

# Aus der Geschichte des sächsischen Bergbaues und seiner Arbeiter



Zur 50jährigen Erinnerung  
an die Gründung der sächsischen  
Bergarbeiter - Organisation



Verfaßt im Auftrage der Bezirksleitungen Zwickau und  
Eugau des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands  
von

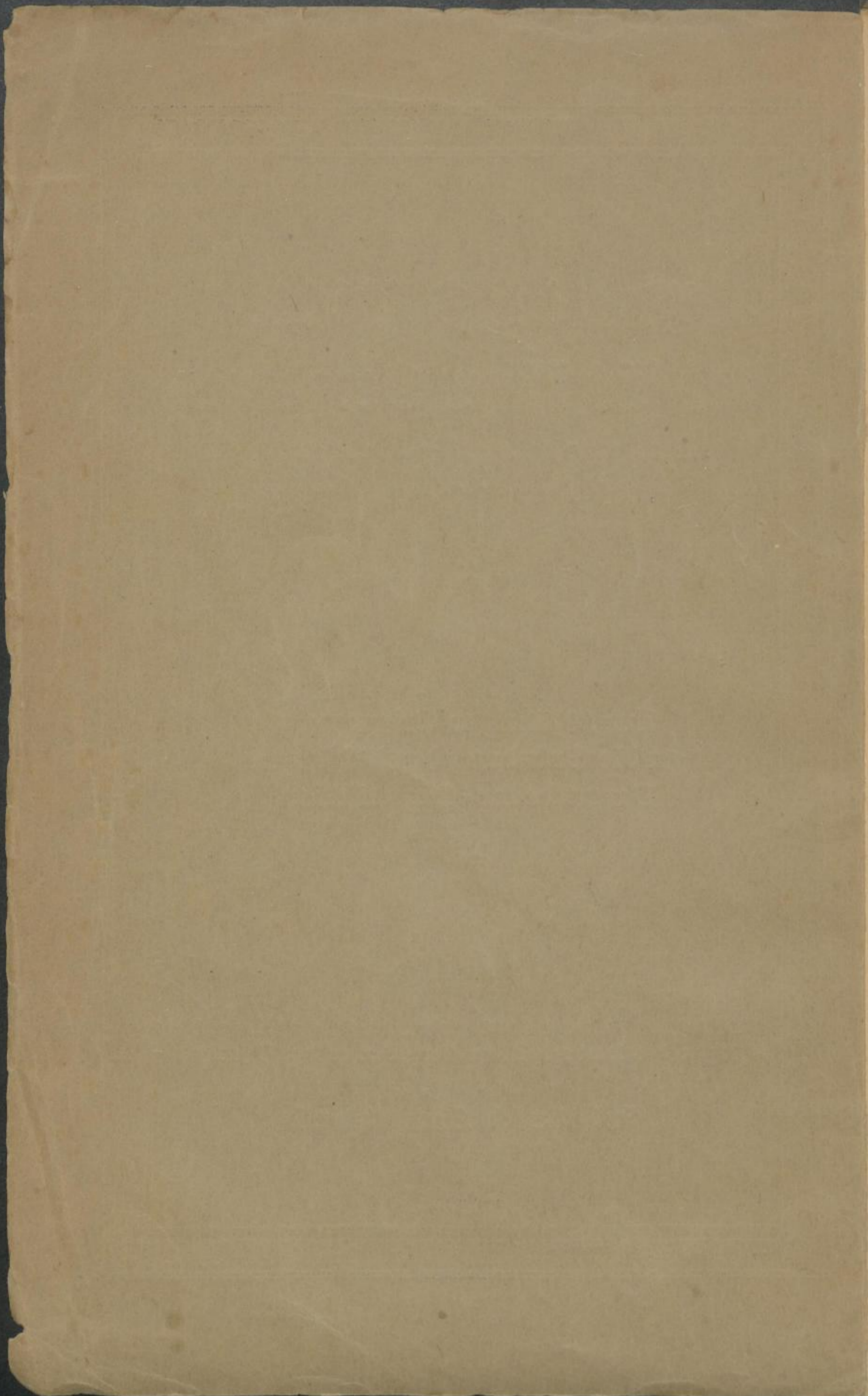
friedrich Langhorst

Sächsische

5 | A

3851

Landesbibl.



# Aus der Geschichte des sächsischen Bergbaues und seiner Arbeiter



Zur 50jährigen Erinnerung  
an die Gründung der sächsischen  
Bergarbeiter - Organisation

Verfaßt im Auftrage der Bezirksleitungen Zwickau und  
Lugau des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands  
von

friedrich Langhorst



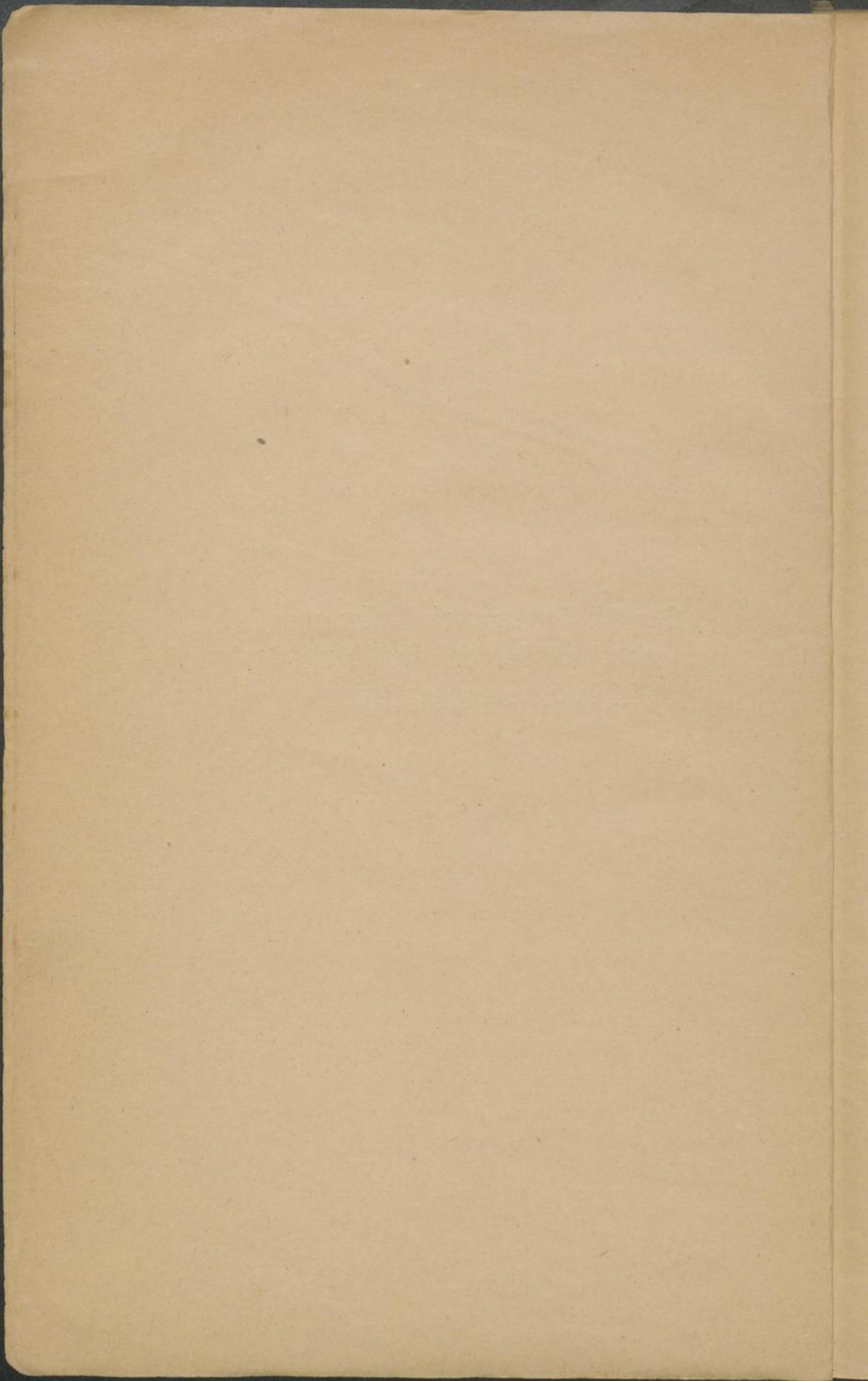
Sächsische  
Landesbibliothek

9. APR. 1987

Dresden

A

Der 24. Generalversammlung  
des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands  
1924 in Dresden gewidmet



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort . . . . .	VII
<b>Erster Teil.</b>	
Einleitung . . . . .	1
Der Erzbergbau . . . . .	1
Der Steinkohlenbergbau . . . . .	9
Acht bildliche Darstellungen des uralten Bergbautreibens . . . . .	36
<b>Zweiter Teil.</b>	
Die Bergarbeiter . . . . .	44
Lohnordnung für die Königl. Schmelz- und Amalgamierhütten . . . . .	49
Lohntabelle aus dem Jahre 1825 . . . . .	50
Regulativ über das Verfahren bei dem Verdingen auf dem Gestein usw. . . . .	58
Lohnordnung für das bei den Werken der Generalschmelzadministration ange- stellte Aufsichts- und Arbeiterpersonal . . . . .	64
Knappenparaden . . . . .	76
Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse der Arbeiter im Kohlenbergbau . . . . .	83
Die 50jährige Erinnerung an die ersten Maßnahmen, die zur Gründung einer modernen gewerkschaftlichen Bergarbeiterorganisation in Sachsen führten . . . . .	84
Strafordnung beim Lugauer Steinkohlenbauverein . . . . .	85
Ordnungsstrafentabelle bei den Freiherrlich von Burgler Werken . . . . .	87
Gründung des Verbandes Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter . . . . .	91
Dessen Statuten . . . . .	92
Flugblatt von H. Sachse vom 15. Juni 1894 . . . . .	97
Die Auflösung des Verbandes . . . . .	103
Vor 25 Jahren von H. Sachse . . . . .	104
Rückblick von Chr. Kausch . . . . .	106
Den Jungen zur Lehr von H. Zimmermann . . . . .	109
Erinnerungen aus der sächsischen Bergarbeiterbewegung von Rich. Jakob . . . . .	111
Erinnerung aus der Bergarbeiterbewegung in Delsnik i. G. von Gust. Schreiter . . . . .	115
Knappschaftswesen . . . . .	121
Manteltarif für die sächsischen Steinkohlenwerke . . . . .	135
Richtlinien über die Gewährung von Deputatkohle und Holz an Invaliden und Witwen . . . . .	139
Reichsurlaubsabkommen . . . . .	139
Vorschriften für das Verfahren vor den vereinbarten Schlichtungsausschüssen . . . . .	140
Dienstsanweisung für die Betriebsräte im sächsischen Steinkohlenbergbau . . . . .	143
Dienstsanweisung für die dem Oberbergamt und den Bergämtern beigeordneten Bergarbeiter (Beiräte) . . . . .	145
Gedenktafel über die tödlichen Unfälle im sächsischen Bergbau . . . . .	148
Tabellen über die Förderung usw. in den Steinkohlenrevieren Zwickau und Lugau-Delsnik. Hierzu die graphischen Tafeln I und II . . . . .	150





## Vorwort.

Der 24. Generalversammlung des „Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands“ soll diese Schrift als Willkommensgruß in Sachsens Hauptstadt gewidmet sein. Zum zweiten Male begrüßen die gewerkschaftlich organisierten Bergarbeiter Sachsens die Generalversammlung ihres Verbandes in ihrem Lande; das erste Mal 1903 in Zwickau.

Es sind nunmehr 27 Jahre verflossen seit dem Uebertritt der sächsischen Bergarbeiter von ihrem 1895 behördlich aufgelösten „Sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverbande“ zu dem jetzigen „Verbande der Bergarbeiter Deutschlands“.

Und vor 50 Jahren fand in Zwickau ein sächsischer Bergarbeiterdelegiertentag statt, dessen Debatten und Beschlüsse zwei Jahre später, 1876, zur Gründung des „Verbandes Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter“ führten. Das war die erste gewerkschaftliche Bergarbeiterorganisation in Deutschland.

Zur 25 jährigen Erinnerung an den Uebertritt zum jetzigen Verbande beabsichtigten wir bereits 1922 eine Gedenkschrift herauszugeben. Die damalige Geldinflation machte dieses Vorhaben aber unmöglich. In der Hoffnung auf bessere Zeiten entschlossen wir uns damals, diese festliche Erinnerung zu vertagen und mit derjenigen an die vor 50 Jahren erfolgte Gründung zu verbinden. Diesem letzteren Zeitpunkt sind wir nun zwar um zwei Jahre vorausgeeilt. Denn, wie bereits angedeutet, die Gründung des Sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes selbst erfolgte 1876, also vor 48 Jahren, nur der zu dieser Gründung führende Bergarbeiterdelegiertentag fand 1874, also vor 50 Jahren, statt. Die Tagung der diesjährigen Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands in Sachsens Hauptstadt hielten wir aber für eine besondere Veranlassung, der Gründung selbst sowie des späteren Uebertritts schon jetzt durch Herausgabe dieser Schrift würdig zu gedenken. Ob dies zur Zufriedenheit der Leser gelungen ist, kann gerne deren Urteilen überlassen werden.

Jedoch ein persönliches Wort richte ich an die Leser, besonders an diejenigen, die von Büchern und vom Bücherschreiben mehr verstehen wie ich. Meine vorliegende Arbeit ist in dieser Form mein literarisches Erstlingswerk. Inhalt, Form und Aufbau der Schrift dürften dem sachverständigen Leser vielleicht mancherlei Anlaß zu berechtigter Kritik geben, für die ich sehr dankbar sein würde. Dabei bitte ich zu berücksichtigen, daß ich für die Sammlung und Sichtung des Materials und Abfassung der Schrift nur reichlich sechs Wochen zur Verfügung hatte; ein Jahr wäre erforderlich gewesen.

Allerdings habe ich mir nicht anmaßen können, die Geschichte des sächsischen Bergbaues und seiner Arbeiterschaft zu schreiben, sondern

mußte mich damit begnügen, aus dieser Geschichte lediglich einige mir wichtig erscheinende Vorgänge, deren Dokumente im Aktenstaube vergraben sind, der gegenwärtigen Generation der Bergarbeiter zur Kenntnis zu bringen. Dabei nehme ich Veranlassung, dem sächsischen Oberbergamte und den Herren, die mir durch bereitwilligste Zurverfügungstellung ihres sehr wertvollen Materials gedient haben, an dieser Stelle zu danken. Leider konnte ich davon manche Teile nicht mit verwenden, weil mir die Kürze der Zeit entsprechende Beschränkung des Umfanges dieser Schrift gebot. Hoffentlich wird in Bälde eine neue Auflage möglich sein, die inzwischen in Ruhe und unter Verwertung etwaiger nützlicher Winke und Ratschläge aus meinem Leserkreise vorbereitet werden soll.

Zwickau Sa., im Mai 1924.

Fr. Langhorst.

D  
W  
w  
un  
un  
w  
fo  
ei  
di  
ab  
se  
w  
be  
ve  
ni  
be  
sa  
de  
vi  
de  
zu  
ge  
B  
  
de  
de  
E  
J  
sa  
a  
fi  
de  
S  
je

## Erster Teil.

### Einleitung.

#### „Der Bergmann stand an der Wiege der Menschheitskultur.“

Dieser Lapidarsatz von Otto Hue in seiner bedeutenden historischen Darstellung über den Bergbau und seine Arbeiter spricht sicher eine große Wahrheit aus. Denn die Auffindung und Verwertung von Mineralien war wohl neben der Erfindung der Feuererzeugung einer der ersten Schritte unserer Altvordern über die Schwelle der Menschheitskultur in zeitlich noch unbestimmbarer Vergangenheit. Ob es den Kulturforschern jemals gelingen wird, zuverlässige Anhaltspunkte auch für den Zeitpunkt des Eintrittes dieses folgenreichen Ereignisses aufzufinden, ist sehr unwahrscheinlich. Daß dieses Ereignis jedoch sicher schon vor Jahrhunderttausenden eingetreten sein wird, dürfte keine Fehlannahme sein. Für Zweck und Gegenstand dieser Schrift ist aber die zuverlässige Kenntnis des Zeitpunktes des Eintrittes dieses Ereignisses auch nicht von primärer Bedeutung. Sie soll nur einige geschichtlich nachweisbare Vorgänge aus einem territorial begrenzten Teilgebiet des Bergbaues behandeln. Und sie soll insbesondere eine Gedenkschrift sein an die vor 50 Jahren erfolgte Grundsteinlegung für die gewerkschaftliche Organisation der sächsischen Bergleute. Deshalb braucht sie allerdings nicht beschränkt zu werden auf die rein geschichtliche Darstellung dieses bedeutenden Vorganges sowie der danach folgenden Ereignisse. Zur Würdigung der großen Bedeutung der Gründung dieser Gewerkschaftsorganisation wird vielmehr auch die Kenntnis einiger wichtiger Vorgänge aus der Geschichte des sächsischen Bergbaues von Wert sein. Wir lassen deshalb nach dem uns zugänglich gewordenen geschichtlichen Material und in dem dieser Schrift gezogenen engen Rahmen zunächst eine Schilderung einiger geschichtlicher Vorgänge aus dem sächsischen Bergbau folgen.

### Der Erzbergbau.

Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß in Sachsen der Erzbergbau als erster vor anderen Bergbauarten betrieben worden ist. Zwar fehlt es an geschichtlich verbürgten Nachweisen über den Zeitpunkt des Beginnes dieser Bergbauart in Sachsen. Der Silbererzbergbau im sächsischen Erzgebirge wird frühestens aus dem Jahre 1181 datiert. Otto Hue hält aber dafür, daß es sich dabei wahrscheinlich um eine Neuentdeckung der dortigen reichen Edelmetallablagerungen gehandelt habe, deren erstmalige Erschließung aber wohl sicher um einige Jahrhunderte früher erfolgt sein dürfte, da in dem unmittelbar angrenzenden Böhmen nachweislich schon in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts Edelmetalle gewonnen wurden, und zur selben Zeit auch schon ein sehr reger Handelsverkehr zwischen dem sächsischen

Erzgebirge und dem benachbarten Böhmen im Gange war. Hue meint deshalb, es „wäre darum ein wahres Wunder gewesen, wenn die Ausbeutung der zudem unschwer erkennbaren Silbererze im sächsischen Erzgebirge ausgerechnet erst im Jahre 1181 begonnen worden wäre“.

Nach dem Verzeichnisse über „Merkwürdige Ereignisse in der sächsischen Bergwerksgeschichte“ am Schlusse dieses Kapitels soll der Silberbergbau in Freiberg im Jahre 1171 begonnen worden sein.

Allerdings konnte damals von einem Bergbau in heutigem Sinne noch keine Rede sein, d. h. wenn damals ein „Bergwerk“ begonnen wurde, so wurde nicht schon wie heute ein mehrere hundert Meter tiefer senkrechter Schacht abgeteuft und dann nach Art der heutigen Bergbautechnik die Erze gewonnen, sondern die letzteren lagerten vielfach so dicht unter der Erdoberfläche, daß sie häufig von selbst zutage traten bei gelegentlichem Umgraben; man nannte daher die so gefundenen Erze *Rasenerze*, weil unmittelbar unter dem Rasen liegend. Die *Schneeberger Erze* sollen z. B. durch den Hufschlag eines Pferdes entblößt worden sein; Fuhrleute aus dem Harz sollen an der Stelle, wo später die Freiburger Silbererze zutage traten, in einem Wagengleise plötzlich einen schönen Glanz bemerkt haben; „von den Wurzeln eines Baumes umflochten sollen die Annaberger Erze von einem Bergmann entdeckt worden sein“. Tiefer wie wenige Meter brauchte jedoch nicht geschürft zu werden, und tiefer war dies auch nicht möglich, weil es zu einem regelrechten Tiefbau noch an den notwendigen technischen Hilfsmitteln mangelte. Bei der Auffuchung der Erzlager bediente man sich entsprechend der damaligen stark mystischen Denkweise sehr häufig der sogenannten *Wünschelrute*.

Bildlich wird die damalige Bergbautechnik veranschaulicht durch die Abbildungen am Schlusse dieses Kapitels.

Wer einmal nach Annaberg im Erzgebirge kommt, der versäume nicht, die dortige Kirche zu besichtigen. In dieser befinden sich sehr interessante, das uralte Bergbautreiben veranschaulichende Wandgemälde.

Da die Verkehrswege und Verkehrsmittel noch in jeder Hinsicht sehr mangelhaft waren, die Erzlagerungen vielfach aber in gefährlichen Wildnissen aufgesucht werden mußten, so mußten die damaligen Knappen schon einen großen Wagemut besitzen. Sie wanderten deshalb nicht selten scharenweise umher und waren bei der Arbeit meistens bewaffnet. Darum ist den Knappen wohl auch später das *Recht des Waffentragens* verliehen worden. Allerdings scheinen sie viel Mißbrauch damit getrieben zu haben. Denn der Rat von Freiberg verbot 1532 den Knappen die Führung von *Wurfkugeln und anderen Waffen*; den *Schneebergern* wurde das Mitbringen „*mörderischer Waffen*“ in die dort 1536 errichtete Knappschaftstrinkstube untersagt, und 1560 wurde ihnen das Tragen von *Grubenbeilen und Dolchen* außerhalb der Arbeitsstätte gänzlich verboten. (Hue.) Diese Gefahr des Bergbaues besteht heutzutage ja nicht mehr. Aber die heutigen Gefahren sind vorwiegend elementarer Art: Einsturz, Wassereinbrüche, im Kohlenbergbau noch besonders *Feuer- und Explosionsgefahren*. Der Bergbau jener Zeit war meistens ein Beruf im Umherziehen. Wenn die an einer Stelle aufgefundenen Erzlagerungen erschöpft waren, dann zogen die Schatzgräber in der Regel gemeinschaftlich nach einem anderen Ort, schlugen dort wieder ihre primitiven Hütten auf und suchten aufs neue nach Erzen. Auf diese Weise sind manche erzgebirgi-

schen Orte entstanden. Ein mittelalterlicher Dichter besang sogar die Entdeckung der reichen Silbererze, die zur Entstehung der Stadt *Freiberg* im Erzgebirge führten, mit folgenden Worten:

„Im unbekanntem Land, bedeckt mit rauhen Wäldern,  
 Vom Pfluge nicht durchfurcht und traurig anzusehn,  
 Suchst du des Jahres Frucht vergebens auf den Fluren,  
 Wo statt der Ernte Lohn nur harte Dornen stehn.  
 Der borst'ge Eber bloß haust hier in öden Gründen,  
 Durch deren tiefem Schoß sich reiche Adern ziehn;  
 Da lichtet Gott die Nacht und läßt in Fülle finden  
 Des Silbers Glanz und lobnt der armen Menschheit Mühn.“

Sehr interessant ist auch das folgende von Hue zitierte Dokument über die Entstehung der Bergstadt *Schneeberg* im Erzgebirge im Jahre 1471:

„Da haben sie Silberbergbau zu treiben angefangen, und nun siehst du unzählige Gruben, nicht bloß da, wo sie vielleicht ihren Vorteil finden, sondern auch da, wo sie keine Spur eines Metalls bemerken. Denn sie sind nicht mit dem einen Berg zufrieden, sondern durchgraben auch die benachbarten, und zwar auch die, wo sie noch nie etwas gefunden haben und nie etwas finden werden. . . . Da verlassen sie die Aeder, welche sie sonst mit ihrem Pflug durchfurchen und senken Schächte, in welchen sie nicht nur nach Gold und Silber, sondern auch nach einem weißen und schweren Stoffe suchen, den sie *Zinn* oder *Blei* nennen.“ (Später ist ja auch *Wismut*, *Kobalt* und *Wolfram* dort gefunden worden, die heute die einzigen Mineralien sind, die dort noch gewonnen werden. D. B.) „Da werden ohne Erbarmen die Pflanzen ausgerottet und die Blumen und Kräuter in ihrer Herrlichkeit zertreten. . . . Ja, es gibt eine Gattung von Menschen, man nennt sie *Köhler*, welche in dem Heiligtum der Haine und Wälder unsägliches Unheil stiften und den dort thronenden Gottheiten ihre Tannen, Eichen, Buchen und Ahorns niederschlagen und zu *Kohle* brennen, alles nur, um das Verlangen der *Schmölzer* zu befriedigen. Da wird dann so mancher arme Gewerke plötzlich reich; man bietet ihm hohe Summen, wohl bis zu 2000 Gulden, um ihm seinen (Gruben) Teil abzukaufen; man folgt ihm nach, wohin er auch seine Schritte wendet; man erweist ihm alle mögliche Ehre, entblößt das Haupt vor ihm, tadelt ihn, wo man ihm begegnet, zu Tische, wünscht ihm allenthalben von Herzen Glück und tut dies am meisten da, wo man ihn am meisten hasste. Bei allen ist er von nun an wohlgelitten, selbst Adel und Obrigkeit strecken ihre Hände nach ihm aus. Hundert anderen wird es freilich nicht so wohl; nicht zufrieden mit dem, was sie haben, setzen sie ihr früheres Besitztum aufs Spiel und stürzen sich in Schulden, so daß sie am Ende nicht mehr wissen, wohin sie sich wenden sollen und landflüchtig werden.“

Zuweilen verließen sie auch weniger ergiebige Bergbaustätten und zogen scharenweise zu ergiebigeren, wenn sie von solchen Kunde erhielten. So berichtet Otto Hue: „Als der fabelhafte Erzreichtum des *Schneeberg*es bei *Zwickau* ruchbar wurde, soll es eine förmliche Völkerwanderung dorthin gegeben haben. Auch die Bergleute von *Geyer* und *Ehrenfriedersdorf* im Erzgebirge entließen nach dem *Schneeberg*. Um sie zu halten, gewährte man der Stadt *Geyer* den Erlaß der Wein- und Biersteuer, bewilligte Zehntennachlaß, freies Holz usw.“. Ob die verbilligten Weine und Biere auf die damaligen Bergleute in *Geyer* und *Ehrenfriedersdorf* eine größere Anziehungskraft ausgeübt haben, wie das *Schneeberger Silbererz*, darüber berichtet die Chronik nichts. Nach einer von Hue zitierten Quelle sollen die Bergstädte des *Oberharzes* in der Hauptsache von den bergbautreibenden Orten des *Erzgebirges* bevölkert worden sein.

Ueber die damalige Größe der sächsisch-erzgebirgischen Bergstädte bestehen keine verbürgten Nachrichten. Die Meinungen, oder richtiger gesagt

Bermutungen, gehen darüber sehr auseinander. So soll die Einwohnerzahl der Stadt Freiberg im 15. und 16. Jahrhundert 30000, die von Schneeberg 12000, von Geyer 400, von Wiesenthal 4000, von Ehrenfriedersdorf und Wolfenstein je 3000 betragen haben, die größtenteils Bergleute gewesen sein sollen. Neun Jahre nach der Gründung der freien Bergstadt Marienberg im Erzgebirge sollen dort bereits 250 neue Häuser gestanden haben, 1531 sollen es 280 gewesen sein. Andere Schriftsteller dagegen sind der Ansicht, daß im 15. Jahrhundert Freiberg nie mehr als 5000 Einwohner, Chemnitz 2000 bis 3000, Leipzig etwa 3760, Dresden 3190 gehabt haben könnten. Volkszählungen im modernen Sinne wurden damals eben noch nicht vorgenommen.

Um möglichst viel Leute an den Bergbau zu fesseln, wurden von den Bergherren den Bewohnern der Bergstädte besondere Vergünstigungen verliehen. Den Freibergern z. B. gestand der Graf von Meißen freie Wohnplätze, freies Holz, freien Ab- und Zugang, Zoll- und Geleitsfreiheit, Erlaß aller Fron- und Heeresdienste, eigenen Markt, eigenes Gericht, eigene Stadtverwaltung usw. zu. Schneeberg, Geyer, Marienberg u. a. erhielten die gleichen Privilegien. Die Einwohner konnten sich ihre Richter, Räte und Schöffen selbst wählen, durften jedes beliebige Handwerk treiben, frei brauen, backen, schlachten, ausschänken usw. Diese Vorrechte der Bergstädte des sächsischen Erzgebirges waren vielfach vorbildlich für die übrigen später entstandenen deutschen Bergorte.

Es konnte sich damals naturgemäß nur um Kleinbetriebe im Erzbergbau handeln. So soll 1538 bis 1544 das größte Zinnbergwerk zu Altenberg im Erzgebirge höchstens 19 Häuer, 8 Knechte und 10 Jungen beschäftigt haben; in Freiberg waren die meisten „Stollenorte“ und „Fundgruben“ nur mit 4 bis 6 Mann, viele nur mit 3, nur wenige mit mehr als 10 Häuern belegt. Die damals ergiebigste Zeche St. Lorenz bei Elterlein im Erzgebirge war mit 23 Häuern, 7 Wasserknechten, 16 Bergjungen und 4 Riespochern belegt.

Soweit man unterirdisch abbaute, geschah dies natürlich in aller primitivster Weise. Nach dem Bergmeister Trebra, der 1767 bis 1779 in Marienberg im Erzgebirge amtierte, wurden dort die Gruben mit Holzspäne beleuchtet. Die losgebrochenen Erzstücke wurden in Trögen, Körben oder Ledersäcken gesammelt, auf dem Rücken zutage geschleppt; oder man brachte die Förderung in kleinen Schubkarren, auch in zwei- oder vierrädriigen Wagen (Hunde genannt) ans Tageslicht durch den Stollen; wo aber die Erzader durch einen Schacht aufgeschlossen war, da mußte man das Fördergut die in das Gestein eingehauenen Stufen oder die eingebauten Leitern (Fahrten) hinaufschleppen, wenn man nicht im Besitz eines Haspels war. Diese Treppenstufen und „Fahrten“ benutzten die Knappen auch zur Ein- und Ausfahrt. Vielfach rutschten sie auch einfach auf dem „Arschleder“ die geneigten Ebenen hinab, wobei das Haspelseil als Anhalt diente. (Hue.)

Ursprünglich haben die Bergleute den Bergbau wohl auf eigene Rechnung, als sogenannte Eigenlöhner, betrieben. Sie erhielten von den jeweiligen Landes- oder Regalherren das Schürfrecht, wofür sie diesen sogen. „Zehnten“ zahlen mußten. Die gewonnenen Mineralien verkauften sie. Schon frühzeitig scheinen sie sich aber zu Gewerkengenossenschaften zusammengeschlossen zu haben, als die Betriebskosten für den Einzelnen zu hoch wurden. Durch diese Umgestaltung der rechtlichen Form des Bergbaubetriebes wan-

delte sich auch dessen ökonomischer und sozialer Charakter. Denn nun wurden auch „bergfremde“ Personenkreise durch finanzielle Beteiligung an den „Gewerkschaften“ als Mitglieder (Gewerke) unmittelbare Interessenten des Bergbaubetriebes. Dieser erhielt dadurch zwar eine breitere ökonomische und sichere finanzielle Grundlage, brachte zugleich aber die eigentlichen Bergleute allmählich in ein reines Lohnarbeiterverhältnis zu den „bergfremden“ Gewerken. Ueber die Auswirkungen dieser Betriebsumwandlung in bezug auf die Bergleute handeln wir im zweiten Teile dieser Schrift.

Die Gewerken hatten aber weder mit der technischen noch mit der kaufmännischen Leitung ihrer Gruben etwas zu tun, sondern diese lag in den Händen von landesherrlichen Beamten bezw. des Bergamtes. Nach Dr. W a h l e hatten die Gewerke in dem Betrieb überhaupt nichts dreinzureden. „Bei Aufstellung der Betriebspläne, Feststellung der Höhe der Zubeßen und des zu verteilenden Ueberschusses sowie bei Führung und Beaufsichtigung des Grubenrechnungswesens werden die Gewerken gar nicht gefragt. Selbst die Lieferanten haben es nur mit dem Bergamte zu tun, nach dessen Taxe sie bezahlt werden. Die Geschworenen prüfen das gelieferte Material und müssen die Forderungen in den Abrechnungsbüchern attestieren. Nur in Freiberg nimmt der Rat als gesetzlicher Generalbevollmächtigter der auswärtigen Gewerken durch zwei Deputierte an den wichtigsten Beratungen über den Grubenhaushalt bei den Bergbehörden teil. Die Grubenrechnungen (Register) wurden quartaliter vom Schichtmeister beim Bergamte eingelegt, wo die Aufrechnung erfolgt, von welchen die Gewerken Auszüge (Aufrechnungstabellen) erhalten.“ Eine die Rechte der Gewerken näher präzisierende „Bekanntmachung“ des Oberbergamtes in Freiberg vom 11. Oktober 1834

**„an die bauenden Gewerken über die denselben beim Bergbau zustehenden Befugnisse“**

dürfte hier von Interesse sein. Sie lautet:

„Da es den Zeitumständen gemäß erachtet worden ist, die bauenden Gewerken auf die von ihnen den Behörden gegenüber und gegen und durch ihre Verleger, Schichtmeister und Steiger auszuübenden Rechte und Befugnisse durch eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen deshalb vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und der dormalen bestehenden Verfassung aufmerksam zu machen, damit sie selbst ihre Gerechtsame gehörig wahrnehmen, dagegen Irrung und Unzufriedenheit mit den Bergbehörden, denen die Aufsicht und Leitung des Bergwesens in technischer, ökonomischer und polizeolicher Hinsicht anvertraut ist vermieden, und Theilnahme und Vertrauen beim Bergbau allenthalben befördert werden mögen: so wird auf Anordnung des hohen Finanzministerii, mit hauptsächlichlicher Beziehung auf diejenigen Dispositionen, welche über jene Gerechtsame in

der Bergordnung von 1589, Art. 23, 27, 34, 42, 44, 45, 46, 48, 53, 58, 59, 62, 67 und 73, Cod. Aug. Th. II. S. 198 f.,

dem Bergdecret von 1624, §. 5, Ebendas. S. 283,

dem Bergdecret von 1629, §. 10, Ebendas. S. 308,

dem Rescript d. d. 3. März 1703, Cod. Aug. 1ste Forts. 1ste Abtheil. S. 1345,

den Bergresolutionen von 1709, §. 1, 14, 15, 16, 19, 21, 29, 31, Ebendas. S. 376 f.,

dem Bergproceßmandat von 1713, §. 2, Cod. Aug. Th. II. S. 221,

dem Rescript vom 30. December 1718, Cod. Aug. 1ste Forts. 1ste Abtheil. S. 1351,

dem Rescript vom 14. April 1719, Ebenda selbst,

dem Rescript vom 30. August 1740, Ebend. S. 1378,

dem Rescript vom 20. May 1752 und

dem Rescript vom 23. Januar 1784, Cod. Aug. 2te Forts. 2te Abtheil. S. 221, enthalten sind.

Folgendes zur Nachricht und Nachachtung an die bauenden Gewerken gebracht.

Indem die Schichtmeister und Steiger diejenigen gewerkschaftlichen Diener sind, welche vorzugsweise und fortwährend das Interesse der Gewerken bey deren Gruben zu beobachten und zu vertreten, insonderheit aber die Ersteren als Generalgevollmächtigte der Gewerken zu handeln haben, so gebührt den Gewerken:

- 1) die Schichtmeister aus drey von den betreffenden Bergämtern ihnen vorgeschlagenen Subjecten, wozu in der Regel nur auf der Bergacademie vollständig wissenschaftlich gebildete und qualificirte Personen benannt werden sollen, selbst zu erwählen, dagegen zu Steigern von ihren Schichtmeistern dem Bergamte drey Subjecte zur Auswahl vorgeschlagen werden. Wobey noch zu bemerken, daß den Gewerken bey erheblichen Bedenken gegen die ihnen vorgeschlagenen Subjecte freysethet, *per majora* (d. h. durch Stimmenmehrheit. D. V.) dem Bergamte eine vierte Person in Vorschlag zu bringen, ingleichen daß, wenn bey einer Steigerwahl die vom Schichtmeister beantragten Subjecte vom Ober- oder Bergamte untüchtig befunden werden, ein zweyter Vorschlag von demselben beim Bergamte einzureichen ist.
  - 2) Beyde gewerkschaftliche Diener werden besonders auf das Interesse ihrer Gewerkschaften und beziehendlich auf das Mandat von anvertrautem Gute verpflichtet; die Schichtmeister haben, zur Sicherheit der Gewerken, angemessene Caution zu bestellen, und sind resp. Beyde, vermöge der ihnen ertheilten Instructionen und sonst, nicht nur zur Beobachtung und Beförderung des gewerkschaftlichen Interesse, sondern auch insbesondere noch dahin angewiesen, den Gewerken auf Verlangen jederzeit über den Zustand ihrer Gruben pflichtmäßige und vollständige Auskunft zu ertheilen.
  - 3) Vornehmlich aber sollen die Gewerken über den Betrieb und den Haushalt ihrer Gruben vierteljährlich durch die von den Zubühoboten ihnen vorzulegenden, amtlich autorisirten Aufrechnungstabellen, Extracte und Ausbeutbögen, so wie durch die den Iektorn alljährlich besonders beigefügten tabellarischen Uebersichten, von dem Ausbringen und der Production in jeder Revier ausführliche Nachricht, auch, wenn eine größere Theilnahme an dem Betriebe einer Grube durch höhere Zubüße sich wünschenswerth oder nothwendig macht, durch Aufstände und Patente noch besondere ausführliche Auskunft mitgetheilt erhalten, und haben dieselben zu wesentlichen Veränderungen, wichtigen Requisitionen und Unternehmungen ihre Zustimmung zu ertheilen.
  - 4) Die Gewerken sind ferner berechtigt, sich die Berg- und Lohnbücher, auch Register (Rechnungen) von ihren Grubengebäuden vorlegen zu lassen, und die Gruben, bey welchen sie interessirt sind, mit bergamtlichem Vorwissen, selbst zu befahren, um sich von deren Betrieb und Haushalt näher zu unterrichten.
  - 5) Es ist auch denselben unbenommen, wegen ihres Interesse an der Rechnungsführung über ihr bergmännisches Eigenthum, den Aufrechnungen im Ober-Bergamte und bey den Bergämtern, so wie den Terminen des Zubühanschlags, des Ausbeut- und Verlagschlusses und der Bergmaterialientaxe, ingleichen dem Auslohnem, benzuwohnen, um mit ihren Erinnerungen und Anträgen dabey von den Bergbehörden gehört zu werden.
- Ueberhaupt sind
- 6) die Anträge, Beschwerden und Wünsche, welche von den bauenden Gewerken individuell oder durch mehrere ihres Mittels, insonderheit auch von denjenigen, die in der Nähe ihrer Gruben wohnen und nähere Kenntniß davon besitzen, vorgebracht werden, Seiten der Bergbehörden allezeit sorgfältig zu erörtern und, so weit sie thunlich und nützlich befunden werden, zu berücksichtigen; oder es sind, wenn wichtige Bedenken entgegenstehen, die Gewerken darüber und über die dießfalligen Nachtheile für ihre Gruben vollständig zu belehren und zu verständigen.
  - 7) Obschon die gewerkschaftlichen Schichtmeister und Steiger zunächst von den Bergämtern hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen, zum Besten der Gewerken controlirt und beaufsichtigt werden, so sind doch nichts desto weniger



auch die Gewerke berechtigt, Beschwerden gegen deren Dienstleistung, oder über Vernachlässigungen und Verschuldungen derselben, bey den Bergbehörden zur Anzeige zu bringen, und Letztere sind verbunden, dieserhalb die nöthigen Untersuchungen mit erforderlicher Strenge anzustellen und die schuldig Befundenen in Strafe zu nehmen, auch nach Befinden ganz von gewerkschaftlichen Diensten zu entfernen.

- 8) Zu möglichster Beförderung des gewerkschaftlichen Interesse sind die von diesen gewerkschaftlichen Dienern ausgehenden Vorschläge in Ansehung des Grubenbetriebs und Haushalts von den Bergämtern, dafern sie von solchen zweckmäßig befunden werden, zu beachten, und ist vornehmlich in allen ökonomischen, auf Ausgaben von Werkengeldern und auf Werkeneigenthum Bezug habenden Angelegenheiten, ohne Zustimmung der Schichtmeister nichts vorzunehmen, in wichtigen Sachen aber von Letzteren zuvörderst der Gewerke eigene Zustimmung einzuholen. Dem gemäß haben auch die gewerkschaftlichen Grubenvorsteher den wichtigen Verhandlungen über technische Gegenstände und Betriebsunternehmungen, so wie den auf den Gruben abzuhaltenden Generalbefahrungen und Betriebsconferenzen, allezeit beizuwohnen, und wird ihnen dabey hinlänglich Gelegenheit gegeben, ihre dießfalligen Ansichten, im Interesse ihrer Gewerkschaften, der Bergbehörden zur Prüfung und Berücksichtigung vorzulegen, indem übrigens auch die eigentliche Grubenwirtschaft und die Detailveranstaltungen des Betriebs den Schichtmeistern und Steigern, unter Aufsicht der Revierbeamten, überlassen sind.

Außerdem aber stehet

- 9) den bauenden Gewerke, wenn selbige sich irgend, den Bergämtern gegenüber, und gegen und durch ihre Schichtmeister und Steiger, in Ausübung obiger Rechte und Befugnisse beeinträchtigt glauben, oder sonst Beschwerden gegen die Leitung und Anordnung des Betriebes haben, frey, sich dieserhalb zunächst an das Oberbergamt und weiter an das hohe Finanzministerium selbst zu wenden, und auf Untersuchung und Abhilfe ihrer Beschwerden anzutragen, worauf allezeit die erforderliche Erörterung und, nach deren Erfolge, die Abstellung der begründet befundenen Klagen, im Interesse der gewerkschaftlichen Bergbauunternehmer, verfügt, oder auch ihnen die rechtliche Ausführung vorbehalten wird.
- 10) So wie endlich schon jeder Gewährschein die Vorschrift enthält, daß die Zubußen entweder von den Gewerke selbst oder durch richtige, am Orte des Bergamts zu haltende Verleger, denen die Zubüßzettel und was sonst etwa wegen der bauenden Ruhe vorfällt, insinuirt werden können, zu entrichten sind, immaßen alles, was an den Verleger gelanget, als an den Gewerke gebracht, und was derselbe in Ansehung der Bergtheile handelt, als beständig und verbindlich geachtet werden soll; also ist auch die etwanige Bildung von Gewerkenausschüssen und Generalgevollmächtigten in den verschiedenen Bergamtsrevieren, zu Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Gerechtsame, neben den Schichtmeistern und Steigern, bereits vermöge des Bergdecrets von 1629, §. 10, und der Bergresolutionen von 1709, §. 21, zwar ebenfalls nachgelassen, davon jedoch nur in sehr beschränkter Maasse Gebrauch gemacht worden, indem, wo dergleichen Ausschüsse vorhin auf gewisse Zeit bestanden haben, dadurch in den meisten Fällen nur ein Zuwachs an Kosten, ein wahrer Nutzen aber weder für die Gewerke, noch für den Bergbau, hervorgegangen ist. Es kann daher die Herstellung neuer solcher Ausschüsse keineswegs empfohlen werden.

Dagegen ist man erbötig, neben den obgedachten Terminen, an welchen den Bergwerksinteressenten schon nach der jetzigen Verfassung, den Verhandlungen beizuwohnen, freysteht, noch besondere Werkentage bey den verschiedenen Bergämtern jährlich halten zu lassen, an welchen die Wünsche und Anträge der Gewerke, die sich dazu nach Befinden selbst oder durch Beauftragte einfinden werden, vernommen und berathen, die nöthigen Erklärungen über die zur Sprache gebrachten Gegenstände gegeben, und weiter erforderliche Mittheilungen und Eröffnungen gemacht werden können. Diese Einrichtung, welche der speciellen Ausschüsse vorzuziehen ist, soll, wenn sie von den Gewerke gewünscht wird, alsbald genauer regulirt werden.

Daß auch die Eigenlehner an dergleichen Werkentagen Theil nehmen können, erscheint billig und gerecht.

Es gehört zwar einerseits zu den wesentlichen Obliegenheiten der Bergbehörden, für möglichst nachhaltenden und zweckmäßigen Betrieb des Bergbaues zu sorgen, darauf bey Verwaltung der allgemeinen Revieranstalten und bey Vertheilung der dem Bergwesen gewidmeten Unterstützungen vorzügliches Augenmerk zu richten, Fortschritte in der Bergwerkstechnik und dem dazu gehörigen wichtigen Maschinenwesen, dem Bedürfnisse gemäß, bestens zu benutzen, um Heranbildung tüchtiger Bergofficianten und Arbeiter aller Art sich zu bemühen, und allenthalben gute Ordnung und Disciplin zu erhalten; auf der andern Seite aber muß es den Behörden selbst zu vollständiger und vorwurfsfreyer Ausübung ihrer Pflichten sehr wünschenswerth seyn, wenn auch die Gewerke ihre Gerechtsame und Interesse dabey sorgfältig wahrnehmen, hiernach ihre Wünsche und Ansichten zu weiterer Erwägung bringen, insbesondere von der Vertretung durch ihre Schichtmeister und Steiger sich nähere Kenntniß verschaffen, was sie daran etwa auszustellen finden, zur Erörterung und Abhilfe anzeigen, und somit den ihnen recht- und verfassungsmäßig zustehenden wichtigen Einfluß auf den Bergbau wirklich ausüben, da es auf einstimmiger Ueberzeugung beruhet, daß durch eine solche lebhaftere Theilnahme der gewerkschaftliche Bergbau wahrhaft gefördert und fernerweit, sowohl zum Nutzen der Unternehmer, als des Staats, aufrecht erhalten werden kann.

Uebrigens zeigt die Erfahrung, auch der neuesten Zeit, welchergestalt die Grubenvorsteher und die Bergbehörden sich bemühet haben, die Ausbeute- und Verlagsvertheilungen den Gewerken so lange, als es nur mit der Subsistenz der Gruben bestehen kann, zu erhalten, und neue solche Vertheilungen, wo es nur thunlich, eintreten zu lassen; eben darin liegt aber zugleich der Beweis, daß der Bergbau, ohnerachtet seines schwierigen, mühevollen und kostbaren Betriebes, doch noch immer an vielen Punkten unmittelbaren Gewinn zu gewähren fähig und daher der fernern Theilnahme der Gewerken, auch derer, welche nicht durch eigene weitere Verarbeitung ihrer davon erlangten Producte und sonst noch andern Vortheil davon ziehen, vollkommen würdig ist.“

Den Umfang und die wirtschaftliche Bedeutung, die der sächsische Erzbergbau erlangt hatte, zeigen die nachstehenden Angaben aus dem Jahre 1825.

**Gangbare Königliche, Gewerkschaftliche und Eigenlöhner-Zechen mit Schluß des Jahres 1825.**

154	in der Bergamtsrevier	Freyberg,
30	= = =	Altenberg m. Berggießhübel u. Glashütte,
73	= = =	Marienberg mit Geyer und Ehrenfriedersdorf,
81	= = =	Annaberg mit Scheibenberg, Hohenst. u. Oberwiesenth.,
137	= = =	Johanngeorgenstadt mit Schwarzenb. u. Eibenst.,
159	= = =	Schneeberg.
634	Gruben in Summa.	

**Anfahrende Mannschaft mit Schluß des Jahres 1825.**

4592	Mann in der Bergamtsrevier	Freyberg,
554	= = =	Altenberg mit Berggießhübel und Glashütte,
385	= = =	Marienberg mit Geyer u. Ehrenfriedersdorf,
400	= = =	Annaberg m. Scheibenberg, Hohenstein und Oberwiesenthal,
845	= = =	Johanngeorgenstadt m. Schwarzenberg und Eibenst.,
1170	= = =	Schneeberg,
413	=	bey dem Königl. Freyberger Amalgamirwerke und Hütten, incl. der Saigerhütte Grünthal,
992	=	bey den sämtlichen Eisenhüttenwerken,
164	=	bey sämtlichen Blaufarbenwerken und
49	=	bey den Bitriol-, Schwefel- und Arsenikwerken.
9564	Mann in Summa.	

19  
Ar  
di

fo

Inzwischen sind aber die Erzvorräte Sachsens soweit erschöpft, daß 1921 nur noch 30 in Betrieb stehende Erzbergwerke mit insgesamt 816 Arbeitern und Beamten vorhanden waren. Nunmehr ist der Kohlenbergbau die bedeutendste Bergbauart in Sachsen geworden.

**Vorzüglich merkwürdige Ereignisse in der Sächsischen Bergwerksgeschichte.**

Die Erfindung der Bergwerke zu Freyberg . . . . .	im Jahre 1171.
Desgleichen der zu Geier . . . . .	im Jahre 1390.
„ „ „ Ehrenfriedersdorf . . . . .	im Jahre 1395.
„ „ „ Berggießhübel . . . . .	um das Jahr 1441.
„ „ „ Altenberg . . . . .	im Jahre 1458.
„ „ „ Schneeberg . . . . .	im Jahre 1470.
„ „ „ Glashütte . . . . .	um das Jahr 1478.
„ „ „ Annaberg . . . . .	im Jahre 1492.
„ „ „ Marienberg . . . . .	im Jahre 1519.
„ „ „ Scheibenberg . . . . .	im Jahre 1522.
„ „ „ Wiesenthal . . . . .	im Jahre 1527.
„ „ „ Johannegeorgenstadt . . . . .	im Jahre 1654.
Errichtung der Saigerhütte Grünthal . . . . .	im Jahre 1493.
Die Einführung der nassen Pochwerke durch ihren Erfinder Siegmund von Maltitz . . . . .	im Jahre 1507.
Die Einführung der Bergrechnungen nach Drittalen statt der vorherigen wöchentlichen Abschlüsse . . . . .	im Jahre 1529.
Die Einführung gedruckter Ausbeutbögen . . . . .	im Jahre 1529.
Der Gebrauch der Anschnitzettel statt der Rebische oder Kerbhölzer . . . . .	seit dem Jahre 1533.
Die Einführung der Stangenkünste . . . . .	im Jahre 1550.
Die allgemeine Festsetzung der vier Bergquartale statt der Drittale . . . . .	im Jahre 1551.
Die Erfindung des Rohschmelzens . . . . .	im Jahre 1555.
Das Aufkommen der Blaufarbenwerke im Obergebirge . . . . .	im Jahre 1575.
Die Anordnung des Gebets auf den Gruben . . . . .	im Jahre 1598.
Die Einführung des Bohrens und Schießens in den Gruben . . . . .	im Jahre 1613.
Die Stiftung der Quartalsbergpredigten . . . . .	im Jahre 1650.
Die Einführung der Grubenmauerung . . . . .	im Jahre 1707.
Die Anordnung der Generalbefahrungen . . . . .	im Jahre 1709.
Die Einführung der Generalschmelzadministration . . . . .	im Jahre 1710.
Die Stellung der Bergwerksrechnungen auf Thaler statt der Mfl. . . . .	im Jahre 1731.
Die allgemeine Einführung der gedruckten Register . . . . .	im Jahre 1764.
Die Stiftung der Bergacademie zu Freyberg . . . . .	im Jahre 1765.
Die erste Erhöhung der Bergbrandsilberbezahlung und Erztaxe . . . . .	im Jahre 1765.
Die erneuerte Regulirung der dermaligen Parade-Berguniform . . . . .	im Jahre 1768.
Die Einführung der Amalgamation im Großen . . . . .	im Jahre 1790.
Die Einführung der Interims-Berguniform . . . . .	im Jahre 1793.
Die Einführung des Schmelzens mit Kokes bey den Freyberger Schmelzhütten . . . . .	im Jahre 1823.

## Der Steinkohlenbergbau.

Die „Zwickauer Neuesten Nachrichten“ vom 28. November 1917 brachten folgende Notiz:

„80 Jahre Steinkohlenabbau im Zwickauer Revier. In diesem Herbst erfüllen sich 80 Jahre, daß in Zwickau Schritte zum Abbau der Steinkohle getan worden sind. Im Herbst 1837 wurde von 12 Herren ein Komitee errichtet, das hier im Ortsteil Neudörfel nach Steinkohlen bohren ließ, die auch bei nur 160 Meter Tiefe gefunden wurden. Sofort wurde mit der Gründung des ersten Aktienvereins, dem „Zwickauer Steinkohlenbauverein“, vorgegangen, der zuerst den Vereinsglückschacht, später den Glückaufschacht, sowie Aurora-

schaft abteufen ließ und am 14. März 1840 beim Vereinsglückschacht den ersten Karren verwertbare Kohlen zutage brachte. Danach sind in der Stadt und Umgegend von Zwickau noch eine größere Anzahl Steinkohlenwerke, teils als Aktiengesellschaften, teils als Privatunternehmen errichtet worden. Ein großer Teil von ihnen ist wieder, namentlich im südlichen Teile des Reviers, eingegangen, neue wieder errichtet worden. Wenn einmal eine Geschichte des Zwickauer Steinkohlenbergbaues geschrieben wird, dann wird man dafür sorgen, daß auch die Leidensgeschichte der Zwickauer Bergarbeiter und ihr unaufhörlicher Kampf um eine menschenwürdigere Gestaltung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse eine entsprechende Schilderung findet.“

Dem Verfasser der vorstehenden Notiz scheint unbekannt zu sein, daß eine „Geschichte des Zwickauer Steinkohlenbergbaues“ bereits im Jahre 1852 erschienen ist von Dr. Emil Herzog, aus der zweifelsfrei ersichtlich ist, daß nicht erst im Jahre 1837 in Zwickau Schritte getan worden sind zum Abbau der Steinkohlen. Was die Bezugnahme der „Zw. N. N.“ auf die Leidensgeschichte der Zwickauer Bergarbeiter anlangt, so sind diese Worte in ihren Spalten wohl nur als momentane Entgleisung zu werten. Denn niemand hat sich seit jeher weniger um die Leidensgeschichte der Bergarbeiter Sorgen gemacht, wie die von kapitalistischem Geiste erfüllten „Zw. N. N.“.

Tatsächlich ist der sächsische Steinkohlenbergbau wohl zuerst im Zwickauer Revier begonnen worden. Seine ersten Spuren deuten auf das 10. Jahrhundert zurück. Dr. Herzog schreibt:

„Vielleicht aber steht das Auffinden der Steinkohle sogar in Beziehung zu der noch um mehrere Jahrhunderte weiter zurückreichenden Gründung der Stadt Zwickau, früher Zwickwe genannt, d. h. Aue der Zwicz, eines slawischen Feuergottes, der hier verehrt wurde. Wenigstens mögen die Steinkohlen frühzeitig zur vorzugsweisen Ansiedlung von Feuerarbeitern in gedachter Stadt, wo dieselben im Mittelalter eine bedeutende Rolle spielten, Veranlassung gegeben haben.“

Nach einer Sage sollen Hirten auf Planitzer Flur Feuer angemacht und dieses zum Schutze gegen den Wind mit in der Nähe umherliegenden schwarzen Steinen umstellt haben. Zu ihrer Verwunderung sahen sie, daß diese Steine in Brand gerieten. So sei man auf den Nutzen der Steinkohle aufmerksam geworden. Dr. Herzog hält es für gewiß, daß der Kohlenbergbau von Planitzer Flur ausgegangen ist. Den ersten urkundlichen Nachweis dieses Kohlenbergbaues enthalten alte Schmiedeartikel der Stadt Zwickau aus dem Jahre 1348, worin es heißt: „Daz sullet ir wizzzen, daz alle smide, di niederthalb der mur sitzen, mit nichte sullet smiden mit steinkoln“. Das heißt, die Schmiede, die unterhalb der Stadtmauer saßen (arbeiteten), sollten keine Steinkohlen verwenden. Vermutlich deshalb nicht, weil man den Steinkohlenrauch für gesundheitsschädlich hielt. Eine 1611 in Zwickau und Umgegend grassierende Pestseuche führte man auch ursächlich darauf zurück, weil sie sich vorzugsweise auf das sogenannte Feuerviertel, auf welchem Stadtviertel die vielfach Kohle verwendenden Schmiede mit ihrer Ansiedlung beschränkt waren, und das benachbarte Kohlendorf Bockwa beschränkte. Der Planitzer Kohlberg wird zum ersten Male urkundlich erwähnt in einem Lehnbriefe des dortigen Rittergutes vom Jahre 1499. Herzog berichtet, daß dieser Planitzer Kohlenbau nach einer aus dem Jahre 1528 stammenden Urkunde des dortigen Pfarramtes sich anfänglich nur auf die Grundstücke des Pfarrlehns oder Pfarrgutes beschränkte, woselbst jedoch dem Rittergut ebenso wie auf seinem

über  
Re  
die  
wi  
be  
G  
che  
in  
ma  
Ko  
Be

Ab  
bei  
wo  
no  
hu  
in  
An  
dri  
Ba  
Ko

Be  
Be  
pfl  
un  
zu  
un  
ge  
lie  
der  
lid  
D  
fru

h  
au  
Er

M  
be  
we  
ta

übrigen Grund und Boden von jeher die Kohlengerichtigkeit, das ist das Recht jedes Grundbesizers, auf seinem Grundeigentum Kohlen zu graben und dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften zu verkaufen, Zustand. Als eine wichtige Autorität in der Kenntnis des damaligen Planitz-Zwickauer Kohlenbergbaues bezeichnet Dr. Herzog in seiner erwähnten Schrift den 1494 in Glaucha u. geborenen C. Agricola (sein richtiger Name war Bauer), welcher sich als Lehrer an der griechisch-lateinischen Schule von 1519 bis 1522 in Zwickau aufgehalten und während dieser Zeit die Kohlenschächte mehrmals befahren hat. Agricola hat im Jahre 1530 über den Zwickauer Kohlenbergbau eine Schrift herausgegeben, worin er über die Lagerung und Beschaffenheit der Kohle u. a. sagt:

„Daß man auf dem Kohlberge bei Zwickau um eine Lachter (7 Fuß) tief zu graben brauche, um das gegen  $3\frac{1}{2}$  Lachter mächtige Rußkohlenflöz zu erreichen, worauf eine dicke Sandsteinzwischenlage und dann ein zweites Flöz härtere Kohlen folge, welche man ihrer Schwärze und ihres Glanzes wegen Pechkohlen nenne; unter diesem finde sich ein gichiger Kobalt und unter demselben hin und wieder Maunkies nebst gediegenem Kupfer, worauf wieder Kohlen folgten.“

Jedoch schon vor der Wirkungszeit Agricolas in Zwickau hatte sich der Abbau der Kohlen von der Planitzer Flur bis in den östlich angrenzenden bei Niedercainsdorf gelegenen Bockwaer Kommunalwald verbreitet, woselbst die Kohlen zum Teil zutage ausstrichen. Dr. Herzog sieht ein noch gewichtigeres Zeugnis dafür, daß bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf jenem Teile des Bockwaer Reviers der Kohlenbergbau blühte, in einer Bittschrift, die ein gewisser Hans Söldener an den Zwickauer Amtshauptmann im Jahre 1551 richtete und worin der Bittsteller ausdrücklich sagt, daß sein Schwager Hans Müller zu Bockwa sowie dessen Vater und Großvater seit länger als 100 Jahren auf dem dortigen Gute Kohlen gefördert hätten.

Um das Jahr 1520 errichteten das damalige Grünhainer Kloster als Besitzer des Kohlenbergbaues auf Bockwaer Flur gemeinschaftlich mit dem Besitzer des Rittergutes Planitz die erste Kohlenordnung. Darin verpflichteten sich die genannten Besitzer, „den großen Wagen“ Kohlen nicht unter 25 Groschen zu verkaufen und keinem Mitgliede der Kohlengewerkschaft zu gestatten, außer der festgesetzten Reihenfolge Kohlen zu verladen und zu verkaufen. Dies soll der Ursprung der sogenannten Reiheladung gewesen sein. Diese bedeutete also, daß die einzelnen „Gewerke“ nicht beliebig viel Kohlen fördern und verkaufen durften, sondern nur turnusmäßig der Reihe nach. Es bestanden also schon „Gewerkschaften“ zum gemeinschaftlichen Kohlenabbau, wie wir solche bereits beim Erzbergbau kennen lernten. Diese Betriebsform scheint demnach im Kohlenbergbau verhältnismäßig früher gebildet worden zu sein wie im Erzbergbau.

Im Jahre 1520 entdeckte man auch auf den Fluren von Oberhohndorf Kohlen. Damit dehnte sich also der Kohlenbergbau vom linken auf das rechte Muldenufer aus. Zwanzig Jahre später, 1540, erfolgte die Entdeckung der Kohle auch auf Reinsdorfer Flur.

Durch die Ausbreitung des Kohlenbergbaues vom linken auf das rechte Muldenufer wurden die in der obenerwähnten Kohlenordnung vorgeschriebene Reiheladung und Mindestpreise undurchführbar. Denn für die Gewerke rechts der Mulde galt diese Kohlenordnung nicht. Und da die Zwickauer Kohlenfuhrleute ohnedies lieber die Kohlen von Oberhohndorf und

Reinsdorf holten als von Planitz und Bockwa, so drohte den Gewerken der letzteren Orte eine arge Schädigung; die Reiheladung und Mindestpreisvorschrift wurden deshalb 1532 auf unbestimmte Zeit außer Anwendung gesetzt. Um das Jahr 1550 erfolgte die Wiedereinführung der Reiheladung und mit ihr zugleich die sogenannte *Truhenladung*. Als Mengenmaße für den Kohlenverkauf gab es damals *Führen*, *Karren* und nun dazu noch die obengenannten *Truhen*. Diese Truhenladung war ein den Zwickauer und Werdauer Eisenarbeitern, den Huf-, Messer-, Nagel- und Sägeschmieden, Schlossern, Büchsenmachern, Feilenhauern, Klemptnern usw. zugestandenes Privilegium, nach dem diesen genannten Handwerkern von den sämtlichen Kohलगewerken nach dem Truhenmaße gute Kohlen wohlfeiler als anderen Käufern geliefert und auf Verlangen vor ihre Tür gefahren werden mußten. „An diesem Vorrechte hatten vom Jahre 1569 an bis zum Jahre 1624 außer den Zwickau-Werdauer Feuerarbeitern auch jene zu Schneeberg, Wildenfels, Hartenstein, Lichtenstein, Mülsen, Glauchau, Waldenburg, Penig, Gößnitz, Crimmitschau, Mosel, Langenbernsdorf, Schönfels, Mylau, Reichenbach, Neumark und Kirchberg Anteil.“ (Herzog.)

Eine solche Truhe Kohlen kostete für die genannten Handwerker anfänglich 5 Groschen. Die Truhe war nach ihrem Rauminhalte anfangs dem Karren gleich, im Jahre 1569 wurde sie auf 7 „Bergkörbe“ oder „Kübel“ und 1762 auf  $6\frac{1}{2}$  Bergkörbe bezw. Kübel, das waren  $\frac{13}{16}$  Karren, festgestellt. Die Truheladung war bis zum Jahre 1593 unbeschränkt, d. h. von der Reiheladung unabhängig. Sie bildete aber einen beständigen Zankapfel und wurde deshalb auch wiederholt suspendiert.

Im Jahre 1554 erfolgte die Einführung des landesherrlichen *Zehnten* und von *Kohlenaufsehern* zur Beaufsichtigung des Kohlenbaues und Verkehrs. Mit der Einführung dieses landesherrlichen Zehnten kam auch die den Kohlenabsatz beschränkende Reiheladung abermals in Fortfall. Wenigstens wurde der Zehnten erst eingeführt, nachdem die Zwickauer Gewerken sich zu dessen Entrichtung bereit erklärt hatten unter der Bedingung, daß ihnen gleich den Reinsdorfern der freie Kohlenverkauf gestattet werde. Früher hatten allerdings die einzelnen Grundherren auch schon Privatzehnten erhoben mit Ausnahme „derer von der Planitz“, wie Herzog berichtet. Den landesherrlichen Zehnten, der 1569 auf 3 Groschen vom großen Wagen, 2 Groschen vom zweispännigen Karren, 1 Groschen vom einspännigen Karren und 7 Pfg. von der Truhe festgesetzt wurde, hatten die Kohlenaufseher mit zu erheben, daher nannte man diese auch *Zehntner*.

Die Reiheladung, die, wie oben bemerkt, 1554 abermals aufgehoben worden war, wurde jedoch im September 1556 schon wieder eingeführt, nach Herzog vermutlich auf Betreiben „derer von der Planitz“.

Durch mancherlei Umstände kam um die Mitte des 16. Jahrhunderts der Zwickauer Kohlenbergbau in Verfall. Auf einem dieserhalb im März 1569 abgehaltenen *Gewerkentage* gaben die Beteiligten die Schuld an diesem Verfall teils dem Eindringen der inzwischen wieder ausgeschiedenen Zwickauer Gewerken und dem daraus entstandenen „unnachbarlichen Gezänke“, teils den durch die zunehmende Teufe der Schächte vermehrten Förderungskosten, teils endlich der Abnahme des Kohlenfuhrwerks und des Zwickauer Schmiedehandwerks. Dieser Gewerkentag beschloß eine neue Kohlenordnung, die am 12. August 1569 die landesherrliche Bestätigung erhielt. Darin wurde unter Beibehaltung der Reiheladung

den älteren Kohlenordnungen folgendes hinzugefügt: 1. Die Truhenladung wurde auf die Feuerarbeiter der vorhin genannten Orte ausgedehnt. 2. Durften diejenigen Gewerke, welche Fuhrwerk besitzen, an jene Orte so viel Truhen verladen als sie wollten, nur bei Strafe keine Kohlen aufschütten. 3. Wurde zur Förderung des Zwickauer Getreidemarktes neben der Fuder- und Truhenladung auch die seit 1550 besonders bei den Reinsdorfer Gruben üblich gewordene *Karrenladung*, und zwar auf ein- und zweispännigen Karren, gestattet, die fortan in gleicher Wagenzahl als die Fuderladung auf den Kohlbergen reihum gehen sollten, dergestalt, daß zwei einspännige Karren Kohlen für einen zweispännigen gerechnet werden sollten, wobei zugleich das Maßverhältnis der vier Ladungsarten zueinander folgendermaßen festgesetzt wurde: Daß ein großer Wagen oder sogenanntes Fuder 6 Ellen lang und 1 Elle breit, ein zweispänniger Karren 5 Ellen lang und  $\frac{3}{4}$  Ellen breit, ein einspänniger Karren  $2\frac{1}{2}$  Ellen lang und  $\frac{1}{2}$  Elle breit sein sollen. 4. fand man in Anbetracht der gestiegenen Förderungskosten eine Steigerung der Kohlenpreise notwendig, und zwar sollten fortan das Fuder nicht mehr nur 25, sondern 30 Groschen, der zweispännige Karren 20 Groschen, der einspännige 10 Groschen und die kleiner gewordene Truhe nicht 5, sondern 6 Groschen kosten. 5. Wurde die Zahl der vereideten Kohlenaufseher (Zehntner) oder Geschworene, wie man sie auch nannte, auf je 2 zu Bockwa, Oberhohndorf und Planitz und 1 zu Reinsdorf festgesetzt. Diese sollten dergestalt zu fungieren haben, daß, wenn zu Planitz eine „Irrung“, d. h. ein Verstoß gegen die Kohlenordnung, vorkam, die Bockwaer und Oberhohndorfer Aufseher zu entscheiden hatten, wogegen Bockwa und Oberhohndorf den Planitzern nebst dem Reinsdorfer und demjenigen Aufseher der beiden Amtsdörfer (das waren Bockwa und Planitz), welches die „Irrung“ nicht betrifft, die Entscheidung zustehen sollte. „Irrungen“ in Reinsdorf aber sollten die Aufseher zu Bockwa und Oberhohndorf entscheiden. Sollte man sich aber dem Spruche der Aufseher nicht fügen wollen, so sollten 2 Schneeberger Berggeschworene zugezogen werden, um die Sache ins Reine zu bringen. 6. Sollte kein Köhler oder Kohlengewerke seine Kohlen durch jemand verfahren lassen, der nicht selbst Kohlengewerke war. Die Entschädigung der Aufseher bestand neben der üblichen Barbezahlung noch darin, daß sie ein bei der Reiheladung bestimmtes Kohlenquantum mehr verladen durften als die Gewerke. Die obenerwähnte Förderung des Zwickauer Getreidemarktes sollte dadurch erfolgen, daß kein fremder Fuhrmann aus dem Niederlande oder der Gegend unterhalb Zwickau Kohlen auf dem Kohlberg bekommen sollte, wenn er nicht durch Vorzeigung eines Zwickauer Geleitzettels nachweisen konnte, daß er Getreide nach Zwickau gebracht hatte. Diese Bestimmung scheint aber nicht streng beachtet worden zu sein; denn der Zwickauer Rat sah sich wiederholt genötigt, wegen ihrer Nichtbeachtung Beschwerde zu führen.

Gegen die vorerwähnte Kohlenordnung müssen wohl auch häufige „Irrungen“ (Verstöße) vorgekommen sein; denn am 10. August 1579 wurde sie verschärft im Sinne der Verhinderung jeder freien Konkurrenz und einer genaueren Maßbestimmung. Der § 1 dieser Kohlenordnung verbot den mit der Truhenladung privilegierten Schmieden das Aufschütten und Weiterverkaufen der Steinkohlen, indem sie nicht mehr als ihren Handwerksbedarf haben sollen. § 2 schärfte den Kohlengewerken ein, die Kohlen nicht unter der Taxe oder außer der Reihe zu verkaufen, mit dem Bedeuten, daß der Zuwiderhandelnde unter Verlust der betreffenden Kohlen 1 gutes Schock Strafe

bezahlen müsse und 1 Jahr lang keine Kohlen verkaufen dürfe, im Wiederholungsfalle aber seine Kohlengerichtigkeit ganz verliere. § 3 untersagte den bei der Truhenladung vielfach geübten Verkauf der Kohlen in Säcken, durch den der Fiskus an Zehnten gekürzt wurde. § 4 verpflichtete die Aufseher, zur Kontrolle der Wagen- und Karrenladungen wöchentlich ihre Kerbhölzer über die Ladung miteinander zu vergleichen, auch solle keine Gewerkschaft eher zu laden anfangen, bevor ihr das Normalkohlenmaß überantwortet worden sei, welches dieselbe nach erfolgter Reiheladung ohne Verzug der zunächst folgenden Gewerkschaft zuzustellen habe. § 5 verbot den Kohlenverkauf auf Kredit und setzte zugleich fest, daß, wenn jemand wegen angeblich erhaltener schlechter Kohlen den Kauf derselben rückgängig machen will, dieselben aber von den Aufsehern für gute erkannt werden, der Käufer ein gutes Schock Strafe zahlen und in Jahresfrist keine Kohlen wieder bekommen soll. Nach § 6 soll keinem Schmied, der einem Kohlengewerken schuldet, ein anderer Gewerke borgen, bis jener bezahlt sei; desgleichen solle aber kein Gewerke, der einem Schmied schuldet, an einen anderen Meister Kohlen verkaufen, bis jener befriedigt sei. § 7 untersagte den Kohlenverkauf in Körben und § 8 verbot den Reinsdörfern, sich bei der Truhenladung eines größeren Maßes zu bedienen als andere Gewerken.

Jedoch trotz aller Kohlenordnungen wollte das Kohlenwesen zu keiner gehörigen Ordnung gelangen. Vor allem war die Truhenladung der Schmiede den Kohlengewerken ein Dorn im Auge und gab deshalb einen ständigen Zankapfel ab, zugleich aber auch Veranlassung zu mancherlei Unterschleifen, wodurch der Fiskus in der Zehntenerhebung benachteiligt wurde. Zur wirksamen Unterbindung dieser Unterschleife und zugleich Anfang und Ende der Reiheladung zu markieren, führte man blecherne Zeichen oder Marken ein, die an den Orten, wo die Reiheladung im Gange war, an die Kohlenfuhrleute ausgegeben wurden. Die Kontrollmarken hatte in Bockwa ein Planitzer Aufseher, in Oberhohndorf ein Reinsdorfer, in Reinsdorf ein Bockwaer und in Planitz ein Oberhohndorfer auszugeben. Lud ein Fuhrmann ohne Zeichen, so verfiel er in eine Strafe von einem guten Schock von jedem Karren oder zwei von einem Fuder und hatte obendrein noch Gefängnis zu verbüßen. Gegen diese Kohlenordnung führten die Zwickauer Schmiedeeinnung, die Stadträte von Zwickau, Werdau und Crimmitschau und der Herr von Schönburg gemeinschaftlich Beschwerde beim Landesherrn, der daraufhin unterm 23. November 1583 die Truhenladung wieder bestätigte, die durch Beschluß einer Gewerkenversammlung am 7. August desselben Jahres, also 3 Monate vorher, aufgehoben worden war.

Durch landesherrliche Verfügung vom 5. September 1584 wurde die Kohlenordnung von 1579 ergänzt durch folgende Bestimmungen: „Daß die Kohlendörfer ihren Haushaltsbedarf an „Feuerkohlen“ jeder Zeit (außer der Reihe), und zwar nach Belieben Fuder — Karren — Truhen — oder Laufkarrenweise holen, jedoch keine solchen Kohlen weiter verkaufen durften; daß ferner die Besitzer von Planitz und Wildenfels den Hufschmieden ihres Gebietes, desgleichen die Bockwaer und Oberhohndorfer ihren Dorffschmieden jederzeit ihren Kohlenbedarf ablassen könnten.“

Die vermaledeite Truhenladung ließ aber die Köhler immer nicht zur Ruhe kommen, besonders wegen ihres Verhältnisses der Reiheladung gegenüber. Und da auch inzwischen mehrere Kohlengrundstücke zer schlagen (aufgeteilt) worden waren, wodurch der Fiskus an Kohlenzehnten geschädigt



wurde, kam es im Jahre 1593 zu einer abermaligen Revision der Kohlenordnung mit folgendem Ergebnis: Es wurde die Zerschlagung der Kohlenberge verboten, weil dadurch der Fiskus an Zehnteneinnahme und auch die ganze Kohlenindustrie benachteiligt würde, wobei besonders hervorgehoben wurde, daß die häufig in 4 bis 6 Parzellen zerschlagenen Kohlengrundstücke auf solche Weise an Personen gelangten, die gar nicht zur Ladung berechtigt wären; weil sich nun solche und andere Gewerke unterstanden hätten, die Kohlen auch an andere Kunden als die berechtigten Schmiede truheweise zu verkaufen, so sollte zur besseren Beaufsichtigung die seither unbeschränkte Truheladung von nun an an die herkömmliche Reiheladung gebunden sein und bleiben, dergestalt, daß die Bockwaer und Oberhohndorfer zusammen den privilegierten Schmieden jährlich 100 Truhen, Planitz 80 und Reinsdorf 40 Truhen laden sollten, wobei zugleich der Preis der Truhe auf 6 Groschen festgesetzt wurde.

Hier sei bemerkt, daß vom Jahre 1584 zum ersten Male eine *Ungabe* über den Kohlenabsatz im Zwickauer Revier aufgefunden wurde. Danach hatten die Bockwa-Oberhohndorfer Gewerke einen Absatz von 159 großen Wagen oder Fudern, 882 Karren und 783 Truhen. Der damalige Bockwaer Pfarrer erhielt von zwei auf dem Pfarrlehn betriebenen Kohlenwerken zehntenfrei jährlich 2 Fuder und 4 Karren Deputatkohlen.

Die Zwickauer Schmiedemeister scheinen damals recht streitsüchtige Menschen gewesen zu sein, denn sie beschwerten sich auch gegen diese neue Kohlenordnung, besonders wegen der Beschränkung der Truheladung. Ihre Beschwerde wurde aber diesmal abgewiesen, doch wurden die Gewerke beudet, den Schmieden gleich anderen Kunden bei 20 Gr. Strafe gute, tüchtige, von allem Lösch, Kies und anderen Unrat befreite Kohlen zu liefern. Die „Mauserei“ und Betrügerei scheint also seit jeher ein integrierender Bestandteil des Wesens der Bergbautreibenden gewesen zu sein.

Um den Planitzer Kohlenbergbau zu fördern, ließ in den Jahren 1603/04 der damalige Besitzer des Rittergutes Planitz, Heinrich v. Beust, durch Schneeberger Bergleute einen 325 Lachter langen Stollen, den später sogenannten Bockwa-Planitzer Kommunistollen, durch die Bockwaer Gemeindeflur nach der Mulde zu treiben, um die tiefer liegenden, aber gänzlich unter Wasser stehenden Kohlen zu gewinnen. Dieser Stollen wurde in den 1620er Jahren noch um 24 Lachter verlängert. Zu gleichem Zweck ließ v. Beust durch dieselben Bergleute noch ein Pumpwerk anlegen. Dieser Stollenbau gab auch den Bockwa-Oberhohndorfer Gewerke Veranlassung zu einem gleichen Unternehmen behufs Entwässerung ihrer Gruben auf dem rechten Muldenufer; es wurde der sogenannte *Gnaspeitollen* getrieben, vermutlich so benannt nach einem gewissen Gnaspe, welcher 1623 in Bockwa ein Kohlengrundstück erworben hatte. Zur Deckung der Kosten dieser Stollenbaue wurden die Kohlenpreise entsprechend erhöht.

Mancherlei Umstände bewirkten aber um diese Zeit, trotz den mannigfachen technischen Verbesserungen des Bergbaubetriebes, daß dieser immer mehr in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, so sehr, daß sich im Jahre 1623 z. B. der Zwickauer Rat veranlaßt sah, das damals im Besitz der Stadt Zwickau befindliche Rittergut Planitz nebst dazugehörigen Kohlengruben an den Fiskus zu verkaufen.

Zum großen Verhängnis wurde dem Zwickauer Steinkohlenbau das „Stahlbad“ des Dreißigjährigen Krieges. Schwedische Truppen

waren auch in Zwickau eingerückt und hielten die Stadt besetzt. Am 16. Juli 1640 hatte eine Abtheilung Schweden das Schloß Planitz niedergebrannt. Im Mai 1641 rückten die mit den Sachsen verbundenen Oesterreicher ein, um die Schweden zu vertreiben. Um nun diesen Soldaten ihre besten Habseligkeiten zu entziehen, verbargen diese die Bewohner der Umgegend zum Theil in den Planitzer KohlenSchächten, welche sie sodann verbühten und mit Schutt und Reisig bedeckten, während sie gleichzeitig den vorhin erwähnten Kommunstollen am Eingange verStürzten. Dies wurde jedoch den Soldaten verraten und als diese beim Nachforschen nichts entdecken konnten, zündeten sie aus Rache die über den Schächten erbauten Kohlenhütten oder -kauen an, wodurch das Feuer auch in den 80 Ellen tiefen, später sogenannten Rauchschacht fiel, dort erst dessen Zimmerung und dann die Kohlenwände im Schachte ergriff. Auf diese Weise sollen die österreichischen Soldaten einen unterirdischen Kohlenbrand angefacht haben. Dr. Herzog ist aber der Ansicht, daß dieser Kohlenbrand durch den oben geschilderten Vorgang nur erneuert worden sei, denn seit undenklichen Zeiten brenne auf einer Strecke zwischen Oberplanitz und Niedercainsdorf unterirdisch ein Kohlenflöz, weshalb es dort an verschiedenen Stellen, welche sich siedend heiß anfühlten und selbst im härtesten Winter grün blieben, beständig aus der Erde dampfe. Die Entstehung dieses Brandes, welcher unter dem Bockwaer Kommunwalde in dem zirka 30 Fuß mächtigen Rußkohlenflöz begonnen zu haben scheint und von da westlich nach Planitz zu fortgeschritten sei, wird von einigen Chronisten so gedeutet, daß ein Jäger bei Verfolgung eines Fuchses unvorsichtigerweise einen Schuß in einen KohlenSchacht abgefeuert und dadurch das Kohlenflöz entzündet habe. Herzog hält diese Behauptung wohl mit Recht für unwahrscheinlich. Für wahrscheinlicher hält er jedoch drei andere Meinungen, nach welchen der Brand entweder durch Selbstentzündung oder durch einen Blitzstrahl, oder durch Anzündung eines Ameisenhaufens auf einer Stelle, wo die Steinkohlen zu Tage ausgingen, verursacht worden sein könne. Herzog selbst hält eine Selbstentzündung der Kohlen auf chemischem Wege am wahrscheinlichsten. Agricola, der, wie bereits bemerkt, von 1519—1522 als Lehrer in Zwickau wirkte und sich eingehend mit dem Studium des Kohlenbergbaues daselbst beschäftigte, versichert ausdrücklich in einer seiner Schriften, daß kein Mensch den wirklichen Anfang des Brandes wüßte, wobei er zugleich als Augenzeuge erzählt, daß derselbe einmal in seiner Knabenzeit (Agricola stammte ja aus dem benachbarten Glauchau) so überhand genommen habe, daß im Jahre 1505 einige Tage lang die Flammen aus einigen Schächten förmlich zu Tage ausgebrannt und das Zimmerholz der Grube verkohlt, ja selbst die Bäume auf der Oberfläche versengt habe. Dieser Brand soll nach Dr. Herzogs Ansicht Ende des 16. Jahrhunderts ziemlich erloschen gewesen sein. Der im Jahre 1641 von Menschenhand angefachte zweite Brand hätte zu Anfang leicht von Köhlern gelöscht werden können, wenn diese nicht nebst ihrem Vorgesetzten, dem alten Bergmeister Kunz, vor den Kriegsvölkern die Flucht ergriffen hätten. Erst nach einigen Wochen wagten die Flüchtigen zurückzukehren, und als sie den verStürzten Planitzer Stollen wieder eröffneten, um zu ihren verborgenen Habseligkeiten zu gelangen, fand bei dieser Gelegenheit der unvorsichtige Bergmeister durch die im Stollen angesammelten schlechten Wetter den Erstickungstod. Alle Versuche, den Brand zu löschen durch aufgestaute Stollenwässer und durch Verhinderung des Luftzutrittes, waren erfolglos. Schließlich stürzte man die betreffenden Schächte

ga  
No  
wo  
fä  
w  
tro  
fär  
ab  
al  
Ri  
un  
fei  
bl  
  
de  
in  
da  
di  
de  
m  
im  
S  
N  
W  
J  
E  
S  
ab  
de  
le  
gu  
G  
an  
ne  
E  
zu  
w  
N  
N  
d  
an  
L  
n  
je  
pl  
E  
zu  
ja  
F  
1

ganz zu. Die gefährliche Wirkung dieses Brandes zeigte sich noch viele Jahre. Noch in den Jahren 1668 bis 1675 mußte man auf Planitzer Revier, obwohl man weiter westlich einen neuen Schacht abgeteuft hatte, die Kohlenförderung fast ganz einstellen, weil in dem erstgenannten Jahre der Brand wieder mit größter Heftigkeit ausgebrochen war. „Gleich Kanonenschüssen frachte es unter der Erde, und aus den Schächten stiegen ungeheure Rauchsäulen.“ Inzwischen vorgenommene erneute Lösungsversuche blieben abermals erfolglos, und im Jahre 1679 wütete der Brand wieder heftiger als je. In einem Berichte an den damaligen Kurfürsten klagten die Planitzer Köhler: „Das unterirdische Feuer sei so stark, daß es ihnen die Lichter schmelze und die Schuhe an den Füßen verbrenne, ja, daß sie der Hitze wegen genötigt seien, in den Gruben fast nackt zu arbeiten und obendrein noch alle Augenblicke befürchten müßten, vom einstürzenden Erdreich erschlagen zu werden.“

Jetzt kam der damalige Amtsverwalter Johann G ü n t h e r wieder auf den Einfall, das Feuer durch Spritzen zu löschen, und borgte zu diesem Zwecke in Zwickau eine Feuerspritze, welche auch gute Wirkung tat. Allein als man dadurch veranlaßt, ein großes unterirdisches Spritzenwerk anlegte, machte dies teils durch den entstehenden Luftzug, teils durch die chemische Zersetzung des Wassers in der gewaltigen Hitze das Uebel nur noch ärger. Nur Verdämmungen taten endlich dem Brande wieder einigen Einhalt. Ebenso gab man im Bereiche desselben nunmehr den Abbau der Kohlen gänzlich auf, um unter Stehenlassen einer den Brand abgrenzenden, 30 Ellen dicken Wand in der Nachbarschaft neue Förderschächte abzuteufen. Aber auch diesmal waren die Abdämmungsmaßnahmen wieder nur von zeitweisigem Erfolg. Denn in den Jahren 1700, 1751 und 1758 loderte der Brand wieder hell auf aus der Erde und verbreitete sich nach und nach in einem Umkreise von 1000 Schritten. Wiederum wurden die gleichen Abdämmungsmaßnahmen ergriffen, aber im Dezember 1766 brach der Brand aufs neue aus, und an einer anderen Stelle, der sogenannten Pfarrwiese, im November 1775. Die in Mitleidenschaft gezogenen Schächte wurden nun alle verbühnt; anscheinend mit gutem Erfolg. Im Vertrauen auf diesen Erfolg ließ der damalige Planitzer Gerichtsdirektor Dr. Scheller die Schächte im Juli 1776 wieder öffnen, worauf der Brand sofort aufs neue ausbrach. Die hierauf wieder unternommenen Abdämmungsmaßnahmen waren aber auch nur von vorübergehendem Erfolg; denn im Dezember 1779 brach der Brand wiederum aus, den man zunächst wieder mit der Feuerspritze bekämpfte, dann aber wieder durch Anwendung von Abdämmungsmaßnahmen; jedoch 1802 machten sich erneute Anzeichen des Brandes bemerkbar, doch kam es diesmal nicht zu offenem Ausbruch desselben. Im Jahre 1812 wurden mehrere kostspielige Versuche zur endgültigen Dämpfung des Brandes unternommen, aber vergeblich. Darauf wurden im Jahre 1816 sämtliche Planitzer Schächte verschüttet, um der Luft jeden Zutritt zum Feuer abzuschneiden. Diese Maßnahme war anscheinend auch von so gutem Erfolg, daß man 1822 glaubte, es wagen zu dürfen, jene Schächte wieder zu eröffnen. Kaum waren aber 2 Jahre vergangen, als plötzlich der Brand von neuem ausbrach und sich so schnell und stark durch alle Baue verbreitete, daß man schleunigst die eröffneten alten Schächte wieder zustürzen und dem Feuer mehrere große Kohlenstöcke preisgeben mußte. Ebenso mußte man 1838 einen alten eingegangenen Schacht zuschütten, weil die Flamme aus demselben zu Tage ausbrannte. Das gleiche Schicksal teilte 1849 der sogenannte R i e s e n s c h a c h t. Jetzt machte man Versuche, das

unterirdische Feuer durch Einleitung von kohlensaurem Gas zu ersticken, was jedoch ebensowenig gelang, als die früheren Erstickungsversuche durch Schwefeldämpfe. Seitdem hat man die Hoffnung, den Planitzer Erdbrand gründlich löschen zu können, aufgegeben. Möglicherweise ist dieser Erdbrand auch heute noch nicht erloschen. So haben wir es hier denn mit einem seit vielleicht 500 Jahren ununterbrochen andauernden Kohlenbrande zu tun.

Wir bemerkten oben, daß 1623 der Rat von Zwickau das damals dieser Stadt gehörige Rittergut Planitz an den Fiskus verkauft. Dieses Rittergut ging nun aber im Jahre 1639 tauschweise aus den Händen der Regierung wieder in Privatbesitz über, und zwar in den der Gebrüder von Arnim. Diese bemühten sich nun um die Hebung des Kohlenbergbaues und setzten zu diesem Zwecke den baufällig gewordenen Bockwa-Planitzer Kommunstollen wieder instand. Ferner versuchte von Arnim auch den Reinsdorfer Kohlberg, auf welchem wahrscheinlich des Wassers wegen die Förderung ganz aufgehört hatte, an sich zu bringen, was ihm auch teilweise gelang.

„Eine wichtige Entdeckung,“ berichtet Herzog, „machte im Jahre 1670 der Bergmeister Lochmann. Er schürfte nämlich auf dem Planitzer Pfarrgute nach Eisenstein und fand bei dieser Gelegenheit 34 Ellen tief unter dem Sandstein in einer Mächtigkeit von 22 Fuß den (damals) sogenannten „tiefen Kohl“ (tiefe Kohle), womit sich die größere Ausdehnung des bereits bekannten tiefen Planitzer Flözes konstatierte.“

Am 14. Mai 1681 kam ein neues Reiheladungs-Regulativ zustande, wonach nunmehr die Ladung für Planitz auf 120 Wagen, 202 Karren, 278 Truhen, für Bockwa auf 70 Wagen, 111 Karren und 148 Truhen für Oberhohndorf auf 58 $\frac{1}{2}$  Wagen, 991 Karren und 130 Truhen für Reinsdorf auf 23 Wagen, 34 Karren, 43 Truhen bestimmt wurde.

Am 17. Juni 1682 erließ der damalige Kurfürst Johann Georg IV. einen Befehl an das Schneeberger Bergamt, wonach die Zwickauer Kohlenwerke gleich den anderen Bergwerken gemutet und vermessen werden sollten. Dieser Befehl blieb jedoch ohne Wirkung. Auf Vorstellung seines Leibarztes und Bergrates Dr. Littmann, ein geborener Zwickauer, wiederholte Kurfürst Friedrich August I. am 11. Dezember 1717 jenen Befehl. Ein nun von zwei Personen unternommener Versuch, auf Planitzer Flur neue Schächte abzuteufen, scheiterte an dem Widerstande des Herrn von Arnim. Dieser vertrieb die beiden Fundgrübler, ließ die von ihnen begonnenen Schächte zufüllen, entschädigte sie aber. Die Aussichten des Kohlenbergbaues verbesserten sich aber dadurch, daß immer mehr Industrieunternehmungen auf Kohlenfeuerung eingerichtet wurden.

Der Kohlenbergbau hatte nun im allgemeinen einen so bedeutenden Fortschritt gemacht, seine tatsächlichen Verhältnisse hatten sich so bedeutend umgestaltet, daß das Bedürfnis nach Neuordnung auch seiner rechtlichen Verhältnisse immer dringender empfunden wurde. Diesem Bedürfnisse wurde Rechnung getragen durch Erlaß einer neuen Kohlenordnung vom 8. August 1740. Und am 19. August 1743 erließ der damalige Kurfürst Friedrich August II. ein Mandat, durch welches er zum Auffuchen und Abbau der Steinkohlen in Sachsen aufmunterte. Dieses neue Gesetz gestattete dies einem jeden nach vorheriger landesherrlicher Konzession auf fremdem Grund und Boden, wenn dessen Eigentümer nicht binnen Jahresfrist selbst mit dem Abbau beginnen würde. Auch wurde darin die Kohlenausfuhr außer Landes verboten.

von  
auf  
W  
85  
dies  
gen  
Koh  
dop  
getr  
hatt  
an  
unt  
des  
den  
Beh  
auf  
Kri  
sein  
nach  
vie  
des  
auch

Um  
nu  
Gü  
Elle  
so e  
rech  
war  
hoch  
K o  
hoch

lutt

Mid  
177  
hoch  
Koh  
178  
Jah  
Ste  
Jah  
614  
sich  
meh  
betr  
124

Am 22. August 1759 wurde das Reiheladungsregulativ vom Jahre 1681 revidiert. Dadurch wurde nunmehr die Ladung für Planitz auf 131 Wagen oder Fuder,  $213\frac{1}{2}$  Karren und 285 Truhen, für Bockwa auf 75 Wagen, 124 Karren und 152 Truhen und für Oberhohndorf auf  $56\frac{3}{4}$  Wagen, 85 Karren, 130 Truhen festgestellt. Und am 10. September 1760 folgte auf dieses Reiheladungsregulativ eine neue Kohlentaxe, die Kohlenpreiserhöhungen brachte. Die Gründe hierfür lagen darin, daß seit Erlaß der letzten Kohlentaxe vom Jahre 1669 die Förderungskosten der Kohlen beinahe auf doppelte gestiegen waren und in der infolge des Siebenjährigen Krieges eingetretenen Münzverschlechterung. Der preussische König Friedrich II. hatte nämlich, als er Sachsen eroberte, die sächsische Münze im Jahre 1758 an Juden verpachtet, die nun die Falschmünzerei im großen betrieben und unter sächsischem Wappen Geld geprägt haben sollen, das kaum ein Drittel des angegebenen Wertes hatte, während es doch für voll angenommen werden mußte. Wir waren nicht in der Lage, die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung nachzuprüfen. Dr. Herzog stellt sie aber in bestimmter Form auf. Der durch die Ueberschwemmung mit diesem Gelde, sowie durch den Krieg selbst herbeigeführte Notstand, berichtet Herzog weiter, erreichte aber seinen Gipfel, als im Jahre 1761 die „Ephraimiten“ (so nannte man nach dem Münzpächter, dem Juden Ephraim, die falschen Münzen) devalviert, d. h. auf ihren wahren Wert herabgesetzt wurden. Das „Stahlbad“ des Siebenjährigen Krieges, der ja für Preußen siegreich endete, hat also auch die sächsische Bevölkerung mit seinem „Segen“ beschert.

Die damaligen Kohlenbergbaubetriebe waren von geringem Umfange. So war z. B. der mehrfach erwähnte Kommunschaft nur mit 5 Arbeitern belegt und hatte eine Tiefe von 48 Ellen; Georg Günters Schacht 40 Ellen und Joh. Georg Ottos Schacht 50 Ellen. Sie waren sogenannte Ziehschächte ohne „Fahrten“ und meist so enge, daß sie vom Förderkorb ziemlich ausgefüllt wurden. Die auf dem rechten Muldenufer betriebenen Schächte in Oberhohndorf und Reinsdorf waren 10 bis 40 Ellen tief. Außerdem hatte fast jeder Bockwaer und Oberhohndorfer Gewerke seinen besonderen Schacht auf seinem Grundstück; mit der Kohlengerichtigkeit waren überhaupt 26 Bockwaer und 18 Oberhohndorfer Bauerngüter belehnt.

Zur Reinigung der Luft in den Gruben bediente man sich der „Wetterlütten“, vereinzelt gab es auch schon Wetterschächte.

Die Gesamtförderung der Zwickauer Kohlenwerke betrug von Michaelis 1766 bis dahin 1767:  $37721\frac{1}{4}$  Dresdener Scheffel, wovon  $17721\frac{1}{2}$  auf Planitz,  $11342\frac{1}{2}$  auf Bockwa,  $8656\frac{3}{8}$  auf Oberhohndorf kamen. In den Jahren 1771 und 1772 sank aber die Kohlenproduktion auf 26626 Scheffel und erreichte erst im Jahre 1783 wieder 33132 Scheffel. Der Grund dieses Sinkens, welches sich im Jahre 1789 wiederholte, wurde besonders in der Konkurrenz der Wettiner Steinkohle gesehen. Die Förderung stieg dagegen bedeutend wieder vom Jahre 1796 an, und in den Jahren 1797 und 98 betrug sie 42918 bzw. 61456 Scheffel. Dieser Aufschwung war besonders die Folge davon, daß sich die Anwendung der Steinkohlenfeuerung zu technischen Zwecken immer mehr verbreitete. Die Gesamtförderung an Kohlen im Zwickauer Revier betrug im Jahre 1767: 37721 Scheffel, 1770: 36430 Scheffel, 1776/80: 124505 Scheffel, 1790: 30816 Scheffel, 1800: 62000 Scheffel, 1810: 61000

Scheffel, 1820: 65 000 Scheffel, 1830 (nach Aufhebung der Reiheladung): 1 655 000 Scheffel, 1840: 780 000 Scheffel, 1850: 4 200 000 Scheffel.

Seit 1850 haben wir diese Förderziffern nicht genau ermitteln können, weil amtliche Ziffern der Bergbehörde erst seit Mitte der 1870er Jahre veröffentlicht worden sind.

Dem sich immer stärker bemerkbar machenden Bedürfnis nach erhöhter Kohlenförderung stand die „Kohlenordnung“ entgegen. Das *Geheime Finanzkollegium* (später Finanzministerium genannt) nahm daher Veranlassung, am 19. Dezember 1800 eine Kommission einzusetzen zum Zwecke einer Revision des gesamten Zwickauer Steinkohlenbergbaues. Ersprießliches kam dabei zwar nicht heraus, aber eines der Mitglieder dieser Kommission, Oberberghauptmann Freiherr von *Herder* in Freiberg, äußerte sich in den Revisionsakten dahin: „Daß nur dann der Kohlenbau einen größeren Aufschwung gewinnen könne, wenn die Reiheladung aufgehoben würde und eine Vereinigung sämtlicher Bockwaer-Oberhohndorfer Gewerken behufs eines gemeinschaftlichen bergmännischen Betriebsplanes der Kohlenwerke zustande käme.“ Das war sicher ein von wirtschaftlichem Weitblick zeugender Gedanke. Leider hat er damals keine sofortige Beachtung gefunden.

Weiter wirkte günstig auf die Entwicklung des Zwickauer Steinkohlenbergbaues ein, daß in den Jahren 1805 — 11 die *Zwickau — Schneeburger Straße* chaussiert wurde, und ferner brachte das Jahr 1820 das Wiederaufleben des seit fast einem Jahrhundert daniederliegenden Reinsdorfer Kohlenbergbaues. Das bewog den Grafen zu Solms-Wildenfels, noch im selben Jahre zu einer Aufforderung an die 22 Besitzer der nach Bockwa zu gelegenen Reinsdorfer Fluren, daß sie die Kohlen auf ihren Grundstücken entweder selbst auffuchen und abbauen oder durch ihn als Lehnherrn abbauen lassen sollten, worauf sich jene zum Selbstabbau bereit erklärten.

Durch ein Gesetz vom 10. September 1822 wurde u. a. das früher erwähnte Kohlenausfuhrverbot aufgehoben.

Am 11. November 1823 entschied sich das Finanzkollegium für die Aufhebung der Reiheladung, die fast 300 Jahre den Aufschwung der Zwickauer Kohlenindustrie gehemmt hatte. Die nächste Folge dieses Schrittes war eine Vermehrung des Kohlenabsatzes um fast die Hälfte, während zugleich für das Publikum die Steinkohlen, das sich dieser immer mehr als Brennmaterial für die Stubenöfen Zwickaus und der Umgegend zu bedienen anfang, wohlfeiler wurden. Nach diesem Erfolge ist es denn bei der eigentlich nur einstweiligen Aufhebung der Reiheladung geblieben. Dr. Herzog bemerkt dazu: „Also hemmende Schranken sind im Interesse der Kohlenbauer und Kohlenkäufer gefallen, ein reges Leben ist in die Kohlenberge gekommen, Wissenschaft und Industrie haben sich der Betreibung bemächtigt, und Wohlhabenheit, ja Reichtum ist der Lohn der geistigen und kommerziellen Freigebung.“ Er hatte noch nicht durchschaut, daß an dieser Wohlhabenheit und diesem Reichtum gerade die eigentlichen Bergleute selbst so bitter wenig Anteil haben würden.

Ein anderer mächtiger Hebel der infolge der Aufhebung der Reiheladung emporblühenden Kohlenindustrie wurde die *Dampfkrast*, welche man nunmehr sowohl zur Grubenentwässerung und Kohlenförderung als auch in der sächsischen Industrie anzuwenden anfang. Bis dahin hatte man sich zu ersterem Zwecke durch Menschenhände oder Pferdekraft in Bewegung

gesehter Pumpen oder Pferdegöpel bedient. Die erste Dampfmaschine in der sächsischen Industrie wurde, nach Dr. Herzog, im Jahre 1820 von der Chemnitzer Firma Kobler & Söhne aus England bezogen und in ihrer Spinnerei in Mylau aufgestellt. Die erste Dampfmaschine beim sächsischen Steinkohlenbergbau wurde 1820 beim staatlichen Steinkohlenbergwerke in Zauckrode aufgestellt. Im Zwickauer Steinkohlenbergbau hielt die erste Dampfmaschine im Jahre 1826 ihren Einzug, und zwar eine mit 16 Pferdekraft, die in der Minute 17 Kubikfuß Wasser hob, auf dem Kohlenbergwerke des damaligen Rittergutsbesizers Chr. Gottlob Kirsch in Oberhohndorf.

Da mit dem Aufschwunge des Kohlenbergbaues auch die Zahl der Bergleute zugenommen hatte (1836 gab es deren z. B. 75 in Bockwa und 125 in Oberhohndorf), so entstand nun das Bedürfnis nach Errichtung von Knappschaftskassen zur Unterstützung kranker und invalider Arbeiter und deren Hinterbliebenen. Es wurde eine solche Kasse für die Planitzer und eine für die Bockwa-Oberhohndorfer Arbeiter errichtet, die am 12. April bzw. 21. Juli 1827 ihre Statuten erhielten vom damaligen Zwickauer Justizamtmann Löw. Wir kommen auf die Knappschaftskassen in einem besonderen Abschnitt zurück.

Einen ganz neuen Zweig der Zwickauer Kohlenindustrie brachte das Jahr 1830 zur Blüte, nämlich die in England erfundene Koksfabrikation. Sachsen hat damit sonach um ein halbes Jahrhundert später begonnen, denn im Ruhrrevier, Saarrevier und Schlesien wurde bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Koks erzeugt. Im Plauenischen Grunde, wurde allerdings bereits 1820 mit der Koksbereitung begonnen.

Nun kommen wir zu der Zeit, von deren Beginn die eingangs dieses Abschnittes abgedruckte Notiz der „Zwickauer Neuesten Nachrichten“ berichtet.

Am 13. Oktober 1837 bildete sich ein Komitee von 12 Zwickauern, bestehend aus den Kaufleuten Hausmann, Däumel, Stark und Stengel, Buchdrucker Zücker, Schloßmüller Hering, Apotheker Laurentius, Advokat Donner, Stadtrat Lippold, Bäcker Ramsdorf als Bevollmächtigter der Stadtverordneten, der Bürgermeister Meyer und Stadtrat Oberländer, letztere beiden als Bevollmächtigte des Zwickauer Stadtrates. Dieses Komitee bildete einen Aktienverein und begann mit Bohrversuchen auf den zum Stadtweichbilde gehörigen Fluren von Neudörfel. Die Versuche waren von so glücklichem Erfolg, daß man sofort zur Konstituierung des „Zwickauer Steinkohlenbauvereins“ schritt. Im Januar 1839 begann man den „Bereins-Glück“-Schacht bei Neudörfel abzuteufen, später den Glückaufschacht und Auroraschacht. Auch Koksöfen wurden gebaut. Inzwischen hatte der Professor Breithaupt-Freiberg erfolgreiche Bohrversuche auf Niederplanitzer und Marienthaler Flur vornehmen lassen und gründete im Jahre 1840 den „Erzgebirgischen Steinkohlenaktien-Verein“. Im Dezember 1841 begann man im sogenannten „Galgengrunde“ den „Segengotteschacht“ abzuteufen, im März 1844 mit dem „Hoffnungsschacht“ auf Schedewitzer Flur, und im Mai 1849 wurde dasselbst mit dem Abteufen des „Vertrauensschachtes“ begonnen. Der „Segengotteschacht“ erhielt 2 Dampfmaschinen, eine von 50 Pferdestärken zur Wasserhebung und eine von 20 Pferdestärken zur Kohlenförderung, der „Hoffnungsschacht“ eine gleichstarke zur Kohlenförderung, zur Wasserhebung aber eine solche von 140 Pferdestärken. Bei den beiden Schächten wurden

damals 450 Arbeiter zusammen beschäftigt; beim „Segengotteschacht“ waren 24 Koksöfen im Betrieb. Im Februar 1842 wurde die „Zwickauer Bürgergewerkschaft“ gebildet, und im Jahre 1847 der „Steinkohlenbauverein zu Niederplanitz und Bordenneudorf“. Erstere brachte zunächst den „Bürgerschacht“ und „Hilsegotteschacht“ nieder, die letztere den Schacht „Himmelsfürst“. In Oberhohndorf trat im Jahre 1837 eine Wasserhaltungskonjunktionsgesellschaft zusammen, die aus 12 Oberhohndorfer Kohlenwerksbesitzern bestand und die zur Entwässerung ihrer Gruben eine gemeinschaftliche 30pferdekräftige Dampfmaschine aufstellte. Im Jahre 1839 bildete sich ebenfalls in Oberhohndorf ein Verein der sogenannten „Fünfnachbargrube“ behufs Zusammenlegung ihres Kohlenunterirdischen. Veranlaßt durch den oben beschriebenen Erdbrand wurde im Jahre 1836 in Planitz ein neuer Förderschacht abgeteuft, der sogenannte „Kunstschacht“, der mit einer 10pferdekräftigen Dampfmaschine zur Förderung und Wasserhebung versehen wurde. Ein zweiter Förderschacht, der „Himmelfahrtsschacht“, wurde dort 1845 abgeteuft, der mit einer 10pferdekräftigen Fördermaschine und einer 40pferdekräftigen Wasserhebungsmaschine versehen wurde. Auch legte man bei diesem Schachte Koksöfen an. Von der größten Wichtigkeit für die fernere Entwicklung der Zwickauer Kohlenindustrie war die Eröffnung der sächsisch-bayerischen Eisenbahn, welche am 7. September 1845 erfolgte und den Absatz und Abtransport von Kohle und Koks in weitere Ferne und größeren Mengen ermöglichte. Ferner haben um jene Zeit einen großen Einfluß auf die Entwicklung der Zwickauer Kohlenindustrie ausgeübt die 1840 erfolgte Errichtung des Eisenhüttenwerkes „Königin Marienhütte“ in Niedercainsdorf, Porzellan- und Glasfabriken sowie die Gasanstalt der Stadt Zwickau.

Ueber die Entwicklung des Steinkohlenbergbaues im Lugau-Delsnitzer Revier haben wir wertvolle Angaben erhalten aus einem am 29. Juni 1917 vor Mitgliedern des sächsischen Landtages gehaltenen und im Druck erschienenen Vortrage des Herrn Dr. Ing. Eckardt. Danach hat der Kohlenbergbau in diesem Revier nicht die Jahrhunderte alte Geschichte wie derjenige im Zwickauer Revier. Sondern erst in den Jahren 1821 bis 1827 wurden dort die ersten Bohrversuche unternommen, die aber günstige Ergebnisse nicht zeitigten, „da die Erfahrungen über die Ablagerungsverhältnisse fehlten, die Versuche auch mit durchaus unzulänglichen Betriebsmitteln vorgenommen wurden“. Mit gleich ungünstigen Ergebnissen endeten Versuche im Jahre 1830. Die erste Auffindung von Kohlen erfolgte 1831 durch den Fürstlich Schönburgschen Forstbeamten Friedrich Heinrich Wey in Delsnitz i. E., welcher bei Anlegung eines Entwässerungsgrabens im Ortsteile Neuölsnitz des Dorfes Delsnitz i. E. den Ausstrich eines Flözes feststellte. So berichtet Generaldirektor Krug in einer Abhandlung über das Lugau-Delsnitzer Steinkohlenrevier im „Jahrbuch für Berg- und Hüttenwesen in Sachsen“, Jahrgang 1920. Im Jahre 1833 bildete sich die Ober- und Niederwürschnitzer Steinkohlenbaugesellschaft, die sich aber 1835 bereits erfolglos wieder auflöste wegen Kapitalmangel. „Erst im Frühjahr 1843 gelang es dem Maschinenaufseher Wolf von Oberhohndorf bei Zwickau (auf einer Reise nach Freiberg durch Niederwürschnitz. Nach Generaldirektor Krug. D. B.), das Vorhandensein der Kohle nachzuweisen. Er entdeckte in einem Straßengraben bei Niederwürschnitz den Ausstrich eines



Kohlenflözes. Er legte dann 1844 auf dem Felde des Gutsbesizers H ö s e l einen Schacht an und erreichte nach unendlicher Mühe und nach rastloser Tätigkeit bei 51 Meter Teufe das erste Flöz mit 70 Zentimeter Kohlenmächtigkeit, bei 59 Meter das zweite Flöz mit 1.70 Meter und bei 83 Meter Teufe das dritte Flöz mit 2.15 Meter Mächtigkeit. Bei seinen Unternehmungen hatte er mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Leider erntete er nicht den Erfolg seiner Tätigkeit, sondern geriet in Zahlungsschwierigkeiten und wanderte 1852 nach Amerika aus, wo er verschollen ist.“ Das Schicksal dieses Mannes erinnert uns an die treffenden Worte des Dichters H e i n r i c h H e i n e :

Haft du viel, dann wirst du noch viel mehr dazu bekommen.

Haft du wenig, dann wird dir auch das Wenige genommen.

Haft du aber gar nichts, ach, dann lasse dich begraben;

Denn ein Recht zum Leben, Lump,

Saben nur, die etwas haben.

1846 gab es im Lugau-Delsnitzer Revier aber bereits 28 gangbare und Versuchsschächte mit 242 A r b e i t e r n. Nunmehr begannen sich gesellschaftliche Unternehmungen mit größerem Kapital zu bilden. So 1845 der Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbau-Berein mit einem Kapital von 200 000 Talern. Ueberhaupt in den Jahren 1844 bis 1848 bildeten sich eine Menge Gesellschaften, „die den nunmehr zwischen Niederwürschnitz und Zwickau mit größerer Sicherheit zu vermutenden Kohlenlagern nachspürten . . . . . Unter den Stürmen der Revolution brachen alle diese Unternehmungen . . . zusammen“. Die heutigen Gesellschaften sind finanziell besser fundiert, denn sie haben den Weltkrieg und die nachfolgende Revolution ausgehalten, wenn sie sich in dieser Zeit auch wohl in gewissen finanziellen Schwierigkeiten befunden haben mögen.

Da damals in Sachsen das Kohlenunterirdische noch nicht zu den Bergregalien, sondern zum Grundeigentum gehörte, mußten die Gesellschaften mit den Grundbesitzern Abbauverträge abschließen und das Kohlenunterirdische kaufen. Dieser letztere Umstand war ein Hauptgrund mit dafür, daß so viele Gesellschaften im Lugau-Delsnitzer Revier nach kurzer Zeit finanziell zusammenbrachen. Sie mußten den Grundbesitzern für das Unterirdische den größten Teil ihres Kapitals zahlen und hatten dann nicht mehr genügend für den eigentlichen Zweck der Unternehmungen. Im Zwickauer Revier war der Anfang insofern leichter, als hier nicht sofort große Geldsummen für den Ankauf des Kohlenunterirdischen aufgewendet, sondern erst mit Beginn der Förderung den Grundbesitzern in Form des „Zehnten“ ein bestimmter Anteil von dem Erlös gezahlt werden brauchte. Dieser „Zehnten“ ist erst vor zwei Jahren durch Zahlung von Pauschalbeträgen an die Zehntenberechtigten zum größten Teil abgelöst worden.

Dieser Zehntenanteil, der den Grundbesitzern von den Erträgnissen des Bergbaues im Zwickauer Revier zufloß, war nach den Angaben von Dr. Eckardt sehr wesentlich. Der Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbau-Berein zahlte z. B. seit seiner Inbetriebsetzung in den 1840er Jahren bis 1917 an Kohlenzehnten 13,8 Millionen Mark, gegenüber 23,1 Millionen Mark Dividende, der Erzgebirgische Steinkohlenaktien-Berein, der seit 1840 besteht, zahlte bis zur selben Zeit 15,4 Millionen Mark Zehnten gegenüber 36 Millionen Mark Dividende; der Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbau-Berein rund 10 Millionen Z e h n t e n und nur 6,3 Millionen Mark Dividende. In dieser Hinsicht hat die sächsische Gesetzgebung in der Vergangenheit

an dem Allgemeinwohl eine schwere Unterlassungssünde begangen dadurch, daß die Kohle nicht ebenso wie die Erze regal erklärt wurden. Wenn man schon Verständnis dafür haben kann, wenn in unserer auf Privateigentum beruhenden Volkswirtschaft jemand eine mehr oder weniger große Parzelle Grundoberfläche sein eigen nennen kann, so ist es doch mehr als ein Widersinn, daß dieses private Eigentumsrecht auch für die zufällig unter seiner Grundoberfläche verborgenen Erdschätze gilt.

Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts setzte im Lugau-Delsnitzer Revier eine neue Gründerzeit ein. Es entstand eine Menge neuer Unternehmungen, von denen aber der größte Teil wiederum ein trauriges Ende fand, teils, weil es sich erwies, daß die erwarteten reichen Schätze nicht zu finden seien, oder weil die Kapitalien zu gering waren und durch die Erwerbung des Kohlenunterirdischen verbraucht wurden, so daß der Betrieb an ungenügenden Mitteln zugrunde ging. Dr. Eckardt sagt: „Den einzigen Nutzen von den verfrachten Unternehmungen hatten die Grundstücksbesitzer. Sie erhielten Anzahlungen auf die abgetretenen Kohlenabbaurechte und bekamen diese Rechte nach dem Zerfall der Unternehmungen wieder unbelastet zurück, um sie bei Wiedereintritt einer neuen Gründerzeit von neuem zu verkaufen. So sind die Kohlenabbaurechte in der Gemeinde Ursprung zum großen Teil viermal von den Grundstücksbesitzern verkauft worden, ohne daß übrigens dort Kohle zu finden gewesen wäre.“ Von den damals gegründeten vielen Gesellschaften führt Dr. Eckardt folgende namentlich an: Chemnitzer Steinkohlenbauverein mit 6500 Scheffeln Kohlenfeld und 3000000 Mark Kapital, Erlbach-Leipziger Verein mit 2500 Scheffeln Kohlenfeld und 2250000 Mark Kapital, Rhénania in Oberlungwitz und Lugau mit 2300 Scheffeln Kohlenfeld und 2250000 Mark Kapital, Westphalia in Lugau mit 2000 Scheffeln Kohlenfeld und 1500000 Mark Kapital, Steegenschacht-Kohlenverein mit 800 Scheffeln Kohlenfeld und 750000 Mark Kapital, Grünaer Steinkohlenbauverein mit 1500 Scheffeln Kohlenfeld und 600000 Mark Kapital, Mittelbacher Steinkohlenbauverein mit 1200 Scheffeln Kohlenfeld und 600000 Mark Kapital, Sächsische Steinkohlenkompanie mit 5000 Scheffeln Kohlenfeld und 2700000 Mark Kapital, Erlbach-Lugauer Verein mit 700 Scheffeln Kohlenfeld und 1200000 Mark Kapital.

Der Zwickau-Lugauer Verein, der eine Lebensdauer von 10 Jahren erreichte, beschloß sein Dasein durch eine erschütternde Katastrophe. Sein Kapital war zu klein geworden und gestattete nach Abfindung der Grundstücksbesitzer keine sachgemäße Entwicklung mehr. Da erfolgte plötzlich im Jahre 1867 der Zusammenbruch des einzigen Schachtes „Neue Fundgrube“, wobei 101 brave Bergleute ums Leben kamen. Diese Katastrophe bedeutete das Ende des Unternehmens, das später vom Lugauer Steinkohlenbauverein mit mehr Glück wieder aufgenommen wurde. Die Ueberreste der 101 Bergleute sind erst fünf Jahre später aufgefunden worden.

Anfang der 1870er Jahre erfolgten im Zeitraum von 10 Monaten 13 Neugründungen mit einem Anfangskapital von 25 Millionen Mark, die aber ebenfalls zum großen Teil wieder „frachten gingen“. So z. B. der Hohndorf-Bernsdorfer Steinkohlenbauverein mit 1500000 Mark Kapital, Steinkohlenbauverein Teutonia mit 3600000 Mark Kapital, Steinkohlenbauverein Frischglück in Delsnitz mit 1200000 Mark Kapital, Steinkohlenbau-

ver  
kohBe  
Sag  
Mdaß  
28.  
bis  
wi

Her

neh  
noc  
Kajäd  
Er  
Ab  
dergro  
Ho  
sch  
Lo  
tig  
be  
Ja  
Di  
unZu  
Ta  
der  
frebei  
fre  
fis  
die  
zu  
ha  
zu  
Ja  
j ä  
au  
ein  
ist

verein Königsgrube in Bernsdorf mit 1350000 Mark Kapital, und Steinkohlenbauverein Reichszeche in Delsnitz mit 1500000 Mark Kapital.

Sehr vorsichtig war der Hohndorf-Bernsdorfer Steinkohlenbauverein. Bevor die Gesellschaft sich nach Abteufung ihres Schachtes 1 zur endgültigen Schachtanlage entschloß, veranlaßte sie die Vereidigung ihres Direktors Maul und des Steigers P i k z, die folgenden Schwur ablegten:

„Ich . . . . schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allgerechten, daß auf dem Schacht des Hohndorf-Bernsdorfer Steinkohlenbauvereins vom 28. April 1862 bis 20. Februar 1864 von 895 Ellen (= 506,9 Meter) Tiefe bis 915,5 Ellen (= 518,5 Meter) Tiefe 20,5 Ellen (= 11,6 Meter) Pechkohle wirklich erbohrt worden sind. So wahr mir Gott helfe.“

Trotz dieser beiden Eide hatte die Gesellschaft nicht den „Segen des Herrn“ erhalten, denn sie vollzog 1876 ihre Liquidation.

Von den obenerwähnten in den 1870er Jahren gegründeten 13 Unternehmungen (Generaldirektor Krug berichtet, es seien 14 gewesen) sind heute noch 8 in Betrieb, die aber in den letzten Jahren, wie wir am Schlusse dieses Kapitels des näheren anführen, durch Fusion auf 3 zusammengefaßt wurden.

Dr. Eckardt sagt am Schlusse seines erwähnten Vortrages: „Die sächsische Kohle ist schwer belastet durch den Anteil, den der Grundbesitzer vom Ertrage des Bergbaues, sei es in Form von Zehnten oder des Verkaufs der Abbaurechte bezieht, und der in vielen Fällen ganz erheblich größer ist als der Gewinn der eigentlichen Bergwerksunternehmen.“

Die Natur der Ablagerung, Tiefe, Lagerung und Flöztörungen bedingen große Kosten der Aus- und Borrichtung, starker Druck erfordert entsprechenden Holzverbrauch und Löhne für Reparaturarbeiten. Demzufolge geringe Durchschnittsleistung der Arbeiter, bei uns 199 Tonnen im Jahr, in Westfalen 279 Tonnen, in Oberschlesien sogar 343 Tonnen im Jahre 1913 auf die beschäftigte Person (Beamte und Arbeiter) berechnet. Der Wert der auf eine beschäftigte Person entfallenden Jahresleistung betrug bei uns im gleichen Jahre 2840 Mark, in Oberschlesien 3100 Mark, in Westfalen 3290 Mark. Die unreine Kohle nötigt zu großen Aufwendungen für die Aufbereitung und verursacht bedeutende Kohlenverluste.“

Ueber die zahlenmäßige Entwicklung der beiden Reviere Zwickau und Lugau-Delsnitz seit 1859 bis einschließlich 1916 belehren die Tabellen über die Förderung usw. und die graphischen Darstellungen auf den Tafeln 1 und 2, die dem gedruckten Vortrage von Dr. Eckardt mit dessen freundlicher Erlaubnis entnommen sind, am Schlusse dieser Schrift.

Dagegen dürfte der Steinkohlenbergbau im Plauenschen Grunde bei Dresden fast so alt sein wie der im Zwickauer Revier. Otto Hue berichtet freilich, daß z. B. das Burgker Werk bei Dresden im Jahre 1767, das fiskalische zu Zauderode seit 1786 in Betrieb seien. Es scheint sich bei diesen beiden Werken, den jetzt einzigen im Plauenschen Grunde, aber um zusammengelegte mehr oder weniger zahlreiche frühere Kleinbetriebe zu handeln. Es scheint Hue an zulänglichem geschichtlichen Material gefehlt zu haben. Herr Oberberggrat Hartung, jetziger Leiter des vorgenannten Zauderoder Werkes, hat 1906 eine „Denkschrift“ über das hundertjährige Bestehen des genannten Werkes veröffentlicht, die sich auf zweifellos zuverlässiges Material stützt. Danach hat dieses Werk als einheitlicher Betrieb nicht schon 1786 bestanden, wie Hue berichtet, sondern ist erst 1806 durch Zusammenlegung mehrerer nicht lebensfähiger Zwerg-

betriebe entstanden. Ueber die Anfänge des Kohlenbergbaues im Plauenschen Grunde sagt Hartung: „daß dieser seit Jahrhunderten dort umgehe und sich dessen Spuren in „graue Vorzeit“ verlieren“. So wie über die Entstehung des Steinkohlenbergbaues im Zwickauer Revier berichtet auch über denjenigen des Plauenschen Grundes die Sage, daß ein Hirte in der Nähe des jetzigen Ortes Kohlsdorf auf einem Felde ein Wachtfeuer entzündet und es zum Schutze gegen den Wind mit den umherliegenden schwarzen Steinen umstellt habe. Zu seinem größten Erstaunen wurden auch die Steine von der emporzüngelnden Flamme und gleich dem aufgeschichteten Holz zu Asche verbrannt. Nach einer anderen Sage hat ein auf den Ausgehenden des Hauptflözes, ebenfalls in der Nähe von Kohlsdorf, zufällig entstandener Brand zur Entdeckung der Steinkohlenflöze und zu deren Ausbeutung geführt. Nach Hartung stammen die ältesten urkundlichen Nachrichten aus dem Jahre 1542. Danach muß als erwiesen gelten, daß auch im Plauenschen Grunde der Steinkohlenbergbau schon jahrhundertlang in zahlreichen Zwergbetrieben umgegangen ist. Als der Abbau in immer größerer Tiefe erforderlich wurde, reichten dazu die Mittel der kleinen Grundbesitzer nicht mehr aus und dadurch gingen allmählich die nicht mehr existenzfähigen Kleinbetriebe, deren Besitzer selbst die Kohle abbauten, in den Besitz von wohlhabenden „bergfremden“ Personen über, in deren Diensten die bisherigen Besitzer vermutlich zum Teil als Lohnarbeiter weiter arbeiteten. Am 1. Januar 1806 gingen die damals dem Erliegen nahen, im Besitze des Herrn von Schönburg befindlichen Steinkohlenwerke nebst den beiden dazugehörigen Rittergütern Döhlen und Zauderode, dem Burkhardstollen und den Gerechtsamkeiten an den Potschappelner Kohlenfeldern in den Besitz des damaligen Kurfürsten Friedrich August über. Aus der Geschichte dieses Werkes und seiner Belegschaften seit 1806 einiges hier mitzuteilen, dürfte interessieren. Wir halten uns dabei an die bereits erwähnte Denkschrift des Herrn Oberberg-rats Hartung.

Nachdem die vorhin genannten Betriebe in fiskalischen Besitz übergegangen, war es das Bestreben der Leitung des vereinigten Betriebes, dessen Produktivität durch zweckentsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zu heben. Außerdem war aber auch eine hinreichend zahlreiche, geschulte und beständige Arbeiterschaft notwendig. Diese zu erhalten, wurden im selben Jahre vom Bergamte Johannegeorgenstadt 25 Doppelhauer und 15 andere Arbeiter nach Zauderode abgeordnet, und 1807 wurden die Zauderoder Bergleute von der Militärpflicht befreit, wenn sie mindestens ein Jahr auf dem Werke gearbeitet hatten. Diese Maßnahme verfehlte ihre beabsichtigte Wirkung nicht. Der Belegschaftsbestand betrug 1806 durchschnittlich 231 Mann. Im Jahre 1807 wurde das erste Mannschafts-buch angelegt. 1807, 1808 und 1824 wurde das Werk von Wassereinbrüchen heimgesucht, wobei auch (1808) 9 Arbeiter in der Tiefe den Tod fanden. 1810 wurde, konstruiert durch den beim Werke bediensteten Faktor Lindig, eine Kohlenaufbereitung in Betrieb genommen. Hartung ist der Meinung, daß Lindig als erster die Steinkohlen auf nassem Wege aufbereitet hat, daß also die Wiege der nassen Kohlenaufbereitung beim staatlichen Steinkohlenwerk Zauderode zu suchen sei. Inzwischen waren noch Neuerwerbungen von Kohlenfeldern erfolgt. Im Mai 1811 erfolgte der erste Durchschlag zwischen dem Döhleener und

Zauderoder Revier. Infolge von beständiger Vergrößerung und Verbesserung des Werkes machte sich wieder ein Mangel an Arbeitern geltend. Da einheimische Arbeiter nicht hinreichend zur Verfügung standen, mußten Arbeiter von auswärts zugezogen werden. Ueber diese sagte der obenerwähnte Faktor Lindig in einer Anzeige an seinen Vorgesetzten vom 5. Oktober 1812: „Daß sich diese von auswärts zugezogenen Arbeiter in der Hauptsache aus Leuten rekrutierten, die die Not aus ihrer Heimat fortgetrieben hatte, und aus solchen, die von anderwärts zugeschickt worden waren, und wobei man die schlechtesten, schwächlichsten, zum Teil auch kranke und liederliche Arbeiter ausgesucht und entfernt, die besten aber behalten hatte“. „Da die eingewanderten Individuen in ein anderes, ihnen ungewohntes Klima und selbst in eine andere, zum Teil in kohlen-saurem Gas bestehende Grubenluft versetzt wurden“, erschien es erklärlich, „daß unter der Mannschaft fortgesetzt epidemische Krankheiten, namentlich das Nervenfieber, herrschten, deren schädlicher Einfluß noch durch das enge Zusammenwohnen vieler Leute besonders nachteilig wirkte.“ Als ein Herd für Krankheiten wurde namentlich das *Winzershaus* bezeichnet, „in dem sich von den zugezogenen fremden Bergleuten die unordentlichen und schlechteren Familien, die anderwärts kein Unterkommen bekommen, zusammengefunden hatten“, so daß „dieses Haus als ein Sitz schlechter, sittenloser und der Unreinlichkeit ergebener Menschen in der ganzen Gegend verschrien war“. Es war im Jahre 1812 von nicht weniger als 84 Menschen, „nämlich von 26 ansehenden Bergleuten, worunter 15 Männer und 11 Unverheiratete, ferner von 17 Weibern, worunter 2 Witwen, und von 41 Kindern bewohnt“. Auch das Bleich- oder Winkelmühlenshaus, „welches als ein Zufluchtsort für solche Bergleute diente, welche durchaus kein anderes Logis auffinden konnten“, war im Verhältnis nicht weniger stark bewohnt.

Der „Freiheits“krieg brachte im Jahre 1813 die Aufhebung der Rekrutierungsfreiheit für die Zauderoder Belegschaft, die deren starke Verminderung zur Folge hatte. Die damaligen Kriegerunruhen brachten infolge ihrer Nöte die Betriebe des Plauenschen Grundes beinahe zum Stillstand. „Bei der fast gänzlichen Unterbrechung aller Handtierung“, sagt Hartung in seiner Denkschrift, „wurden doch die Werke wenigstens insoweit in gutem Stande erhalten, daß die Maschinen in ihrem Umlaufe nicht unterbrochen wurden und die Baue weder zum Ersaufen kamen, noch zu Bruche gingen und selbst an den Tagegebäuden nur wenige Beschädigungen vorfielen.“ Auch 1814 wirkten die Nachwehen des Krieges sehr nachteilig auf den Betrieb ein; namentlich der infolge der Absatzstockung eingetretene Geldmangel. 1815 aber setzte ein Aufschwung ein infolge des in Sachsen immer fühlbarer gewordenen Holzmangels und dadurch hervorgerufener Verstärkung der Kohlenförderung, namentlich um die Stadt Dresden mit dem nötigen Brennmaterial versorgen zu können. Im August 1816 wurde der Belegschaft die ihr im Jahre 1813 entzogene Rekrutierungsfreiheit wieder gewährt. Am 4. Mai 1820 wurde, wie bereits bei Beschreibung der Geschichte des Zwickauer Steinkohlenbergbaues angedeutet, die erste Wasserhebungsmaschine in Betrieb gesetzt. — Nachdem mit der von Lindig konstruierten nassen Kohlenaufbereitung andauernd gute Erfahrungen gemacht worden waren, führte dies zum Bau der ersten Kohlenwäsche. „Der Bau dieser Kohlenwäsche hatte eine ungeahnte weitere Folge“, führt Hartung in seiner Denkschrift weiter aus. Der damalige Amts-

physikus Dr. Erdmann in Dresden glaubte nämlich dem warmen Kondenzwasser, welches in der Kohlenwäsche neben dem Bachwasser der Wiederitz als Waschwasser verwendet wurde und in welchem einige franke Bergleute gebadet hatten, eine heilkräftige Wirkung zuschreiben zu können, „da es sich bei diesen bereits hilfreich gezeigt habe“. Sein Wunsch war, „daß diese wohlthätige Wirkung auch anderen in Zukunft zuteil werden möchte“. Er plante deshalb die Errichtung einer größeren Badeanstalt. Dieser Wunsch ging zwar nicht in Erfüllung, aber er hatte doch zur Folge, daß im Jahre 1824 auf dem Zaukeroder Werke das erste Heilbad für Bergleute und deren Familien erbaut wurde, welches auch heute noch in vorzüglichem Zustande im Betrieb ist. — Im Jahre 1826 wurden 2 weitere Maschinen, und 1829 die erste Zweizylindermaschine aufgestellt, gleichzeitig zur Wasserhaltung, Bewetterung und Förderung dienend. Im Jahre 1822 wurde die Leistungsfähigkeit der Koksofenanlage gesteigert durch den Bau eines fünften Abschwefelungssofens.

Das Jahr 1827 sollte aber besonders segensreich für die Entwicklung des Werkes werden. Herr Hartung berichtet nämlich in seiner Denkschrift: „Das Jahr 1827 wurde für die Knappschaft des Königlichen Steinkohlenwerkes dadurch von besonderer Bedeutung, daß sie am 17. Oktober gelegentlich der Durchreise des Königs durch den Plauenschen Grund bei der Döhlener Kunstradstube die erste Bergparade stellte“. Im Anschluß daran folgte die Genehmigung zur Beschaffung der ersten Knappschaftsfahne. „Diese sollte von roter Farbe mit schwarzer Aufschrift sein, auf der einen Seite das königliche Wappen und auf der anderen Seite die Berginsignien, bestehend in Schlägel und Eisen, einer Keilhau und einem Bergbohrer, sämtlich in einem Punkte sich durchkreuzend, und die Aufschrift Bergknappschaft der Königlichen Steinkohlenwerke im Plauenschen Grunde tragen.“ Leider ist von der Beschaffung dieser neuen Fahne Abstand genommen worden, dafür wurde der Knappschaft aber eine alte Regimentsfahne aus dem Zeughaus überwiesen. Aus dem gleichen Anlaß wurde auch die Bergparade tracht genau geregelt. Ferner bildete sich aus musikalisch veranlagten Bergleuten eine Bergkapelle. Bei den Burgker Werken bestand ein 22 bis 24 Mann starkes Musikkorps, welches sich aus Burgker Einwohnern, die keine Kohlenwerksarbeiter waren, sondern ein anderes Gewerbe (Butterhandel, Tagelöhnerie) betrieben, zusammensetzte, und welchen der Besitzer von Burgk nicht nur die bergmännische Uniform unterhielt, sondern auch sonst namhafte Zuwendungen machte. Unter Hinweis auf dieses Musikkorps wandte sich das bei den Königlichen Werken neugebildete Korps unmittelbar an den König selbst mit der Bitte um Ueberlassung von Musikinstrumenten und um Erteilung eines jährlichen Zuschusses. Dieser Bitte wurde auch entsprochen. Außer der Ueberweisung der erbetenen Instrumente aus dem Königlichen Hauptzeughaus erhielt es einen jährlichen Beitrag von 24 Talern aus der Werkskasse zu dem gleich großen aus der Knappschaftskasse zugestanden. Dadurch ward aber erst die Lebensfähigkeit des noch heute (1906) am Werke bestehenden Bergmusikkorps gewährleistet.“

Wie mögen seitdem die Zaukeroder Bergleute pralle Fettagen auf ihren täglichen Mittagssuppen gehabt haben und mit glücklichsten Gefühlen an diesen Glückstag erinnert worden sein. Schade, daß

merkeenen Geenig mehr ham, ihe müssen se nämlich de Zauderoder Bergleite ihren „Dreß alleene machen“.

Diese eben beschriebene königliche Huld setzte sich auch entsprechend um in den Löhnen der Zauderoder Bergleute. Die Löhne der Häuer sollen nämlich das Doppelte, wohl auch das Dreifache, derjenigen der im Freiburger Bergamtsreviere einfahrenden betragen haben. Dabei belief sich der beim Königlichen Steinkohlenwerke gezahlte Lohn für die sechsstündige Schicht auf 5 Gr. 4 Pfg. für Häuer, desgleichen für Zimmerlinge, 5 Gr. für Kohlenzieher, 4 Gr. für Bergknechte und 3 Gr. bis 3 Gr. 6 Pfg. für Grubenjungen. Und mit diesen „königlichen“ Löhnen waren die begehrlichen Zauderoder Bergleute noch nicht einmal zufrieden, denn sie arbeiteten statt 6 Stunden in der Regel 9 bis 12 Stunden, und es gab auch Häuer, die sogar 16 bis 18 Stunden täglich arbeiteten, wenn es ihnen gestattet wurde. Von ihrem Lohn mußten die Häuer alle Schießmaterialien, das Gezähe und die Schmiedekosten bezahlen, ebenso die Knappschaftsbeiträge. Das Gedinge stand für 1 Scheffel Schmiedekohlen auf 1 Gr.; für 1 Scheffel Schieferkohlen auf 1 Gr. 2 Pfg. und für 1 Scheffel Kalkkohle auf 7 Pfg. Herr Hartung bemerkt dann weiter: „Trotz des höheren Lohnverdienstes soll sich aber der beim Steinkohlenbergbau beschäftigte Bergmann nicht wesentlich besser gestanden haben, als der erzgebirgische, da er mehr und größere Bedürfnisse zu befriedigen und einen größeren Aufwand zu bestreiten hatte als dieser. Seine längere Arbeitszeit und der in stärkerem Maße aufzuwendende Fleiß verlangten eine bessere und kräftigere Ernährung. Zudem standen im allgemeinen die Nahrungsmittel in der Nähe der Residenz höher im Preise als in der Residenz selbst. Im Jahre 1831 kostete beispielsweise 1 Scheffel Roggen 2 Taler 20 Gr., 1 Kanne Butter 9 bis 11 Gr., 1 Scheffel Erdäpfel 1 Taler bis 1 Taler 8 Gr., die Kanne schlechte Milch, die im Gebirge für 2 bis 3 Pfg. zu haben war, nicht unter 6 Pfg. Milch, wie sie der Bergmann zum Kaffeetrinken verwandte, kostete 1 Gr. bis 1 Gr. 6 Pfg. die Kanne. Ein Glas Bier, welches kaum  $\frac{1}{4}$  Kanne enthielt, kostete in den Wirtshäusern 7 Pfg. Eine Bergmannsfamilie, bestehend in Mann, Frau und zwei Kindern von 8 bis 10 Jahren, verbrauchte außer anderem wöchentlich  $\frac{1}{4}$  Scheffel Roggen,  $\frac{1}{4}$  Scheffel Erdäpfel,  $1\frac{1}{2}$  Kannen Butter und 3 Kannen Milch. Zum Waschen des Körpers brauchte ein Häuer, „der sich täglich fast am ganzen Körper waschen muß“, wöchentlich fast für 2 Gr. Seife. Die Ausgabe für Holz und Kohlen belief sich wöchentlich auf 6 bis 8 Gr. (Deputatkohlen bekamen die Bergleute damals also nicht.) Der Hauszins für eine Stube und eine Kammer betrug 10 bis 14 Taler jährlich, das Gemeindegeld für Unverheiratete 8 Gr. bis 1 Taler, für Verheiratete 1 Taler 12 Gr. bis 2 Taler jährlich. Außerdem mußten in Döhlen wohnende Mietleute noch ein Schutzgeld von jährlich 21 Gr. entrichten.“ Wenn schon die angeführten Löhne der Zauderoder Bergleute bis zum Dreifachen höher waren wie diejenigen der Freiburger, dann kann man sich eine Vorstellung machen über die damalige Lebenshaltung der sächsischen Bergleute im allgemeinen.

Anfangs der 1830er Jahre waren beim Zauderoder Werke nicht weniger als 13 Förderschächte in Betrieb.

Am 23. Dezember 1831 wurde die erste Arbeiterordnung erlassen, und 1833 die ersten Sicherheitsvorschriften.

Im Jahre 1843 wurden zur Auswertung der guten Erfolge bei den unausgesetzten Versuchen zur Verbesserung der Kohlenwäsche zwei neue

Waschhäuser errichtet. 1842 herrschte eine große Trockenheit. Infolge des dadurch entstandenen langandauernden Wassermangels waren alle Mahlmühlen des Blauenschen Grundes, unter ihnen auch die Friedrich-August-Mühle, auf lange Zeit zum Stillstand gekommen, und es war ein derartiger Mangel an Mehl entstanden, daß die Bäcker der ganzen Umgebung Brot nicht mehr backen konnten. Zur Abhilfe des dadurch entstandenen Notstandes wurden die beiden Dampfmaschinen des Königlichen Steinkohlenwerkes in der Friedrich-August-Mühle zum Betriebe der dortigen Mahlgänge aufgestellt, zunächst leihweise, später aber käuflich überlassen. Eine ähnliche, bei Bergwerksmaschinen gleich ungewöhnliche Verwendung erfuhr in demselben Jahre auch die Oppelschächter Förder- und Wasserhaltungsmaschine. Unter dem oben erwähnten Mangel an Mehl hatten nämlich auch insbesondere die beim Königlichen Werke angelegten Arbeiter zu leiden, „so daß mehrere Bergmannsfamilien mehrere Tage ohne Brot gewesen und die Väter und Brüder ohne solches angefahren waren“. Um auch diesem Notstande zu steuern, baute man im Interesse der Bergleute an die Oppelschächter Fördermaschine zwei Mahlgänge an, auf welchen während der Zeit der Teuerung Mehl zum Selbstkostenpreise ausschließlich für Bergleute hergestellt wurde.

Am 19. November 1855 kamen durch die Eisenbahn die ersten Kohlen beim Döhleener Kunstschachte zum Versand. Die nach dem Oppel- und dem Albertschachte führenden Zweiggänge kamen ein Jahr später in Betrieb. Dieses Jahr 1856 war wieder ein Jubeljahr für die Königlichen Steinkohlenwerke. „Sie erfuhren“, berichtet Herr Hartung, „eine für den Steinkohlenbergbau wohl einzig dastehende Ehrung.“ Am 9. April d. J. unternahm nämlich König Johann mit Gefolge eine Befahrung der Grubenbaue im Schachtreviere des Döhleener Kunstschachtes und am 8. August gleichen Jahres besuchte S. Kaiserlich-Königliche Hoheit der Erbgroßherzog Ferdinand von Toskana mit Gefolge ebenfalls einen Teil der Grubenbaue beim Döhleener Kunstschachte. Aber diese „für den Steinkohlenbergbau wohl einzig dastehende Ehrung“ hatte für das Königliche Werk doch wohl nicht den gebührenden Segen hinterlassen. Denn drei Seiten später berichtet Herr Hartung in seiner Denkschrift über ungünstige Ergebnisse des Werksbetriebes. Die Steinkohlenwerke in Zwickau, Würschnik, Niederschlesien und die böhmischen Braunkohlenwerke hatten nämlich verteuft wenig Respekt vor der Würde der königlichen Kollegin in Zauderode und machten dieser unverfrorenerweise eine empfindliche Konkurrenz, und die, „begünstigt durch die bis auf ein Minimum herabgesetzten Frachtpreise auf den Staatsbahnen“ und bei einer äußerst niedrigen Preisstellung mit ihren Kohlen „fast bis in die unmittelbare Nähe von Dresden vorzudringen vermochten“. Nach einem vorübergehenden Aufschwunge in den Jahren 1886 bis 1900 trat dann ein erneuter Rückgang des Absatzes ein; inzwischen war zu den obengenannten Konkurrenten noch der Wettbewerb der Lausitzer Braunkohlenbriketts getreten. — Im Jahre 1882 kam es zur Einführung der maschinellen Förderung im Hauptquerschlage des Oppelschachtes, und im Herbst desselben Jahres kam die erste elektrische Grubenlokomotive in Betrieb. Ueber die gegenwärtige Gestaltung der technischen Ausrüstung des Werkes brauchen wir unseren Kameraden nichts mitzuteilen. Es kann behauptet werden, daß sie durchaus auf der Höhe steht. Der Ertrag in den 100 Jahren von 1806

bis  
28  
Re  
K  
sch  
Be  
sta  
Ka  
ein  
wu  
Bo  
zu  
„W  
au  
son  
gü  
der  
ark  
lich  
Ha  
un  
da  
Ob  
un  
Bl  
un  
wi  
ja  
Di  
bei  
lie  
Zi  
an  
wä  
au  
sich  
koh  
lag  
un  
Ja  
Be  
du  
zu  
du  
gr  
an  
be  
ih  
ge



bis 1906 stellt sich auf insgesamt, nach der Geldwährung von 1906, 28676926 Mark. Dieser Ueberschuß kann jedoch nicht ohne weiteres als Reingewinn angesehen werden, da von jeher keine Abschreibungen auf das Kohlenfeld vorgenommen worden sind.

Zum Schlusse noch einiges über die Arbeiterverhältnisse. Die Belegschaft besteht überwiegend aus altangesessenen Arbeitern. 1816 war die Belegschaft um 116 Mann verstärkt worden. Zur Behebung der dadurch entstandenen Wohnungsnot wurde den Arbeitern durch Ueberlassung von Kammergutsflur auf Zauderoder und Döhleener Gebiet gegen Entrichtung eines billigen Grundzinses der Bau von eigenen Häusern ermöglicht. Davon wurde so reger Gebrauch gemacht, daß auf dem zum Kammergute gehörigen Borwerke Weißig bald eine Ortschaft für sich entstand. Diese wurde 1825 zu einer besonderen Gemeinde mit dem Namen *Unterweißig* erhoben. „Außer den von fernher zugezogenen Arbeitern hatten sich mehr und mehr auch in den Ortschaften der Umgegend der Steinkohlenwerke ansässige Personen, veranlaßt durch die den Bergleuten eingeräumten Vorrechte und Vergünstigungen, der Bergarbeit zugewandt. Ihre Nachkommen bilden mit denen der im Plauenschen Grunde in alter Zeit sesshaft gewordenen Bergarbeiter noch heute (1906. D. V.) den Grundstock der Belegschaft der königlichen Steinkohlenwerke. Viele von ihnen nennen ein vom Vater ererbtes Haus mit Garten und Feld und dem zur Bewirtschaftung nötigen Vieh, darunter Kühe, zuweilen auch Pferde, ihr eigen. Neben der Werksarbeit bildet daher für viele aus der Belegschaft die Feldwirtschaft, der Garten- und der Obstbau eine sehr schätzenswerte Einnahmequelle. Die Ernte von Stein- und Kernobst, das allenthalben auf den Höhen und in den Seitentälern des Plauenschen Grundes, auf den Fluren der Kammergüter, der Rittergüter und der bäuerlichen Gehöfte, auf Rainen und an Straßen trefflich gedeiht, wird meist von denjenigen in Pacht genommen, die sich im Winter und Frühjahr auch der Pflege und des Schnittes der Obstbäume angenommen haben. Die Fähigkeit, neben ihrer Werksarbeit land- und forstwirtschaftlicher Arbeit nachzugehen und, wo diese nicht vorliegt, auch anderer Arbeit obzuliegen, sei es im eigenen Heime bei der Hausindustrie oder auswärts, als Zimmerer und Maurer, ist dem am königlichen Steinkohlenwerke angelegten Bergmann von jeher durch die Kürze seiner nur 8 Stunden währenden Schicht gegeben worden. . . . Jedoch nicht nur unter diesen, außerhalb des Plauenschen Grundes . . . wohnenden Bergleuten, bei denen sich mit dem Hause gewissermaßen auch die Arbeit am königlichen Steinkohlenwerke vom Vater auf den Sohn vererbt hat, finden sich die Grundlagen zu einer besseren Lebensführung, sondern zurzeit auch unter den in späteren Jahren, namentlich wieder eingangs der siebziger Jahre und in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts, zugezogenen Bergarbeitern. . . . Unter diesen Leuten finden sich viele, die, unterstützt durch einen guten Lohnverdienst, ihren Söhnen eine bessere Schulbildung zuteil werden ließen und diese über ihren eigenen Stand hinaus hoben dadurch, daß sie ihnen ein Handwerk oder eine Arbeit erlernen ließen, die eine größere Geschicklichkeit und Ausbildung verlangt. Bei der Mehrzahl aller anderen Arbeiter des Werkes aber überwiegt das Bestreben, ihre Söhne bei der Werksarbeit wieder unterzubringen. Sie wissen die Arbeit, die ihnen jahraus jahrein, Sommer und Winter einen sicheren Lohnverdienst gewährt, zu schätzen“.

Von Interesse sind auch folgende Ausführungen in einem Vortrage des früheren Direktors des Zauderoder Werkes, F ö r s t e r , im Sächsischen Ingenieur- und Architektenverein, Sektion IV, am 9. Mai 1875. F ö r s t e r führt dort aus: „Unsere besten Häuer sind die Italiener; indes lassen sich dieselben nicht vor Kohlenbau, sondern vor Querschlägen anlegen. Die zum Teil wirklich ganz überraschenden Mehrleistungen dieser Leute gegenüber unseren Landsleuten scheint mir, abgesehen von ihrem wirklich großen Fleiß, namentlich auch auf der Geschicklichkeit in dem sogenannten Schlenkerbohren von unten nach oben zu beruhen, bei welchem der Arm vom Fäustel offenbar in weniger ermüdender Weise belastet wird, als beim Niederwärtschlagen. Uebrigens legen die Italiener in dem Schlag auf ihren Bohrer eine ungleich größere Wucht, als unsere Häuer, indem von ersteren Fäustel von 3 Kilogramm, von letzteren aber nur solche von 1,5 Kilogramm angewendet werden. Die italienischen Häuer haben uns durch ihre vorzüglichen Leistungen zu einer ganz beträchtlichen Herabsetzung der Querschlagsgedinge Gelegenheit geboten. Bedauerlich ist es nur, daß es so schwer ist, ihr Arbeitsverfahren auf unsere sächsischen Häuer zu übertragen, teils weil letztere dabei zu viel Schwerfälligkeit zeigen, teils weil die Italiener durchaus nur mit ihresgleichen arbeiten wollen. Bei dieser Gelegenheit wollen Sie mir gestatten, einer administrativen Einrichtung Erwähnung zu tun, welche zur Erhöhung von Fleiß und Pünktlichkeit unserer Arbeiter wesentlich beigetragen hat. Es ist dies eine genaue Kontrolle der Ein- und Ausfahrt. Bei den Kgl. Steinkohlenwerken ist für die wirkliche Arbeitszeit des Grubenpersonals das Minimum von 8 Stunden festgesetzt. Es ist dabei denjenigen, welche länger arbeiten und sich somit mehr zu verdienen die Kräfte und Neigung haben, freigestellt, sich diese Schichtzeit durch früheres Einfahren oder späteres Ausfahren zu verlängern, wozu sich um so besser Gelegenheit bietet, als im Nachtdrittel bloß die ganz dringlichen Arbeiten belegt sind. Wollten wir vor und nach der Schichtzeit die Mannschaft verlesen lassen, so wäre dieses beliebige frühere Einfahren oder spätere Ausfahren unmöglich gemacht. Wollten wir statt dessen das vielfach angewandte Markensystem anwenden, so wäre zwar eine solche freiwillige Verlängerung der Schichtzeit statthaft, auch würde dann der Zweck erreicht, bei etwaiger Massenverunglückung sogleich nachsehen zu können, wieviel und welche Arbeiter sich in der Grube befinden; indes das Aufsichtspersonal könnte nicht zu jeder Zeit Ueberzeugung davon gewinnen, wenn der eine oder andere Arbeiter ein- oder ausgefahren ist. Alle diese verschiedenen Zwecke nun erreichen wir auf folgende Weise: Neben der Hängebank eines jeden Schachtes sitzt in einem besonderen Stübchen stets ein sogenannter Mannschaftszähler, d. i. in der Regel ein Berginvalid, bei welchem jeder ein- und jeder ausfahrende Mann seine Nummer, mit der er für seine Person belegt ist, abzugeben hat. Der Mannschaftszähler hat nun vor sich eine Uhr und ein Verzeichnis sämtlicher Mannschaftsnummern. Bei jeder dieser Nummern bemerkt er im Verzeichnis genau die Stunde und Minute der Ein- und Ausfahrt. Diese scharfe Kontrolle macht sich gut bezahlt, indem jetzt die fleißigen Arbeiter, welche freiwillig ihre Schichtzeit verlängern, viel mehr Lust hierzu haben als früher. Denn früher, als sie unbemerkt kamen und gingen, blieben ihre Angaben über ihre verlängerte Schichtzeit oft zweifelhaft und angezweifelt, jetzt aber ist dieselbe stets genau nachweisbar, und hierdurch wird Fleiß und Ehrgeiz vieler Arbeiter angeregt. Außerdem haben wir in dieser

Ein  
nundie  
„w  
nife  
und  
übe  
verHer  
Da  
diermit  
ten  
hal  
pat  
Str  
un  
am  
leg  
we  
miSch  
Kn  
der  
M  
die  
ein  
all  
die  
verlei  
Sch  
lar  
Be

Einrichtung zugleich eine scharfe Kontrolle gegenüber den Schichtaufzeichnungen des Steigers.“

Diese Auslassungen des Werksdirektors Förster zeigen zunächst, daß auch die staatliche Werksleitung nach echt privatkapitalistischer Profitmethode den „wirklich großen Fleiß“ und die „überraschende Mehrleistung“ der italienischen Arbeiter durch Lohnherabsetzungen bestraft hat. Wo Gerechtigkeit und Vernunft walten, da wird umgekehrt gehandelt. Was Direktor Förster über die Ueberarbeit ausführt, ist sehr bezeichnend für die damaligen Lohnverhältnisse und die Bedürfnislosigkeit vieler Arbeiter.

Auch die Zaukeroder Löhne seien hier noch nach den Angaben des Herrn Oberberggrats Hartung für die Jahre 1900 bis 1905 angeführt. Danach stellten sich in dem genannten Zeitraum die Durchschnittstagesverdienste

	Brutto	Netto
bei den Zimmerlingen und Maurern . . . . .	M. 4.38,7	4.08,9
bei den Bergschmiedern . . . . .	M. 4.50,3	4.26,9
bei den Häuern . . . . .	M. 4.57,7	4.05,9
bei den Maschinenwärtern und Heizern	M. 4.21,6	3.99,9
bei den Förderleuten . . . . .	M. 3.56,6	3.33,6
bei den Tagearbeitern einschl. Frauen .	M. 3.42,2	3.23,6
bei den Wäschern . . . . .	M. 3.62,9	3.45,3
bei den Koksarbeitern . . . . .	M. 3.76,3	3.57,5
bei den Grubenjungen . . . . .	M. 2.76,0	2.47,8
Gesamtdurchschnitt . . . . .	M. 4.17,5	3.81,1

Trotzdem Herr Oberberggrat Hartung in seiner Denkschrift nicht ganz mit Unrecht betont, daß das Zaukeroder Werk damals hinsichtlich der gezahlten Löhne mit in erster Reihe der Steinkohlenwerke Deutschlands stand, haben sie doch nicht zugelangt, denn die an sich anscheinend von jeher sehr patriarchalisch gesinnt gewesene Belegschaft ist wiederholt teilweise in den Streik getreten. So am 13. August 1871 24 Förderleute beim Albertschacht und am folgenden Tage 22 Förderleute beim Döhleener Kunstschachte, sowie am 11. September 1899 436 Mann von der damals 1146 Mann starken Belegschaft. Der Zweck besonders des letzterwähnten Streiks war die „zwangsweise Durchsetzung einer Lohnerhöhung, die von einer werksfremden Kommission gefordert worden war“.

Das geschichtliche Bild über dieses Werk würde einen empfindlichen Schönheitsfehler aufweisen, wenn wir nicht auch erwähnten, daß außer der Knappenparade vom Oktober des Jahres 1827 auch eine solche stattgefunden hat am 17. Juni 1878, „am Vorabend der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten des Königs Albert und der Königin Carola“. Dazu hatte sich die Knappschaft mit ihrem Musikkorps in Stärke von 582 Mann in Dresden eingefunden. Angesichts einer solchen Huldigung durch Seiner Majestät allergetreueste und untertänigste Bergleit wird das erlauchte Herrscherpaar die diesen von seinem Vorfahren gestiftete alte Regimentsfahne sicher gerne verschmerzt haben.

Ueber den sächsischen Braunkohlenbergbau konnten wir leider in der kurzen Zeit, die uns zur Vorbereitung und Abfassung dieser Schrift zur Verfügung stand, eingehendes geschichtliches Material nicht erlangen. Auch Otto Hue bringt darüber in seinem Werke nur die Bemerkung: „1841 hob sich der Bergbau bei Borna.“

Im übrigen glauben wir aus dem uns zugänglich gewesenen geschichtlichen Material über den sächsischen Bergbau vorstehend das Wichtigste herausgehoben zu haben. Es ist aber noch notwendig, eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des sächsischen Bergbaues zu geben. Und da zeigt sich, daß, wenigstens soweit der Stein- und Braunkohlenbergbau in Betracht kommt, dieser sich von der denkbar primitivsten Stufe in jahrzehntelanger Entwicklung zur Höhe einer modernen großindustriellen Betriebsform entwickelt hat.

Nach dem zuletzt erschienenen „Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen in Sachsen“, Jahrgang 1922 (Statistik vom Jahre 1921) waren 1921 beschäftigt im

Steinkohlenbergbau insgesamt 37612 Arbeiter und Beamte,  
Braunkohlenbergbau insgesamt 16940 Arbeiter und Beamte,  
Erzbergbau insgesamt 816 Arbeiter und Beamte.

Das gesamte Ausbringen (d. h. die verwertbaren, aufbereiteten Kohlen bzw. Erze) betrug im gleichen Zeitraum beim

Steinkohlenbergbau . . . . .	4510310 Tonnen,
Braunkohlenbergbau . . . . .	8178262 Tonnen,
Erzbergbau . . . . .	8430,703 Tonnen.

Maschinen waren 1921 im Betrieb im

Steinkohlenbergbau 4778 mit 83804 Pferdestärken,  
Braunkohlenbergbau 1171 mit 107072 Pferdestärken.

In den meist zwerghaften Betrieben des Erzbergbaues ist die Zahl der Betriebsmaschinen natürlich unbedeutend, und vielfach sind dort noch Hilfsmittel in Betrieb, die man besser als Apparate denn als Maschinen bezeichnet. Nach Angabe von Dr. Eckardt in der Sitzung des sächsischen Landtages vom 6. März d. J. waren im sächsischen Steinkohlenbergbau vor dem Kriege 7 Schrämmaschinen in Betrieb, 1923 waren es 101; Bohrhämmer vor dem Kriege 196, 1923 962; Bohrmaschinen vor dem Kriege 359, 1923 967; Schüttelrutschen jetzt 357.

Im sächsischen Kohlenbergbau ist in den letzten Jahren eine bedeutende Verstaatlichung und Kommunalisierung vor sich gegangen. Zunächst ist durch Gesetze von 1916 und 1918 das gesamte Kohlenunterirdische als Staatseigentum erklärt worden, außer den zur Zeit des Erlasses der beiden Gesetze bereits im Abbau befindlichen Kohlenfeldern. Ferner hat der sächsische Staat von 3 Steinkohlenwerken im Lugau-Delsnitzer Revier die Anteilmehrheit erworben und die 3 Werke vereinigt zu der Gewerkschaft „Gottesseggen“, die rund 9000 Mann Belegschaft zählt. Desgleichen hat die Stadt Leipzig ebenfalls im Lugau-Delsnitzer Revier von vier Werken die Anteilmehrheit erworben und diese Werke vereinigt in der Gewerkschaft „Deutschland“ mit rund 6700 Mann Belegschaft. Im Zwickauer Revier hat die Stadt Zwickau die Aktienmehrheit des „Erzgebirgischen Steinkohlenaktienvereins“ erworben, ferner völlig aufgekauft und an den „Erzgebirgischen Steinkohlenbauverein“ verpachtet die Zwickauer „Bürgergewerkschaft“, den „Zwickauer Steinkohlenbauverein“ und das von Arnimsche Steinkohlenwerk, nachdem bereits während des Krieges die früheren „Altgemeindeschächte“ und der „Falkschacht“ vom Erzgebirgischen Steinkohlenaktienverein käuflich erworben worden waren. Diese sechs Werke sind jetzt betrieblich zu einem Werk vereinigt, werden nach einem einheit-

lich  
Be  
das  
3i  
ist  
bei  
ver  
Br  
und  
192  
dad

lichen Betriebsplan betrieben, da ihre Feldesteile aneinandergrenzen. Die Belegschaftsstärke ist rund 10000 Mann. Der sächsische Staat hat ferner das große modern ausgebaute Braunkohlenwerk Hirschfelde bei Zittau, verbunden mit dem staatlichen Kraftwerk daselbst. Ferner ist im Anschluß begriffen das staatliche Braunkohlenwerk Böhlen bei Leipzig, mit dem ebenfalls ein großes staatliches Kraftwerk verbunden werden soll. Ferner hat der sächsische Staat noch zwei kleine Braunkohlenwerke bei Leipzig und Beucha. Die staatlichen Kohlenwerke und das staatliche Elektrizitätsunternehmen sind durch Gesetz vom Januar 1924 gemeinschaftlich in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und dadurch von der schwerfälligen bürokratischen Verwaltung losgelöst worden.

Zahl  
noch  
be-  
chen  
vor  
01 ;  
t e n  
57.  
be-  
Zu-  
ische  
der  
der  
die  
haft  
hat  
rken  
haft  
vier  
) e n  
auft  
wit-  
das  
die  
chen  
erke  
heit



Bild 1. A Rutenhänger suchen mit der Mühlsteine nach Erzfässen. B Schürfer.

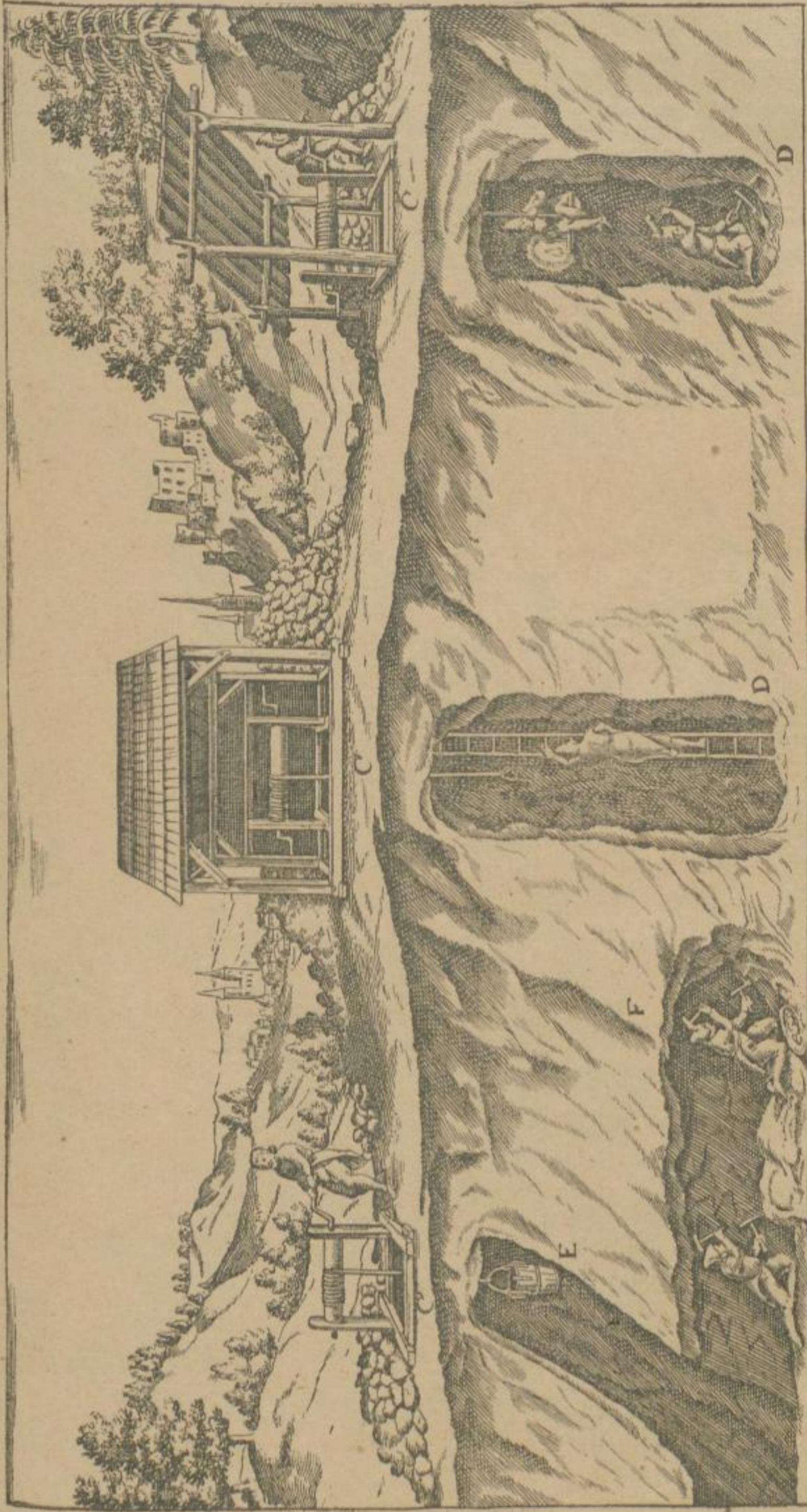


Bild 2. C Haspelanlagen. D Schachtfinken. E Förderung aus einem tonnlägigen Schacht. F Sauer bei der Arbeit.



Abbildung 3. Wasserhaltung A mit Sandpumpe, D mit Wasserradantrieb und Gefänge für die Kraftübertragung.





Bild 4. Wasserhaltung B mit Schwengelpumpen, C mit Trettwerkantrieb.



Bild 5. Wetterung A durch Windfänger, B durch Blasebälge in Verbindung mit Lutten (Robre).



Bild 6. Bewetterung A durch Windfänger, C durch Blasebälge in Verbindung mit Lutten.

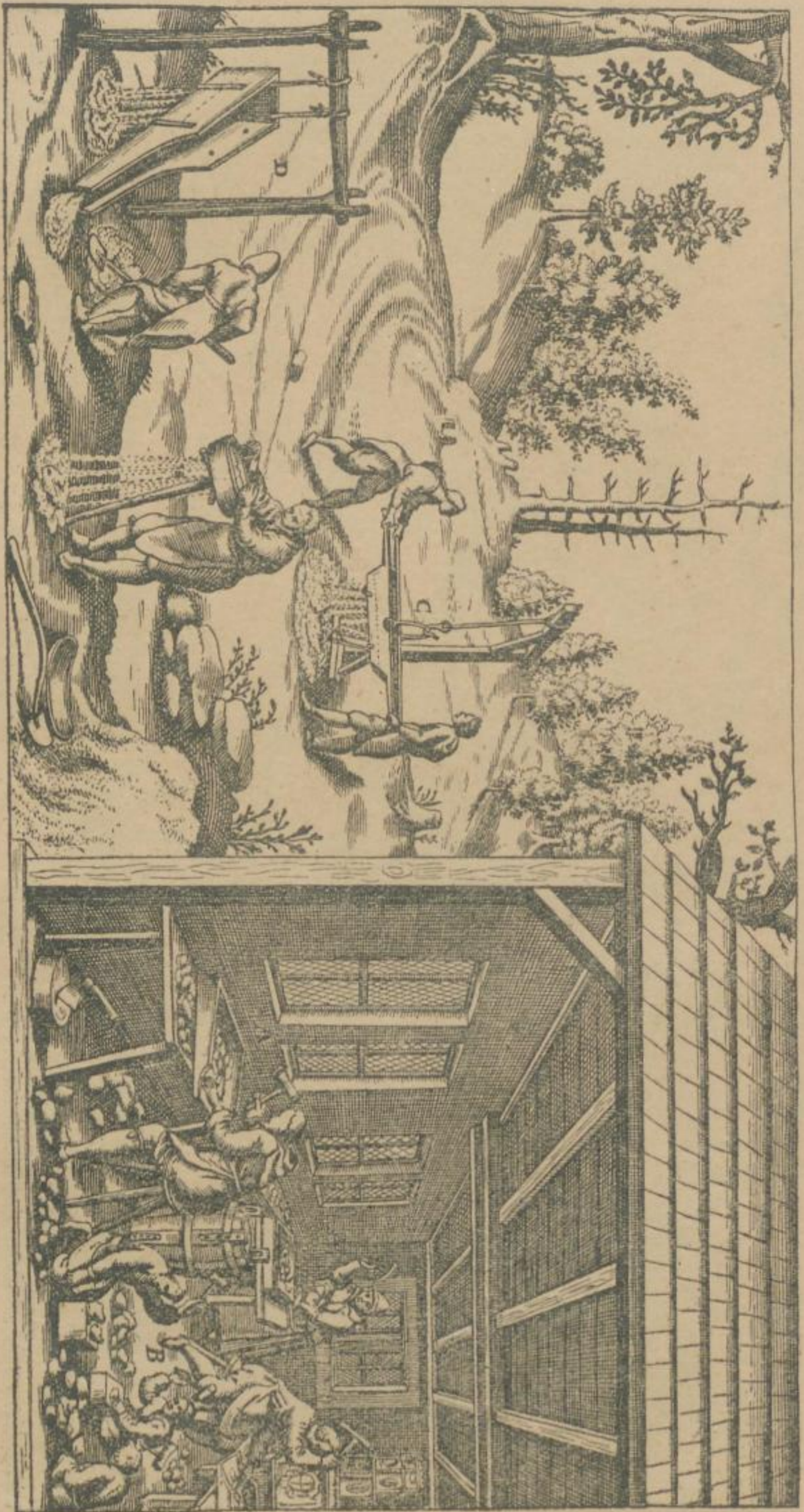


Bild 7. A und B Scheiden der Erge von taubem Gestein. C und D Sieben der Förderung.

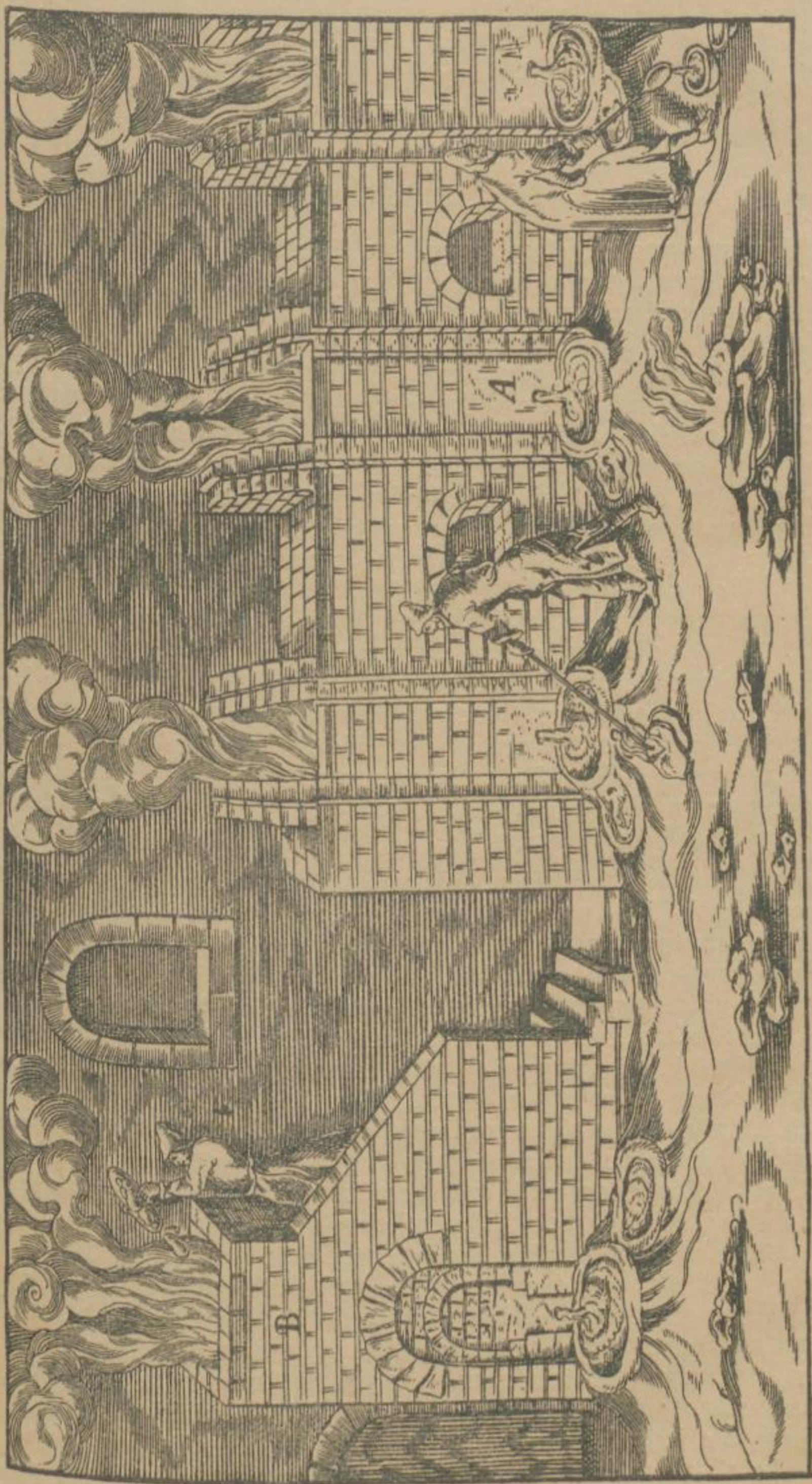


Bild 8. A Schmelzofen. B Hochofen.

## Zweiter Teil.

### Die Bergarbeiter.

Wenn wir uns im folgenden mit den Arbeitern im sächsischen Bergbau befassen, so dürfen wir uns diese nicht schon von Beginn des Bergbaues an nur als Lohnarbeiter im heutigen Sinne vorstellen. Denn in den ersten Jahrhunderten der Bergbautätigkeit waren die Bergarbeiter in der Regel keine Lohnarbeiter im heutigen Sinne. Vielmehr scheinen sie mehrere Jahrhunderte hindurch mit wenigen Ausnahmen Arbeiter und Unternehmer in einer Person gewesen zu sein, sogenannte Eigenlehner. Auf eigene Rechnung und mit eigenem Arbeitsgerät entrangten sie dem Schoße der Erde die verschiedenartigsten Mineralien. Von diesen oder von deren Erlös hatten sie den Regalherren eine Abgabe (Zehnten) abzuführen oder lieferten sie (im Erzbergbau) auch ganz an die Regalherren gegen eine von diesen bestimmte Taxe ab. Sie waren also selbständige Arbeiter. Diese Tätigkeit verrichteten sie wohl meistens gemeinschaftlich. Bergamtsrat und Professor des Bergrechts Dr. W a h l e sagt in der Einleitung zu seinem vorzüglichen Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz für Sachsen, Ausgabe 1891, auf Seite 3: „An der Grube nebst zugehöriger Raue und Schmelzhütte hatten meist mehrere teil, die teils persönlich Bergarbeit verrichteten, teils ihr Recht an Lehnshäuer verpachteten. Die Bergleute waren nicht Lohnarbeiter, sondern Mitberechtigte oder Unternehmer und durften Waffen tragen.“

Das Recht, an irgend einem bestimmten Orte Bergbau zu treiben, stand jedermann frei. War jemandem auf sein Begehren vom Regalherren dieses Recht verliehen, dann suchte er sich „geldzahlende Gesellen“ und gemeinsam mit diesen wurde dann gearbeitet. Die so gemeinschaftlich Arbeitenden nannten sich untereinander „Geselle“. Diese „Gesellschäften“ werden aber häufig identifiziert mit „Gewerkschaften“. Das geschieht unseres Erachtens irrtümlich. Es scheint sich dabei um zwei rechtlich verschiedene Gemeinschaftsformen gehandelt zu haben. Die Gesellschäften waren wahrcheinlich lediglich lose Arbeitsgemeinschaften, jeder „Geselle“ arbeitete mit und erhielt dafür seinen entsprechenden Anteil vom Erlös der gemeinschaftlichen Arbeit. Die „Gewerkschaften“ waren aber wohl von Anbeginn „juristische Personen“, deren einzelne Teilnehmer („Gewerke“) untereinander sowie auch nach außen in einem festen rechtlichen Verhältnisse standen. Einer „Gewerkschaft“ konnten auch Nichtbergarbeiter beitreten. Solange die zu gewinnenden Mineralien noch dicht unter der Erdoberfläche lagerten, erforderte der Bergbaubetrieb außer dem Arbeitsgerät keine weiteren erheblichen Betriebskosten. Holz zum Verbauen der abgebauten Hohlräume wurde vom Regalherren bzw. vom Staate anscheinend frei geliefert. Denn die freie Belieferung mit Schacht- und Grubenholz wurde im vorigen Jahrhundert durch Geldäquivalente abgelöst, später ganz aufgehoben. Unter solchen Umständen konnte jeder körperlich genügend kräftige

Mann die Bergarbeit verrichten und unmittelbar als sogenannter Eigenlöhner an der Ausbeutung der Erdschätze partizipieren. Mit dem Fortschreiten des Abbaues der dicht unter der Erdoberfläche lagernden Mineralien wurde das Eindringen in die Tiefe der Erdrinde notwendig. Es mußten immer tiefere Schächte gebaut und zu deren Entwässerung und Belüftung (Bewetterung) sowie zur Herausbeförderung der gewonnenen Erdschätze entsprechende technische Einrichtungen geschaffen werden. Dadurch verteuerte sich der Bergbaubetrieb mit der Zeit so sehr, daß die Kosten von den zumeist finanziell mittellosen Bergarbeitern nicht mehr oder wenigstens nicht mehr allein bestritten werden konnten. Es beteiligten sich nun finanziell hinreichend situierte Nichtbergleute (Grundbesitzer, Kaufleute usw.) als „Gewerken“, und je nach der Höhe ihres eingelegten Kapitals partizipierten diese an der „Ausbeute“ bzw. mußten sie notfalls „Zubußen“ zahlen. Dr. W a h l e sagt hierüber: „Die Gewerken teilen die Grubenarbeit unter sich oder vermieten sie weiter an die Lehnhauer (Lehnschaften) gegen Gewinnanteil (Eigenschaft). Daneben werden aber auch Bergarbeiter beschäftigt, welchen die Arbeit gegen einen nach der Leistung bemessenen Lohn verdungen wird (Gedinge). Es kommen Häuer, Haspler, Bergschmiede, Schmelzer und Bergzimmerlinge als Lohnarbeiter vor. . . . Die Arbeiter stehen unter Aufsicht und Schutz der Beamten des Regalherrn.“ Es gab also neben den kurfürstlichen bzw. später königlichen Zechen gewerkschaftliche und Eigenlehner- oder Eigenlöhner-Zechen. Damit vollzog sich also allmählich eine Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der eigentlichen Bergarbeiter; diese wurden immer mehr bloße Lohnarbeiter, soweit sie sich nicht selbst als „Gewerke“ oder „Lehnhauer“ beteiligen konnten. Es entstand eine soziale Kluft zwischen „Gewerken“ und Bergarbeitern.

Während der jahrhundertelangen Geschichte des sächsischen Bergbaues ist das Schicksal seiner Arbeiter stets eine schwere Lebensbürde gewesen. Während seiner ersten Jahrhunderte mußten die Bergleute bei ihrer an sich schon schweren Arbeit auch stets mit Schuß- und Hieb Waffen ausgerüstet sein zur Abwehr gefährlicher Tiere und Räuber, von denen sie an ihren meist abseits von den damals sehr wenigen und ungeschützten Verkehrswegen in Wildnissen gelegenen Arbeitsstätten heimgesucht wurden. Dieser gefahrenreiche Beruf, ausgeübt unter allen Unbilden wechselnder Witterung, übte sicher auf feinempfindende Menschen wenig Anziehungskraft aus. Die damaligen fürstlichen und sonstigen Bergherren räumten denn auch den Bergleuten oft weitgehende staatsbürgerliche Freiheiten und Vorrechte vor anderen Bürgern ein, um möglichst viele für die Bergarbeit zu gewinnen und an diese zu fesseln, wie wir bereits im ersten Teile dieser Schrift andeuteten. Als sich, begünstigt durch den Bergbau, der öffentliche Verkehr hob und in den Bergbaugegenden mehr Siedlungen und Städte entstanden, schwanden jene äußeren Gefahren, und die fortschreitende Verbesserung der Bergbautechnik gestaltete die Arbeit der Bergleute wohl auch erträglicher.

Allein die sich immer mehr erweiternde soziale Kluft zwischen den „Gewerken“ und Bergherren einerseits und den Bergleuten andererseits gestaltete auch offenbar die wirtschaftliche Lage der letzteren ungünstig. Zwar sind hierfür nur unvollständig überlieferte Nachweise vorhanden, immerhin aber sind sie deutlich genug. So müssen im Jahre 1447 die Häuer in F r e i b e r g schon eine Vereinigung gehabt haben, durch welche sie auf Beseitigung verschiedener Mißstände hinwirken wollten, denn der

dortige Münzmeister und Bergschreiber berichteten an die vorgesetzte Bergbehörde, „daß solche Innungen und Bünde der Häuer, so sie sich zusammen verbinden, daß einer ohne den anderen oder über dem anderen nicht arbeiten oder tun noch lassen will, gar schädigen dem Bergwerk“. Ueber dieselben Häuer wurde weiter berichtet, „daß die „Knappschaft“ viel heimliche Räte (d. h. heimliche Versammlungen) mache, was doch früher nie gewesen“. Im selben Jahre wurde auch eine Kommission zur Untersuchung von Arbeiterbeschwerden eingesetzt. In Schneeberg haben die Knappen in den Jahren 1478, 1496 und 1498 Lohnbewegungen geführt, und es wird darüber berichtet, daß dabei „das Solidaritätsgefühl in einer Stärke entwickelt war, wie es nur eine feste und dauernde Organisation zeitigen kann“. Wir glauben jedoch nicht, daß damals die Schneeberger Knappen tatsächlich in einer dauernden Organisation zum Zwecke der Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse verbunden waren, es hat sich offenbar nur um vorübergehendes Zusammenstehen gehandelt. Diese Bewegungen der Knappen waren sehr verständlich, denn die damaligen „Gewerken“ verteilten den „Bergseggen“ sicher auch schon ebenso zu ihren Gunsten, wie dies die Bergherren in späteren Zeiten getan. So soll die königl. Kammer von den Joachimsthaler Zechen in der Zeit von 1516 bis 1577 „die für jene Zeit riesige Summe von über 1,54 Millionen Taler an Zehnten erhoben haben“. „Die Einnahmen der sächsischen Fürsten sollen so enorm gewesen sein, daß ihr Reichtum sprichwörtlich geworden ist.“ Hue berichtet, daß die Meißnische Land- und Bergchronik vom Jahre 1589 den Reichtum der Gewerken in Freiberg, Annaberg, Brand, Schneeberg, Geyer usw. rühme. Der Geschichtschreiber Meizer berichtet, daß die Schneeberger Gewerken „unerhörte Schätze genossen haben“. Unter diesen Gewerken befanden sich die Landesfürsten, viele vom Adel, ferner die Stadträte von Schneeberg, Leipzig, Borna, Dresden, Altenburg, Freiberg, Chemnitz, auch Frankfurter und Nürnberger Kapitalisten waren beteiligt. In Annaberg und Freiberg gab es so reiche Gewerke, daß einer von ihnen aus eigenen Mitteln einen Rathhausturm bauen ließ und ein anderer allein 200 000 Reichstaler aus Freiberg Zechen bezog. Die Freiberg Knappen dagegen beklagten sich im 15. Jahrhundert, „man höre nicht mehr auf sie, gönne ihnen nicht mehr, in der Freizeit in eigenen Gruben zu arbeiten“ usw. Diese Klage war sicher der Ausdruck dafür, daß sie mit ihrem Lohne nicht auskommen konnten und deshalb zu Nebenarbeiten greifen mußten, wenn man vielleicht auch bei manchem das Verlangen nach Nebenarbeit als anerzogene Sucht zur Wühlerei bezeichnen muß.

Wenn aber die fürstlichen und sonstigen Gewerken bei der Verteilung des „Bergsegens“ sich am meisten zu „segnen“ verstanden, dann kann es nicht verwunderlich sein, daß auch die Bergbeamten nicht immer das Mein und Dein gerecht auseinanderhielten. Als z. B. der Bergmeister v. Trebra 1767 nach Marienberg kam, wurde ihm dort gesagt: „Ehrlich müsse der Bergmeister sein, dann würden die Gewerke auch wieder Vertrauen fassen“, und er berichtete dann später: „Er habe wieder Ordnung geschafft, aber auch keine Bestechungsgelder angenommen, keine Gänsebraten und Schöpfskeulen.“ Auch Dr. Walle berichtet in seinem oben erwähnten Kommentar von „Nachlässigkeiten und Unredlichkeiten der Beamten“. Und nicht nur im sächsischen Bergbau kamen solche erbaulichen Sachen vor. 1717 erging (nach Hue) z. B. im Harz eine „Bekanntmachung“ gegen ungetreue Bergbeamte,



in der sogar angedroht wurde, einen solchen, inzwischen verstorbenen, wieder auszugraben und außerhalb des Kirchhofs zu verscharren.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde den Freiburger Bergarbeitern die Schichtzeit von 6 auf 8 Stunden verlängert. Zur Abwehr dieser Schichtzeitverlängerung kam es zu einem Streik, von dessen Ausgang wir aber leider nichts feststellen konnten.

In Schneeberg betrug 1478 der Lohn eines Häuers 10 Groschen die Woche. Dieser Lohn war um 50 Prozent höher, als in anderen Revieren. Dabei wohnten viele derartige Arbeiter so weit von Schneeberg entfernt, daß sie nicht täglich zu Hause gehen konnten, sondern in Schneeberg in Kost gehen mußten. Acht Groschen mußten sie dort Kostgeld zahlen und sie beklagten sich deshalb, daß es ihnen für die übrigen zwei Groschen nicht möglich sei, sich zu kleiden, geschweige denn Weib und Kinder zu versorgen. Sie forderten deshalb Lohnerhöhung, die ihnen von dem Bergbeamten abgelehnt wurde, dafür aber befahl der Beamte, daß an Kostgeld nicht mehr als sechs Groschen genommen werden dürfe. Ein Schriftsteller Hoppe meint hierzu, die Schneeberger Knappen seien wohl durch die süßen Weine zu größeren Ausgaben verleitet worden. Muß dieser Mann aber ein genialer Lebenspraktiker gewesen sein.

In Zwickau wurden (nach Hue) 1507 pro Tag einem Tagelöhner für Kostgeld 8 Pfg. angerechnet. Es kosteten in Zwickau ein Pfund

	Anf. des 16. Jahrh.	1565	Um 1600
Ochsenfleisch	3½—5 Pfg.	7 Pfg.	8—9 Pfg.
Rindfleisch	3 —4 „	6 „	7 „
Kalbfleisch	2½—3½ „	5 „	6 „
Hammelfleisch	3 —4 „	6 „	—
Schweinefleisch	4½—5 „	7 „	—

In Freiberg kostete der Scheffel Weizen 1569 46 Groschen, 1571 3 Gulden 6 Groschen, 1573 2 Gulden 8 Groschen bis 3 Taler, 1574 35 Groschen, 1580 3 Gulden, 1581 31 Groschen, 1590 3½ Taler. Der Scheffel Roggen kostete 1541 bis 1546 11, 12 und 13 Groschen; 1538 3 Gulden, 1567 56 bis 58 Groschen, 1569 30 Groschen, 1617 4 bis 9 Gulden, 1648 18 Groschen.

1728 muß das Mißverhältnis zwischen Lohn und Lebensmittelpreisen in den sächsischen Bergorten groß gewesen sein. Denn Hue berichtet, daß in jenem Jahre die Freiburger Knappen sich zusammenschlossen und gegen die Nahrungsmittelverkäufer gewaltsam vorgingen. 1790 waren dort abermalige Unruhen aus gleichen Ursachen. Aus Anlaß der hohen Lebenshaltungskosten wurden in verschiedenen Bergorten Bergmagazine errichtet (in Freiberg z. B. 1785), aus denen die Bergleute mit billigem Brot, Mehl und Fleisch beliefert wurden. Der Schneeberger Bergarzt Dr. Scheffler schrieb 1770: „Der Bergmann speißt schlecht weg. Seine Kost ist geringe. Sein Lohn erlaubt ihm keine Unmäßigkeit im Speisen.“ Er hat einen Bergmann gekannt, der „seine Lebenszeit über Erdäpfel gegessen und gleichsam damit aufgezogen worden“ war. Der obenerwähnte Bergmeister Trebra in Marienberg im Erzgebirge berichtete 1767 über die dortigen Bergleute: „Ihren ohnedem geringen Lohn bekamen sie unordentlich, auch wohl nur halb, die andere Hälfte ward eingeborgt, bis zu bedeutender Schuld, die sie in der Folge oft gar nicht bezahlt erhielten.“

Wenn die Schicht halb verflossen, ruft wohl einer aus den Arbeitern den übrigen zu: Nun, ihr Herren, ist denn wohl genug für unsern Lohn heute gearbeitet?“ Trebra sah auch, wie Arbeiter „Gras um sich her ausrufen, in den Mund stopfen und sich durch Rauen dieses ersetzen, was ihnen an allzu kärglich zugemessenem Brot immer noch fehlte“.

Offensichtlich ist die wirtschaftliche Lage der sächsischen Bergleute so drückend gewesen, daß diese sich oft gemeinschaftlich zu deren Verbesserung aufrafften. Ein solches Beginnen aber wurde als „Aufruhr“ unter Umständen schwer geahndet. Der Jurist und Salzwerkdirektor Franz Ludwig von Cancrin berichtet hierüber aus jener Zeit folgendes: Unter „Aufruhr“ wurde verstanden, „wenn sich jemand vorsätzlich weigert, der ihm vorgesezten Obrigkeit die schuldige Pflicht zu leisten“. . . . Weil das Bergvolk selten soviel angeessen ist, als wie andere Untertanen des Staates, also bei der Veränderung des Ortes nicht viel verliert, sich aber in den ihm zugestandenen Bergfreiheiten, auch nur der Einbildung nach, im geringsten nicht schmälern läßt, so ist auch solches, so gehorsam es auch in dem ist, was Berggebräuche und Berggewohnheiten mit sich bringen, zu dem Aufruhr sehr geneigt. Eben deswegen, und damit man dieses sonst arme Volk, besonders da, wo keine Miliz ist, um desto besser im Zaume und Gehorsam halten möge, so wird dann, dem Bergarbeiterbrauche nach, bei ihm sowohl der bloße Ungehorsam oder die Widersetzlichkeit, auch gegen die geringsten Borgesezten, als der eigentliche Aufruhr sehr hart und härter als wie im allgemeinen Leben bestraft. . . . Im Kurfürstentum Sachsen sei alles Zusammenrotten, Zusammenlaufen, Tumultieren, Verhezen, Aufwiegeln, alle Widergesetzlichkeit gegen die Oberen und Borgesezten, eigenmächtige Entziehung der angewiesenen Arbeit und alle Selbsthilfe bei Leib- und Lebensstrafe verboten. Rädelsführer wurden mit der Abschlagung der Hand und des Hauptes, ja auch dem Rad (also gerädert), und der Konfiskation ihrer Güter bestraft, wenn erschwerende Umstände, z. B. Raub, vorlagen. Wer von den Verbrechen, obschon er nicht dabei gewesen, gewußt, sie aber nicht angezeigt hatte, wurde mit Festungsbau, Zuchthaus und anderen empfindlichen Strafen belegt. Verlassen des Bergwerks ohne ordentliche Abkehr, insbesondere „solche gefährliche und hoshafte Wegziehung“ in Massen wurde mit hohen Geldstrafen, Zwangsarbeit oder mit Gefängnis, eventuell mit Zuchthaus bestraft. Diese drakonischen Strafbestimmungen sind allerdings anscheinend nur selten angewendet worden gegen Bergleute. So haben 1466 die Schneeberger Knappen einen „großen Auflauf“ gemacht, weil man ihnen einen Groschen von ihrem Häuerlohn abbrechen wollte. Die Streikenden zogen zum Teil nach Schlettau und Geyer. Der Hauptmann von der Planitz hatte mit Zuziehung des Landvolkes den Schneeberg einnehmen müssen. Es ist dann aber eine gütliche Beilegung erfolgt. Die Bergleute mußten einen neuen Treueid leisten und konnten weiterarbeiten. 1498 haben sie einen neuen Streik gemacht, drohten den Hasplern und Jungen, sie würden in Stücke gehauen, wenn sie nicht nachfolgten. Die Streikenden nahmen den Wolfsberg ein, es wurden Zwickauer und Plauenische Bürger geholt zum Schutze gegen die Aufständischen; dem Bergrichter Meinel gelang es aber, die Streikenden mit guten Worten zu beruhigen, so daß diese wieder in die Stadt zogen. Sie hatten die alte Knappschafsfahne mitgenommen. Diese letztere Tatsache ist so recht ein Beweis dafür, wie die Berg-

leute schon in früheren Jahrhunderten durch äußeren Pomp zu imponieren versuchten. Die Eigenart ihres Berufes hat dem seelischen Leben der Bergleute ein mystisch-romantisches Gepräge gegeben. (Dieser Hang an glitzernden und geräuschvollen Neußerlichkeiten ist auch in den letzten Jahren bei Streiks verschiedentlich mehr oder weniger zum Ausdruck gekommen. So zogen z. B. im Sommer 1923 Tausende streikende Bergleute im geschlossenen Zuge mit Musikkapellen vom Lugau-Delsnitzer zum Zwickauer Revier und umgekehrt vom Zwickauer nach dem Lugau-Delsnitzer, um sich gegenseitig in ihrer Kampfbegeisterung zu heben und ihre brüderliche Gesinnung zu demonstrieren.) Solchen plötzlich und geräuschvoll aufflackernden Bewegungen folgten in der Regel auch ebenso schnelle Abkühlungen und völliges Wiederauseinanderlaufen für lange Zeit. Solche „wilden“ Streiks hatten meistens keinen Erfolg oder wenn sie solchen hatten, dann ging ihnen dieser wieder verloren, weil die Bergleute sich keine dauernden gewerkschaftlichen Organisationen schafften. Hue kennzeichnet in seinem mehrfach erwähnten Buche die Knappen in bezug auf die Ursachen ihrer wirtschaftlichen Verelendung sehr treffend mit folgenden Worten: „Ohne Zweifel wäre es mit den Knappen nicht so rapide, bis zum Bettelstab, bergab gegangen, wenn sie sich nicht häufig gerade in der unpassendsten Zeit unter sich um Kinderlikchen gestritten hätten, wenn sie statt dessen stets einen starken Willen zur Erhaltung einer achtunggebietenden sozialen Stellung durch entsprechende Taten bezeugt hätten. Aber nein! Lieber zankten sich die einsichtslosen Leute um den ersten Platz im Knappenfestzug oder um ein „standesgemäßes“ Abzeichen an der glitzernden Paradeuniform.“

Ueber die Einstellung, Entlohnung und Entlassung der Lohnarbeiter im Erzbergbau verfügten nicht die „Gewerke“, sondern eigens dazu bestimmte Beamte des Landesherrn (Regalherrn).

Ob die stets sehr geringen Löhne der sächsischen Bergleute auch in früheren Jahrhunderten schon durch förmliche Lohnordnungen geregelt oder individuell der willkürlichen Bestimmung des zuständigen Bergbeamten unterlagen, konnten wir nicht feststellen. Es scheinen aber vor dem 19. Jahrhundert keine förmlichen Lohnordnungen bestanden zu haben. Sofern letzteres aber etwa der Fall, und auch später, waren die Lohnordnungen nicht zwischen den Arbeitern und den Bergbeamten bzw. Bergbehörden vereinbart, sondern von letzteren einseitig diktiert. Die heutige Generation der sächsischen Bergarbeiter dürfte es interessieren, den Inhalt solcher Lohnordnungen kennen zu lernen. Wir lassen deshalb hier einige folgen.

Die erste: „Bergwerks-Lohn-Tabelle“, stammt anscheinend aus dem Jahre 1825 und ist in dem 1827 erstmalig erschienenen „Kalender für den Sächsischen Berg- und Hüttenmann“ abgedruckt. (Siehe die Tabellen Seite 50—53.)

Die zweite: „Lohnordnung für die Königl. Schmelz- und Amalgamierhütten zu Freiberg und im Obererzgebirge“, ist am 31. Dezember 1828 vom Oberbergamte in Freiberg erlassen.

#### Festsetzung sechsständiger Hüttenschichten.

§. 1. Die zeitherige Berechnungsweise der Hüttenarbeiterlöhne nach kurzen 3- und 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub>-ständigen Hüttenschichten, oder nach langen, zwölfständigen Schichten, wird mit Schluß des Jahres 1828 gänzlich abgeworfen. Dagegen werden, von 1829 an, alle Löhne nach sechsständigen, bereits durch den 89sten Artikel der Bergordnung vom Jahre 1589 angeordneten, Hüttenschichten verschrieben.

Bergwerks-Lohn-Tabelle.

Schicht-	à 6 gr.			à 7 gr.			à 8 gr.			à 9 gr.			à 10 gr.			à 11 gr.			à 12 gr.			à 13 gr.			à 14 gr.		
	Σh.	gr.	pf.	Σh.	gr.	pf.	Σh.	gr.	pf.	Σh.	gr.	pf.	Σh.	gr.	pf.	Σh.	gr.	pf.	Σh.	gr.	pf.	Σh.	gr.	pf.	Σh.	gr.	pf.
1/4			3,6			4,2			5,4			6,6			7,2			7,2			7,2			7,8			8,4
1/2			7,2			8,4			10,8			12			14,4			16,8			19,2			21,6			24
3/4			10,8			12,4			15,6			18,8			22			25,2			28,4			31,6			34,8
1		1	2,4		1	4,8		1	7,2		1	9,6		1	12		1	14,4		1	17,2		1	19,6		1	22,4
2		2	4,8		2	9,6		2	14,4		2	19,2		2	24		2	28,8		2	33,6		2	38,4		2	43,2
3		3	7,2		3	14,4		3	21,6		3	28,8		3	36		3	43,2		3	49,6		3	56		3	62,4
4		4	9,6		4	19,2		4	28,8		4	38,4		4	48		4	57,6		4	67,2		4	76,8		4	86,4
5		5	12		5	24		5	36		5	48		5	60		5	72		5	84		5	96		5	108
6		6	14,4		6	28,8		6	43,2		6	57,6		6	72		6	86,4		6	100,8		6	115,2		6	129,6
7		7	16,8		7	33,6		7	50,4		7	67,2		7	84		7	100,8		7	117,6		7	134,4		7	151,2
8		8	19,2		8	38,4		8	57,6		8	76,8		8	96		8	115,2		8	134,4		8	153,6		8	172,8
9		9	21,6		9	43,2		9	64,8		9	86,4		9	108		9	130,4		9	153,6		9	177,6		9	201,6
10		10	24		10	48		10	72		10	96		10	120		10	144		10	168		10	192		10	216
11		11	26,4		11	52,8		11	79,2		11	105,6		11	132		11	158,4		11	184,8		11	211,2		11	237,6
12		12	28,8		12	57,6		12	86,4		12	115,2		12	144		12	172,8		12	201,6		12	230,4		12	259,2
13		13	31,2		13	62,4		13	93,6		13	127,2		13	156		13	184,8		13	213,6		13	242,4		13	271,2
14		14	33,6		14	67,2		14	100,8		14	136,8		14	168		14	201,6		14	230,4		14	259,2		14	288
15		15	36		15	72		15	108		15	144		15	180		15	216		15	244,8		15	281,6		15	318,4
16		16	38,4		16	76,8		16	115,2		16	153,6		16	192		16	230,4		16	268,8		16	307,2		16	345,6
17		17	40,8		17	81,6		17	122,4		17	163,2		17	204		17	244,8		17	286,4		17	328		17	369,6
18		18	43,2		18	86,4		18	130,4		18	172,8		18	216		18	259,2		18	307,2		18	350,4		18	393,6
19		19	45,6		19	91,2		19	139,2		19	182,4		19	228		19	273,6		19	321,6		19	364,8		19	408
20		20	48		20	96		20	144		20	192		20	240		20	288		20	336		20	384		20	432
21		21	50,4		21	100,8		21	153,6		21	201,6		21	252		21	302,4		21	352,8		21	403,2		21	453,6
22		22	52,8		22	105,6		22	163,2		22	211,2		22	264		22	316,8		22	369,6		22	422,4		22	472,8
23		23	55,2		23	110,4		23	172,8		23	220,8		23	276		23	331,2		23	386,4		23	441,6		23	492
24		24	57,6		24	115,2		24	182,4		24	230,4		24	288		24	345,6		24	403,2		24	458,4		24	513,6
25		25	60		25	120		25	192		25	240		25	300		25	360		25	420		25	480		25	540
26		26	62,4		26	124,8		26	201,6		26	259,2		26	316,8		26	384		26	451,2		26	518,4		26	585,6
27		27	64,8		27	129,6		27	211,2		27	270,4		27	326,4		27	396		27	471,6		27	542,4		27	612
28		28	67,2		28	134,4		28	220,8		28	281,6		28	336		28	408		28	489,6		28	561,6		28	633,6
29		29	69,6		29	139,2		29	230,4		29	292,8		29	348		29	422,4		29	506,4		29	588		29	663,6
30		30	72		30	144		30	240		30	304		30	360		30	432		30	513,6		30	594		30	672





Schicht- ten	à Boche 1 Thl.			à Boche 1 Thl. 1 gr.			à Boche 1 Thl. 2 gr.			à Boche 1 Thl. 3 gr.			à Boche 1 Thl. 4 gr.			à Boche 1 Thl. 5 gr.			à Boche 1 Thl. 6 gr.			à Boche 1 Thl. 7 gr.			à Boche 1 Thl. 8 gr.		
	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.
1/4	—	1	2,4	—	1	3,6	—	1	4,2	—	1	4,8	—	1	5,4	—	1	6,0	—	1	6,6	—	1	7,2	—	1	7,8
1/3	—	2	4,8	—	2	7,2	—	2	8,4	—	2	9,6	—	2	10,8	—	2	12,0	—	2	13,2	—	2	14,4	—	2	15,6
1/2	—	3	7,2	—	3	10,8	—	3	12,6	—	3	14,4	—	3	16,2	—	3	18,0	—	3	19,8	—	3	21,6	—	3	23,4
1	—	4	9,6	—	4	13,6	—	4	16,8	—	4	19,2	—	4	21,6	—	4	24,0	—	4	26,4	—	4	28,8	—	4	31,2
2	—	9	21,6	—	9	28,8	—	9	36,0	—	9	43,2	—	9	50,4	—	9	57,6	—	9	64,8	—	9	72,0	—	9	79,2
3	—	14	28,8	—	14	38,4	—	14	48,0	—	14	57,6	—	14	67,2	—	14	76,8	—	14	86,4	—	14	96,0	—	14	105,6
4	—	19	36,0	—	19	48,0	—	19	60,0	—	19	72,0	—	19	84,0	—	19	96,0	—	19	108,0	—	19	120,0	—	19	132,0
5	—	24	43,2	—	24	57,6	—	24	72,0	—	24	86,4	—	24	100,8	—	24	115,2	—	24	130,0	—	24	144,0	—	24	158,4
6	—	29	50,4	—	29	67,2	—	29	84,0	—	29	100,8	—	29	117,6	—	29	135,2	—	29	152,0	—	29	168,0	—	29	184,0
7	—	34	57,6	—	34	76,8	—	34	96,0	—	34	115,2	—	34	134,4	—	34	153,6	—	34	172,8	—	34	192,0	—	34	211,2
8	—	39	64,8	—	39	86,4	—	39	108,0	—	39	130,0	—	39	156,0	—	39	182,0	—	39	208,0	—	39	234,0	—	39	260,0
9	—	44	72,0	—	44	96,0	—	44	120,0	—	44	144,0	—	44	168,0	—	44	192,0	—	44	216,0	—	44	240,0	—	44	264,0
10	—	49	79,2	—	49	105,6	—	49	132,0	—	49	156,0	—	49	180,0	—	49	204,0	—	49	228,0	—	49	252,0	—	49	276,0
11	—	54	86,4	—	54	115,2	—	54	144,0	—	54	172,8	—	54	201,6	—	54	230,4	—	54	259,2	—	54	288,0	—	54	316,8
12	—	59	93,6	—	59	124,8	—	59	156,0	—	59	187,2	—	59	218,4	—	59	249,6	—	59	280,8	—	59	312,0	—	59	343,2
13	—	64	100,8	—	64	134,4	—	64	168,0	—	64	201,6	—	64	235,2	—	64	268,8	—	64	302,4	—	64	336,0	—	64	369,6
14	—	69	108,0	—	69	144,0	—	69	180,0	—	69	216,0	—	69	252,0	—	69	288,0	—	69	324,0	—	69	360,0	—	69	396,0
15	—	74	115,2	—	74	153,6	—	74	192,0	—	74	230,4	—	74	270,0	—	74	309,6	—	74	349,2	—	74	388,8	—	74	428,4
16	—	79	122,4	—	79	163,2	—	79	201,6	—	79	250,0	—	79	291,6	—	79	333,2	—	79	375,8	—	79	417,4	—	79	459,0
17	—	84	129,6	—	84	172,8	—	84	216,0	—	84	266,4	—	84	310,8	—	84	354,4	—	84	397,0	—	84	440,6	—	84	483,2
18	—	89	136,8	—	89	182,4	—	89	230,4	—	89	283,2	—	89	321,6	—	89	364,0	—	89	405,4	—	89	450,8	—	89	497,2
19	—	94	144,0	—	94	192,0	—	94	244,8	—	94	297,6	—	94	333,6	—	94	375,2	—	94	417,8	—	94	464,4	—	94	511,0
20	—	99	151,2	—	99	201,6	—	99	259,2	—	99	312,0	—	99	348,0	—	99	389,6	—	99	430,2	—	99	472,8	—	99	516,4
21	—	104	158,4	—	104	211,2	—	104	273,6	—	104	326,4	—	104	360,0	—	104	401,2	—	104	441,8	—	104	484,4	—	104	522,0
22	—	109	165,6	—	109	220,8	—	109	288,0	—	109	336,0	—	109	370,4	—	109	412,8	—	109	453,4	—	109	497,0	—	109	538,6
23	—	114	172,8	—	114	230,4	—	114	302,4	—	114	345,6	—	114	381,6	—	114	424,0	—	114	465,4	—	114	508,8	—	114	550,2
24	—	119	180,0	—	119	240,0	—	119	316,8	—	119	360,0	—	119	400,8	—	119	444,0	—	119	485,4	—	119	529,8	—	119	575,0
25	—	124	187,2	—	124	249,6	—	124	331,2	—	124	374,4	—	124	415,2	—	124	458,4	—	124	500,8	—	124	544,4	—	124	590,0
26	—	129	194,4	—	129	259,2	—	129	345,6	—	129	393,6	—	129	439,2	—	129	484,0	—	129	531,4	—	129	580,8	—	129	630,2
27	—	134	201,6	—	134	268,8	—	134	360,0	—	134	408,0	—	134	453,6	—	134	500,0	—	134	542,4	—	134	590,8	—	134	639,2
28	—	139	208,8	—	139	278,4	—	139	374,4	—	139	422,4	—	139	468,0	—	139	516,4	—	139	585,8	—	139	639,2	—	139	688,6
29	—	144	216,0	—	144	288,0	—	144	388,8	—	144	436,8	—	144	484,8	—	144	532,8	—	144	580,8	—	144	630,8	—	144	738,0
30	—	149	223,2	—	149	297,6	—	149	403,2	—	149	451,2	—	149	501,6	—	149	550,0	—	149	599,4	—	149	649,8	—	149	796,2

Schicht-	à Woche 1 Thl. 9 gr.			à Woche 1 Thl. 10 gr.			à Woche 1 Thl. 11 gr.			à Woche 1 Thl. 12 gr.			à Woche 1 Thl. 13 gr.			à Woche 1 Thl. 14 gr.			à Woche 1 Thl. 15 gr.			à Woche 1 Thl. 16 gr.			à Woche 1 Thl. 17 gr.					
	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.	Th.	gr.	pf.
1/4	1	3	7,8	1	3	8,4	1	3	9,6	1	3	10,2	1	3	10,8	1	3	11,4	1	3	12,0	1	3	12,6	1	3	13,2	1	3	13,8
1/2	3	4	3,6	3	4	4,8	3	4	6,0	3	4	7,2	3	4	8,4	3	4	9,6	3	4	10,8	3	4	12,0	3	4	13,2	3	4	14,4
3/4	4	6	11,4	4	6	15,6	4	6	20,4	4	6	25,2	4	6	30,0	4	6	34,8	4	6	39,6	4	6	44,4	4	6	49,2	4	6	54,0
1	6	13	7,2	6	13	9,6	6	13	12,0	6	13	14,4	6	13	16,8	6	13	19,2	6	13	21,6	6	13	24,0	6	13	26,4	6	13	28,8
2	13	19	2,4	13	19	3,2	13	19	4,0	13	19	4,8	13	19	5,6	13	19	6,4	13	19	7,2	13	19	8,0	13	19	8,8	13	19	9,6
3	19	22	9,6	19	22	12,8	19	22	16,0	19	22	19,2	19	22	22,4	19	22	25,6	19	22	28,8	19	22	32,0	19	22	35,2	19	22	38,4
4	22	4	4,8	22	4	6,4	22	4	8,0	22	4	9,6	22	4	11,2	22	4	12,8	22	4	14,4	22	4	16,0	22	4	17,6	22	4	19,2
5	4	9	—	4	9	—	4	9	—	4	9	—	4	9	—	4	9	—	4	9	—	4	9	—	4	9	—	4	9	—
6	9	15	7,2	9	15	9,6	9	15	12,0	9	15	14,4	9	15	16,8	9	15	19,2	9	15	21,6	9	15	24,0	9	15	26,4	9	15	28,8
7	15	22	2,4	15	22	3,2	15	22	4,0	15	22	4,8	15	22	5,6	15	22	6,4	15	22	7,2	15	22	8,0	15	22	8,8	15	22	9,6
8	22	4	9,6	22	4	12,8	22	4	16,0	22	4	19,2	22	4	22,4	22	4	25,6	22	4	28,8	22	4	32,0	22	4	35,2	22	4	38,4
9	4	11	4,8	4	11	6,4	4	11	8,0	4	11	9,6	4	11	11,2	4	11	12,8	4	11	14,4	4	11	16,0	4	11	17,6	4	11	19,2
10	11	18	—	11	18	—	11	18	—	11	18	—	11	18	—	11	18	—	11	18	—	11	18	—	11	18	—	11	18	—
11	18	7	7,2	18	7	9,6	18	7	12,0	18	7	14,4	18	7	16,8	18	7	19,2	18	7	21,6	18	7	24,0	18	7	26,4	18	7	28,8
12	7	13	2,4	7	13	3,2	7	13	4,0	7	13	4,8	7	13	5,6	7	13	6,4	7	13	7,2	7	13	8,0	7	13	8,8	7	13	9,6
13	13	18	9,6	13	18	12,8	13	18	16,0	13	18	19,2	13	18	22,4	13	18	25,6	13	18	28,8	13	18	32,0	13	18	35,2	13	18	38,4
14	18	20	4,8	18	20	6,4	18	20	8,0	18	20	9,6	18	20	11,2	18	20	12,8	18	20	14,4	18	20	16,0	18	20	17,6	18	20	19,2
15	20	3	—	20	3	—	20	3	—	20	3	—	20	3	—	20	3	—	20	3	—	20	3	—	20	3	—	20	3	—
16	3	9	7,2	3	9	9,6	3	9	12,0	3	9	14,4	3	9	16,8	3	9	19,2	3	9	21,6	3	9	24,0	3	9	26,4	3	9	28,8
17	9	16	2,4	9	16	3,2	9	16	4,0	9	16	4,8	9	16	5,6	9	16	6,4	9	16	7,2	9	16	8,0	9	16	8,8	9	16	9,6
18	16	22	9,6	16	22	12,8	16	22	16,0	16	22	19,2	16	22	22,4	16	22	25,6	16	22	28,8	16	22	32,0	16	22	35,2	16	22	38,4
19	22	5	4,8	22	5	6,4	22	5	8,0	22	5	9,6	22	5	11,2	22	5	12,8	22	5	14,4	22	5	16,0	22	5	17,6	22	5	19,2
20	5	12	—	5	12	—	5	12	—	5	12	—	5	12	—	5	12	—	5	12	—	5	12	—	5	12	—	5	12	—
21	12	18	7,2	12	18	9,6	12	18	12,0	12	18	14,4	12	18	16,8	12	18	19,2	12	18	21,6	12	18	24,0	12	18	26,4	12	18	28,8
22	18	1	2,4	18	1	3,2	18	1	4,0	18	1	4,8	18	1	5,6	18	1	6,4	18	1	7,2	18	1	8,0	18	1	8,8	18	1	9,6
23	1	7	9,6	1	7	12,8	1	7	16,0	1	7	19,2	1	7	22,4	1	7	25,6	1	7	28,8	1	7	32,0	1	7	35,2	1	7	38,4
24	7	14	4,8	7	14	6,4	7	14	8,0	7	14	9,6	7	14	11,2	7	14	12,8	7	14	14,4	7	14	16,0	7	14	17,6	7	14	19,2
25	14	21	—	14	21	—	14	21	—	14	21	—	14	21	—	14	21	—	14	21	—	14	21	—	14	21	—	14	21	—
26	21	3	7,2	21	3	9,6	21	3	12,0	21	3	14,4	21	3	16,8	21	3	19,2	21	3	21,6	21	3	24,0	21	3	26,4	21	3	28,8
27	3	8	2,4	3	8	3,2	3	8	4,0	3	8	4,8	3	8	5,6	3	8	6,4	3	8	7,2	3	8	8,0	3	8	8,8	3	8	9,6
28	8	10	9,6	8	10	12,8	8	10	16,0	8	10	19,2	8	10	22,4	8	10	25,6	8	10	28,8	8	10	32,0	8	10	35,2	8	10	38,4
29	10	16	4,8	10	16	6,4	10	16	8,0	10	16	9,6	10	16	11,2	10	16	12,8	10	16	14,4	10	16	16,0	10	16	17,6	10	16	19,2
30	16	23	—	16	23	—	16	23	—	16	23	—	16	23	—	16	23	—	16	23	—	16	23	—	16	23	—	16	23	—
31	23	6	7,2	23	6	9,6	23	6	12,0	23	6	14,4	23	6	16,8	23	6	19,2	23	6	21,6	23	6	24,0	23	6	26,4	23	6	28,8
32	6	12	2,4	6	12	3,2	6	12	4,0	6	12	4,8	6	12	5,6	6	12	6,4	6	12	7,2	6	12	8,0	6	12	8,8	6	12	9,6
33	12	17	9,6	12	17	12,8	12	17	16,0	12	17	19,2	12	17	22,4	12	17	25,6	12	17	28,8	12	17	32,0	12	17	35,2	12	17	38,4
34	17	24	4,8	17	24	6,4	17	24	8,0	17	24	9,6	17	24	11,2	17	24	12,8	17	24	14,4	17	24	16,0	17	24	17,6	17	24	19,2
35	24	3	—	24	3	—	24	3	—	24	3	—	24	3	—	24	3	—	24	3	—	24	3	—	24	3	—	24	3	—
36	3	9	7,2	3	9	9,6	3	9	12,0	3	9	14,4	3	9	16,8	3	9	19,2	3	9	21,6	3	9	24,0	3	9	26,4	3	9	28,8
37	9	15	2,4	9	15	3,2	9	15	4,0	9	15	4,8	9	15	5,6	9	15	6,4	9	15	7,2	9	15	8,0	9	15	8,8	9	15	9,6
38	15	21	9,6	15	21	12,8	15	21	16,0	15	21	19,2	15	21	22,4	15	21	25,6	15	21	28,8	15	21	32,0	15	21	35,2	15	21	38,4
39	21	28	4,8	21	28	6,4	21	28	8,0	21	28	9,6	21	28	11,2	21	28	12,8	21	28	14,4	21	28	16,0	21	28	17,6	21	28	19,2

## Deren Verfahrnung und Anzahl.

§. 2. Jede Schicht, welche zur Verschreibung und Verlohnung kommt, muß wirklich verfahren worden seyn, und es wird, so bald es die Arbeit erlaubt oder erfordert, jedem Hüttenarbeiter gestattet, täglich zwey, mithin in 14 Tagen, von einem Lohntage zum andern, 24, oder, wenn die Arbeit über Sonntags geht, 28 sechsstündige Schichten zu verfahren.

## Schichtenwechsel und Gebet.

§. 3. Da diese sechsstündigen Hütten-schichten von den Arbeitern in der Regel, und so bald nicht für einzelne Arbeiten etwas Anderes festgesetzt wird, unmittelbar nach einander zu verfahren sind: so finden täglich auch nur zwey Wechsel und zwar früh um 4 Uhr und Nachmittags um 4 Uhr statt. Es haben sich daher sowohl die Tag- als die Nachtschichter jedesmal vor 4 Uhr auf den Hütten einzufinden, und, nach verrichtetem gemeinschaftlichen Gebet, ihre Arbeit zu genannter Zeit zu beginnen.

## Sonn- und Feiertagsarbeit.

§. 4. So bald eine Hüttenarbeit erfordert, daß sie ununterbrochen und daher auch über Sonn- und Feiertags fortgehe: so wird dergleichen Sonn- und Feiertagsarbeit wie die Wochenarbeit verlohnt, und der zeither zwischen beyden bestandene und zu Mißbräuchen führende Unterschied aufgehoben.

## Bestimmung eines ordinären Schichtlohns, so wie des Gedinglohns.

§. 5. Alle Ofengelder, Gedinggelder, Postengelder, Biergelder und sonstige Emolumente, unter welchem Namen sie auch immer verschrieben worden, fallen gänzlich weg. Dagegen erhält der Arbeiter für jede verfahrne Schicht ein, nach Billigkeit und nach wirklichem Verdienst geordnetes, Schichtlohn, wie solches in den nachstehenden Paragraphen gegenwärtiger Lohnsordnung angegeben ist. Nur da, wo eine Arbeit wirklich verdungen worden, als wie solches dermalen unter andern bey dem Capellenschlagen, dem Gestübbepochen und dem Steinkohlenlaufen geschieht, findet ein Gedinglohn statt.

§. 6. Das verschriebene Schicht- oder Gedinglohn ist das reine Verdienst des Arbeiters, und hat derselbe davon lediglich die bestimmten Beyträge zur Knappschaftscasse zu leisten, außer diesen aber keinen weitem Abzug zu erleiden.

## Aufhebung der Stellvertretung durch andere Arbeiter.

§. 7. Die zeither stattgefundene Einrichtung, nach welcher ein Arbeiter — so bald er durch andre ihm aufgetragene Dienstarbeit, oder durch sonstige Umstände auf längere oder kürzere Zeit abgehalten wird, die ihm eigentlich obliegende Arbeit selbst zu verrichten — zu derselben nach eigener Willkühr einen Stellvertreter gestellt, denselben selbst gelohnt, von der Generalschmelzadministration aber das Lohn für beyde unter seinem Namen verrichtete Arbeiten bezogen hat, wird hiermit aufgehoben. Dagegen werden dem Arbeiter die Schichten, welche er nicht selbst verfahren, von seinem Lohne abgezogen, die Stellvertreter derselben lediglich von den Werksvorstehern gewählt und bestellt, solche dagegen auch nicht mehr von dem, dessen Geschäfte sie besorgt haben, sondern von der Königl. Generalschmelzadministration gelohnt, und die verfahrenen Schichten wie bey andern Arbeiten und Arbeitern im Lohnbogen verschrieben.

## Das Erzrösterpersonal.

§. 8. Sowohl bey den Schmelzhütten als bey dem Amalgamirwerke zerfällt das Personal der Röster auch künftig in Borröster, Röster und Aschläufer. Jeder derselben hat täglich zwey sechsstündige Schichten zu verfahren, und es erhält für die sechsstündige Schicht der Borröster 4 gr. 3 pf., der Röster 3 gr. 9 Pf. und der Aschläufer 2 gr. 6 pf. Hiernach beläuft sich das gewöhnliche Wochenlohn bey dem Borröster auf 2 Thlr. 3 gr. oder mit Sonntagsarbeit auf 2 Thlr. 11 gr. 6 pf., bey dem Röster auf 1 Thlr. 21 gr. oder mit Sonntagsarbeit auf 2 Thlr. 4 gr. 6 pf. und bey dem Aschläufer auf 1 Thlr. 6 gr. oder mit Sonntagsarbeit auf 1 Thlr. 11 gr.

## Das Personal bey der Roh-, Ble-, Blestein-, Glättrohstein-, Anreicher- und Flugstaubarbeit.

§. 9. Die bey der Roh-, Ble-, Blestein-, Glättrohstein-, Anreicher- und Flugstaubarbeit angelegten Arbeiter sollen täglich zwey sechsstündige Schichten verfahren, und es erhält für die sechsstündige Schicht der Schmelzer 4 gr. 3 pf., der Aufträger 3 gr., der Rohschladenläufer 3 gr. und der Nachtschladenläufer 2 gr. 6 pf., das gewöhnliche Wochenlohn beträgt daher bey dem Schmelzer 2 Thlr. 3 gr. oder mit Sonntagsarbeit 2 Thlr. 11 gr. 6 pf., bey dem Aufträger 1 Thlr. 12 gr. oder mit Sonntagsarbeit 1 Thlr. 18 gr., bey dem Schladenläufer 1 Thlr. 12 gr. oder mit



Sonntagsarbeit 1 Thlr. 18 gr. und beim Nachtschladenläufer 1 Thlr. 6 gr. oder mit Sonntagsarbeit 1 Thlr. 11 gr.

Das Vorläuferpersonal bey den Schmelzhütten.

§. 10. Das Vorläuferpersonal bey den Schmelzhütten wird in vier Classen, als die Zubrennstieger, die Zubrenner, die Vorläufer und die Vorläufergehilfen getheilt. Sämmtliche Arbeiter dieser Classen verfahren täglich 2 sechsstündige Schichten, und zwar wird eine dergl. Schicht beim Zubrennstieger mit 5 gr., beim Zubrenner mit 4 gr. 3 pf., beim Vorläufer mit 3 gr. 6 pf., beim Vorläufergehilfen mit 2 gr. 6 pf. gelohnt. Es berechnet sich hiernach das volle Wochenlohn beim Zubrennstieger auf 2 Thlr. 12 gr. oder mit Sonntagsarbeit auf 2 Thlr. 22 gr., beim Zubrenner auf 2 Thlr. 3 gr. oder mit Sonntagsarbeit auf 2 Thlr. 11 gr. 6 pf. und beim Vorläufergehilfen auf 1 Thlr. 6 gr. oder mit Sonntagsarbeit auf 1 Thlr. 11 gr.

Das Vorläuferpersonal beim Amalgamirwerke.

§. 11. Das Vorläuferpersonal beim Amalgamirwerke theilt sich in die Vorläuffsteiger, die Vorläufer und die Vorläufergehilfen. Der Vorläuffsteiger hat täglich 2 sechsstündige Schichten zu verfahren, und erhält für eine dergleichen Schicht 3 gr. 6 pf. Lohn, bringt es daher wöchentlich auf 1 Thlr. 18 gr. oder mit Sonntagsarbeit auf 2 Thlr. 1 gr. Der Vorläufer verfährt ebenfalls in der Regel täglich 2 sechsstündige Schichten, und bekommt für eine dergleichen Schicht 3 gr. Er kann also wöchentlich 1 Thlr. 12 gr. oder mit Sonntagsarbeit 1 Thlr. 18 gr. verdienen. Der Vorläufergehilfe soll täglich 2 sechsstündige Schichten à 2 gr. 6 pf. verschrieben bekommen, so daß sein wöchentlicher Verdienst sich auf 1 Thlr. 6 gr. oder mit Sonntagsarbeit auf 1 Thlr. 11 gr. belaufen kann, und da derselbe die ihm zugemessene Arbeit rasch hinter einander, ohne Unterbrechung und Ruhe, verrichten muß: so soll demselben, sobald er das ihm zugemessene Tagewerk in kürzerer als zwölfstündiger Arbeitszeit richtig und tadellos verrichtet hat, gestattet seyn, sogleich nach dessen Beendigung, mithin vor abgelaufener doppelter Schichtzeit, abzugehen.

Das Personal beim Abtreiben des Werkbleyes.

§. 12. Für jedes gewöhnliche Abtreiben von durchschnittlich 100 Centner Werkbley, mit Einschluß der Borrichtung der Herdmasse und Schlagung des Herdes, werden dem Abtreiber 6 sechsstündige Schichten à 8 gr., folglich zusammen 2 Thlr. und dem Aschknecht 7 sechsstündige Schichten à 3 gr. folglich zusammen 21 gr. verschrieben. Außer diesem Lohne haben dieselben auf keinen weitem Genuß Anspruch zu machen, und in Ansehung ihrer Schichtverschäumniß bey dem Schmelzofen, vor welchem sie gewöhnlich arbeiten, lediglich dem nachzugehen, was dieserhalb im §. 7. festgesetzt ist. Was endlich die beim Abtreiben nöthigen Vorläufer betrifft: so wird denselben das gewöhnliche Vorläuferlohn an 3 gr. 6 pf. pro sechsstündige Schicht, verabreicht, solches aber unter den Treibekosten verschrieben.

Die Erzstieber beim Amalgamirwerke.

§. 13. Ein Erzstieber hat täglich 2 sechsstündige Schichten zu verfahren, und bekommt für die Schicht 3 gr. 2 pf. Lohn. Es beläuft sich hiernach sein Wochenlohn auf 1 Thlr. 14 gr. oder mit Sonntagsarbeit auf 1 Thlr. 20 gr. 4 pf.

Die Erzmüller beim Amalgamirwerke.

§. 14. Die täglich Arbeitszeit der Erzmüller wird auf  $1\frac{1}{2}$  sechsstündige Schicht und das Lohn für eine sechsstündige Müllerschicht auf 4 gr. 8 pf. gesetzt. Das volle Wochenlohn eines Erzmüllers beträgt daher 1 Thlr. 18 gr. oder mit Sonntagsarbeit 2 Thlr. 1 gr.

Die Anquidarbeiter beim Amalgamirwerke.

§. 15. Die Anquidarbeiter, welche in drey Classen zerfallen, müssen sämmtlich täglich 2 sechsstündige Schichten verfahren. Die 1ste Classe derselben erhält für eine Hütten-schicht 4 gr., die 2te Classe 3 gr. 6 pf., die 3te Classe 2 gr. 6 pf. Lohn. Das Wochenlohn beträgt demnach bey der 1sten Classe 2 Thlr. oder mit Sonntagsarbeit 2 Thlr. 8 gr., bey der 2ten Classe 1 Thlr. 18 gr. oder mit Sonntagsarbeit 2 Thlr. 1 gr. und bey der 3ten Classe 1 Thlr. 6 gr. oder mit Sonntagsarbeit 1 Thlr. 11 gr.

Die Ausglüher, Obereinschmelzer und Wascharbeiter 1ster Classe.

§. 16. Den Ausglühern, Obereinschmelzern und Wascharbeitern 1ster Classe wird die sechsstündige Schicht mit 4 gr. 6 pf. bezahlt, und haben sie täglich 2 derselben zu verfahren; so daß sie, bey vollständig verfahrenen Schichten, mit Aus-

schluß der Sonntagsarbeit, welche bey den ihnen obliegenden Arbeiten in der Regel nicht vorkommt, ein Wochenlohn von 2 Thlr. 6 gr. genießen.

Die Erzschmelzer und Wascharbeiter 2ter Classe.

§. 17. Den Einschmelzern und Wascharbeitern 2ter Classe, als Gehilfen des Obereinschmelzers und der Wascharbeiter 1ster Classe, wird die sechsstündige Schicht, deren sie täglich 2 verfahren müssen, mit 3 gr., und folglich die sechstägige Wochenarbeit mit 1 Thlr. 12 gr. bezahlt.

Allgemeine Lohnübersicht.

§. 18. Vorstehenden Bestimmungen gemäß erhalten demnach von Nr. 1r Woche des Quartals Remin. 1829 an für die sechsstündige Schicht 8 gr. der Abtreiber, 5 gr. der Zubrennstieger, 4 gr. 8 pf. der Erzmillen, 4 gr. 6 pf. der Ausglüher, der Obereinschmelzer, der Wascharbeiter 1ster Classe, 4 gr. 3 pf. der Schmelzer, der Borröster, der Zubrenner, 4 gr. der Anquicker 1ster Classe, 3 gr. 9 pf. der Röster, 3 gr. 6 pf. der Amalgamirvorlaufstieger, der Anquicker 2ter Classe, der Hüttenvorläufer, 3 gr. 2 pf. der Erzstieber, 3 gr. der Amalgamirvorläufer, der Rohschlackenläufer, der Aufträger, der Aschknecht, der Wascharbeiter 2ter Classe, der Einschmelzer, der Gaswärter, 2 gr. 6 pf. der Amalgamir- und Hüttenvorläufergehilfe, der Aschläufer, der Anquicker 3ter Classe und der Nachtschlackenläufer.

Gestattung lediger Schichten.

§. 19. In denjenigen Fällen, in welchen in der bestimmten Schichtzeit eine besondere Kraftanstrengung, oder die Anwendung vorzüglicher Geschicklichkeit erforderlich ist, namentlich bey umgehenden Versuchen, ingleichen bey den Anfrisch- und Schwarzkupfer- oder sonstigen außerordentlichen Arbeiten, soll nachgelassen seyn, außer den ordinären, auch noch gewisse ledige Schichtlöhne zu verschreiben. Das ledige Schichtlohn soll in diesen Fällen dem tarifmäßigen ordinären Schichtlohn des Arbeiters gleich seyn. Zu Verschreibung solcher lediger Schichten ist aber jedesmal, in so fern sie nicht in gegenwärtiger Lohnsordnung festgesetzt ist, die ausdrückliche Anordnung des Königlichen Oberhüttenamts, und zu solcher, nach Beschaffenheit der Fälle, die besondere Genehmigung der Königlichen Berghauptmannschaft erforderlich.

Das Glätt- und Abstrichanfrischen und die Schwarzkupferarbeit.

§. 20. Bey dem Betriebe des Glätt- und Abstrichanfrischens und der Schwarzkupferarbeit tritt ebenfalls die Verlohnung nach sechsstündigen Schichten ein, und es soll unter gänzlicher Abwerfung der zeitherigen Einrichtung in Zukunft jeder Anfrisch- und Schwarzkupferofen mit zwey Schmelzern, zwey Aufträgern, zwey Vorläufern, zwey Vorläufergehilfen und zwey Schlackenläufern belegt, und dieses Personal in zwey Wechsel getheilt werden, welche sich, nach Ermessen der Hüttenmeister, alle 6 oder alle 12 Stunden ablösen. Die Verlohnung derselben geschieht ganz nach dem im 18. §. enthaltenen Tarif, und zwar wird für die sechsstündige Schicht den Schmelzern 4 gr. 3 pf., den Aufträgern 3 gr., den Vorläufern 3 gr. 6 pf., den Vorläufergehilfen 2 gr. 6 pf. Lohn verschrieben. Da aber sowohl die Anfrisch- als die Schwarzkupferarbeiten mit besonderer Anstrengung und Gefahr für die Arbeiter verbunden sind: so soll den Schmelzern, Aufträgern, Vorläufern und Vorläufergehilfen jedesmal auf zwey wirklich verfahrne sechsstündige Schichten noch eine ledige Schicht zu gleichem Lohne, und den Schlackenläufern zwar keine ledige Schicht, jedoch für die wirklich verfahrenen Schichten das Lohn der Rohschlackenläufer an 3 gr. für die sechsstündige Schicht als billige Entschädigung verschrieben werden.

Das Saigern und Abpuken des Frischbleyes.

§. 21. Bey dem Saigern und Abpuken des Frischbleyes, welches auch ferner durch Mannschaften aus dem Hüttenvorläuferpersonal im Schichtlohne zu verrichten ist, passiren lediglich die in den §§. 10. und 18. für das Vorläuferpersonal geordneten Lohnsätze.

Das Arbeiterpersonal bey den Erzwaagen.

§. 22. Da die Arbeitszeit der Probenstößer und der Waageknechte sich nicht nach Schichten bestimmen läßt, sondern sich nach der Antunst der Erzfuhrer richtet, welche sie zu jeder Zeit erwarten müssen: so werden beyde Arbeiterclassen auf fixe Wochenlöhne gesetzt, und, unter Wegfall aller Emolumente und des Geleuchtegeldes, das Wochenlohn des Probenstößers auf 2 Thlr. 12 gr. und das des Waageknechts auf 1 Thlr. 18 gr. bestimmt, das Geleuchte aber denselben in natura gereicht, auch dem Waageknechte, bey stattfindenden vorzüglich starken Erzanlieferungen, wöchentlich eine bis höchstens 2 sechsstündige ledige Schichten zu 3 gr. ver-

schrieben. Die Stelle des Vicewaageknechts soll, so bald es nöthig, durch einen dazu brauchbaren Arbeiter aus dem Vorläuferpersonal gegen sein bestehendes Lohn verwaltet; jedoch sollen die von demselben bei der Waage verfahrenen Schichten nicht unter den Vorläuferlöhnen, sondern unter den Waagekosten ver-  
schrieben werden.

#### Der Kohlmesser.

§. 23. Hinsichtlich der Verlohnung der Kohlmesser verbleibt es bei der zeit-  
herigen Verfassung, nach welcher diese Arbeiter auf fixe Wochenlöhne gesetzt sind,  
und der wirkliche Kohlmesser 2 Thlr. 6 gr. oder mit Sonntagsarbeit 2 Thlr. 15 gr.  
und der Vicekohlmesser 1 Thlr. 18 gr. oder mit Sonntagsarbeit 2 Thlr. 1 gr.  
Wochenlohn zu genießen haben. Sind bei starken Kohlen- und Koksanlieferungen  
noch Gehilfen nöthig, so werden solche den Kohlmessern aus den verpflichteten  
Hüttenarbeitern beigegeben, und gleich den Hüttenvorläufergehilfen mit 2 gr. 6 pf.  
für die sechsstündige Schicht gelohnt.

#### Wegfall des Feyerlohns.

§. 24. Die zeitherige Einrichtung, nach welcher bei eingestelltem Hütten-  
betrieb den Arbeitern das halbe Lohn als Feyerlohn gereicht worden, wird auf-  
gehoben. Dagegen wird bei dergleichen außerordentlichen Fällen des Kaltstehens  
der Hütten die Berghauptmannschaft und das Oberhüttenamt jederzeit Sorge  
tragen, daß den feyerigen Hüttenarbeitern während dieser Zeit ein angemessenes  
Unterkommen und Verdienst verschafft werde.

#### Die Krankenlöhne.

§. 25. Die den Hütten- und Amalgamirarbeitern geordneten Krankenlöhne  
zerfallen in vier Classen

Die erste Classe erhält wöchentlich 1 Thlr. 18 gr. und gehören in solche alle  
Arbeiter, deren sechsstündiges Schichtlohn vom höchsten Sake bis und mit 4 gr.  
beträgt, also: die Abtreiber, Zubrennstieger, Probenstößer, Kohlmesser, Erzmüller,  
Ausglüher, Obereinschmelzer, Wascharbeiter 1ster Classe, Schmelzer, Borröster, Zu-  
brenner, Anquider 1ster Classe und Waageknechte.

Die zweite Classe erhält wöchentlich 1 Thlr. 12 gr. In diese gehören alle  
Arbeiter, deren sechsstündiges Schichtlohn von und mit 3 gr. 9 pf. bis und mit 3 gr.  
2 pf. beträgt, folglich: die Röster, Amalgamirvorlauffstieger, Anquider 2ter Classe,  
Hüttenvorläufer, Erzgießer und Vicekohlmesser.

Die dritte Classe erhält wöchentlich 1 Thlr. 6 gr. und gehören in solche alle  
Arbeiter, deren sechsstündiges Schichtlohn 3 gr. beträgt, folglich: die Amalgamir-  
vorläufer, Aufträger, Aschnechte, Wascharbeiter 1ster Classe, Einschmelzer 2ter  
Classe, Gaswärter und Steinkohlenläufer.

Die vierte Classe endlich erhält wöchentlich 1 Thlr. In solche gehören alle  
Arbeiter, deren sechsstündiges Schichtlohn unter 3 gr. beträgt, folglich: die Vor-  
läufergehilfen bei den Hütten und dem Amalgamirwerke, die Aschläufer, Anquider  
3ter Classe, Nachtschlackenläufer und Kohlmessergehilfen.

Nach demselben Maßstabe sollen auch die Gezeugarbeiter, Schmiede, Zim-  
merleute und Mäurer das Krankenlohn verschrieben und verabreicht bekommen, so  
daß jedesmal der sich auf sechs Stunden Arbeit berechnende Lohnsbetrag bestimmt,  
in welche von jenen vier Classen der Kranke zu setzen ist. Die früher stattgefundenen  
Beschreibung halber Krankenlöhne fällt weg. Dagegen wird das volle Kranken-  
lohn in der vorbemerkten Maße auf die Dauer der Krankheit, jedoch längstens  
auf acht Wochen, verabreicht, nach welcher Zeit der Arbeiter bis zu seiner Ge-  
nesung in das Knappschaftsalmosen verfällt.

#### Das Sterbelohn.

§. 26. Nach dem Ableben eines Hüttenarbeiters wird sein ordinaires Wo-  
chenlohn seiner Wittwe und seinen Kindern noch auf vier Wochen, mit Ausschluß  
der Sterbewoche verabreicht. Nach dieser Zeit aber gelangen dessen Hinterlassene,  
so weit sie sich dazu eignen, zum Genuß des Hüttenknappschaftsalmosens.

#### Das Knappschaftsalmosen und Gefälle.

§. 27. Das den invaliden Hüttenarbeitern, ingleichen den Wittwen und  
Waisen der Hüttenarbeiter zeither bewilligte Knappschaftsalmosen oder Gnaden-  
geld wird denselben in gleicher Maße auch ferner verabreicht. Was aber die  
Beiträge der Arbeiter an die Hüttenknappschaftscasse betrifft: so zerfallen solche  
künftig lediglich in Büchsegeld und in Abgabegeld. Das Büchsegeld beträgt  
4 Pfennige von jedem Thaler Einnahme und ist von sämtlichen Arbeitern,  
Lieferanten und Fuhrleuten zu entrichten. Das Abgabegeld beträgt pro Mann

wöchentlich 1 Groschen, ist aber allen denen erlassen, welche für die sechsstündige Schicht noch nicht 3 gr. Lohn bekommen, so daß sämtliche Vorläufergehilfen, Nachläufer, Anquicker 3ter Classe, Nachtschladenläufer und Kohlmessergehilfen davon befreit sind. Das zeither stattgefundene Quartalgeld dagegen kommt von 1829 an gänzlich in Wegfall.

Die dritte: „Regulativ über das Verfahren bei dem Berdingen auf dem Gestein und bei der zugehörigen Förderung“, ist am 20. Mai 1837 ebenfalls vom Oberbergamte zu Freiberg erlassen worden.

#### Einleitung.

Um den bei Stellung der Häuer- und Förderungs-Gedinge zeither nicht selten stattgefundenen Ungleichförmigkeiten durch feste Bestimmungen für die Zukunft zu begegnen, und damit bei allen genannten Berdingungen ein und dieselben Principien beobachtet werden, wird folgendes Regulativ gegeben, welches in Zukunft zur Richtschnur dienen soll.

§. 1. Wenn einem Bergarbeiter oder einer Cameradschaft ein gewisses zugemessenes Arbeitsquantum um ein gewisses vorausbestimmtes Lohn, oder ein ungemessenes Arbeitsquantum um eine bestimmte Maßeinheit der Bezahlung für eine bestimmte Maßeinheit der Arbeit in einer gewissen Zeit zu machen gestattet wird, so heißt diese Arbeit Gedingarbeit oder verdingte Arbeit, der einzelne Fall ein Gedinge, das vorausbestimmte Lohn der verdingten Arbeit das Gedinggeld, der Gedingpreis und die Bestimmung dieses Lohns das Berdingen.

§. 2. Wenn Arbeiter in einem Gedinge eine höhere Bezahlung ihrer bei der Arbeit aufgewendeten Zeit erlangen, als ihnen nach dem bergamtlich gesetzten Wochenlohne (Normalwochenlohn) für dieselbe Zeit zukommen würde, so heißt dieser Mehrbetrag der Gedinggewinn, entgegengesetzten Falls aber der Mangel Gedingverlust.

§. 3. Gedinge kommen vor bei der Häuerarbeit, Förderung, Wasserhaltung, Zimmerung, Mauerung, Gezeugarbeit und Aufbereitung.

Hat eine verdingte Arbeit die Gewinnung fester Gesteinmassen mit Hilfe der Keilhaue, Schrämmwerkzeuge, des Schlägels und Eisens, der Sprengarbeit und des Feuerfessens zum Zwecke, so heißt sie ein Gedinge auf dem Gesteine.

§. 4. In Steinbrüchen, auf Flözen und Stockwerken zc. bestimmt man das Gedinggeld auf ein gewisses zu gewinnendes Quantum Steine, Kohlen, Kalkstein, Eisenstein, Zwitter zc. nach der Ruthe, dem Scheffel, der Tonne, dem Karren zc.; vor Dertern und Förstentößen, so wie in Abteufen und Ueberhauen, auf die Dimensionen eines gewissen auszuhauenden Raumes, als: auf das Quadratlachter bei nach der Mächtigkeit des Ganges und der Festigkeit des Gesteins mit zunehmender gehöriger Weite, oder auf das Längen- (resp. Teufen-) Lachter bei einer gleichbleibenden bestimmten Weite und Höhe (resp. Länge). Bei der Förderung wird das Gedinggeld für ein von einem gewissen auszuhauenden Raume fallendes Quantum Berge bestimmt.

§. 5. Man setzt also bei den Gesteinsgedingen für eine bestimmte Maßeinheit einer ungemessenen Arbeit eine Maßeinheit der Bezahlung fest, welche jedoch nur für eine bestimmte Zeit, die Gedingzeit, oft auch das Gedinge genannt, gilt.

Diese Gedingzeit bestimmt sich nach den Lohntagen und umfaßt zwei vierwöchentliche und einen fünfwöchentlichen Zeitraum im Quartale.

§. 6. Die Untersuchung, ob ein Gedingarbeiter oder eine Cameradschaft die zugemessene Arbeit wirklich herausgeschlagen und resp. gefördert habe, oder wie viel in der gemessenen Gedingzeit Maßeinheiten der ungemessenen Arbeit von ihnen herausgeschlagen resp. gefördert worden sind, heißt das Abnehmen des Gedinges.

Das Abnehmen der Gesteinsgedinge in der Grube besteht in dem Abmessen von Längen mit der Lachterkette neben der oft gleichzeitig erforderlichen Untersuchung, ob die gehörige Weite und Höhe mitgenommen, richtige Sohle gehalten und die vorgeschriebene Richtung beobachtet worden ist. Dasselbe, was hier und sonst von Längen gesagt ist, gilt auch mit den erforderlichen Abänderungen von Abmessungen in der Höhe oder Teufe.

§. 7. Am Anfange jedes Gestein-Gedinges, bei welchem das Gedinggeld auf die Dimensionen eines gewissen auszuhauenden Raumes gestellt ist, haut der

Steiger ein Zeichen in das Gestein in der Gestalt einer I. Von diesem Zeichen aus wird die Gedinglänge beim Abnehmen gemessen. Am Ende der abgenommenen Länge eines Gedinges, welches gewöhnlich auch der Anfang eines andern ist, wird wieder ein Zeichen in das Gestein gehauen, welches Nr. 4. oder 5. und 8. oder 9. Woche das oben angegebene, Nr. 13. Woche aber folgendes ist J

Das Zeichen I heißt eine Gedingstufe, das Zeichen J eine Quartalsstufe, wobei die söhlige Brunne der Richtung andeutet, in welcher das Ort nach der Saigern (nach dem Streichen?) getrieben wurde. Die Jahresstufe, ebenfalls wie die letztere bezeichnet, wird durch die beigegehauene Jahreszahl kenntlich gemacht.

Bei Gegenortsbetrieb wird der Durchschlagspunct mit einem Doppelzeichen JJ, die Gedingstufe in Ueberhauen aber T und in Abteufen mit L bezeichnet.

### I. Allgemeine Vorschriften für die Gedinge und bei der zugehörigen Förderung.

§. 8. Gedinge überhaupt sind überall und jederzeit anzuwenden, wo und wenn denselben ein wesentliches Hinderniß nicht entgegensteht. Gesteinsgedinge daher in Steinbrüchen, Stockwerksbauen, vor Oertern, in Ueberhauen, Abteufen, bei Förstern- und Strossen-Stößen, beim Nachreißen von Förste etc., sofern in denselben entweder Erz gar nicht, oder doch nur in Pochgängen vorkommt.

Bei einbrechenden Scheideerzen dürfen die Baue nur dann ins Gedinge gegeben werden, wenn die Verhältnisse es gestatten, daß die Gänge verschrämt und dann im Ganzen unter besonderer Aufsicht nachgenommen werden können.

§. 9. Dem Geschwornen liegt ob, sowohl darauf zu sehen, daß überall und jederzeit Gedinge in Anwendung kommen, wo und wenn sie angewendet werden können und dürfen, als auch für die vorkommenden Gedinge das Gedinggeld im Beiseyn des Steigers zu bestimmen, d. h. das Gedinge zu stellen, das Gedinge zu reguliren

§. 10. Die Regulirung der Gedinge, d. i. die Bestimmung der Gedingpreise durch den Reviergeschwornen, erfolgt jedesmal zu Anfang der Gedingzeit und zwar so früh als es sich thun läßt.

§. 11. Der Geschworne soll das Gedinggeld so stellen, daß weder die Gruben, noch die ihre Schuldigkeit thuenen Arbeiter dadurch beeinträchtigt werden. Das Gedinggeld muß daher gleich seyn der Summe des gewöhnlichen Lohns für diejenige Anzahl Schichten, welche bei gehöriger Arbeitsleistung zum Vollführen der verdingten Arbeit erforderlich sind.

§. 12. Wird in einem Gesteingedinge die Sprengarbeit angewendet, so verdingt man einschließlich des Pulververbrauchs, um mögliche Verschwendung desselben aus Leichtsinne oder Ungeschicklichkeit zu verhindern. Dann ist das Gedinggeld gleich der Summe des Geldbetrags für die zu Herausschlagung des Gedinges bei gehöriger Arbeitsleistung erforderlichen Schichten und des Geldbetrags für das dabei aufzuwendende Pulver. Bei Gedingen auf Sprengarbeit sind die Arbeiter jedoch gehalten, das Pulver zu dem vom Bergamte gesetzten Preise von der Grube zu entnehmen, bei welcher sie in Arbeit stehen, und den Ueberrest gegen Erstattung der Auslage zurückzugeben. Beim Feuersetzen wird auf gleiche Weise der Holzverbrauch mit in das Gedinge gegeben.

§. 13. Bei Gruben, wo nicht gleichzeitig unverdingte Arbeit umgeht, und wenn sie sich sonst irgend dazu eignen, sind auch die Schmiedekosten für das Gezäh mit in das Gedinge zu geben, und dann umfaßt das Gedinggeld noch den Betrag dieses Aufwandes.

§. 14. Dagegen ist in der Regel aller übrige Aufwand an Gezäh und Materialien (außer dem Pulver §. 12), so wie die Zimmerung, nicht mit in das Gedinge aufzunehmen.

§. 15. Die Förderung der bei den Gedingen auf dem Gestein gefallenen Berge ist, so weit es mit der sonstigen Grubenwirthschaft vereinbar, den Gedinghäuern mit ins Gedinge zu geben. In solchen Fällen ist der Gedingpreis zusammengesetzt aus dem eigentlichen Gedinggelde für das Gesteinsgedinge und aus dem Gedinggelde für das Fördergedinge.

§. 16. Die Anzahl der bei gehörigem Fleiße zur Herausschlagung des Gedinges und Hinwegförderung der Berge erforderlichen Schichten eines kräftigen Mannes, die Quantität des dabei nöthigen Pulvers oder resp. Holzes, der Betrag

der zu erwartenden Schmiedekosten, und das Quantum der fallenden Berge, setzt der Geschworne, nach gemachten Erfahrungen abschätzend, indem er annimmt, daß die während des festzusetzenden Gedinges herauszuschlagende und hinwegzuführende Gesteinmasse sich durchaus dem sichtbaren Stöße gleich verhält. Dabei hat er sein genaues Augenmerk zu richten auf den Zusammenhalt, die Härte und Elasticität (Belzigkeit) des Gesteins, auf die Schichtungsklüfte und deren Lage und Offenheit, auf zufällige Zerklüftung und deren Offenheit, namentlich aber die Lage der Hauptklüfte, auf die Verbindung der etwa vorhandenen Lagerstätte mit dem Nebengesteine, auf Drusigkeit und Wassernöthigkeit der zu gewinnenden Masse, auf die Art und Weise des Grubenbaues und auf dessen Entfernung vom Schachte, wie auch auf die Teufe des letzteren, auf die anzuwendenden Häuerarbeiten, auf die Güte der Wetter, auf den etwa vorkommenden Zeitverlust, der den Arbeitern durch Erbauung und Wegnahme von den zur Arbeit nöthigen Gerüsten, oder durch Hinwegnahme der Fahrt, der Anstechröhre u. beim Schießen erwächst, und endlich auf die Hemmungen, welche bei gleichzeitiger Wasserhaltung in Schächten entstehen können. Um mehrere dieser Verhältnisse richtig beurtheilen zu können, wird er das Gestein behauen, auch, wenn es ihm nöthig scheint, ein Loch bohren und wegthun lassen, dessen Richtung und Tiefe er vorher angegeben hat.

§. 17. Für die in den vorigen §§. erwähnte Abschätzung der zur Heraus-  
schlagung des Gedinges erforderlichen Schichten erscheint es am entsprechendsten, den auszubauenen Raum in der Idee, nach Maßgabe der von mehreren der vorhin aufgezählten Verhältnisse abhängigen Einbruchstiefe, in mehr oder minder starke Stöße zu zerlegen und diese wieder mit Berücksichtigung der anzuwendenden Häuerarbeit und der durch andere der erwähnten Umstände bedingten größeren oder geringeren schichtlichen Leistung eines fleißigen und kräftigen Mannes in Tagewerk abzutheilen, welche mit Bohren und Schießen getrieben werden, die erforderliche Zahl der Schüsse zu überschlagen.

§. 18. Das Schichtlohn, nach welchem der Gedingpreis bestimmt wird (§. 11.), ist das dem Gedingarbeiter gewöhnlich zukommende bergamtlich geordnete (Normal-)schichtlohn. Bilden daher mehrere Arbeiter von verschiedenem Wochenlohn eine Gedingcameradschaft, so ist bei Stellung des Gedinges auf das Wochenlohn jedes einzelnen Gedingarbeiters Rücksicht zu nehmen.

Nur in einzelnen seltenen Fällen, wo man eine temporelle Unterstützung alter, fränklicher und doch zu schonender Doppelhauer oder des mit im Gedinge arbeitenden Steigers, auf einer kleinen Grube beabsichtigt, ist eine Abweichung von dieser Regel in so fern gestattet, daß das Gedinge nach dem Doppelhauerlohn gestellt wird und ein oder einige Lehrhauer mit dazu genommen werden.

§. 19. Die Berücksichtigung der Verschiedenheit des Lohnes der Arbeiter beim Gedinge geschieht entweder unmittelbar, indem die durch Abschätzung gefundene Schichtenzahl sogleich mit dem richtigen, dem Arbeiter nach der Classe, zu welcher er gehört, zukommenden Schichtlohn multiplicirt wird, oder mittelbar, durch Reduction, wo das Gedinge erst für das Doppelhauerlohn gestellt, und dann auf das wahre, den Gedingarbeitern zukommende Lohn durch Rechnung zurückgeführt wird.

Es bleibt dem Verdingenden überlassen, welche von diesen Wegen er einschlagen will, und wenn er sich der Reduction bedient, welche Rechnung er wähle; z. B. es stehen in einem Gedinge ein Doppelhauer mit 5% gr., ein Lehrhauer mit 4% gr., einer mit 4% gr. und einer mit 4% gr. Schichtlohn zusammen.

Zur Heraus-  
schlagung eines Lachters Ort sind 64 Häuerschichten und 21 Pfd. Pulver à Pfd. 4 gr. erforderlich, wie hoch ist der Gedingpreis eines Lachters zu stellen?

Auflösung 1. Zur Heraus-  
schlagung eines Lachters werden verfahren

16 Schichten à 5% gr.	kosten	3 Thlr.	14% gr.,
16 " " à 4% " "	"	3 "	4% "
16 " " à 4% " "	"	2 "	22% "
16 " " à 4% " "	"	2 "	19% "
16 " " à 4% " "	"	2 "	19% " und
verschossen 21 Pfd. Pulver à 4gr.	3 "	12 "	"

Summa 16 Thlr. 4% gr.,

oder 16 gr. ist der Gedingpreis.

Auflösung 2. Wären nur Doppelhauer vor dem Orte, so würde das Lachter Ort mit

64 . 5% gr. + 21 . 4 gr. = 17 Thlr. 21 % gr. oder 18 Thlr. zu verdingen seyn. Hiervon gehen jedoch in vorangegebenem Falle ab:

für 16 Schichten à	$\frac{3}{4}$ gr.	giebt	—	Thlr.	9% gr.
= 16	= à 1	=	=	=	16 =
= 16	= à 1%	=	=	=	19% =

Summa 1 Thlr. 20% gr.,

dieß von 17 Thlr. 21% gr. abgezogen, bleiben 16 Thlr.  $\frac{1}{2}$  gr. oder 16 Thlr. u. s. mehr.

§. 20. Wird die Förderung mit in das Gedinge gegeben, so schlägt man auch die Arbeit des Häuers dabei nur zum Knechtlohne an und rechnet, daß ein Mann auf 100 Er. Länge 20 bis 22 dreifüßliche Hunde stoßen, dieselbe Länge 20 Karren laufen und aus 20 Er. Teufe 60 Kübel Berge von Gneus oder Glimmerschiefer ziehen kann,

so wie daß ein Cubiklachter dieser Gesteine in Bergen 9½ bis 10 ho. Kübel, also ein Lachter Ort, bei 1¼ Er. Höhe und  $\frac{1}{2}$  Er. Weite, 6½ bis 7 ho. Kübel giebt.

§. 21. Da die Bestimmung des Gedingpreises nur auf Abschätzung beruht, daher Fehler von 5 p. C. nicht zu vermeiden sind: so wird derselbe, wenn er mehr als 10 Thlr. beträgt, nur in ganzen Thalern, von 10 bis 5 Thlr. nur in ganzen und halben Thalern, und wenn er weniger als 5 Thlr. beträgt, in jeder passenden Zahl ganzer Groschen angegeben.

§. 22. Der Gewinn oder Verlust des vorbergegangesenen Gedinges, so wenig wie die zur Zeit des Verdingens aufs Neue aufgefahrene Länge, oder das von der Grube entnommene Pulverquantum, darf einen unmittelbaren Einfluß haben auf die Bestimmung des neuen Gedingpreises, damit nicht der fleißige Arbeiter benachtheiligt, der nachlässige oder träge begünstigt werde. Nur in so weit sie übereinstimmen mit den während des vorigen Gedinges über das Verhalten des Gesteins gesammelten allgemeinen Erfahrungen und daher für oder wider den Fleiß und die Geschicklichkeit der Arbeiter zeugen, dürfen sie bei Regulirung der Gedinge zu Rathe gezogen werden.

§. 23. Beim Verdingen hat der Geschworne das Gedinggeld den betreffenden Arbeitern, so fern sie gegenwärtig sind, sogleich bekannt zu machen.

§. 24. Vorkommende Veränderungen in der Beschaffenheit des Gesteins, übersiekende Gänge, einbrechendes reiches Erz und dergleichen mehr, können das Gedinge noch vor der gewöhnlichen Zeit aufheben; bevor jedoch die Aufhebung selbst erfolgen kann, hat der Steiger den Geschwornen von der Ursache derselben in Kenntniß zu setzen und dessen Genehmigung einzuholen.

§. 25. Treten während eines Gedinges zwar Veränderung des Gesteines ein, welche jedoch nicht sehr bedeutend sind, so hat der Geschworne erst bei der nächsten Regulirung das Gedinggeld danach einzurichten. Sehr erhebliche Veränderungen, als übersiekende Gänge, gemachte Anbrüche, erschrotene Wasser zc., können dagegen selbst eine Veränderung des Gedinggeldes während der bestimmten Gedingzeit hervorbringen; es darf der Geschworne dazu jedoch erst, nach sorgfältiger Erwägung und nachdem er auf erfolgte Anmeldung des Steigers oder der betreffenden Arbeiter die verdingte Arbeit, um welche es sich handelt, nochmals befahren, verschreiten.

§. 26. Bei einbrechendem Erze — in so fern es überhaupt rathsam erscheint, Gedingarbeit bei Erzanbrüchen an einem Punkte stattfinden zu lassen, — ist in Rücksicht auf die bessere Erhaltung desselben für die dadurch nöthig werdende Sauberarbeit und sonstige Zeitversäumniß, das Gedinggeld um einen angemessenen Betrag zu erhöhen, wenn nicht besondere Sauberarbeiter dazu gegeben werden.

§. 27. Wenn die Arbeiter glauben, daß ihnen das Gedinggeld zu niedrig, oder die Grubenvorsteher, daß es zu hoch gestellt sei: so haben solche sich zunächst sogleich beim Verdingen an den Geschwornen zu wenden. Beharrt dieser bei seiner Stellung, so bleibt ihnen frei gelassen, sich dieserhalb beim Bergamte zu beschweren; doch muß ihre Beschwerde noch in der ersten Hälfte der Gedingzeit angebracht werden, wenn sie berücksichtigt werden soll. Dann wird sogleich alle Arbeit an dem streitigen Punkte sistirt, bis die obwaltenden Umstände von dem Obereinfahrer mit Zuziehung eines andern Geschwornen an Ort und Stelle untersucht und nach eingegangener Relation derselben vom Bergamte Beschluß gefaßt worden ist.

§. 28. Wird hierbei ein Beweis für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit in der Abschätzung des Gedinggeldes erforderlich, so beordert das Bergamt andere unparteiische und zuverlässige Leute als Probehäuer zur Herausschlagung des Gedinges, und zwar bestimmt es dazu eine Anzahl derselben, die der vorigen Belegung der verdingten Arbeit gleichkommt. Deren Arbeitsausfall entscheidet über die Unzulässigkeit oder Zulässigkeit der Beschwerde.

§. 29. Werden diese Probehäuer zur Probeablegung vor einer Gedingarbeit angelegt, so haben sie so lange vor derselben zu arbeiten, als ihnen von dem Bergamte geboten wird.

Während dieser Probezeit sollen sie nicht ihre ganze Kraft oder Geschicklichkeit anwenden und über die festgesetzte Schichtzeit hinaus arbeiten, um dadurch ein hohes Lohn zu erreichen, oder langsam und nachlässig bei der Arbeit sich benehmen, um zu Gunsten der vorigen oder nachfolgenden Belegung ein geringes Probelohn zu erzielen; sondern sie sollen nur in der gewöhnlichen Schichtzeit mit demjenigen Fleiß und mit solcher Kraftanstrengung arbeiten, wie ein guter Bergmann von mittlerer Kraft und Geschicklichkeit zu arbeiten im Stande ist.

§. 30. Von einer Cameradschaft Gedingarbeiter müssen Alle für Einen und Einer für Alle haften. Doch bleibt es ihnen nachgelassen, über Einen unter sich Beschwerde zu führen, und haben sie, wenn solche begründet ist, Abhülfe zu erwarten. Den Grund derartiger Beschwerden hat der Geschworne, bei dem sie anzubringen sind, zu untersuchen, worauf er dieselben entweder selbst entscheiden mag, oder nach Befinden dem Bergamte zu weiterer Resolution zu referiren hat. Der der Nachlässigkeit oder Faulheit überwiesene Arbeiter wird nach Befinden zur Nacharbeit angehalten, oder das ihm zugefallene Gedinglohn um einen angemessenen Theil gekürzt.

§. 31. Das Abnehmen der Gedinge wird, da der Geschworne in den größeren Revieren schlechterdings nicht durchzukommen vermöchte, vom Steiger der Grube besorgt; vom Geschwornen sind jedoch die Angaben des Steigers bei seinen Befahrungen jedesmal zu revidiren. Er hat deßhalb ein völlig richtiges Lachtermaß zu führen.

§. 32. Die abgenommene Länge, welche übrigens nur bis zu  $\frac{1}{100}$  Lr. zu messen ist, muß den betreffenden Arbeitern sogleich beim Abnehmen vom Steiger bekannt gemacht werden.

§. 33. Wo es hergebracht ist, daß die Gedinglängen wegen Unfertigung der Register noch vor Ablauf der Gedingzeit abgenommen werden müssen, und zwar Montags und Dinstags in den Wochen, in welchen die Gedinge ausgehen, also zu einer Zeit, wo sie noch nicht ganz herausgeschlagen und resp. gefördert seyn können, da dient zur Regel, außer der schon aufgefahrenen Länge, auf die zur Erfüllung der Gedingzeit noch zu verfahrenen Schichten einen solchen Theil der Länge zu rechnen, der sich zu der bereits herausgeschlagenen und resp. geförderten verhält, wie die Zahl der noch zurückstehenden Schichten zur Zahl der schon verfahrenen.

§. 34. Nie soll den Gedingarbeitern mehr oder weniger abgenommen werden, als ihnen nach dem Vorstehenden zukommt. Denn mehr abzunehmen, würde zu Vernachlässigung und Unordnungen führen, weniger abzunehmen, aber eine Ungerechtigkeit gegen die Arbeiter seyn.

§. 35. Wenn Gedingarbeiter diejenige Länge, welche ihnen im Voraus abgenommen worden ist, am Schlusse der Gedingzeit noch nicht herausgeschlagen und resp. gefördert haben, so wird ihnen ein verhältnißmäßiger Theil ihres Lohnes bis zu erfolgter Nachholung des Restes vom Steiger innebehalten.

Uebrigens ist auf die einfallenden Feiertage bei Regulirung der Gedinge keine Rücksicht zu nehmen, sondern dieselben sind im Register besonders anzusetzen.

§. 36. Wird durch Zufall (durch Hereingehen einer Wand durch einen Schuß oder dergleichen) ein Gedingzeichen zerstört, so hat solches der Arbeiter, welcher es bemerkt, sogleich dem Steiger und dem Geschwornen anzuzeigen, worauf von ersterem die Länge aufs Neue gemessen und angezeichnet, sowie von letzterem revidirt wird.

Die absichtliche Verletzung eines Gedingzeichens durch Arbeiter oder Steiger wird als Betrug streng bestraft.

§. 37. Da in Freiburger Revier zweiwöchentliche Lohntage gelten, so wird in dieser Revier dem im Gedinge stehenden Arbeiter an jedem Lohntage, der in die Mitte einer Gedingzeit fällt, bei 6wöchentlichen Schichten 1 Thlr., dagegen bei 5wöchentlichen 20 gr. abschläglic auf jede Woche verschrieben und ausgezahlt.



§. 38. Die bei den Gedingen vorkommenden Zahlen hat der Geschworne in Tabellenform nach einem vorgeschriebenen, sub C beigegebenen Schema zusammenzustellen und in einem Buche, dem Gedingbuche, zu vereinigen.

§. 39. Am Schlusse jeden Quartales, und spätestens mit der 4. Woche des neuen Vierteljahres, hat der Geschworne eine Abschrift des Gedingbuches beim Obereinfahrer einzureichen, der das Erwähnenswertheste daraus beim Bergamte zum Vortrage bringt und sie dann an das Bergamtsarchiv abgiebt.

Die Urschrift ist als amtliche Schrift vom Geschwornen ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

§. 40. Daß die Verschreibung der Gedinge im Zechenregister mit dem Gedingbuche übereinstimmt, ist durch Attestation des Geschwornen im ersteren zu bezeugen.

## II. Besondere Vorschriften für die Modalitäten der Gedinge auf dem Gesteine.

### A. Für gemeine Gedinge, Weilarbeit und Probegedinge.

§. 41. Die Gedinge auf dem Gestein sind entweder gemeine Gedinge oder Weilarbeit oder Probegedinge.

Gemeines Gedinge nennt man die gewöhnliche Arbeit der im Gedinge stehenden Bergleute.

Weilarbeit ist die verdingte Nebenarbeit, welche, nach Umständen, neben der Schichtarbeit oder neben dem gemeinen Gedinge den Arbeitern gestattet wird.

Probegedinge sind die Prüfungsarbeiten der jungen Arbeiter, welche diese ausführen müssen, bevor sie in den Kreis der Doppelhauer aufgenommen werden können.

§. 42. Die Weilarbeit darf wohl neben gemeiner Gedingarbeit, aber nicht neben Schichtarbeit gestattet werden, damit sie nicht zum Nachtheil und zur Beeinträchtigung der letzteren gereiche.

Weilarbeit, welche neben gemeiner Gedingarbeit betrieben wird, kann, getrennt von dieser, an einem andern Betriebspuncte, oder, vereint mit derselben, an demselben Orte stattfinden. Im letztern Falle wird der Mehrbetrag an Bezahlung, welchen die Arbeiter über ihr gesetztes Wochenlohn erhalten, als Bezahlung der Weilarbeit angesehen und daher nicht, wie beim gemeinen Gedinge, „Gewinn“ genannt.

§. 43. Weilarbeit wird jedem Arbeiter auf sein Ansuchen zugestanden,

- 1) wenn er sich nicht durch seine Aufführung dieser besondern Unterstützung unwürdig gemacht hat,
- 2) wenn nicht Rücksichten auf Beschäftigung einer arbeitslosen Mannschaft eine Beschränkung nothwendig machen, und
- 3) wenn es die öconomischen Umstände der Grube erlauben.

§. 44. Die Weilarbeiter sollen in der Regel Schichtzeit und Wechselstunden halten, wie die Arbeiter in gemeinem Gedinge, damit ein Aus- und Ein-Fahren zu beliebigen Zeiten nicht Veranlassung zu Verschleppungen gebe, und nicht zur Ausrede für Schichtarbeiter diene, welche beim Ausreißen von Beamten betroffen werden, denen ihre Namen nicht bekannt sind. Nur sehr zuverlässigen Arbeitern auf Gruben, welche keine bedeutende Mannschaft zählen, kann vom Obersteiger mit Genehmigung des Geschwornen eine Ausnahme hiervon dann gestattet werden, wenn die Enge des Raums im Verhältnis zur Stärke der Belegung, die Verdorbenheit der Wetter und dergleichen es den Arbeitern nicht erlauben, mehr als eine halbe Schicht oder nur ein Paar Stunden über ihre auf derselben Arbeit im gemeinen Gedinge verfahrne Schicht mit Nutzen zu verwenden.

§. 45. Da die Stellung des Gedinges nach §. 16 nur auf einer Abschätzung durch den Geschwornen beruht, daher eine ganz genaue Bestimmung nicht hat, sondern zwischen zwei nahe liegenden Grenzen schwanken kann, so bleibt es dem Ermessen des Geschwornen überlassen: das Gedinge, so fern es gemeines Gedinge ist, in Uebereinstimmung mit den in §. 18 ausgesprochenen Grundsätzen scharf oder billig zu machen.

Den Probegedingehäuern ist das Gedinge scharf zu stellen, in Betracht sie junge, kräftige und doch bereits gehörig angelehrte Leute sind, von denen man bei ihrer wichtigen Probearbeit eine vorzügliche Leistung erwarten kann.

Den Weilarbeitern ist das Gedinge ebenfalls scharf zu stellen, weil sie dadurch, daß sie die doppelte Schichtzeit hinter einander arbeiten können, ohne aus- und einzufahren und den Heim- und Zechen-Weg zu machen, eine Vergünstigung genießen, die ihnen bei der Verlohnung ihrer Arbeit wieder in Anschlag zu bringen ist. Es ist jedoch, da die Weilarbeit meist nur den ärmeren Bergarbeitern zu Theil wird, da bei der Weilarbeit der Arbeiter bei richtiger Verdingung ohnehin wegen vorhergegangener Erschöpfung seiner Kräfte weniger zu verdienen vermag, als im gemeinen Gedinge, und da die Verdingung der Weilarbeit, wenn sie verbunden mit dem gemeinen Gedinge vorkommt, im entgegengesetzten Falle sehr erschwert und unsicher gemacht werden würde, indem es nicht genau bestimmt werden könnte, wie viel auf Weilarbeit und wie viel aufs gemeine Gedinge zu rechnen sei, auch hier, wie beim gemeinen und beim Probegedinge, das dem Gedingearbeiter gewöhnlich zukommende, bergamtlich geordnete Schichtlohn (Normalschichtlohn) zum Anhalten beim Stellen des Gedingepreises zu nehmen.

§. 46. Die Probegedingehäuer dürfen nicht über die festgesetzte Schichtzeit hinaus arbeiten oder früher anfangen, als bestimmt ist.

#### B. Für die Gedinge auf Gewinn und Verlust.

§. 47. Wenn ein nicht die Kosten gebender Abbau in der Nähe betrieben wird, daß den beteiligten, wie bei den Betschichten und freiwilligen Vorschusschichten, sich dazu anbietenden Arbeitern alle dabei verfahrenen Schichten verschrieben, aber nur so weit bezahlt werden, als die von fraglichem Abbaue gemachte Producten-Einnahme, nach Abzug der Kosten für Pulver, Stahl, Schmiedelohn, Förderung und vorkommenden Falls Aufbereitung und Erztransport, reicht: so heißt die Arbeit eine Gedinge auf Gewinn und Verlust.

§. 48. Der von der Producten-Einnahme am Schlusse des Quartals nicht bezahlte Lohnsrest wird den Arbeitern in Forderung geschrieben, die Ansprüche derselben erlösen aber beim völligen Aufgeben des Gedinges.

§. 49. Ein solches Gedinge hört entweder für immer, oder einige Zeit auf:

- 1) wenn Seiten der Grube, nach dem Ermessen der Grubenvorsteher und nach Befinden des Bergamtes, die Fortstellung desselben aus öconomischen, bergpoliceilichen oder sonstigen nicht zu beseitigenden Ursachen unstatthaft oder unmöglich erscheint;
- 2) wenn es die Arbeiter aus Mangel an Kräften oder sonst selbst aufgeben, und
- 3) wenn bessere kostentragende Anbrüche dadurch erlangt worden sind, in welchem Falle jedoch die durch das Gedinge entstandenen Ansprüche der Arbeiter so weit befriedigt werden müssen, als der aus dem betreffenden Baue gemachte (ohne Berücksichtigung der Generalkosten berechnete) Ueberschuß solches gestattet.

Die vierte: Lohnsordnung für das bei den Werken der Generalschmelzadministration angestellte Aufsichts- und Arbeiterpersonal, ist am 22. Januar 1853 vom Oberhüttenamt in Freiberg erlassen worden.

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Anstellung, Aufkündigung und Ablegung. Die neu anzunehmenden Arbeiter dürfen in der Regel nicht unter 20 Jahre und nicht über 32 Jahre alt sein, sie müssen körperlich und geistig tüchtig, des Schreibens, wenigstens ihres Namens, fähig und ihnen die Blattern geimpft sein, wenn sie solche nicht natürlich gehabt haben, und sind hierüber sowohl, als über die körperliche Tüchtigkeit und einen geführten sittlichen und unbescholtenen Lebenswandel die erforderlichen Zeugnisse, bestehend in einem Geburts-, einem Impfschein, einem Gesundheitszeugniß des betreffenden Hüttenarztes, einem Attestat des letzten Dienstherrn und Verhaltisschein der Ortsobrigkeit beizubringen.

Die vorläufige Annahme der Arbeiter geschieht sodann mittelst an das Oberhüttenamt abzugebenden Handschlags, wornach dieselben bei vorkommender Krankheit das §. 9. vorschriftmäßige Krankenlohn beziehen, auf Kosten des betreffenden Hüttenwerks curirt und — vorkommenden Falls — auch bei Vertheilung von Getreide aus dem Bergmagazin oder von entsprechenden Geldäquivalenten berücksichtigt werden. Den neu angenommenen Hüttenarbeitern wird es übrigens in Rücksicht auf ihre Gesundheit zur Pflicht gemacht, ihre Wohnungen möglichst in der Nähe der Hüttenwerke zu nehmen und keinesfalls in größerer Entfernung als von den Werken zur Stadt.

Wenn die neu angenommenen Arbeiter nach Verlauf eines halben Jahres, von der Handschlagsabgabe an gerechnet, sich pflichtgetreu, anständig und hinreichend gesund erwiesen haben, werden sie verpflichtet und damit zugleich wirkliche Mitglieder der Hüttenknappschaft, als welche sie dann die vorschriftmäßigen Beiträge zur Knappschaftscasse zu leisten und bei künftiger Invaldität das regulativmäßige Knappschaftsgeld daraus zu empfangen haben. Die Anstellung der Steiger und Werkreiber erfolgt unter Vorbehalt einvierteljähriger und die des Arbeiterpersonals unter Vorbehalt vierwöchentlicher Aufkündigung.

Eine sofortige Ablegung tritt ein bei einem sich zu Schulden gebrachten gröblichen Subordinations- oder Criminal-Vergehen.

Im Falle der Kündigung und Ablegung werden keine Knappschaftsbeiträge restituirt. Ueberdies bleibt es noch den Werkvorstehern nachgelassen, bei außerordentlichen Bedürfnissen, wie bei Neubauten, häufigen Krankheitsfällen, Arbeiter zeitweilig ins Tagelohn zu nehmen, wobei jedoch dieselben weder zum Handschlag gelangen, noch irgend eines Vortheils der wirklichen oder auf Probezeit angenommenen Hüttenarbeiter, wie des Krankenlohn-, Curkosten- und des Bergkorn-Genusses theilhaftig werden.

§. 2. Verlohnung. Die Verlohnung geschieht theils nach festen Wochenlöhnen, welche nicht auf einzelne Schichten berechnet werden, theils nach Arbeitsstunden, welche bei fortlaufenden Arbeiten, einschließlich der gestatteten Aufseizeit, zu Schichten zusammengefaßt werden, theils nach Geding- und Accord-Säken.

§. 3. Schichtzeit und Schichtenwechsel. Das gesammte Personal hat, wenn es die Arbeit erfordert, täglich, daher auch über Sonn- und Feiertags, anzufahren, und ist die Arbeitszeit — in Tag- und Nacht-Schicht zerfallend — unter den weiter unten speciell aufgeführten Abweichungen auf 12 Stunden, und zwar von 6 bis 6 Uhr, festgesetzt.

Eine längere Arbeitsdauer wird nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet, wogegen eine kürzere Arbeitszeit bei manchen Geding- und Accord-Arbeiten, vorausgesetzt, daß diese in vorschriftmäßiger Weise geleistet worden sind, vorkommen kann.

§. 4. Abwartung der Schichtzeit und Lohnkürzung. Ein Verlassen der Arbeit innerhalb der Schichtzeit für gewöhnlich oder bei besonderen Gelegenheiten, z. B. bei Jahrmärkten, Kirchweihfesten und so weiter, kann nicht gestattet werden. Ausnahmen davon können nur mit besonderer Genehmigung des betreffenden Werkvorstehers und dann nur unter entsprechender Lohnkürzung zur Vergütung des Stellvertreters stattfinden.

Demjenigen, welcher wiederholentlich seine Schichten nicht regelmäßig verfährt, wird die Arbeit gekündigt.

§. 5. Stellvertretung. Keinem Steiger oder Arbeiter ist gestattet, die ihnen angewiesenen Geschäfte und Arbeiten durch einen Stellvertreter, auch wenn er solchen aus eignen Mitteln verlohnen wollte, verrichten zu lassen, vielmehr sind in Behinderungsfällen die Stellvertreter lediglich von dem betreffenden Werkvorsteher zu bestellen, von welchem auch das von Ersterem verdiente Lohn zu verschreiben, dem Steiger oder Arbeiter aber zu kürzen ist.

§. 6. Ledige Schichten. Wenn zu Anlernung von Arbeitern bei neu einzuführenden hüttenmännischen Manipulationen eingeübte Arbeiter zeitweise von dem einen Werke an das andere verschickt werden, so wird denselben neben ihrem bestimmten Schichtlohne wöchentlich noch eine und nach Befinden zwei ledige Schichten bei demjenigen Werke, an welches sie auf Zeit gewiesen sind, verschrieben.

Sollte eine derartige Verschickung zwischen Antonshütte und den Freiburger Werken nöthig werden, so wird außer den Reisekosten noch eine besondere Vergütung gewährt werden.

Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen die Arbeit eine besondere Kraftanstrengung oder Geschicklichkeit erfordert, namentlich bei umgehenden Versuchen, soll nachgelassen sein, außer dem ordinären Lohne auch noch gewisse ledige Schichten zu verschreiben. Das ledige Schichtlohn soll in diesen Fällen dem tarifmäßigen ordinären Lohne des Arbeiters gleich sein.

Zu Verschreibung solcher ledigen Schichtlöhne ist aber jedesmal, insofern sie nicht schon in gegenwärtiger Lohns-Ordnung festgesetzt ist, die ausdrückliche Anordnung des Oberhüttenamts und zu solcher nach Befinden die besondere Genehmigung des Königlichen Oberbergamts erforderlich.

§. 7. **Sonnabendsarbeit.** Für die Sonnabendsarbeit, die bei den Gezeugarbeitern, Maurern, Zimmerleuten, Schmieden und Tagelöhnern Mittags 12 Uhr endet, wird denselben das volle Schichtlohn verschrieben; wird dagegen an diesen Tagen fortgearbeitet, so wird der ganze Tag nach den für die verschiedenen Jahreszeiten festgesetzten Arbeitsstunden nach  $1\frac{1}{2}$  Schicht bezahlt.

§. 8. **Löhnung für Arbeiter an den drei hohen Festen.** An den beiden Feiertagen der drei hohen Feste: Ostern, Pfingsten und Weibachten ist dem sämtlichen beschäftigten Personale doppeltes Lohn für die regelmäßige Schichtzeit, sowie für Nacharbeits-Stunden, und bei Gedingarbeit außer dem normalen Verdienst noch ein der Arbeitsklasse entsprechendes Schichtlohn zu verschreiben. An den gewöhnlichen Sonn- und den übrigen Feiertagen wird dagegen für fortgesetzte Arbeit nur das geordnete Lohn verabreicht.

§. 9. **Krankenlohn.** Krankenlohn und Heilung auf Kosten der Hütte wird nur dem verpflichteten und während der Probezeit dem auf Handschlag angenommenen Steiger- und Arbeiter-Personal gewährt. Dasselbe erstreckt sich in der Regel nur auf vier Wochen.

Das Krankenlohn wird nach dem wirklichen Verdienst, einschließlich des gewonnenen Krankenlohns im letztverflossenen Jahre, oder in der unmittelbar vorhergegangenen Zeit, — bei später erfolgtem Eintritt in die Hüttenarbeit, — regulirt und zwar in der Weise, daß nach Attestation des vom Werksvorsteher ausgestellten Krankenzettels durch den betreffenden Hüttenarzt während des Krankseins  $\frac{2}{3}$  des bisherigen durchschnittlichen Verdienstes gewährt werden. Es kann jedoch die Behörde eine Verlängerung des Krankenlohns ausnahmsweise eintreten lassen, und wird solches insbesondere bei Verunglückungen im Dienste thun; es bleibt jedoch dann lediglich ihrem Ermessen die Bestimmung sowohl der Höhe dieses Lohns, als der Zeit, auf welche dasselbe fortgewährt werden soll, überlassen. Tritt keine Verlängerung des Krankenlohnes ein, so erfolgt bei einer die Dauer von 4 Wochen überschreitenden Erkrankung des Arbeiters dessen Versehung ins Knappschaftsgeld, oder, wenn derselbe noch nicht verpflichtet war, dessen Wiederentlassung aus dem Hüttendienste.

Ein wiederholtes Krankenlohn nach Wiedereintritt in die Arbeit wird bei neuer Erkrankung nur dann wieder zugestanden, wenn zwischen dem Wiedereintritt in die Arbeit und der anderweiten Erkrankung ein Zeitraum von mindestens vier Wochen verstrichen ist, oder diese Erkrankung als Folge einer Verunglückung sich darstellt.

Erkrankt daher ein Arbeiter innerhalb dieser Frist, so ist er sofort ins Knappschaftsgeld zu versehen. Es bleibt jedoch hierbei dem Oberhüttenamte vorbehalten, ausnahmsweise erneutes Krankenlohn zuzugestehen.

Zieht ein Hüttenarbeiter es vor, von einem anderen, als dem Hütten-Arzte, sich behandeln zu lassen, so verliert er den Anspruch auf Krankenlohn und Curkosten.

Sollte ein im Knappschaftsgelde stehender Arbeiter später wieder arbeitsfähig werden, so kann er zwar mit oberhüttenamtlicher Genehmigung zur Hüttenarbeit wieder zurückkehren, er wird aber bei sich häufig wiederholender Invalidität, ohne Krankenlohn zu genießen, sofort wieder ins Knappschaftsgeld versezt.

§. 10. **Sterbelohn.** Nach dem Ableben eines Steigers oder Arbeiters wird sein bisheriger durchschnittlicher Wochenverdienst — unter dem Namen Sterbelohn — seinen Hinterbliebenen noch auf vier Wochen, mit Ausschluß der Sterbewoche, verabreicht.

§. 11. **Auslohnung und Abgabe vom Lohne.** Dem gesamten Aufsichts- und Arbeiter-Personale wird das nach Maßgabe gegenwärtiger Lohnsordnung in der Hüttenrechnung verschriebene Lohn ohne weitem Abzug als dem von wirklich verpflichteten Arbeitern zur Knappschaftscasse zu entrichtenden regulativmäßigen Beitrag vom Hütten- und resp. Amalgamirschreiber unter Einhändigung eines Lohnbuchs mit eingeschriebenem Lohnsbetrag vierzehntägig baar ausgezahlt, und bekennt sich der betreffende Arbeiter durch Rückgabe des Lohnbuchs an den Hüttenmeister und resp. Amalgamirmeister zum richtigen Empfang des verschriebenen Lohnes. Weitere Abzüge vom Lohne dürfen nur auf gerichtliche Requisitionen, oder für empfangene Knappschaftshölzer, oder für Bergmagazinkorn unter besonderer Berechnung im Lohnbuche erfolgen.

§. 12. **Feierlohn.** Die bisherige Bestimmung, daß bei temporär eingestelltem Betriebe eines Werkes dem betreffenden Arbeiter-Personale ein ge-

wisser Lohnbetrag als Feierlohn nicht mehr gereicht werden soll, bleibt auch ferner in Kraft.

§. 13. **Annahme von Trinkgeldern.** Die Annahme von Trinkgeldern von Fremden, denen der Besuch der Hüttenwerke gestattet worden ist, sowie namentlich auch von mit den Werken verkehrenden Lieferanten darf unter keiner Bedingung, bei Strafe der Ablegung von der Arbeit, stattfinden.

### Zweiter Abschnitt.

#### Aufstellung der Wochen-, Schicht- und Stundenlöhne.

##### I. Wochenlöhne.

§. 14. Die **Werksschreiber** verfahren 12stündige Schichten, von früh 6 bis Abends 6 Uhr, wobei  $\frac{1}{2}$  Stunde im Laufe des Vormittags,  $\frac{1}{2}$  Stunde im Laufe des Nachmittags und Mittags 1 Stunde Ruhe ist. Erlauben es die Geschäfte, so können dieselben mit besonderer Genehmigung des Werkvorstehers und resp. Hütten- oder Amalgamir-Schreibers Sonnabends Nachmittags zeitiger abgehen. Geforderten Falls haben jedoch dieselben auch Sonntags und zwar ohne besondere Vergütung sich zur Arbeit einzufinden. Die Dienstbeschäftigung besteht in Fertigung der Schreiberei und Rechnungssachen. An Lohn wird gewährt je nach Befähigung und Brauchbarkeit: wöchentlich 2 bis 4 Thaler.

§. 15. Der **Betriebssteiger** verfährt eine tägliche Schichtzeit von 12 Stunden, von früh 1 bis Abends 4 Uhr, und hat sich übrigens ausnahmsweise nach Bedürfnis zu jeder Zeit zu Diensten zu stellen. Seine Dienstgeschäfte bestehen in dem dem Werkvorsteher zu leistenden Beistand bei Beaufsichtigung des Arbeiterpersonals, sowie in Uebernahme und Ausgabe der zwischen der Betriebs- und Materialien-Verwaltung ab- und zugehenden Erze, Materialien und Produkte. Als Dienstgenuß wird demselben gewährt: Wochenlohn 4—5 Th. und 20 Th. jährlicher Beitrag zum Heizungs-Aufwande und freie Wohnung. Bei ausnahmsweise vorkommendem verkürzten Amalgamationsbetrieb hat — außer dem Nachtsteiger — der betreffende Betriebssteiger beim Ablassen und Füllen über Nacht die Mitaufsicht, und wird dafür nach Stunden und zwar pro Stunde mit 1 Ng. gelohnt.

§. 16. Der **Materialiensteiger** hat eine tägliche Schichtzeit von 12 Stunden, von früh 6 bis Abends 6 Uhr, inne zu halten, übrigens aber sich ausnahmsweise nach Bedürfnis zu jeder Zeit zu Diensten zu stellen. Ihm liegt die Beaufsichtigung der Uebernahme und Abgabe der zwischen der Betriebs- und Materialien-Verwaltung verkehrenden Erze, Materialien und Produkte und des dabei verwendeten Vorläuferpersonals ob; auch hat derselbe beim Einkauf von Materialien die richtige Ablieferung nach Maß, Gewicht oder Stück, sowie überhaupt die Richtigkeit der der Materialverwaltung unterstellten Vorräthe zu überwachen. Als Dienstgenuß hat derselbe zu beziehen: 4 Th. Wochenlohn und 20 Th. jährlichen Beitrag zur Heizung und freie Wohnung. Auf Antonshütte verwaltet der Kohlenläufer die Materialiensteiger-Geschäfte.

§. 17. Der **Maschinensteiger** hat täglich eine 12stündige Schicht, von früh 6 bis Abends 6 Uhr, zu verfahren, ausnahmsweise sich jedoch auch erforderlichen Falls zu jeder andern Zeit zu Diensten zu stellen. Die Dienstgeschäfte bestehen in der speciellen Leitung und Beaufsichtigung der Baue und Reparaturen an Maschinen, Ofen und sonstigen Anlagen, sowie in der Anordnung und Beaufsichtigung der Handwerksleute; übrigens ist von demselben ein Manual über die aus der Betriebs- oder Materialien-Verwaltung entnommenen und verwendeten Materialien zu führen, für gute Instandhaltung und Wartung der Maschinen zu sorgen, auch die Qualität der hierzu angelieferten Materialien zu überwachen. Bei Antonshütte hat er die Wartung der Maschinen, die Versorgung der Grabensteiger- und Schmiedemeister-Function und des Hutmannendienstes, sowie die Fertigung der Gezeugarbeiten. Das Lohn beträgt 5 Th. wöchentlich, 1 Th. 20 Ng. bis 3 Th. 10 Ng für Hungirung an beiden Werken und 20 bis 25 Th. jährlicher Beitrag zur Heizung und freie Wohnung; — bei dem Amalgamirwerke incl. 5 Thlr. für die Person nebst freier Wohnung und Heizung in natura.

§. 18. Der **Waagesteiger**. Die Schichtzeit dauert täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — von früh 6 bis Nachmittags 4 Uhr. Die Dienstbeschäftigung besteht in Assirung des Waagemeisters. An Lohn bezieht derselbe 4 Th. wöchentlich.

§. 19. Der **Nachtsteiger** verfährt täglich eine 12stündige Schicht, von Abends 4 bis früh 4 Uhr. Seine Dienstbeschäftigung besteht in Beaufsichtigung

der Betriebsarbeiten und des dabei beschäftigten Arbeiterpersonals, sowie in dem Begehen der Hüttengebäude und des Hüttenreviers, auch hat derselbe die Wächter zu controliren. An Lohn bezieht derselbe 4 Th. wöchentlich.

§. 20. Der Schmiedemeister hat täglich eine 12stündige Schicht zu verfahren, von früh 5 bis Abends 5 Uhr; er muß jedoch, wenn er auf der Hütte Wohnung hat oder erhält, auch des Nachts disponibel sein. Seine Dienstgeschäfte bestehen, unter Zuhilfenahme und Beaufsichtigung der Schmiedegesellen, in der Anfertigung aller vorkommenden Schmiedearbeiten. Dabei hat derselbe besonders darüber zu wachen, daß alle diese Arbeiten gut und tüchtig ausgeführt werden und mit den dazu verwendeten Materialien möglichst ökonomisch umgegangen werde. Ueber die gefertigten Schmiedearbeiten und das hierzu verbrauchte Material muß von ihm ein Schmiede-Manual zu führen und sind daraus die vorschriftmäßigen Rechnungsunterlagen aufzustellen und einzureichen. Sein Dienstgenuß besteht in 3 Th. 15 Ngr. bis 4 Th. wöchentlich, und 20 Th. jährlichem Beitrag zur Heizung und freier Wohnung. Vorkommende Nacharbeit wird nicht vergütet.

§. 21. Der Kohlenmesser hat täglich und auch über Sonntags eine zwölfstündige Schicht, von früh 6 bis Abends 6 Uhr, zu verfahren. Unter Zuhilfenahme und Beaufsichtigung des Kohlenläuferpersonals liegt demselben das Vermessen aller zu den Hüttenwerken angelieferten und zu den Feuern abzugebenden, oder in die Magazine gelangenden Brennmaterialien ob. Er hat darüber eine Tabelle zu führen und diese täglich an den Hütten- resp. Amalgamir-Schreiber einzureichen, sowie für die Richtigkeit der Vorräthe in den Magazinen einzustehen. An Lohn bezieht derselbe 3 Th. bis 3 Th. 15 Ngr. wöchentlich. Bei Antonshütte werden diese Geschäfte von dem Kohlläufer mit verrichtet.

§. 22. Der Probenstößer verfährt täglich — ausgenommen Sonn- und Feiertags — von früh 6 bis Nachmittags 4 Uhr eine Schicht, und bestehen seine Dienstgeschäfte in dem Borrichten der Erzproben. Bei Antonshütte hat derselbe zugleich das Erzverwiegen, die Probirarbeitergeschäfte, das Ausglühen, Ein-schmelzen und Feinbrennen des Silbers zu besorgen. Sollte sich hierbei ausnahmsweise die Arbeit so häufen, daß dieselbe in einer zwölfstündigen Schicht nicht vollendet werden könnte, so ist besonders zu vergütende Nacharbeit gestattet. An Lohn bezieht derselbe wöchentlich 2 Th. 15 Ngr. bis 2 Th. 22 Ngr. und für die Stunde Nacharbeit 1 Ngr.

§. 23. Die Erzwieger haben dieselbe Schichtzeit wie der Probenstößer, und ihre Dienstbeschäftigung besteht in dem Verwiegen der Erze, dem Wegnehmen der Proben und, soweit nöthig, im Beglaufen der Erze. Die Lohnsätze für dieselben sind folgende: Wochenlohn des 1. Erzwiegers 2 Th. 15 Ngr., des 2. Erzwiegers 2 Th. 10 Ngr., des 3. Erzwiegers 2 Th. 5 Ngr., des 4. Erzwiegers 2 Th. Außerdem erhalten die ausnahmsweise aus den Tagelöhnern zu gebenden Waagegehilfen pro Arbeitsstunde 6 bis 6,5 Pf. Hierüber an Wochenlöhnen bei der Thurmbofer Ziegelhütte und der Hütten-töpferei daselbst

§. 24. Dem Ziegelstreicher, 6 Ngr. 6 Pf. demselben Wochenlohn als Hutmann bei der Ziegelhütte, excl. 6 Pf. geordnetes Zählgeld beim Verkauf von je 100 Stück Ziegel an die Königl. Hüttenwerke und an Privaten. Das Streicher- und Brenner-Lohn steht im Gedinge.

§. 25. Den Töpfergesellen, bei einer täglichen Arbeitszeit von früh 6 bis Abends 6 Uhr, einschließlich der Aufseizeit laut §. 26. von  $\frac{1}{2}$  Stunde zum Frühstück, 1 Stunde zum Mittag und  $\frac{1}{2}$  Stunde zum Nachmittag: 3 Thlr. Wochenlohn dem 1. Gesellen, 2 Thlr. desgl. dem 2. Gesellen. Tritt bei dem Brennen die Nothwendigkeit von Nacharbeit ein, so fällt dafür in entsprechender Maße die darauf folgende Tagsschicht aus. Nacharbeit außerhalb der angegebenen Arbeitsstunden ist nur in ganz dringenden Ausnahmefällen gestattet und wird dann die Stunde Nacharbeit vergütet mit 1 Ngr. 25 Pf. dem 1. Gesellen, 1 Ngr. dem 2. Gesellen. Deren Dienstverrichtungen bestehen in der Zusammenstellung und Vorrichtung des erforderlichen Thons zu den von denselben anzufertigenden diversen Probirgefäßen und Thonwaaren und dem Brennen derselben.

## II. Schicht- und Stunden-Löhne.

### A. Handwerksleute.

§. 26. Die Schichtzeit oder die normale Arbeitsdauer des Handwerkerpersonals, und zwar der Gezeugarbeiter, Maurer, Zimmerleute währt im Sommerhalbjahre, von April bis October, 12 Stunden, von früh 6 bis Abends 6 Uhr, im Winterhalbjahre, von October bis April, 8 Stunden, von früh

8 bis Nachmittags 4 Uhr, einschließlich der Aufsehzzeit, und zwar im Sommerhalbjahre  $\frac{1}{2}$  Stunde zum Frühstück, von  $\frac{1}{2}$  9 bis um 9 Uhr, 1 Stunde zum Mittag, von 12 bis 1 Uhr, und  $\frac{1}{2}$  Stunde zum Nachmittag, von  $\frac{1}{2}$  4 bis um 4 Uhr; im Winterhalbjahre nur 1 Stunde zum Mittag. Dagegen beträgt die Schichtzeit der Schmiede immer 12 Stunden, von früh 5 bis Abends 5 Uhr, einschließlich der Aufsehzzeit von  $\frac{1}{2}$  Stunde z. Frühstück, 1 Stunde z. Mittag,  $\frac{1}{2}$  Stunde zum Nachmittag. Tritt die Nothwendigkeit von Nacharbeit über diese normale Arbeitszeit ein, so wird dieselbe mit dem entsprechenden Lohnsbetrage pro Stunde vergütet.

§. 27. Die Gezeugarbeiter. Deren Beschäftigung besteht in Anfertigung sowohl vollständiger Maschinen, als einzelner Theile, Apparate und sonstiger Geräthschaften und in Reparatur derselben, auch in der Mitausführung von Gebäuden; ferner in der Bearbeitung der Mühlsteine, Abdrehen der Mühl-eisen und der Anfertigung von Anquiffässern und Einwechselung der Retorten; sowie endlich in Wartung und Einschmieren der Maschinen, soweit dem Maschinensteiger dazu keine Zeit verbleibt. An der Muldner Hütte liegt den mit der Wartung der Maschinen beauftragten, beiden Gezeugarbeitern gleichzeitig die Instandhaltung und Wartung der nächtlichen Beleuchtung ob. Vorgenanntes Personal theilt sich in 4 Classen, dessen Lohn, auf Stundenbeträge basirt, folgendes ist 1. Cl. für die 12stündige Schicht 1 Ng. 4 Pf. je Stunde oder 14 Ng. 1 Pf. je Schicht, für die 8stündige Schicht 1 Ng. 2 Pf. je Stunde oder 9 Ng. 6 Pf. je Schicht, 2. Cl. für die 12stündige Schicht 1 Ng. 1 Pf. je Stunde oder 13 Ng. 2 Pf. je Schicht, für die 8stündige Schicht 1 Ng. 1 Pf. je Stunde oder 8 Ng. 8 Pf. je Schicht, 3. Cl. für die 12stündige Schicht 1 Ng. je Stunde oder 12 Ng. je Schicht, für die 8stündige Schicht 1 Ng. je Stunde oder 8 Ng. je Schicht, 4. Cl. für die 12stündige Schicht 8 Pf. je Stunde oder 9 Ng. 6 Pf. je Schicht, für die 8stündige Schicht 8 Pf. je Stunde oder 6 Ng. 4 Pf. je Schicht.

§. 28. Das Maurerpersonal. Deren Arbeitsverrichtung besteht, außer der Verwendung bei den gewöhnlichen Mauerarbeiten hauptsächlich in den während des Betriebs sowohl, als nach dem Ausbrennen an sämtlichen Schmelz-, Röst- und Treibe-Ofen, sowie an den Röststätten sich nothwendig machenden Reparaturen, dem Legen von Schmelzformen und der Bearbeitung von Ofensteinen. An Lohn erhält: der Maurerpolirer für die 12stündige Schicht 1 Ng. 2 Pf. je Stunde oder 14 Ng. 4 Pf. je Schicht, für die 8stündige Schicht 1 Ng. 2 Pf. je Stunde oder 9 Ng. 6 Pf. je Schicht, ein Maurergefelle für die 12stündige Schicht 1 Ng. 1 Pf. je Stunde oder 13 Ng. 2 Pf. je Schicht, für die 8stündige Schicht 1 Ng. 1 Pf. je Stunde oder 8 Ng. 8 Pf. je Schicht.

§. 29. Das Zimmerpersonal. Dasselbe hat, außer den gewöhnlichen vorkommenden Zimmerarbeiten, namentlich die hölzernen Bestecke der Gezüge und die zum Transport gebraucht werdenden Karren u. s. w. in brauchbarem Zustande zu erhalten, auch die beim Röhrrwasser sich nothwendig machenden Reparaturen vorzunehmen. An Lohn erhält ein Zimmergefelle: für die 12stünd. Schicht 1 Ng. 1 Pf. je Stunde oder 13 Ng. 2 Pf. je Schicht, für die 8stünd. Schicht 1 Ng. 1 Pf. je Stunde oder 8 Ng. 8 Pf. je Schicht. Wenn von den Innungsmeistern bei den Hütten Maurer und Zimmerleute vorübergehend Verwendung finden, so werden dieselben einschließlich der Aufsehzzeit mit 9 Pf. pro Stunde gelohnt. Bei größerem Fleiße und besonderer Brauchbarkeit und auf Anempfehlung des Maschinensteigers und erlangte Genehmigung des Oberhüttenamts wird ihnen das resp. den Hüttenmaurern und Hüttenzimmerleuten gewährte Lohn bewilligt. Bei Antonshütte bleibt vorkommenden Falls die Bestimmung des Lohns der Administration überlassen.

§. 30. Die Schmiedegesellen, welche hinsichtlich der anzufertigenden Schmiedearbeiten nur der Anweisung des ihnen vorgesezten Schmiedemeisters nachzukommen haben, werden in drei Classen getheilt, und es empfängt für die zwölfstündige Schicht die 1. Classe 1 Ng. je Stunde oder 12 Ng. je Schicht, die 2. Classe 9 Pf. je Stunde oder 10 Ng. 8 Pf. je Schicht, die 3. Classe 8 Pf. je Stunde oder 9 Ng. 6 Pf. je Schicht. Beim Amalgamirwerk erhält überdieß der erste Schmiedegeselle für die Rechnungsführung, welche außerhalb der Schichtzeit zu bewerkstelligen ist, eine Zulage von 1 Ng. pro 12stündige Schicht.

#### B. Betriebsarbeiter.

Die Schichtzeit der Betriebsarbeiter dauert zwölf Stunden, von 6 bis 6 Uhr. Ausnahmen davon werden bei den betreffenden Arbeitsbranchen besonders bemerkt werden. Ohne diese ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen darf die Hütte unter keiner Bedingung vor Ablauf der Schichtzeit verlassen werden.

§. 31. Das Förderpersonal, welches in den Bormann und die eigentliche Fördermannschaft zerfällt, wobei jedoch ersterer mit Hand anzulegen hat bei den Schmelzhütten und dem Amalgamirwerke ausschließlich den Transport der für den Betrieb von der Materialien-Verwaltung übernommenen und darin befindlichen rohen und gerösteten Erze und Produkte, sowie sämtlicher Materialien — mit Ausschluß der Brennmaterialien — und das Borrichten und Abposten der Beschickungen, nicht minder beim Amalgamirwerk das Durchwerfen und Sieben der rohen und gerösteten Erze, ingleichen den Transport der Rückstände zu besorgen und werden demselben in 12 Stunden Schichtzeit 2 Aufseherstunden, und zwar wie bei den Handwerksleuten (§. 26.)  $\frac{1}{2}$  Stunde zum Frühstück, 1 Stunde zum Mittag  $\frac{1}{2}$  Stunde z. Nachmittag nachgelassen. Bei kurzen Tagen kann unter Wegfall der Aufseherstunden die Schichtzeit entsprechend gekürzt werden. An Lohn erhält ein Bormann 1 Ng. je Stunde oder 12 Ng. je Schicht, ein Fördermann 6,5 Pf. je Stunde oder 7 Ng. 8 Pf. je Schicht. Wegen Einfachheit des Betriebes auf der Antoushütte kann die Sonderung des Förder- und Vorläufer-Personals nicht consequent durchgeführt werden, und erfolgen sonach daselbst die sämtlichen Berrichtungen des Förderpersonals durch die Vorläufer.

§. 32. Das Erzrösterpersonal. Dessen Beschäftigung besteht in dem Herunterlassen der Röstposten von dem Röstboden auf den Röstheerd, in dem Rösten des Erzes und resp. der reichen Rückstände, in dem Herausziehen der Röstposten aus dem Röstofen, dem Transport derselben auf den Sturzplatz, in Besorgung der Einfeuerung und dem Kohlenerschlagen und bei dem Amalgamirwerke außerdem noch in dem Weglaufen der Asche und dem Abladen und Magnazinieren des Kochsalzes. Das Rösterpersonal verfährt, da unter demselben eine zweistündige Ablösung, sowohl bei den englischen als einfachen Röstöfen, stattfindet, nur zehnstündige Schichten. Das Lohn eines Erzrösters beträgt 1 Ng. je Stunde oder 10 Ng. je Schicht.

§. 33. Das Zubrennerpersonal zerfällt in den Bormann und die Zubrenngehilfen. Dieselben haben das zum Zubrennen erforderliche Holz im Holzhohe abzuholen, zu spalten und nach Anweisung des Bormanns das Holzbett einzurichten, wobei von Ersterem dafür zu sorgen, daß das Aufstürzen des Röstgutes vom Förder- und Vorläufer-Personal vorschriftsmäßig erfolge. Nach Erfüllung des Rostes ist derselbe anzuzünden und beim Brennen zu warten, sowie der ausgebrannte Rost, unter Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften, umzubetten. Bei Vollziehung aller dieser Arbeiten ist der Bormann für seine Mitarbeiter verantwortlich. Dem Zubrennerpersonal sind dieselben Aufseherstunden wie den Förderleuten gestattet. Bei der Antoushütte versorgen wiederum die Vorläufer die Zubrennergeschäfte. An Lohn erhält der Bormann 1 Ng. je Stunde oder 12 Ng. je Schicht, der Zubrenngehilfe 6,5 Pf. je Stunde oder 7 Ng. 8 Pf. je Schicht.

§. 34. Das Schmelzpersonal, welches a) bei den einfachen und doppelten Schachtöfen in 2 Schmelzer, 2 Aufträger, 2 Schlackenläufer für jeden Ofen in 24 Stund. zerfällt, hat, unter Vertretung der Schmelzer, das Herbeischaffen des erforderlichen Gestübes, das Zumachen und Abwärmen des Ofens und die Bedienung desselben beim Schmelzen selbst, als namentlich das Aufgeben des Brennmaterials und des Schmelzguts vom Schichtplatze weg, das Stechen und Abscheiben, Ausgießen und Abpuken des Produkts, Transport der Schlacken aus der Hütte auf den Schlackensturzplatz, das Borrichten und Instandhalten der Schlackengrube und des Stichheerdes, das Legen von Stichen, Ausbesserung des Vorheerdes und der Formen, das Ausbrennen und Ausschlagen des Ofens, den Transport des Gezäbes in die Schmiede u. s. f. zu besorgen. b) bei den Flammenöfen zerfällt das Schmelzpersonal in 2 Schmelzer, 2 Rostträger, 4 Schlackenläufer für jeden Ofen in 24 Stund. und außerdem noch in 1 Schlackenklauber für sämtliche Ofen. Dasselbe hat die Borrichtung der Masse zum Schmelzheerd, die Herstellung desselben, die Führung des Schmelzens, namentlich die Bedienung der Feuerung, das Ziehen der Kohlen aus den Rollen, Zerschlagen der zu großen Stücke derselben, die Räumung des Rostes, den Transport der Asche aus dem Aschenfall, das Füllen der Trichter und Defen mit Schmelzmasse vom Beschickungsplatze weg, Ausbreiten der Schmelzmasse im Ofen, Durcharbeiten derselben, die Herstellung der Schlackenbetten, das Schlackenziehen, die Anfertigung von Schlackenziegeln und den Transport der Schlacken auf die Sturzplätze, die Herstellung des Stichheerdes und Instandhaltung desselben, das Abstechen, Abscheiben und Abpuken des Schmelzproduktes und dessen Transport auf die Verwiegeplätze der Hütte, das Austhonen des



Schmelz- und Feuer-Raums, sowie des Fuchses und der Desse nebst Borrichtung der dazu erforderlichen Masse, den Transport des Gezähes aus und in die Schmiede und die Vorrathsräume zu besorgen. Der Schlackenklauber hat die von dem Schmelzpersonal aus der Hütte an die dazu bestimmten Plätze transportirten Schlackenstücke zu zerschlagen und sorgfältig durchzusehen, ob Theile des zu gewinnenden Produkts darin enthalten sind. Die reinen Schlacken sind über die Halde zu laufen, oder zur Abfuhr zusammenzustürzen, dagegen die unreinen Schlacken an die Deseu zur Umschmelzung zurückzugeben. An Lohn bezieht bei den einfachen und doppelten Schacht- und den Flammen-Deseu ein Schmelzer bei dem Glättfrischen, Blei-, Kupfer- und Speise-Raffiniren 1 Ng. 2 Pf. je Stunde oder 14 Ng. 4 Pf. je Schicht, ein Ober-Schmelzer bei den Flammenöfen 1 Ng. 0,5 Pf. je Stunde oder 12 Ng. 6 Pf. je Schicht, ein Schmelzer bei dem Roh-, Blei-, Bleistein- und Schlacken-Schmelzen, sowie bei dem Verschmelzen der Rückstände und resp. Veränderung der Schlacken 9,5 Pf. je Stunde oder 11 Ng. 4 Pf. je Schicht, ein Aufträger bei dem Glättfrischen, Blei-, Kupfer- und Speise-Raffiniren 1 Ng. je Stunde oder 12 Ng. je Schicht, ein Aufträger und resp. Kofträumer bei sämtlichen Schmelzungen in Schacht- und Flammen-Deseu mit Ausnahme des Frischens und Raffinirens 8 Pf. je Stunde oder 9 Ng. 6 Pf. je Schicht, der Hilfsarbeiter bei dem Glättfrischen 1 Ng. je Stunde oder 12 Ng. je Schicht, der Hilfsarbeiter beim Blei- und Speise-Raffiniren 8 Pf. je Stunde oder 9 Ng. 6 Pf. je Schicht, der Schlackenläufer bei sämtl. Schmelzarbeiten 6,5 Pf. je Stunde oder 7 Ng. 8 Pf. je Schicht, der Schlackenklauber 5,5 Pf. je Stunde oder 6 Ng. 6 Pf. je Schicht.

§. 35. Das Abtreiberpersonal besteht aus dem Abtreiber, dem Aschknecht und dem Mergelpocher. Die Arbeitszeit der ersteren Beiden umfaßt die Dauer eines Abtreibens, während dessen sie stets gegenwärtig sein müssen. Die Dauer eines Mergelpochers ist 12 Stunden. Dieses Personal hat unter Vertretung des Abtreibers die Borrichtung der Heerdmasse einschließlich des Pochens und Siebens des Mergels und Thons, das Schlagen des Heerdes, das Aufsetzen des Werkbleies auf den Heerd, die Führung der Feuerung, das Ziehen des Abzugs, des Abstrichs und der Glätte und das Herunternehmen des Bliedsilbers vom Heerd, sowie das Abheben der Heerdmasse und des darunter befindlichen Mergels zu besorgen, und wird gelohnt mit 1 Ng. 5 Pf. je Stunde der Abtreiber, der Aschknecht mit 6,5 Pf. bis 1 Ng. 2 Pf. je Stunde, der Mergelpocher mit 6,5 Pf. bis 1 Ng. je Stunde.

§. 36. Der Silberbrennengehilfe. Derselbe hat sich nach Bedürfnis, ohne bestimmte Schichtzeit, zur Arbeit zu stellen. Ihm liegt die Borrichtung der Mergelmasse, Herstellung der Tefte, oder das Schlagen des Heerdes im Silber-raffiniröfen, die Führung des Brennens und Raffinirens im Flammenöfen, das Ablöschen oder Ausgießen und das Abpuken des Feinsilbers ob. Außer diesen Borrichtungen dürfen sich, mit Ausnahme von Antonshütte, die Abtreiber, Aschknechte und Silberbrennengehilfen bei anderen hüttenmännischen Arbeiten, als den ihnen als solche obliegenden Dienstverrichtungen nicht betheiligen. An Lohn bezieht der Silberbrennengehilfe 2 Ng. je Stunde.

#### Beim Amalgamirwerk.

§. 37. Das Erz-Müllerpersonal. Dasselbe besteht in 2 Müllern und 16 Müllergehilfen, bei einem Betriebe von 10 Mahlgängen. Unter Anordnung und Aufsichtsführung der beiden Müller haben die Müllergehilfen das Gesiebte und geröstete Erz auf die Mühlen zu leiten, sowie die rohe Erzgröbe, die Röstgröbe und den Schrot in den Kumpf zu tragen, das durchgemahlene Siebmehl aus den Beutellästen in die Transportkästen, dagegen die gemahlene Gröbe in Karren zu ziehen und in die Beschickungsjäle zu schaffen. Ueberdies ist aber von ihnen noch der Gang der Gezeuge zu warten und namentlich das Stellen, Aufheben und Aufhauen der Mühlsteine zu bewirken, auch haben dieselben, so lange sie anwesend sind, den Erzmüllern und Gezeugarbeitern bei Reparaturen Hilfe zu leisten. Bestimmte Aufseizeit findet nicht statt. Die Verlohnung beträgt 1 bis 1 Ng. 2,5 Pf. je Stunde oder 15 Ng. je Schicht für einen Erzmüller, für einen Erzmüllergehilfen 7 bis 8,5 Pf. je Stunde oder 8 Ng. 4 Pf. bis 10 Ng. 2 Pf. je Schicht.

§. 38. Das Anquid-Personal. Dasselbe besteht aus den Oberanquidern, 2 Mann, den Anquidern, 4 Mann, den Anquidgehilfen, 2 Mann. Von diesen liegt den Oberanquidern das Einlassen des Erzes, des Quecksilbers und das Eintragen der Eisenplatten in die Anquidkasser, sowie das Ablassen des

Amalgams und die Herstellung der richtigen Quiddbreiconsistenz ob. Die Anquicker, unter Mithilfe der Anquidgehilfen, besorgen das Zufördern des Quecksilbers und der Eisenplatten, leisten den Oberanquidern hilfreiche Hand beim Füllen und Ablassen der Anquidfässer und Verdünnen des Quiddbreies, sowie beim Entleeren derselben von Rückstand in die Waschbottige; auch ist denselben die Aufsichtsführung über Nacht beim Anquiden übertragen. Den Anquidgehilfen steht außer den vorgenannten Berrichtungen noch das Reinigen der sämtlichen Rückstands-Austragsgerinne von Quecksilber und Rückstand, sowie die Mithilfe beim Austräumen der Waschbottige zu. Außerdem hat aber bei vorkommenden Handverwaschen in Schüsseln das gesammte Anquidpersonal dem Waschpersonal zu helfen. Bei einem 24stündigen Anquidproceß, d. i. bei zweimal zwölfstündiger Schichtzeit, (Tag- und Nacht-Schicht), können in der Tagsschicht nach Verlauf der ersten 6 Stunden die Hälfte des Personals, nemlich 1 Oberanquicker, 1 Anquicker und 1 Anquidgehilfe, entlassen werden. In der Nachtschicht müssen 2 Anquicker anwesend sein. Eine Aufseizeit findet für das vorgenannte Personal nicht statt, und kann dieselbe je nach Bedarf von der Arbeitszeit abgerechnet werden. Das Lohn beträgt für den Oberanquicker 9 Pf. je Stunde, für den Anquicker 8 bis 8,5 Pf. je Stunde und für den Anquidgehilfen 6 bis 6,5 Pf. je Stunde.

§. 39. Das **W a s c h p e r s o n a l** besteht aus einem Wascharbeiter und einem Waschgehilfen. Hiervon hat der Wascharbeiter das Einlassen des täglich nöthigen Quecksilbers in die Förderkübel, das Auswaschen des Amalgams beim Ablassen desselben und das Durchfiltriren und Auspressen, sowie das Zertheilen des Amalgams zum Ausglühen, zu besorgen und beim Berwiegen desselben zu helfen. Auch liegt demselben das Reinigen der Förder- und Aufbewahr-Gefäße und Gerinne von anhängendem Quecksilber und Amalgam, das Verdünnen und Verwaschen der Rückstände in den Waschbottigen, die Versorgung der Verwaschprobe in Schüsseln auf Amalgam und Quecksilbergehalt, das Trocknen dieser Waschproben und die Hinwegleitung der verwaschenen Rückstände aus den Waschbottigen in die Sümpfe und Weiterverarbeitung der bei dem Austräumen der Waschbottige erhaltenen Produkte ob. Der Waschgehilfe hat dem Wascharbeiter bei vorgenannten Wascharbeiten zu helfen, insbesondere aber das Trocknen der Rückstandsproben, das Schmieren der Getriebszapfen bei dem Wascharwerke, die Bedienung beim Probe-Anquidwerke und das Reinigen aller Gefäße von Quecksilber, Schlämmen zc. zu besorgen. Außerdem haben sich noch beide Arbeiter, unter Beihilfe des Anquidpersonals, dem zuweilen vorkommenden Handverwaschen quecksilber- und amalgamreicher Rückstände und Waschbottigsände zu unterziehen. Bei einem 24stündigen Anquiden hat der Wascharbeiter 12stündige Schichten, von früh 6 Uhr an, zu verfahren, während der Waschgehilfe nach Verlauf der ersten 6 Stunden entlassen werden kann. Eine Aufseizeit findet ebenfalls nicht statt. An Lohn empfängt der Wascharbeiter 1 Ng. je Stunde, der Waschgehilfe 7 Pf. je Stunde.

§. 40. Der **A u s g l ü h e r**. Dessen Dienstverrichtung besteht in dem Zerleinern und Aufsetzen des Amalgams, Zubereiten des Lehms zum Verschließen der Retorten, Herablassen des Ausglühtopfes und Besorgung der Feuerung bei der Destillation des Quecksilbers, ferner in dem Desinen der Ausglühapparate nach Entfernung der Asche, und Reinigung der Roste, dem Austragen des Silbers in die Probirstube, Reinigen der Ausglühteller und Pfannen, des Silberstocks und der Probirstube, sowie endlich in dem Berwiegen und Zerbrechen des Teller-Silbers. Auch hat derselbe beim Berwiegen des Quecksilbers, beim Reinigen der Retorten und Quecksilbergefäße und beim Verwaschen des Schlammes über dem Quecksilber zu helfen, sowie das Trocknen desselben und das Wiederausstreichen der Pfannen und Teller mit Lehmwasser für das nächste Ausglühen zu besorgen. Derselbe hat sich ohne eine regelmäßige Schichtzeit nach Bedürfnis zur Arbeit zu stellen. Das Lohn beträgt 1 Ng. je Stunde.

§. 41. Das **E i n s c h m e l z e r p e r s o n a l**. Solches besteht in dem Einschmelzer und dem Einschmelzergehilfen. Der Einschmelzer hat zu besorgen: die Reinigung und Herstellung des Einschmelzofens, das Ausstreichen des Schmelztiegels, das Einsetzen desselben in den Ofen, die Räumung des Rost- und Aschenfalls, die Herbeischaffung des Gezähes und Brennmaterials und die Zerkleinung des letzteren; ferner das Einsetzen und Nachtragen des Silbers in den Schmelztiegel, das Treiben des Silbers, die Reinigung desselben von Schlacken, das Gießen der Granalien und Zaine, sowie das Ausschöpfen des Metalls in die Ausgießpfännchen, das Hämmern und Abkühlen desselben und die Auffammlung des Spritzmetalls. Weiter liegt demselben das Herausnehmen des Silberkönigs aus

dem Schmelztiegel, das Abpuken desselben und die Hilfeleistung beim Berwiegen und Bezeichnen des Silbers ob; sowie endlich auch das Abpuken des Schmelztiegels, das Ausklauben des Gefäßes, das Beschießen und Schmelzen desselben, das Ausschladen der Tiegel, das Zerschlagen der gußeisernen defecten Schmelztiegel nach vorherigem Glühen und Reinigen derselben vom Silber, zu seinen Obliegenheiten gehört. Der Einschmelzgehilfe hat beim Kleinpochen der Steinkohlen, Feuerlöschen, Rosträumen, Metallhämmern, Ablöschen des Metalls, Auspechen der Ausgießpfännchen, Abpuken, Berwiegen und Bezeichnen der Metallstücke u. dem Einschmelzer behilflich zu sein. Eine regelmäßige Schichtzeit findet nicht statt, sondern es richtet sich die Dauer der Arbeit nach dem jedesmaligen Bedürfnis. Verlohnt werden diese Arbeiter mit 1 Ng. 4 Pf. je Stunde der Einschmelzer und mit 1 Ng. 2 Pf. je Stunde der Einschmelzgehilfe.

Das Personal bei der Kupferstein-Extractions-Anstalt.

Dasselbe besteht aus den Förderleuten, Röstern, Pochern und Müllern, Laugern und Laugergehilfen.

§. 42. Die Förderleute haben den Transport des gerösteten und rohen Kupfersteins, des Mühl- und Sieb-Guts, des Koch- und Glauber-Salzes, der entfilberten Rückstände von den Bühnen in die Magazine, desgleich. der Schlämme und Gefäße, sowie das Sieben des gerösteten Mehls zu besorgen und Hilfeleistung bei dem Raffiniren und Krystallisiren der Laugen zu gewähren, auch bei dem Kupferschmelzen sich des Transports der Rückstände aus dem Magazine zu dem Ofen, der Schlacken zu dem Pochwerke und des Gestübes zu unterziehen. Die Aufsehzzeit beträgt 2 Stunden, nemlich  $\frac{1}{2}$  Stunde zum Frühstück, 1 Std. zum Mittag und  $\frac{1}{2}$  Stunde zur Vesper. An Lohn erhält ein Fördermann 6,5 Pf. je Stunde oder 7 Ng. 8 Pf. je Schicht.

§. 43. Die R ö s t e r. Deren Dienstbeschäftigung ist in der Hauptsache dieselbe, wie bei den übrigen Röstern. Das Lohn beträgt 1 Ng. je Stunde oder 10 Ng. je Schicht.

§. 44. Der P o c h e r und M ü l l e r. Dessen Beschäftigung ist das Pochen und Mahlen des Kupfersteins. An Lohn erhält derselbe 8,5 Pf. je Stunde oder 10 Ng. 2 Pf. je Schicht.

§. 45. Die L a u g e r. Diese haben die Führung des Laugprocesses, nemlich das Borrichten, Füllen und Ausschlagen der Laug- und Fäll-Gefäße, das Heizen des Dampfessels, die Regulirung der Laugezuführung und das Pumpen der Lauge zu besorgen. Eine Aufsehzzeit findet für dieselben nicht statt. An Lohn erhält ein Lauger 1 Ng. je Stunde oder 12 Ng. je Schicht, ein Laugergehilfe 7 Pf. je Stunde oder 8 Ng. 4 Pf. je Schicht.

#### C. Allgemeine Arbeiten.

§. 46. Die Probirarbeiter. Dieselben haben sich bezüglich ihrer Arbeitsdauer und Dienstverrichtungen den Anweisungen der betreffenden Probirer zu fügen. Mit Ausnahme von Antonshütte, wo der Probirer im Wochenlohn steht, erfolgt die Verlohnung derselben nach Stunden, und zwar mit 1 Ng. 2 Pf. je Stunde.

§. 47. Die P o c h e r. Deren Beschäftigung besteht in Herstellung des neuen und in dem Borrichten des gebrauchten Gestübes, ferner in dem Pochen des Kalksteins zur Bleiarbeit und der Zerkleinerung sonstiger Produkte, als: Speise, Kupferstein u. Die Schichtzeit ist 12 Stunden, und Aufsehzzeit ist wie bei den Sandwerksleuten. (§. 26.) Bei Antonshütte wird das Pochen der gedachten Materialien und Produkte wegen des geringen Bedarfs von einem Tagelöhner verrichtet. Die Verlohnung erfolgt mit 8,5 Pf. je Stunde oder 10 Ng. 2 Pf. je Schicht.

§. 48. Der G a s w ä r t e r. Dieser soll stets für die benötigte Menge reinen Gases zur Beleuchtung besorgt sein, und liegt ihm zu diesem Behufe hauptsächlich das Heizen, Eintragen und Reinigen der Retorten, sowie die Aufsicht über die Tüchtigkeit sämtlicher Gasröhrenleitungen und Apparate ob. Außerdem hat derselbe aber noch die Kalkmilchbereitung, das Ablassen der Waschmilch, die Aufbewahrung des Leuchtgas-Theeres und das Ascheweglaufen zu bewirken; auch sind von ihm die ausgebrachten Koks dem Materialiensteiger zum Vermessen zu übergeben. Seine Dienstzeit ist unbestimmt; er muß zu jeder Tageszeit disponibel sein und täglich so lange im Dienste verweilen, als seine Geschäfte es erfordern, nach welchen sich auch seine Ruhezeit zu richten hat. Er bezieht ein Lohn von 1 Ng. je Stunde.

§. 49. Die Tagelöhner. Hinsichtlich ihrer Dienstbeschäftigung haben sich dieselben nach den ihnen erteilt werdenden speciellen Anweisungen zu richten. An Lohn bezieht ein Tagelöhner für eine zwölfstündige Schicht 6 Pf. je Stunde oder 7 Ng. 2 Pf. je Schicht, ein Tagelöhner für eine achtstündige Schicht 8 Pf. je Stunde oder 6 Ng. 4 Pf. je Schicht je nach der Sommers- und Winters-Zeit, wobei ebenfalls wie bei dem Förderpersonale (§. 31.) für Aufsehkunden in den kurzen Tagen die Schichtzeit abgekürzt werden kann.

§. 50. Die Wächter verfahren — mit Ausnahme bei Antonshütte, wo dieselben nur bei Stillstand der Hütte angestellt werden — im Sommerhalbjahre, von April bis October, 12stündige Schichten, von Abends 6 bis des andern Tags früh 6 Uhr, und im Winterhalbjahre, von October bis April, 14stündige Schichten, von Nachmittags 4 Uhr bis des andern Tags früh 6 Uhr. Den Wächtern der Muldner Hütte liegt die Begehung des äußern und innern Reviers daselbst ob, und haben dieselben wechselsweise an den Eingangsthoren Wache zu halten. Der Wächter des Amalgamirwerks hat bezüglich des äußern Reviers den nordwestlichen Theil vom Wasserleitungsthore ab, hinter dem Schlackenbade nach dem Siedehause, um die Flammenhütte bis zum sogenannten Fleischerthore herum, der Wächter der Halsbrücker Hütte dagegen als äußeres Revier den südöstlichen Theil der Umgebung der Hütte, und zwar vom sogenannten Fleischerthore weg hinter dem Kohlhause über den Floßplatz nach der „Gott mit Uns' er Wäsche“ bis zum Holzhoftthore zu begehen. Dabei hat jedoch von den beiden Wächtern, sich ablösend, stets Einer die Wache am Holzhof- und am Wasserleitungs-Thore zu nehmen, um, da die Passage nach Thorschluß nicht zu unterbrechen ist, den Passanten die betreffenden Thore zu öffnen. An Lohn wird gewährt dem Wächter 1. Classe für eine 12stündige Schicht 11 Ng., für eine 14stündige Schicht 13 Ng., dem Wächter 2. Classe für eine 12stündige Schicht 9 Ng. für eine 14stündige Schicht 11 Ng. 5 Pf., beiden Wächtern für eine 12stündige Schicht 7 Ng. 5 Pf. bis 11 Ng., für eine 14stündige Schicht 12 Ng. Wenn sämtliche Oefen ausgebrannt sind und der Betrieb eines Werkes sistirt, so fungiren neben diesen Wächtern, sowohl in der Tag- als in der Nacht-Schicht, von 6 bis 6 Uhr, noch Extra- oder Hilfs-Wächter, welche die innern Hütten- und Amalgamirwerks-Räume zu bewachen und bei den Schmelzhütten die Schmelzöfen abzulöschen haben, und erhält ein Hilfswächter 4 Pf. je Stunde oder 4 Ng. 8 Pf. je Schicht, oder wenn über Feiertags (§. 8.) beim Kaltstehen der Werke doppeltes Lohn verschrieben wird, 8 Pf. je Stunde oder 9 Ng. 6 Pf. je Schicht.

§. 51. Der Hüttenbote. Dessen Schichtzeit ist unbestimmt und richtet sich nach den ihm gegebenen Aufträgen; in der Regel dauert sie jedoch 12 Stunden und hat derselbe sich früh 6 Uhr auf dem Werke einzufinden. Seine Beschäftigung besteht in Besorgung aller von der betreffenden Werksadministration ausgehenden, oder an dieselbe ihm übergeben werdenden Aufträge. Nächst dem liegt demselben aber auch die Begleitung des Silbertransports von den hiesigen Hütten in das Oberzehntenamt, sowie des Geldtransports von da auf die Hütten ob. Bleibt dem Hüttenboten noch freie Zeit übrig, so wird er bei der Tagelöhnerarbeit verwendet. Für das Amalgamirwerk und die Halsbrücker Hütte fungirt nur 1 Hüttenbote, welcher von beiden Werken je zur Hälfte gelohnt wird. Das Lohn desselben beträgt pro Tag 4 Ng. 15 Pf. bis 9 Ng. Bei der Antonshütte erhält der Hüttenbote, da demselben noch so viel freie Zeit übrig bleibt, daß er andere Hüttenarbeit verrichten kann, wöchentlich 6 Ng. 4 Pf.

#### D. Personal für die Materialien-Verwaltung.

Dasselbe befindet sich unter der speciellen Anordnung und Vertretung der Hüttenreiber und besteht außer dem Materialiensteiger (§. 16.) und Kohlenmesser (§. 21.) in den Kohlenläufern und deren Gehilfen, sowie dem Vorläuferpersonale, welches wieder zerfällt in den Vormann der Vorläufer, die Vorläufer und die Vorläufergehilfen. Genanntes Personal hat 12stündige Schichten zu verfahren, von früh 6 bis Abends 6 Uhr, wobei ebenfalls, wie bei den Förderleuten und Tagelöhnern, in den kurzen Tagen für Aufsehkunden die Schichtzeit abgekürzt werden kann.

§. 52. Die Kohlenläufer und deren Gehilfen haben sämtliche angelieferte Brennmaterialien nach dem Vermessen entweder direct vor die Feuer, oder zuvor in das Magazin, oder von hier aus vor die Feuer zu laufen. Bei Antonshütte dagegen haben diese Berrichtungen die Förderleute und Vorläufer zu besorgen. Die Ruhezeit richtet sich nach den Geschäften. An Lohn erhält der 1. Kohlenläufer 8,5

bis 9,5 Pf. je Stunde oder 10 Ng. 2 Pf. bis 11 Ng. 4 Pf. je Schicht, der 2. Kohlenläufer 7 Pf. je Stunde oder 8 Ng. 4 Pf. je Schicht, der Kohlenläufergehilfe 6,5 Pf. je Stunde oder 7 Ng. 8 Pf. je Schicht.

§. 53. Das Vorläuferpersonal hat den Transport und das Bewiegen sämtlicher Materialien von der Lieferung — mit Ausschluß der Brennmaterialien — und der in die Vorräthe übergehenden Producte, sowie die Abgabe derselben zu dem Betriebe zu besorgen. Ihre Ruhezeit richtet sich ganz nach der Arbeit. An Lohn erhält der Vormann 1 Ng. je Stunde oder 12 Ng. je Schicht, ein Vorläufer 7,5 Pf. je Stunde oder 9 Ng. je Schicht, ein Vorläufergehilfe 6,5 Pf. je Stunde oder 7 Ng. 8 Pf. je Schicht.

### Dritter Abschnitt.

#### Die Geding- und Accord-Löhne betreffend.

§. 54. Allgemeine Bestimmungen. Außer vorstehenden Schichtlöhnen kann die Arbeit auch mit Gedinglöhnen vergütet werden. Die Bestimmung, resp. Genehmigung der Gedinglohnbeträge, bleibt für jeden speciellen Fall dem Oberhüttenamte vorbehalten; es sind dabei aber folgende allgemeine Regeln gültig. Die Geding- und Accord-Arbeit zerfällt in solche mit bestimmter Schichtzeit und in solche ohne bestimmte Schichtzeit. Das Personal mit bestimmter Schichtzeit — namentlich bei dem Betriebe der Schmelz- und Amalgamir-Arbeiten — hat die von 12 zu 12 Stunden wechselnde Arbeitszeit eines Tages inne zu halten und die technischen Werkstätten nicht vor Ablauf derselben zu verlassen. Dagegen kann dasjenige Personal, welches im Gedinge ohne bestimmte Schichtzeit arbeitet, seine Arbeit in kürzerer Zeit als in 12 Stunden beenden, wenn es dieselbe tadellos verrichtet, und darf dasselbe erforderlichen Falls auch noch zu andern Handarbeiten, gegen besondere Verlohnung, verwendet werden. Es ist hiernach selbstverständlicher Weise einem im Schichtlohne stehenden Arbeiter nicht gestattet, gleichzeitig auch Accordarbeit zu übernehmen. Bei denjenigen Oefen, welche in einem Betriebsabschnitte gleiche Schmelzarbeit betreiben, sie mögen nun einfache oder doppelte Schacht- oder die den letzteren gleich zu rechnenden zweiförmige Schachtöfen ohne Schachtscheider, oder alle drei gemeinschaftlich, oder auch Flammenöfen sein, so wie bei den Hauptarbeitsgruppen der Amalgamation, tritt das Personal zu einer Kameradschaft zusammen, die den Gedingverdienst nach erfolgtem Schmelz- oder Amalgamations-Abschlusse proportional dem Schichtlohnbetrage der bezüglichen Arbeiterklassen gleichförmig unter sich vertheilt. Es ist dabei der Verdienst auf die zwölfstündige Schicht für jede Arbeiterklasse und nach der Zahl der verfahrenen Schichten für jeden Mann zu berechnen. Die Mehrheit, welche die Bedienung der Doppelöfen, im Vergleich zu den einfachen Oefen, erfordert, ist durch den Wechsel der Mannschaften der einzelnen Oefen nach gewissen Zeitabschnitten auszugleichen. Als Abschlagszahlung wird bei der Gedingarbeit lobntäglich jedem Arbeiter  $\frac{9}{10}$  des Schichtlohns gewährt. Bei vorkommenden Erkrankungen oder sonstigen Arbeitsbehinderungen für Theilnehmer einer Kameradschaft sind die erforderlichen Ersatzmänner vom Werkvorsteher auszuwählen. Ebenso hat derselbe das dabei etwa stattfindende Aufrücken unter dem Personale der Kameradschaft nach Bedürfnis und Befähigung anzuordnen, und kann dabei das Dienstalter keineswegs unbedingt maßgebend sein. Jeder Einsteller ist Theilnehmer am Gedingverdienst oder Verlust, der nach Beendigung des Betriebsabschnitts im Vergleich zum Schichtlohn sich ergibt und der nach obiger Vorschrift berechnet wird.

§. 55. Specielle Bestimmungen. Bei Verdingung a. der Schmelzarbeiten gelten folgende Bestimmungen: 1) das Schmelzen selbst ist reinlich zu führen, und es werden deshalb alle Producte und namentlich auch die Schlacken, welche die vorgeschriebene Reinheit nicht besitzen, zur Umschmelzung zurückgegeben, ohne daß dafür ein Schmelzlohn gewährt wird. Den Schlackenläufern wird es daher zur hauptsächlichen Pflicht gemacht, weder Geschur noch Ränder, noch Schlackentleines unter die abzusekenden Schlacken zu stürzen. Bei Wiederholung einer derartigen unreinen Schmelzung, so wie einer ungenügenden Separation der unreinen Schlacken in Folge von offenbar nachlässiger, oder wohl gar absichtlich schlechter Arbeitsführung hat der Schmelzer und resp. Aufträger und Schlackenläufer die Zurücksetzung in eine niedrigere Arbeitsklasse zu erwarten. 2) für das auf den Centner Erz oder bei Productenarbeiten auf den Centner betreffendes Product berechnete Schmelzgedinglohn sind sämtliche zur Ofenbedienung gehörigen Arbeiten zu verrichten, und ist darin namentlich inbegriffen: a) das Zumachen und Ausschlagen der Schachtöfen und das Boden-Ein- und Ausschmelzen der Flammenöfen; b) das Mitdurchsehen aller zu einem guten Schmelz gange erforder-

lichen und vom Hüttenmeister angegebenen Zuschläge und Vorschläge von Stein, Schlacke, Kalk, Heerd, Glätte, Blei u. s. w., so wie des der Arbeit zugehörigen und vom letzten Ausbrennen herrührenden Geschurs; c) das Verändern des erzeugten Steins und vorkommenden Falls der Speise, insofern dasselbe nur in einer unmittelbar folgenden Umschmelzung besteht; d) das Repariren der Oefen, nach Befinden unter Zuhilfenahme von Handwerksleuten, so lange nicht ein förmliches Ausbrennen der Schachtöfen und ein vollständiges Kaltwerden der Flammenöfen stattfindet. Bei Verdingung b. der Amalgamirarbeiten sind sämtliche in §§. 31., 37. bis mit 39. angegebenen Einrichtungen von dem betreffenden Personale sorgfältig und pünktlich, unter möglichster Vermeidung mechanischer Verrichtungen, zu verrichten.

Unsere bisherige Abhandlung über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bergarbeiter bezog sich nur auf diejenigen des Erzbergbaues.

Es geht daraus hervor, daß, je mehr Lohnarbeiter im Laufe der Zeit beschäftigt wurden, die von den Bergbeamten und Bergbehörden einseitig diktierten Arbeits- und Lohnverhältnisse von den Arbeitern zwar dann und wann als drückend empfunden wurden, und diese auch zuweilen dagegen „aufstanden“. Aber diese „Aufstände“ hatten nie dauernde Erfolge, weil es den Erzbergleuten an einer ordentlichen, dauernden, gewerkschaftlichen Organisation mangelte. Im allgemeinen aber haben die Erzbergleute ihr Los nicht nur geduldig getragen, sondern sie bejubelten sogar ihre „Bergherren“ in überschwenglichster Weise, wenn diese „geruhten“, die Bergreviere zu besuchen. Was bei solchen und anderen festlichen Gelegenheiten an

#### prunkvollen Knappenparaden

noch bis in die letzten Jahrzehnte hinein geleistet worden ist, dürfte wohl in keinem anderen bergbaubetreibenden Lande auch nur annähernd erlebt worden sein. Einige Beispiele hierfür führten wir bereits im ersten Teile dieser Schrift an bei der Beschreibung des staatl. Steinkohlenbergwerkes Zauderode. Die Art, wie diese Paraden aufgezogen wurden, war recht bezeichnend für die geistige Einstellung der daran oft zu Tausenden teilnehmenden Bergleute. Um unseren Lesern die Möglichkeit zu geben, sich davon eine hinreichende Vorstellung zu machen, lassen wir hier einige weitere Berichte über solche Paraden folgen.

Im „Kalender für den sächsischen Berg- und Hüttenmann“ vom Jahre 1832, der damals von der Bergakademie herausgegeben wurde (später und auch jetzt noch als „Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen in Sachsen“ vom Oberbergamte), sind folgende Berichte aus dem Jahre 1830 enthalten:

„Den 31. May ward in Freyberg das fünfjährige Bergknappschafsfest nach altem bergmännischen Gebrauche und unter Anwendung aller herkömmlichen Solennitäten gefeyert. Sämmtliche Herren Oberberg-, Berg- und Hüttenbeamten, Officianten, Knappschaftsältesten, Ober- und Untersteiger der Freyberger Revier, so wie zahlreich herzugekommene Herren Beamte, Officianten und Knappschaftsälteste aus den übrigen Revieren, versammelten sich zu diesem Behufe gedachten Tages Nachmittags 3 Uhr im Oberbergamthause, woselbst der Herr Oberberghauptmann Freyherr von Herder in einer lichtvollen Anrede die Hauptmomente des Bergwerksbetriebs der letztvergangenen 5 Jahre überblicken ließ, und begaben sich sodann in feyerlichem Zuge nach dem Kaufhaussaale, und hier nahm man, unter Zuziehung verschiedener Gäste aus andern Ständen und den hier wohnenden Gewerken, ein durch mannichfache Trinksprüche verschönertes Mittagsmahl ein. Der Abend ward mit einem glänzenden Balle gefeyert.

Um, in Beziehung auf das Bergknappschafsfest, auch der ansehenden Mannschaft der Freyberger Revier eine Ergösklichkeit zu bereiten, und zugleich in Betracht des gegenwärtigen günstigen Zustandes und der erfreulichen Aussichten des größten Theils des Freyberger Bergbaues auch zur Aufmunterung und Genug-

thung der Bergarbeiter, wurde vom hohen Directorio des Königl. Hochverordneten Oberbergamtes gestattet, daß auf mehreren der größeren Gruben in den letzten Wochen des Quartals Trinitatis und der ersten Woche Crucis 1830 sämtliche Mannschaften der Revier zusammenkamen, und sich an einem von den Gruben dargereichten Biere und fröhlichen Tanze ergöckten.“

„Der 25., 26. und 27. Juny waren zur Feyer des dreihundertjährigen Jubiläums der Uebergabe der Augsburgischen Confession bestimmt worden, und allgemein sprach sich die innigste Theilnahme an der Bedeutung des Festes aus. Wie im höchsten Grade feyerlich und freudig der Bergmannsstand diese Tage beging und was dazu in den größeren der Bergstädte geschah, mag hier nicht unschicklich einen Platz finden. Schon am 23. Abends ward auf oberbergamtliche Anordnung in allen Revieren in den dazu mit Blumenwinden, mit sinnigen Denksprüchen, ja sogar hin und wieder mit den Büsten und Bildnissen der beyden Reformatoren ꝛ. gezierten Betstuben dem versammelten Bergvolke eine vom Herrn Amtsprediger Döhner in Freyberg hierzu aufgesetzte „Vorbereitungsandacht zur dreihundertjährigen Jubelfeyer ꝛ.“ vorgelesen und Exemplare davon an die Bergleute vertheilt, was ganz besonders dazu bestrug, auch bey dem gemeinen Bergmanne den Sinn für die Feyer des Festes zu erwecken und eine klare Vorstellung von seiner Bedeutung zu begründen. Am Abend des 24. verkündete allerwärts das Geläute aller Glocken, an vielen Orten von Freuden- schüssen begleitet, die Nähe des Festes.

In Freyberg waren an diesem Tage die Einwohner beschäftigt, die Häuser und Straßen mit Laub- und Blumengewinden und Kränzen aufs Reichste und Geschmackvollste zu zieren, und der frühe Morgen des 25., der mit Freuden- schüssen, Glockengeläute und Musik begrüßt wurde, sah die Stadt in festlichem, ungewohnten und alle Gemüther zu heittrer und inniger Freude stimmenden Schmucke. Um 8 Uhr Morgens wurde in einem großen, von Paraden der Nationalgarde, der Bergleute und des Militairs auf dem Obermarkte gebildeten Quarré von sämtlichen in Parade- und Festkleidern erschienenen Behörden, Corporationen und Honoratioren, so wie von den Paraden selbst Luthers Lied „Eine feste Burg ꝛ.“ gesungen und jeder Vers vom Petersthurme herab mit Posauern beantwortet. Darauf begaben sich die genannten Behörden ꝛ., begleitet von den Paraden, in die festlich geschmückte Domkirche und wohnten hier dem Gottesdienste bey. . . . Am dritten Festtage endlich wurden nach beendigtem Gottesdienste sämtliche Behörden, Corporationen und Honoratioren der Stadt in einem, ähnlichen aus Bürgern, Bergleuten und Militair gebildeten Biereck, wie am ersten Tage, auf dem Obermarkte empfangen, und hier das Lied „Wenn Christus seine Kirche schükt“ von der versammelten Menge gesungen. . . .

In Annaberg wurde am 25., als dem ersten Festtage, früh um 4 Uhr von der Ballustrade des Hauptkirchthurms das Lied „Eine feste Burg ꝛ.“ mit musicalischer Begleitung abgesungen. Gegen 8 Uhr begann ein feyerlicher Zug der Bürgerschaft und Bergknappenschaft vom Markte weg die große Kirchgasse, wo mehrere Häuser, besonders das Königl. Bergamthaus, mit natürlichen Festons geschmückt sich auszeichneten, hinauf in die Hauptkirche, wo Herr Superintendent D. Lommatsch über das Thema „Warum verdient dieser Tag eine solche Auszeichnung?“ eine herzerhebende Rede hielt. Am 26. fand in der liebentem Stunde Gottesdienst in der Berg- und nach 8 Uhr in der Hauptkirche Statt. . . .

In Schneeberg eröffnete eine Abtheilung der Bergknappenschaft mit ihrer Fahne den feyerlichen Zug in die Kirche, in welchem selbst die Beamten und Officianten sich befanden und der wiederum von einer Abtheilung der Knappenschaft geschlossen wurde. Nach beendigtem Frühgottesdienste, verbunden mit einer von einem Theile der Beamten und Officianten begewohnten Feyer des heiligen Abendmahls, kehrte der gedachte Zug auf den Markt zurück, bildete vor dem Rathhause ein Biereck und stimmte unter Instrumentenbegleitung das Lied „Eine feste Burg ist unser Gott“ an. Kaum aber war der Mittag verfloßen und der Nachmittagsgottesdienst beendigt, so eilten von allen Seiten aus der Stadt und Umgegend Hobe und Niedere herbey, der nun folgenden bergmännischen Feyerlichkeit beizuwohnen: An die Stelle der alten, längst verfal-

lenen bergknappschafftlichen Capelle zu Sct. Anna auf dem hohen Gebirge sollte ein Denkmal errichtet werden, und es war dieser Tag zur Grundsteinlegung bestimmt. Während Officianten und Bergarbeiter sich in die Reihen der großen Parade ordneten, zeichneten die hierzu eingeladenen Behörden und andere Personen ihre Namen unter die auf Pergament sehr geschmackvoll gedruckte, in den Grund des Denkmals zu legenden Urkunde. Nachdem die Unterzeichnung vollendet und die Urkunde nebst andern den hiesigen und vaterländischen Bergbau betreffenden Nachrichten in einer bleernen Kapsel wohl verwahrt worden war, ertönte das Geläute aller Glocken der Schneeberger Stadtkirche, und mit festlicher Musik setzte sich der Bergaufzug die Chaussee nach Neustädtel hinab in Marsch. Voran ging ein Vorsteher der Knappschafft, ihm folgte ein Zug Werkleute (Schmiede, Zeugarbeiter und Maurer), hierauf das Bergmusik-, das Bergsängercorps, der Zugcommandant zu Pferde, acht Züge Häuer, die Knappschafftshahne von Aeltesten begleitet, ein Zug Häuer, ein Aeltester mit der Bleekapsel, ihm zur Seite zwei bürgerliche Knappschafftvorsteher, ihnen folgend die sämmtlichen geistlichen und weltlichen Behörden von Schneeberg und Neustädtel mit den Vorstehern und Viertelsmeistern, der Kaufmannschafft und den Aeltesten der Innungen, zum Schluß die übrigen zwölf Häuer. So wie das Schneeberger Geläute verstummte, fiel das von Neustädtel ein, und so gelangte der Zug an die mit Laubgewinden wohlgezierten Gebäude der Grube Rappold und des Königl. Marx Semmler Stollns obere Revier, vor denen eine Ehrenpforte von grünen Reifern mit der Inschrift: „L. M. Gott mit uns! Glück auf!“ errichtet, mit zwey Fahnen (die eine von schwarzer, blauer und weißer, die andere von grüner und weißer Farbe) versehen und mit einer Anzahl junger Bergbursche umgeben war. Je näher aber der Zug dem hohen Gebirge, der Stätte der Capelle kam, desto dichter strömten auf allen Wegen und Rainen die Zuschauer herbey, und bald wurden von ihnen die umliegenden Halden so bedeckt, daß man nichts als Köpfe sah. Man hat sie wenigstens auf 10 000 geschätzt. Endlich war der Zug auf dem mit Barrieren umgebenen Platze angelangt. Innerhalb der bis über die Erdoberfläche bereits herausgeführten Umfassungsmauern der ehemaligen Capelle hatten die Behörden einen Kreis, innerhalb der Barriere aber die Häuer ein Viereck, gebildet und zwischen beyden die Werkleute, das Musik- und Sängercorps sich aufgestellt, als Lektore das Lied „Herr unser Gott! wir danken heut ic.“ begannen. Darauf hielt Herr Pastor Trommler, am Rande des Grundsteins stehend, eine alle Zuhörer ergreifende Rede, worin er zuvörderst der Entstehungsursachen und Schicksale der Capelle gedachte, dann die Wichtigkeit der Erhaltung ihrer Ueberbleibsel, so wie die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines Denkmals an ihrer Stätte erwähnte, von den auf dem Denkmale anzubringenden religiösen Symbolen ausgehend, auf die hohen Vortheile, welche die Reformation den Protestanten, und ins Besondere dem Bergmannsstande, gebracht habe, hindeutete, und endlich mit Ermahnungen zu fernerer Erhaltung der Reinheit des Glaubens und Bewahrung religiösen Sinnes und Wandels schloß. . . .

Denen Arbeitern aber, welche den Zug am 25. mitmachten, wurde am 3. July von den Gruben der Schneeberger Revier, welche überhaupt die Kosten des Denkmals und des Festes übernommen hatten, ein Bier mit Tanzmusik gegeben, und auf vier der größern Huthäuser (Wolfgang Maaken, Gesellschaft Edgr., Marx Semmler Stolln obere Revier und Danieler Pochwerk) abgehalten.“

Unterm 2. November 1831 erläßt das Oberbergamt in Freiberg aus Anlaß der Feier des Reformationsfestes folgende Verordnung:

„Da durch das höchste Rescript vom 13. Januar 1831 (Gesetzsammlung für das Jahr 1831, Blatt 3, no. 5) und zwar ad §. IV. das Reformationsfest zu einem ganzen Feiertage im Königreiche Sachsen erhoben worden ist, und die Feier dieses Festes, so wie überhaupt für unser Vaterland, insbesondere auch für den gesammten Bergmannsstand wegen der damit verbundenen historischen und religiösen Erinnerungen von hoher Wichtigkeit ist: so finden wir für angemessen und verordnen Oberbergamtswegen hierdurch dem Königl. Oberhüttenamte, den Königl. Obersehten-, Zehnten und Bergämtern, ingleichen der Saigerhüttenadministration, dahin Veranstaltung zu treffen, daß hinkünftig bey der jährlichen Feier des Reformationsfestes die an



jedem Ort wohnenden Berg- und Hüttenleute, unter Begleitung der Herren Berg- und Hüttenbeamten und Officianten, in die Kirche, wohin sie eingepfarrt sind, in feyerlicher Parade ziehen.“

Im Juni 1832 kam Prinz Johann in seiner Eigenschaft als Chef der Kommunalgarden des Königreichs Sachsen auf einer Reise zur Musterung dieser Formationen nach Annaberg. Hier „geruhte“ er u. a., eine Ehrenwache von 100 Mann Bergleuten anzunehmen. — Am 3. Oktober desselben Jahres besuchte Prinz Friedrich August die Stadt Freiberg. Bei seinem Eintreffen daselbst wurde er durch eine Bergparade und eine Abteilung Kommunalgarde unter dem Ge- läute aller Glocken empfangen. — Im gleichen Monat „beglückte Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Marie Auguste“ mehrere Städte des Erzge- birges „mit Höchstherrlicher Gegenwart“. „Nachdem die hohe Reisende am 15. abends nach Beaugenscheinigung des Bonixschen Drahthammers und der Eisenhütte am Erla Rothenberge von den ausfahrenden dasigen Bergarbeitern mit einem dreimaligen Glückauf begrüßt und durch der Chaussee bis Antonshütte auf- gestellte Bergleute mit brennenden Holzfackeln bis dahin unter Vorritt zweier Herren Reviergeschworenen geleitet, daselbst aber von Herrn Bergmeister Fischer, Herrn Bergschreiber Wolf und drei Hüttenoffi- zianten empfangen worden war, geruhte Höchstdieselbe . . . nach einge- nommener Abendmahlzeit einem von Berg- und Hüttenleuten formierten A und von solchen dargebrachten Glückauf, sowie dem damit vereinigten Johannegeorgenstädter Berghautboistenkorps gnädige Aufmerksamkeit zu schenken.“ Am nächsten Tage setzte die Dame ihre Reise fort über Johann- georgenstadt nach Karlsbad. In der erstgenannten Stadt wurde sie selbst- verständlich wieder „von einer Abteilung Bergleute und dem Schützenkorps mit Musik“ empfangen. Auf ihrer Rückreise von Karlsbad wurde sie in Marienberg ebenfalls durch eine Bergparade begrüßt.

Im „Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann“ vom Jahre 1853 wird über einen Besuch des damaligen Königs Friedrich August im Frei- berger Bergreviere am 24. und 25. August 1852 berichtet. Auszugsweise lassen wir diesen Bericht hier folgen:

„Schon seit längerer Zeit war die Hoffnung rege geworden, Se. Majestät unser allergnädigster König werde Freiberg mit einem Besuche beglücken. Diese Hoffnung ging am 24. und 25. August in Erfüllung. Obgleich von allen Seiten das ausgezeichnete Bestreben zu erkennen war, dem Landesherrn auch bei dieser Ge- legenheit zu huldigen und die Liebe zu ihm zu bethätigen, so kann doch hier nur besonders das erwähnt werden, was sich auf das Berg- und Hütten- wesen bezieht.

Am 24. August trafen Se. Majestät von Pillnitz aus schon früh  $\frac{1}{4}$  auf 9 Uhr zu Gersdorf bei Rössen ein, begleitet von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister Behr und von Sr. Excellenz dem Herrn Generallieutenant und Ober-Stallmeister von Engel. In Marbach waren Allerhöchstdieselben von zwei berittenen Berg- beamten empfangen worden. Bei dem Huthause der Grube Segen Gottes Erb- stolln hatte sich die zahlreiche Knappschaft derselben, und zwar zum Theil en haie (d. h. in Doppelreihe. D. B.) aufgestellt. . . Die Anbrüche und die Risse, sowie die mannichfachen, zum Theil neuen Etablissements der Grube wurden von Sr. Majestät dem Könige mit vielem Interesse in Augenschein ge- nommen. In dem Salon ward sodann ein Frühstück eingenommen, wobei die günstige Localität, deren geschmackvolle Ausschmückung, die Menge anwesender Zuschauer und das Musik-Corps der Knappschaft zu einem schönen

Ganzen zusammenwirkten. Hierauf ging die Tour über Rossen . . . nach der Grube Alte Hoffnung Gottes zu Kleinvoigtsberg. Hier gelangte Se. Majestät, ehrerbietigst und freudig begrüßt von Seiten der Mitglieder des Grubenvorstands und von der aufgestellten Grubenmannschaft, durch Ehrenpforten an den Hauptschacht der Grube, wo die Anbrüche ausgestellt waren, und eine mit Lichtern gezierte Tonne förderte reiche Stufen und folgendes Gedicht zu Tage:

Manch' Jahr ist schon im Strom der Zeit vergangen, seit Deine Knappen Dich, o Herr! nicht sah'n. Und viele, die das Fäustel damals schwangen, sie ruhen längst und fahren nicht mehr an. Was thut's indeß — ob Einzelne auch sterben, wenn deren Kinder ihren Sinn nur erben.

Drum sei willkommen uns auf unsern Höhen, Du unsers Bergbau's hoher Schirm und Hort! Wie hoch auch droben Deine Farben wehen, noch höher schlägt des Knappen Herz vor Ort, schlägt, wie's in guten und in bösen Tagen Dir, König! immer liebend hat geschlagen.

Es ist ein altes Lied, was wir Dir singen, doch singen wir's aus voller Brust heraus. Es ist ein alter Anbruch, den wir bringen, des Knappen Liebe zu dem Königshaus. Nimm sie in königlicher Huld entgegen, und zieh' mit Gott und seinem besten Segen.

Und kehrt Du einst auf unsre Berge wieder, wenn wir vielleicht auch längst schon machten Schicht, dann grüßen unsre Kinder Dich und Brüder; denn mit dem Knappen stirbt die Treue nicht. Sie mögen dann an Deines Thrones Stufen, wie heute wir, ein froh Glück auf Dir rufen.

Von hier begaben sich Se. Majestät zu Fuße in das Muldenthal nach Christi- bescheerung sammt Ursula Erbstolln. . . . Auch hier fand ein feierlicher Empfang an einer Ehrenpforte durch den Vorstand und die Mannschaft der Grube statt. . . . In dem Thale aufwärts ward . . . die Grube Churprinz Friedrich August Erbstolln erreicht, wo das jubelnde Glück auf! sich nun oft und in starkem Wiederhall mit Hunderten von Stimmen wiederholte, namentlich von der hohen Halde am Hauptschachte, auf welcher sich ein großer Theil der Mannschaft aufgestellt hatte. In einem geschmackvollen Salon nahmen Se. Majestät das von dem Oberberghauptmann Freiherrn von Beust veranstaltete Mittagsmahl ein, wobei abwechselnd ein Chor Bergsänger und Musik zu hören war. . . .

Nach aufgehobener Tafel und beim Einsteigen in die zu der Fahrt auf dem Bergwerkskanale vorgerichteten Erzfähne ertönte noch ein Lied der Bergsänger aus dem Innern der großen Köpfe. Die Wasserfahrt auf dem Kanal ging unter Musikbegleitung bis an die Altväter Wasserleitung. . . . Se. Majestät hielten nun . . . Ihren Einzug in die alte Bergstadt Freiberg, welche zweifelsohne noch nie so reich und geschmackvoll mit Fahnen, Guirlanden und Kränzen ausgeschmückt war, als heute. Zugleich erhoben die dichten Menschenmassen den frohesten und wärmsten Jubelruf. Dieser Einzug in die Stadt war mehr wie schön, er war — rührend. . . .

Nachdem mit Eintritt der Nacht die Bürgerschaft einen glänzenden Fackelzug unter Mitwirkung des Bürgeringvereins gebracht hatte, bewegte sich vom Untermarkte aus ein nahe an 800 Mann starker Bergaufzug, unter Anführung des Oberberghauptmanns, mit zwei Musik-Corps vor das königliche Quartier. Inmitten des Zugs befanden sich Knappschaftsälteste, welche die silbernen bergmännischen Insignien und in Trögen neue Erzanbrüche und Hüttenproducte trugen, auch eine Deputation der Bergbeamten und Grubenvorstände, welche die Ehre hatten, bei Sr. Majestät vorzutreten. Nachdem die Bergsänger nachstehende Hymne vorgetragen hatten:

Dem König Heil, Ihm, der mit Huld und Milde den Herrscherstab im Sachsenlande führt! Dem König Heil! Laut ruft es, ihr Gesilde, ihr Höhen ruft's, von Waldesgrün geziert! Dem König Heil! Vereine Deine Chöre, ganz Sachsenland, zu Deines Königs Preis! Des Königs Ruhm ist seines Volkes Ehre, und ihm entkeimt des Glückes blühend Reis.

Dem König Heil und langes, langes Leben! Mit diesem Wunsch umstehet seinen Thron! Dem König Heil! Ihm, den uns Gott gegeben, reich

Lieb' und Treu' den schönsten Herrscherlohn! Dem König Heil und Heil dem Vaterlande, das stolz und froh auf Friedrich August schaut! Und Fürst und Volk umschlingen feste Bande, und Aller Heil, — es sei auf Gott gebaut!

Dem König Heil! Er stieg in unsre Tiefen, wo Silbererz verheißend zu Ihm blickt. Dem König Heil! Der Berge Geister riefen Ihm ein Glückauf! von seinem Nah'n beglückt. Dem König Heil! der Knappen treue Schaaren, sie stimmen ein in jener Geister Chor: Der Berge Herr mög', König, Dich bewahren, und im Glückauf! steig' unser Gruß empor!

wurde Sr. Majestät von dem Oberberghauptmann ein dreimaliges Glückauf! ausgebracht, wozu bengalische Flammen leuchteten. Se. Majestät dankte wiederholt und nahmen gern ein zweites Defiliren des „städtlichen“ Bergaufzugs an. —

Am Morgen des 25. August ward Se. Majestät mit Musik und Gesang begrüßt. Sodann verfügten sich Allerhöchstdieselben in die königliche Schrotgießerei, wo die Arbeiten im Gange waren, und hierauf in die königliche Bergakademie. . . . Bald hierauf verließen Se. Majestät die Stadt unter Glockengeläute, und fuhren zunächst nach der Wernerröschle und den Muldner Hütten. An einer Ehrenpforte wurden Allerhöchstdieselben von den Hüttenbeamten und der Hüttenmannschaft empfangen, und geruhten hierauf alle die zahlreichen neuen Anlagen und neu eingeführten Prozesse . . . in hohen Augenschein zu nehmen. Die Tour ging von hier nach der neuen Himmelfahrter Wäsche und sodann nach dem Himmelfahrter Hauptschacht, vor welchem eine große, im gothischen Style ausgeführte Ehrenpforte errichtet war. Hier fand wieder der feierliche Empfang durch Borstände und Mannschaft der Grube statt, und diese reichste Grube des Landes prangte mit einer Ausstellung ungewöhnlich großer Bleiglanz-Blöcke und reicher Silber-Stufen. Nachdem hier Se. Majestät, welche Selbst Gewerke hier sind, Alles besichtigt hatten, um Ueberzeugung von den gemachten technischen Fortschritten zu gewinnen, geruhten Allerhöchstdieselben ein Frühstück anzunehmen. . . .

Trotz der Anstrengungen des vorigen und heutigen Tages bemerkte man an Sr. Majestät keine Ermüdung, und nahmen Allerhöchstdieselben bis zum Augenblicke des Scheidens das lebhafteste Interesse an allen den Zeugen des Fortschrittes.

Das Wetter hatte die Tage, welche Se. Majestät dem Freiburger Bergbau geschenkt und die in den Annalen desselben unvergänglich bleiben, durchweg begünstigt, und überall schlugen Allerhöchstdieselben die Herzen der getreuen Unterthanen entgegen. Waren doch nicht blos auf den Gruben und Hüttenwerken, welche Se. Majestät mit Ihrem Besuche beehrten, sondern auch auf von der Tour fern gelegenen Grubenhalden große Fahnen mit den Landesfarben aufgerichtet worden, freudige Theilnahme zu zeigen. Laute und stille Segnungen begleiteten den durchlauchtesten Landesvater nach seiner Residenz tausend- und wieder tausendfältig.“

Vom 28. bis 30. August 1855 besuchte der König die Bergstadt Schneeberg und Umgegend. Dabei stellten ihm die Schneeberger Bergleute wieder eine Ehrenwache. An dem Wege von Schneeberg nach Johanngeorgenstadt hatten sich die Mannschaften verschiedener Gruben aufgestellt, um den König bei seiner Vorbeifahrt durch ein Glückauf zu begrüßen. — Am Abend desselben Tages „geruhten“ Se. Majestät, wiederum eine 400 Mann starke Bergparade an sich vorbeidesilieren zu lassen und nach deren Aufstellung auf dem Fürstenplatze „die treuergebenen Gesinnungen des Bergvolkes durch ein dreifaches Glückauf“ entgegenzunehmen.

In der Zeit vom 1. bis 4. Oktober 1855 „geruhten“ der König, die Königin, Prinz und Prinzessinnen, die Stadt Freiberg abermals mit ihrem Besuch zu beglücken. Am Abend des 2. Oktober „geruhten“ die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften, sich nach dem Rathause zu begeben. „Während dessen bewegte sich vom Peterstore her eine gegen 900 Mann starke Bergparade mit Fadelbegleitung nach dem Marktplatze und nahm daselbst vor dem Rathause feierliche Aufstellung. Von zwei Bergsängerchören wurde unter Musikbegleitung das folgende Lied vorgetragen und hierauf

ihren Majestäten und Königlichen Hoheiten durch den die Bergparade kommandierenden Oberberghauptmann Freiherrn von Beust ein dreimaliges, ehrfurchtvolles „Glück auf“ unter dem Zuruf der Mannschaft beim Glanze bengalischer Flammen dargebracht:

Glück auf! Glück auf! Laß, K ö n i g, Dich begrüßen von einer Schaar, die stolz sich Deiner freut! Ob Nacht und Graun verhüllend uns umfließen — heut strahlt uns hell des Lichtes Seligkeit: Wir sehen Dich im Schimmer einer Gnade, die ihren Blick in alle Tiefen senkt und huldvoll auch an unsre rauhen Pfade, an unser Werk im düstern Schachte denkt.

Glück auf! Glück auf! Nimm, K ö n i g i n, die Spende des Liedes an, das unser Chor Dir singt! O daß vor Dir die Huld'gung Gnade fände, die jubelnd Dir der Knappen Treue bringt! Verehrung führt aus Schächten und aus Hütten bei Fackelschein uns, h o h e F r a u, zu Dir — o dürften wir das Eine uns erbitten: Verweile gern auf unsern Bergen hier!

Glück auf! Glück auf! Ihr wunderholden Blüthen am Königsstamm im theuern Sachsenland, Ihr bringt uns Heil, Ihr bringt uns goldnen Frieden, Ihr kommt zu uns als Engel hergesandt. Glück auf! Glück auf! Der Nebelschleier weicht — verheißend geht der Hoffnung Stern uns auf, und dankerglüht aus tausend Herzen steigt zu Euch empor der Freudegruß Glück auf!

Und noch am 13. Juli 1892 wurde aus Anlaß eines Besuches K ö n i g A l b e r t s in Z w i c k a u diesem durch eine Bergparade der Belegschaft der v. Arnimschen Werke „gehuldigt“, wobei die Belegschaft der Gewerkschaft „Morgenstern“ Spalier bildete.

Diese Kostproben dürften genügen zum Beweis dafür, in welchem servilem Geiste die Bergarbeiterschaft Sachsens bis in die neuere Zeit hinein erzogen wurde. Zu willenlosen Paradeduppen ließen sie sich gebrauchen, wenn „Allerhöchstdero“ und „Allerhöchstihro“ Majestäten „geruhten“, die Hennen, die ihnen dank der knechteligen Genügsamkeit der Bergleute, die goldenen Eier legten, d. h. die Bergwerksreviere, mit ihren nicht seltenen Besuchen „Allerhöchstselbst“ zu „beglücken“.

Und die Bergbehörden verlangten in dieser Hinsicht von den Bergleuten eine Art militärischen Gehorsam, schrieben ihnen nicht nur die Art und Beschaffenheit der Uniform vor, sondern auch, wann diese anzulegen sei und wann nicht, wie das nachfolgende „P a t e n t“ des Oberbergamtes in Freiberg vom 14. April 1838 zeigt:

„Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß zeither hin und wieder Bergarbeiter in ihrer Paradedeudung bei Privatgesellschaften oder Privatfesten als Ehrenposten oder wohl selbst unpassenderweise zur Aufwartung verwendet worden sind. Da aber durch ein solches Gebahren die Paradedeudung, die von dem Bergarbeiter als sein Standes-Ehrenkleid nur bei bergmännischen Aufzügen, bergmännischen öffentlichen Festen und anderen öffentlichen feierlichen Gelegenheiten zu tragen ist, ihrer Bestimmung entfremdet wird: so wird Oberbergamtswegen dem Oberhüttenamte, sämtlichen Bergämtern und der Saigerhüttenadministration Solches andurch mit der Verordnung zu erkennen gegeben, dem gemäß sich nicht nur Selbst zu achten, sondern auch Aufsicht zu führen, daß die Berg- und Hütten-Arbeiter nur in Fällen, in welchen dieselben vorschristsmäßig in Paradedeudung zu erscheinen haben, oder wenn von uns hierzu, auf vorgängiges Ansuchen, ausdrücklich Genehmigung erteilt worden ist, sich derselben bedienen, und daher besonders auch ein Mißbrauch dieser Kleidung in der obgedachten Weise ferner nicht mehr Statt finde.“

Daß unter einem solchen „hurrapatriotischen Gesinnungsdrill bei den Arbeitern die Erkenntnis, daß ihre wirtschaftliche und soziale Lage höchst verbesserungsbedürftig sei und diese Verbesserung nur durch eigene dauernd organisierte Kraft erzielt und gesichert werden könne, sich nur sehr schwer

fällig durchringen konnte, dürfte einleuchtend sein für denjenigen, der die Mühseligkeit der Arbeiteraufklärung jahrzehntelang selbst praktisch kennen gelernt hat.

Ueber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Arbeiter der heute wichtigsten Bergbauart Sachsens, dem *Kohlenbergbau*, scheint aus der Zeit vor dem 19. Jahrhundert nichts überliefert zu sein. Das ist auch erklärlich. Denn diese Bergbauart, speziell der Steinkohlenbergbau, ist in jener Zeit nur in kleinen Eigenlöhnerbetrieben umgegangen, in denen, wenn überhaupt, nur ganz wenige Lohnarbeiter beschäftigt wurden, deren wirtschaftliche und soziale Verhältnisse eine geschichtlich beachtenswerte Bedeutung nicht gehabt haben dürften. Hue bringt darüber im 1. Band seines wiederholt erwähnten Buches nach einem Berichte über den Zustand des Kohlenbergbaues im Revier Zwickau im Jahre 1765 auch nur die folgenden wenigen Sätze: „Auf den Planizer Schächten waren „dermalen“ 6 vereidete Köhler und 2 bis 4 Haspler beschäftigt. Jeder Köhler mußte für einen Schichtlohn von 6 Groschen 10 Körbe Kohlen hauen; die Bockwaer Köhler brauchten, weil sie unreinere Flöze abbauten, nur 6 Körbe für denselben Lohn zu liefern. Im Sommer fuhren die Köhler um 4, 5 oder 6 Uhr früh an, blieben 4 Stunden an der Arbeit, pausierten dann und fuhren nachmittags nochmals 4 Stunden an. Dann gingen sie heim „und tun Feldarbeit“.“

In diesen Zwergbetrieben standen die wenigen Lohnarbeiter zu ihren Arbeitgebern, die persönlich mitarbeiteten, meistens in engeren persönlichen, wohl nicht selten gar in verwandtschaftlichen Beziehungen. Wer aber gar bei einem gutsherrlichen Schachte in Arbeit stand, z. B. „derer von der Planitz“, so kann man sich bei dem ausgeprägten Untertanensinn der Menschen damaliger Zeit sehr leicht vorstellen, daß der eine solche Stellung geradezu als ein Geschenk des Himmels betrachtete, die man sich nicht gefährden durfte durch „Anehrerbietigkeit“ gegenüber dem „gnädigen“ Herrn. Daraus ist wohl die Tatsache zu erklären, daß in den „königlichen“, „standesherrlichen“ und anderen in Familienbesitz befindlichen Bergwerken bis in die allerjüngste Zeit die betreffenden Belegschaften die indifferentesten waren. Die Besitzer dieser Werke bedachten ihre Belegschaften dann und wann mit kleinen Gratifikationen; z. B. brauchten bei v. Arnim die Arbeiter, die 5 Jahre ununterbrochen im Werke beschäftigt waren, keine Knappschaftsbeiträge mehr zu zahlen; bei Florentin Kästner & Co. wurde den Arbeitern zu Weihnachten das Geld für die im Laufe des Jahres erhaltenen Deputatkohlen zurückgezahlt; Freiherr v. Burgk spendete ab und zu eine gewisse Summe Geld und unterhielt ein bergmännisches Musikcorps. Bei dem „königlichen“ Steinkohlenwerk Zauckerode wurde letzteres auch getan, und im übrigen genügte der Belegschaft ab und zu ein königlicher oder ministerieller Besuch, verbunden mit Knappenparade in Uniform, um sie wieder auf Jahrzehnte hinaus mit ihrer Lage „zufrieden“ zu stellen.

Aber dieser Geistesbann wurde doch gebrochen. Die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzende modernkapitalistische Umgestaltung der Kohlenbergbaubetriebe ließ im sächsischen Bergbau ein modernes Lohnproletariat entstehen. Und damit war auch die Vorbedingung für die Entwicklung einer modernen Bergarbeiterorganisation gegeben, zumal den sächsischen Bergarbeitern auch ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse

jener Zeit hinreichend Veranlassung gaben, nach geeigneten Mitteln und Wegen zu deren Verbesserung zu suchen. Und diese Mittel und Wege wurden gesucht und gefunden. Was in der Erzbergarbeiterschaft in Jahrhunderten unmöglich geblieben war, das vollzog sich nun in der Kohlenbergarbeiterschaft nach wenigen Jahrzehnten modern kapitalistischer Entwicklung des sächsischen Kohlenbergbaues; angeregt und unterstützt durch die damals noch junge sozialistische Bewegung erwachte in den 1870er Jahren zuerst unter der Steinkohlenbergarbeiterschaft des Reviers Zwickau die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer dauernden Organisation zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage.

Und nun kommen wir zu dem denkwürdigen Ereignisse, welches die Veranlassung zur Herausgabe dieser Schrift ist:

#### Die 50 jährige Erinnerung

an die ersten Maßnahmen, die zur Gründung einer modernen gewerkschaftlichen Bergarbeiterorganisation in Sachsen geführt haben.

Am 16. Juli 1874 fand in Zwickau eine Privatbesprechung mehrerer Bergarbeiter statt, an welcher auf Ersuchen der letzteren auch der Sozialist Wilhelm Liebknecht teilnahm. Am 19. Juli erfolgte eine neue Besprechung, in welcher beschlossen wurde, eine Einladung an Bergarbeiter der verschiedenen Werke ergehen zu lassen. Am 26. Juli fand die so erweiterte Sitzung in der „Volkshalle“ in Zwickau statt. Es waren dazu 32 Bergarbeiter von 9 Werken erschienen. Es wurden 9 Mann als Vertrauensleute ernannt. Am 21. August wurden in einer in Wilkau abgehaltenen Berg- und Hüttenarbeiterversammlung, in welcher W. Liebknecht über die Haftpflicht und das Knappschafts- und Genossenschaftswesen einen Vortrag hielt, weitere 16 Mann als Delegierte gewählt. Am 23. August fand eine gemeinschaftliche Sitzung aller von Berg- und Hüttenarbeitern Gewählten und Beauftragten im Tauscherschen Gasthof in Schedewitz statt. In dieser wurde beschlossen, einen allgemeinen sächsischen Bergarbeiterdelegiertentag am 20. September abzuhalten. Ein diesbezüglicher Aufruf wurde in den damaligen sozialistischen Zeitungen „Volksstaat“, „Crimmitschauer Bürger- und Bauernfreund“, „Dresdener Volksbote“ und der Chemnitzer „Freien Presse“ veröffentlicht. Im gleichen Lokale fand am 5. September eine nochmalige vorbereitende Sitzung statt. Der Delegiertentag selbst wurde am 20. September durch eine interne Vorversammlung am Vormittag in der „Volkshalle“ eingeleitet und nachmittags im „Englischen Garten“ in Zwickau in öffentlicher Sitzung abgehalten mit der Tagesordnung: 1. Die Lage und Beschaffenheit der sächsischen Knappschaftskassen; Referent: Wilh. Liebknecht; 2. Berichterstattung der Delegierten über ihre Bezirke; 3. Beratung der Anträge der Delegierten und deren Auftraggeber; 4. Wahl eines Ausschusses zur ferneren Leitung der vom Delegiertentag gefaßten Beschlüsse.

Auf dem Delegiertentage waren die Belegschaften folgender Werke vertreten: Aus dem Plauenschen Grunde: Königl. Steinkohlenwerk Zauderode, Werke des Freiherrn von Burgk, Steinkohlenbauverein Hänichen; aus dem Lugau-Delsnitzer Revier: Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauverein,

Karlschacht zu Lugau, Hedwigschacht, Deutschland, Frischglück, Vereinigt-Feld, Vereinsglück, Fürstlich Schönburgsche Werke, Niederwürschnik-Kirchberger Steinkohlenbauverein, Niederwürschniker Steinkohlenbauverein, Seebaldsches Steinkohlenwerk; aus dem Bezirk Zwickau: Vereinigte Werke der Bockwa-Oberhohndorfer Knappschaft (über 30 Werke), Bürgerschacht, Vereinsglück, Brückenberg, Erzgebirgischer Verein (Vertrauens-, Segen-Gottes- und Hoffnungschacht), Wilhelmschacht, Forstschacht, Fortunaschacht, Königin-Marienhütte. Insgesamt waren aus dem Bezirk Zwickau 24, aus den auswärtigen Revieren 10 Delegierte anwesend.

Bezeichnend für den Geist und das richtige Ziel des Delegiertentages waren folgende Anträge: Von Lugau, Niederwürschnik und Oberwürschnik: 1. Regelung der Knappschaftskassen durch Selbstverwaltung der Arbeiter, 2. Erstrebung einer Normalschicht von 8 Stunden, 3. Beseitigung aller Sonntagsarbeit, durch ein Gesetz geregelt, 4. Einsetzung eines Arbeiterausschusses zur Wahrung der Ehre und Rechte der Berg- und Hüttenarbeiter. Oberwürschnik beantragte ferner „die Vereinigung sämtlicher Knappschaftskassen der Berg- und Hüttenarbeiter Sachsens“. Die Belegschaft Brand bei Freiberg beantragte: „Die Verwaltung der Knappschaftskassen soll zu zwei Dritteln aus Arbeitern und zu einem Drittel aus Arbeitgebern zusammengesetzt sein“. Zwickau beantragte: 1. Selbstverwaltung der Knappschaftskassen durch die Arbeiter ohne jedwede Einmischung der Werksbesitzer und Offizianten, 2. Eintritt sämtlicher Berg- und Hüttenarbeiter in die Genossenschaft der Gruben- und Tagearbeiter zu Zwickau, 3. Einsetzung eines Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Berg- und Hüttenarbeiter Sachsens.

Liebknecht sagte in seinem Vortrage über die Knappschaftskassen u. a. folgendes: „Die gefährlichste Bestimmung ist die der Mitverwaltung der Bergwerksbesitzer, welche sich auf die Beitragspflicht der Besitzer stützt. Dadurch sind die Kassen der Arbeiter zu Kassen für die Bergwerksbesitzer geworden: alle Lasten für die Arbeiter, alle Vorteile für die Arbeitgeber, die Grubenbesitzer. Die Arbeiter haben den größten Teil, in Wirklichkeit — insofern der Beitrag der Grubenverwaltung stillschweigend von den Löhnen abgezogen wird — alles zu bezahlen, und die Bergwerksbesitzer regieren allein und unumschränkt. Sie machen mit den Kassen was sie wollen; benutzen sie, um die Arbeiter in ein unerhörtes Sklavenjoch herabzudrücken. Man betrachte nur die sogenannten „Arbeiterordnungen“ für die Bergleute, insbesondere die „Strafordnungen“. Die Zwangskasse ist eine Zwangsjacke, eine Sklavenkette.“ Zur Illustrierung verliest Liebknecht die „Strafordnungen“ für die Werke des „Lugauer Steinkohlenbauvereins“ und für die Freiherrlich von Burgker Werke. Wir lassen diese Strafordnungen des geschichtlichen Interesses wegen hier folgen:

#### I. Lugauer Steinkohlenbauverein.

##### Straf-Ordnung.

Für die Bestrafung der von den Arbeitern begangenen Vergehen gelten folgende Bestimmungen:

Bei den leichteren Vergehen wird der Bestrafung durch Lohnabzug, Verweis und Verwarnung vorausgehen.

Art. 1. Wer ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung von der Arbeit wegbleibt, fällt in eine Strafe von 5 bis 10 Mgr. für jede versäumte Schicht. — Art. 2. Wer sich nicht rechtzeitig zum Gebet einfindet, während des Gebets oder des Ver-

lesens Störung verursacht, oder vor Beendigung des Gebets oder des Verlesens sich entfernt, wird mit 5 bis 10 Ngr. bestraft. — Art. 3. Wer die Schichtzeit nicht gehörig einhält, also zu spät an- und zu früh ausfährt, zu lange aufseht, außer der Aufsehsstunde schlafend oder überhaupt nicht bei der Arbeit getroffen wird, ist mit 5 Ngr. oder nach Befinden um eine halbe oder ganze Schicht zu strafen. — Art. 4. Trunkenheit auf dem Zechenwege und in den Werksräumen und Plätzen über Tage wird mit 10 Ngr. bis 1 Thlr., Trunkenheit bei der Arbeit dagegen, desgleichen Trunkenheit in der Grube mit 20 Ngr. bis 2 Thlr. bestraft. — Art. 5. Ein die Ruhe und Ordnung störendes Betragen auf den Werkspätzen und auf der Arbeit, sowie Wortwechsel, desgleichen beleidigendes Benehmen gegen Kameraden und Fremde wird mit 5 bis 20 Ngr. bestraft. — Art. 6. Wer sich Thätlichkeiten gegen Kameraden oder Fremde zu Schulden kommen läßt, wird mit 20 Ngr. bis 3 Thlr. bestraft. — Art. 7. Das Betreten verbotener Räume und Plätze in den Werks- und Maschinengebäuden, in den Ladehäusern und auf den Werkseisenbahnen, wie überhaupt bei allen andern Anlagen, wird mit 2 bis 10 Ngr. bestraft. — Art. 8. Die Verunreinigung der Halde und anderer Plätze über Tage und in der Grube zieht eine Strafe von 5 bis 20 Ngr. nach sich. Außerdem hat die Beschaffung der Verunreinigung und die Säuberung der verunreinigten Stelle auf Kosten des Schuldigen zu erfolgen. — Art. 9. Wer ohne Erlaubniß der Grubenverwaltung Fremden die Befahrung der Grube gestattet, wird mit 10 Ngr. bis 1 Thlr. bestraft. — Art. 10. Wer bei dem Fahren nicht die erforderliche Ruhe beobachtet oder die Ordnung stört, insbesondere aus Muthwillen zu rasch fährt, desgleichen wer ohne besondere Erlaubniß der Grubenverwaltung auf dem Gestelle oder der Tonne ein- oder ausfährt, wird mit 5 Ngr. bis 1 Thlr. bestraft. — Art. 11. Wer sich unberufener Weise an Signalvorrichtungen oder gangbaren Maschinen vergreift, wird, insoweit nicht ein schwereres Vergehen vorliegt, mit 1 Thlr. bestraft. — Art. 12. Wer seine Arbeit nicht nach Vorschrift verrichtet, wird mit 5 bis 15 Ngr. und nach Befinden um den Betrag der Schichten, welche durch die verdorbene Arbeit verloren gegangen sind, bestraft. — Art. 13. Wer Fehler in der Arbeit verheimlicht, wodurch Unglück entstehen kann, ingleichen wer es unterläßt, der Grubenverwaltung über ungewöhnliche Vorkommnisse und Ereignisse auf dem Werke, welche er selbst wahrgenommen oder die sonst zu seiner Kenntniß gekommen sind, und welche für den Betrieb oder die Belegschaft von Wichtigkeit sind, Anzeige zu machen, wird mit 10 Ngr. bis 1 Thlr. bestraft. — Art. 14. Wer Geräthe, Materialien, Geräthe oder überhaupt Werkseigenthum beschädigt, desgleichen wer gewonnene Kohlen, die dem Verbrechen ausgesetzt sind, bei seiner Arbeit liegen läßt, wird mit 10 Ngr. bis 1 Thlr. bestraft. Außerdem hat er noch den Schaden zu ersetzen, welchen er verursacht hat und dessen Betrag ihm von den Schichten gekürzt wird. — Art. 15. Wer in der Grube oder an Orten über Tage, wo das Rauchen verboten ist, Tabak raucht, desgleichen wer mit Feuer und Licht in der Grube und den sonstigen Werksräumen unvorsichtig umgeht, ebenso wer Branntwein oder andere geistige Getränke vor dem Einfahren genießt oder in der Grube bei sich führt, wird mit 5 Ngr. bis 1 Thlr. bestraft. — Art. 16. Wer sich gegen die Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten Ungehorsam zu Schulden kommen läßt, oder wer die schuldige Achtung vor denselben aus den Augen setzt, wird nach § 80 des Allgemeinen Berggesetzes entlassen, und werden beleidigendes Verhalten gegen vorgenannte Personen dem Königlichen Gerichtsamt zur Bestrafung angezeigt. — Art. 17. Jede Uebertretung der bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Stein- und unterirdischen Braunkohlenbergbau wird, insoweit nicht im Vorstehenden eine besondere Strafe darauf gesetzt ist, mit 5 Ngr. bis 1 Thlr., wer sich jedoch den bezüglichen speziellen Anordnungen des Bergverwalters, der Steiger oder sonstigen Vorgesetzten Ungehorsam zu Schulden kommen läßt, mit 1 bis 3 Thlr. bestraft. — Art. 18. Im Wiederholungsfalle können bei allen im Artikel 1 bis 17 bezeichneten Vergehen die Strafen bis aufs Doppelte der Strafsätze gesteigert werden, doch darf der durch Strafen verwirkte Lohnabzug nicht mehr als höchstens  $\frac{1}{2}$  des fälligen Lohnes betragen. — Art. 19. Neben den Strafen, welche in vorstehenden Artikeln auf die dort bezeichneten Vergehen gesetzt sind, und den außerdem nach Befinden eintretenden Criminalstrafen können solche Arbeiter, welche ohne Kündigung angelegt sind, in jedem Fall sofort entlassen werden. Dagegen sind für die Entlassung der auf Kündigung angelegten Arbeiter lediglich die Bestimmungen in § 80 des Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 maßgebend. — Art. 20. Die auf Grund der vorstehenden Strafordnung verhängten



und von der Grubenverwaltung einzuziehenden und beziehentlich von dem Lohne zu kürzenden Geldstrafen fließen der Knappschaftskasse zu; die Geld- oder Schichtenstrafen aber, welche dem Arbeiter zu Vergütung eines von ihm angerichteten Schadens und wegen vorkommender Versäumnis auferlegt werden, gehen der Werkskasse zu Gute. — Art. 21. Vorstehende Strafordnung leidet auf alle Diejenigen in ihr bedrohten Vergehen und Ordnungswidrigkeiten Anwendung, welche von den auf den Werken beschäftigten und aus der Kasse dieser Werke Lohn empfangenden Arbeitern verübt werden. — Art. 22. Die Handhabung dieser Strafordnung steht dem Bergverwalter des Vereins und unter dessen Verantwortung den von demselben beauftragten unteren Beamten zu.

L u g a u , den 29. Oktober 1870. ○

## II. Freiherr von Burg'ser Steinkohlenwerke.

### Ordnungsstrafen-Tabelle.

#### Benennung der Vergehen.

Nr.	Benennung der Vergehen.	Strafen in Schichtlohn.
1.	Achtungswidriges Betragen gegen den Bauherrn oder gegen Werksbeamte	1—3
2.	Nichtbeachtung gegebener Dienstinstructionen und Dienstvorschriften, insbesondere der den Arbeitern gedruckt übergebenen Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, sowie jeglicher Ungehorsam in dienstlichen Angelegenheiten	1—3
3.	Berschweigung gefahrdrohender Umstände für das Werk, die Beamten und Arbeiter bei demselben, z. B. bei Auftreten von Gas, Spuren von Grubenbränden u.	3
4.	Fahrlässige oder muthwillige Beschädigung der Gebäude und sonstigen Werksanlagen, der Fördergefäße, Geräte und des Gezähs, außer dem Schadenersatz	½—2
5.	Begleiben von der Arbeit oder Schichtverwecheln ohne Meldung oder Urlaub Längeres als dreitägiges Begleiben von der Arbeit ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung zieht Ablegung nach sich.	1—2
6.	Unterlassen der Anzeige einer Erkrankung	1
7.	Fälschliches Vorgeben von Krankheit	1—2
8.	Nicht- oder nicht rechtzeitig Erscheinen bei Feierlichkeiten (z. B. bei oktronirter Sedanfeier!), Begräbnissen u. oder Erscheinen in vorschriftswidriger Kleidung ohne genügende Entschuldigung	½—2
9.	Versäumnis des Gebetes und Verlesens wird bei wiederholten Malen in einer Lohnung, das erste Mal mit 1 Neugroschen, das zweite Mal mit 2 Neugroschen, das dritte Mal sowie bei weiterer Wiederholung mit je einem Schichtlohn bestraft.	½—2
10.	Muthwillige Störung des Gebetes, des Verlesens, der Auslohnung	½—2
11.	Trunkenheit im Dienste wird, außer sofortiger Entfernung des Betreffenden von der Arbeit, bestraft mit	1—3
12.	Mitbringen oder Herbeischaffen geistiger Getränke auf das Werk	½—2
13.	Müßiggang oder Schlafen während der Schichtzeit, nach Umständen außer Nichtzeichnen der Schicht	½—2
14.	Entziehung von unbequemer oder schwerer Arbeit	½—2
15.	Ungehorsam der Lehrhauer, Förderleute und Jungen gegen Anordnungen der Hauer, soweit diese Anordnungen die Betreibung der Arbeit betreffen	½—2
16.	Zank, Streit und ungebührlicher Lärm auf oder in der Grube	½—2
17.	Unbefugtes Einführen oder Zulassen Fremder auf oder in das Werk	1—3
18.	Wiederveräußerung der von den Arbeitern zur Arbeit oder Bekleidung vom Werke entnommenen Materialien und Stoffe (Pulver, Del, Tuch, Uniform, Insignien u. s. w.) an Andere	1—2
19.	Unbefugtes Betreten der Grundstücke außerhalb der gestatteten Wege, sowie Beschädigung der Bäume, Barrièren u. s. w. auf dem Grubenwege	½—3
20.	Unbefugtes Befahren des Schachtes am Seil, in der Tonne oder auf dem Fördergestelle Im Wiederholungsfalle Entfernung aus der Grube.	2—3

Im Wiederholungsfalle Entfernung aus der Grube.

Nr.		Strafen in Schichtlohn.
21.	Früheres Ein- oder späteres Ausfahren als zur gewöhnlichen Schichtzeit ohne vorhergehende Meldung und darauf erhaltene Erlaubniß	1—3
22.	Vorzeitiges Schichtmachen und verspäteter Antritt an die Arbeit oder Verleitung dazu	½—2
23.	Drängen, unruhiges und sonst vorschriftswidriges Fahren bei der Ein- oder Ausfahrt	½—2
24.	Unvorsichtiges und zu schnelles Fahren mit Fördergefäßen	1—2
25.	Ein- oder Ausfahren ohne Grubenlicht, sowie ohne das vorgeschriebene Feuerzeug	½—1
26.	Einführung von Pulver ohne Lederbeutel oder blecherne Flasche in die Grube	½—2
27.	Befahren des Schachtes mit Gezähestücken oder mit nicht an die Füße passendem Schuhwerke (!)	1—3
28.	Nicht gehörige Instandhaltung des Gezäbes und der Geräthschaften	½—1
29.	Vorschriftswidriger Gebrauch der Arbeitsgezäbe, Geräthschaften und Materialien, außer etwaigem Schadenersatz	½—3
30.	Benutzung fremden Gezäbes ohne Erlaubniß des Eigenthümers, wenn Entwendung nicht anzunehmen ist, außer Schadenersatz	1
31.	Fälschung der Schmiedezeichen auf dem Gezäbe	1—2
32.	Vorschriftswidriges Einhängen von Holz und Gezäbe, auch wenn kein Nachtheil daraus entsteht	1—3
33.	Ausführung des Gezäbes aus der Grube Seiten abgehender Arbeiter ohne vorhergegangene Anzeige	1
34.	Vorschriftswidrige und fehlerhafte Betreibung der Arbeit, z. B. Unterlassung rechtzeitiger Anbringung von Bau zc.	1—3
35.	Unstatthafte Verunreinigung der Grubenräume	½—2
36.	Tabakrauchen in und auf der Grube	½
37.	Tabakrauchen in den Bauen, in welchen mit Sicherheitslampe gearbeitet wird	3
	Im Wiederholungsfalle Entfernung aus der Grube.	
38.	Arbeiten vor fremden Dörtern, Rauben von Streckenstößen, außer dem Verluste des bei dieser Arbeit verdienten Lohnes	1—3
39.	Unreine Förderung der Kohlen, Entwerthung oder Verunreinigung derselben durch vorschriftswidrigen Betrieb der Arbeit	½—3
40.	Unrichtiges Anschreiben der Förderung	3
41.	Unvorsichtige Handlungen, welche das Anbrennen der schlagenden Wetter zur Folge haben	3
42.	Offenstehenlassen von Wetterthüren	3
43.	Beschädigung der Wetterblenden, sowie aller zur Wetterführung dienenden Einrichtungen	3
44.	Unterlassung der Anzeige über wahrgenommene Beschädigungen an den Einrichtungen zur Wetterführung	3
	Liegt bei den unter den Nummern 41 bis 44 bemerkten Vergehungen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt nach § 80 lit. a. Nr. 3 des Allgemeinen Berggesetzes sofortige Ablegung von der Arbeit ein.	
45.	a) Abweichung von den angewiesenen Ein- und Ausfahrwegen in der Grube, sowie das Betreten von Grubenbauen, in welche den Arbeiter nicht sein Beruf führt	1—2
	b) Befahren der durch bestimmte Zeichen verbotenen Grubenbaue	3
46.	Das Arbeiten ohne Bekleidung vor Dörtern im frischen Felde	1—2
47.	Unterlassenes Ausbrennen der Bohrlöcher vor dem Besetzen derselben	1—2
48.	Vorschriftswidriges Besetzen oder Wegthun der Sprengschüsse	½—3
49.	Anachtsamkeit im Gebrauche des Pulvers, Lichts oder Feuers, auch wenn kein Nachtheil oder Schaden daraus erwachsen ist	½—2
50.	Vorschriftswidrige Füllung der Fördergefäße	½—2
	Dieselbe Strafe trifft die Ausläufer, wenn sie solches verheimlichen.	
51.	Das Treten unter die Schächte während der Förderung, sowie das Befahren der Bremsberge	1—3
52.	Das Hinabwerfen oder Hinunterfallenlassen von Gegenständen in Schächte, Tagestrecken zc.	1—3

- | Nr. |  | Strafen in<br>Schichtlohn. |
|-----|--|----------------------------|
| 53. | Beschädigung oder Veränderung der Gedinge- oder Markscheider-Zeichen oder Lehren aus Unachtsamkeit oder Unvorsichtigkeit<br>Im Falle böswilliger oder gewinnstüchtiger Absicht tritt nach § 80 lit. a. Nr. 10 des Allgemeinen Berggesetzes sofortige Ablegung ein. | 1—3                        |
| 54. | Beränderung oder Beschädigung der Gedinge-, Förderungs-, Straf- oder sonstiger öffentlicher Tafeln und Anschläge   | 1—3                        |
| 55. | Zuwiderhandlungen gegen, vorstehends nicht speciell erwähnte Bestimmungen und Vorschriften der Arbeiterordnung   | ½—3                        |

Ueber diese Strafordnungen führte Liebknecht auf dem Delegiertentage noch weiter aus: „Welch schauerliches Bild der Ausbeutung und Unterdrückung enthüllt sich in diesen „Ordnungen“. Ordnung muß in den Bergwerken sein, wie in jedem Geschäft — ohne Ordnung keine Arbeit — aber Ordnung und Ordnung ist zweierlei. Es gibt eine Ordnung von Freien und eine Ordnung von Zuchthäuslern, von Galeerensträflingen. Und diese Bergarbeiterordnungen sind Zuchthausordnungen. Er, Liebknecht, habe schon manche Fabrik- und Werkstattordnung gelesen, die von echtem Paschageist eingegeben war und im Punkte der Arbeiterunterdrückung Großes leistete, aber verglichen mit einer solchen Knappschaftsordnung seien jene „Ordnungen“ noch liberal. Man sollte meinen, die Bergwerke seien in Sibirien und nicht im zivilisierten Deutschland, und die „Ordnungen“ für Sträflinge, statt für freie Arbeiter. Abgesehen von der Herabwürdigung der Arbeiter, die in solchen Bestimmungen liege, sei es nach diesen raffinierten Strafordnungen ein ganz außerordentliches Glück für den Arbeiter, wenn ein Tag vorübergehe, an dem er keine Strafe zu zahlen habe. Es seien den Arbeitern förmlich Fallen gestellt. Teils wie Spikbuben, teils wie Schulbuben würden die Arbeiter behandelt, gerade so, als ob ihnen auf keinen Schritt getraut werden könnte und sie keine selbständigen Menschen wären.“

Sehr bezeichnend für die Arbeiterverhältnisse der damaligen Zeit waren auch die Ausführungen der Delegierten in der Debatte. Wir lassen einige davon hier folgen: Schöffler-Wildensfels berichtet, sein Schwager sei verunglückt und gestorben. Er hinterließ eine Frau mit 4 Kindern im Alter von 3 bis 9 Jahren. Die Frau suchte sich durch Waschen und Scheuern zu ernähren. Da diese Arbeit aber nicht einmal für Nahrung und Wohnung das Notwendigste für sie und ihre Kinder abwarf, so wandte sie sich an den Werksdirektor. Um 9 Uhr bei demselben angekommen, fand sie die Türen verschlossen, es wurde ihr gesagt, sie solle um 12 Uhr kommen. Als sie um 12 Uhr wiederkam, wurde sie wieder fortgeschickt, weil der Herr Direktor beim Essen sei. Als sie um halb 1 Uhr wiederkam, konnte sie immer noch nicht den Herrn Direktor sprechen, da er schlief. Endlich gelang es der Witwe, durch ihre Tränen den Direktor zu veranlassen, ihr eine Extraunterstützung von jährlich 20 Taler zu gewähren. Hoch-Freiberg: Chr. Flechsig in Lichtentanne bei Zwickau erhielt nach 25-jähriger Arbeit und Einzahlung in die Knappschaftskasse eine monatliche Unterstützung von 7 Taler. Dagegen erhält ein Steiger, welcher noch nicht 30 Jahre angefahren ist, monatlich 30 Taler. Der Redner zieht einen Vergleich zwischen den Zahlungen an Steiger und sonstige Offizianten und an die Bergleute und schließt mit den Worten: „Zum Sädel füllen sind wir gut, wollen wir aber etwas heraushaben, so wird er fest zugehalten.“

**K a u f e = L u g a u:** Ein Arbeiter der Niederwürschnitzer Knappschaftskasse hatte 14 Jahre in diese Beiträge gezahlt, wurde darauf hinausgemäßregelt und verlor somit jeden Anspruch auf Unterstützung.

**W e i g e l = D e l s n i z:** Bei der Bockwa-Oberhohndorfer Knappschaft bei Lichtenstein wurde ein Mann veranlaßt, durch den Luftschaft zu fahren, was verboten war. Der Mann blieb aus. Der Steiger beauftragte nun einen andern Mann, zu revidieren; dieser weigerte sich dessen, weil das Sache des Steigers sei. Da dem Manne mit Maßregelung gedroht wurde, fuhr er mit noch einem Bergarbeiter ein, auch diese beiden kehrten nicht wieder. Der Steiger schickte noch zwei Mann, auch diese kehrten nicht zurück. Da eilte der Steiger von der Nachbargrube herbei und fuhr selbst hinab; der Steiger aber, welcher die Leute hinuntergeschickt hatte, erhielt nur einen Verweis. Die Verletzten wurden mit dem üblichen Invalidengelde abgefunden.

Ein Arbeiter verunglückte in der Grube „Bereinsglück“, weil er von dem Offizianten an einen gefährlichen Ort gesandt wurde. Derselbe schloß sich die Augen aus dem Kopfe, ebenso verletzte er sich die Kinnlade. Er erhielt — nichts.“ — Ein anderer Arbeiter zerschlug sich die Finger; kaum daß dieselben wieder geheilt waren, mußte er wieder an die Arbeit; da er aber seine frühere Arbeit nicht wieder verrichten konnte, mußte er altes Holz in Klaftern setzen. Aber auch dieser Arbeit konnte er wegen Rheumatismus nicht mehr vorstehen. Jetzt wurde der Mann kurzerhand davongejagt, und trotz seiner 21jährigen Beisteuer zur Kasse erhielt er — nichts. Der Redner bemerkte weiter: „Wenn nun ein Arbeiter zum Gerichtsamtmanne geht, um zu klagen, so weist ihn dieser an einen Advokaten, und dieser will, bevor er einen Prozeß anstrengt, immer erst Geld sehen.“

Bei der „Vaterlandsgrube“ verunglückte der Zimmerling Seidel und starb. Seine hinterbliebene Frau erhielt nichts. Auf ihre Vorstellungen wurde geantwortet, man hätte keine Kasse für die Witwen und Waisen, es sei schon genug, wenn man einen Verunglückten anständig begraben lasse. Sie wandte sich beschwerdeführend an die Kreisdirektion und erhielt endlich 4 Taler auf die Zeit von 7 bis 8 Monaten. Die Frau konnte keine weiteren Schritte tun, weil sie die Gerichtskosten nicht aufbringen konnte. Sie erhielt schließlich als Frau 15 Neugroschen, für das Kind 6 Neugroschen pro Woche. Alle ihre Beschwerden blieben erfolglos. Es wurde ihr geantwortet, man könne Weiber und Kinder nicht zur Faulenzerei anhalten.

**S c h r a m m = D e l s n i z** erzählt einen Fall von seinem Bruder, welcher sich durch Zugluft in der Grube Rheumatismus zuzog, krank lag und starb. Der Direktor hatte ärztliche Hilfe im dritten Krankheitsmonat nicht mehr zugelassen, weil der Verstorbene einmal, als er sich gesund und wohl fühlte, beim Tanz gewesen war. Es gab keinerlei Unterstützung. Das Gericht in Lichtenstein nahm diese Angelegenheit nicht an, indem der Direktor den Streit aushalte und es aufs äußerste ankommen lasse. Beim Gerichtsamt Stollberg sagte der Direktor einfach: „Dummer Junge, mache, daß du hinauskommst, es wird nichts geben.“ — **G r u n d i g = D e l s n i z:** Auf dem „Hedwigschachte“ wurde der Arbeiter Grummert, welcher 18 Jahre dort arbeitete, entlassen (vermutlich, weil er sich zu dem im Jahre 1870 stattgehabten Bergarbeiterkongreß in Zwickau mit unterschrieben hatte)

und verlor somit auf die Knappschaftskasse jeden Anspruch. Grummert war hoher Fünziger. Es geschehe öfters, daß Arbeiter, welche lange Jahre hindurch gearbeitet haben, bei beginnendem Alter entlassen werden. Die Absicht sei, das Invalidengeld nicht zahlen zu müssen. — Schädlich-Schedewitz: Auf „Frisch-Glück“ wurden Kohlen entwendet. Ein Steiger gab dem Bergwöhnten eine Ohrfeige. Zuvor waren in demselben Schachte Leute verbrannt. Der Geohrfeigte fragte hierauf, was das für Strafe koste. Darauf wurde er vom Markscheider entlassen. — Seiler-Zwickau: Frage man die Arbeiter nach den Zuständen auf den Gruben, so antworten sie nur scheu und zaghaft, sie glauben, sie würden verraten, wenn sie die Wahrheit sagen und fürchten, deshalb aus der Arbeit entlassen zu werden, wobei sie ja oben-drein auch noch ihre Einzahlungen einbüßen. — Weigel-Delsnitz: Ich wurde zum Knappschaftsältesten gewählt und wollte mit einem Freunde die Kasse revidieren. durfte es aber nicht. Der Direktor äußerte: „Ehe ich einem Arbeiter Recht gebe, verprozessiere ich lieber 200 Taler“.

Diese Auslese aus den Debattereden der Delegierten dürfte genügen, um die Arbeiterverhältnisse der damaligen Zeit zu beleuchten. Unter den Delegierten wurde auch die richtige Schlussfolgerung daraus gezogen. So sagte Ebert-Wilkau u. a.: „Lamentieren, rätsonnieren ist an der Tagesordnung. Meine Ansicht geht dahin, daß sich sämtliche Berg- und Hüttenarbeiter zu einem Verbands-Union — mit einem Ausschuß an der Spitze organisieren und, wenn möglich, ein Organ (Zeitung) gründen, um nach allen Seiten hin schlagfertig dazustehen.“ — Und Seiler-Zwickau führte aus: „Die Bergarbeiter haben sich schon mehrere Male zu vereinigen gesucht, aber der eigentliche Zweck ist immer wieder außer Acht gelassen worden.“

Es kam zwar auch auf diesem Delegiertentage noch zu keiner Organisationsgründung. Aber es wurde ein „Zentralausschuß zur Wahrung der Würde und Ehre der Berg- und Hüttenarbeiter“ gebildet mit dem Sitz in Zwickau und als dessen Mitglieder gewählt: Hoch-Planitz, Seifert-Planitz, Müller-Pölbitz, Näser-Schönfels und Ebert-Wilkau.

Ob dieser Zentralausschuß im Sinne seines Auftrages eine positive Tätigkeit ausgeübt hat, ist uns unbekannt. Behauptet werden darf aber, daß dieser Delegiertentag zwei Jahre später zur endgültigen Gründung der ersten gewerkschaftlichen Organisation deutscher Bergarbeiter, zur

#### Gründung des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter

geführt hat. Aus diesem Grunde gebührt diesem Delegiertentage ein besonderes ehrendes Gedenken.

Die Gründung dieses Verbandes erfolgte auf einem Delegiertentage sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter, der am 13. und 14. Mai 1876 in Zwickau stattfand. Die erste konstituierende Generalversammlung tagte am 10. September gleichen Jahres im „Restaurant zum Deutschen Haus“ in Zwickau. In dieser wurde der schon mehrfach genannte Ebert-Wilkau zum Geschäftsführer, Froschner-Zwickau und Meinel-Wilkau zu Vorsitzenden gewählt. Es erwies sich aber bald die Notwendigkeit infolge der sofort nach der Verbandsgründung einsetzenden Maßregelungswut der Werksbesitzer, einen wirtschaftlich unabhängigen Verbandsleiter zu haben.

Deshalb wurde in der zweiten Generalversammlung im Januar 1877 Ebert zum ersten und besoldeten Vorsitzenden gewählt.

In der konstituierenden Generalversammlung am 10. September fanden sich nur 79 (andere berichten von 99) Berg- und Hüttenarbeiter ein, die ihren Beitritt vollzogen. Der Verband beantragte seine Aufnahme in das Genossenschaftsregister, die ihm auch am 6. Oktober 1877 genehmigt wurde. Vom Juli 1877 ab gab Ebert eine Zirkulationskorrespondenz des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter monatlich und unentgeltlich für die Mitglieder heraus. Das Gehalt des Vorsitzenden wurde in der Generalversammlung am 2. Juni 1878 auf 40 Mark monatlich festgesetzt, für je 200 neuaufgenommene Mitglieder 5 Mark mehr; dem Kassierer wurden 15 Mark monatlich, mit dem gleichen Mitgliederzuwachs um 1 Mark steigend, bewilligt. Der Verband hatte folgende Statuten aufgestellt:

o **Statuten des Verbandes und Unterstützungsbundes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter (Eingetragene Genossenschaft).**

§ 1. Die Genossenschaft soll die juristische Persönlichkeit erlangen und übt ihre Rechte unter dem Namen „Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter“ aus.

§ 2. Der Sitz der Genossenschaft ist Zwickau.

§ 3. Der „Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter“ verfolgt den Zweck, durch einheitliche Organisation die materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

§ 4. Es soll dies erreicht werden zunächst a. durch Gründung einer allgemeinen Versicherungsbank in Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefällen; b. durch wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen; c. durch Erstrebung gesetzlicher Regelung der Haftbarkeit der Werksbesitzer für ausreichenden Unterhalt der bei dem Betriebe verunglückten Arbeiter, respective der Hinterlassenen derselben; d. durch Erstrebung gesetzlicher Regelung der Schichtzeit und der Lohnzahlung; e. durch Erstrebung der Erzekung des Stücklohns (Gedinge) durch Schicht- oder Tagelohn; i. durch Gewährung von Schutz an Mitglieder bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, namentlich in Haftpflichtsachen; g. durch statistische Erhebungen, insbesondere soweit solche für den Unterstützungsbund von Belang sind.

§ 5. Mitglied vorgenannten Verbandes kann jeder selbständige Berg- und Hüttenarbeiter, welcher Branche er auch angehören mag, werden. Die Aufnahme kann nur dann verweigert werden, wenn derselbe sich eines entehrenden Verbrechen schuldig gemacht und sich nicht mindestens ein Jahr lang nach verbüßter Strafe untadelhaft aufgeführt hat. Ob jemand beitragsfähig, entscheidet der Vorstand.

§ 6. Das Eintrittsgeld für jedes aufzunehmende Mitglied beträgt 50 Pf., der laufende Beitrag 20 Pf. pro Monat. In dringenden Fällen ist der Vorstand unter Zustimmung der Kontrollkommission ermächtigt, die Beiträge bis zur Zeit der Generalversammlung zu erhöhen. Die Generalversammlung hat über die Fortdauer der Erhöhung zu beschließen.

§ 7. Das in § 6 erwähnte Eintrittsgeld und der monatliche Beitrag kann durch Beschluß der Generalversammlung erhöht oder erniedrigt werden, ohne daß es dieserhalb der Abänderung der im Statut vorgeschriebenen Formlichkeiten bedürfte.

§ 8. Der Mitgliedschaft geht von selbst verlustig, wer außer in Fällen von Krankheit oder Arbeitslosigkeit mit mehr als dreimonatigen Beiträgen im Rückstand bleibt, die Kasse in betrügerischer Weise benutzt oder überhaupt gegen die Zwecke des Verbandes handelt und agitiert. Der Ausschluß eines Mitglieds wird durch den Vorstand beschlossen. Es steht dem Ausgeschlossenen Berufung an die Generalversammlung zu, bei deren Entscheidung es sein Bewenden hat.

§ 9. Anteil an den Rechten des Verbandes hat ein Mitglied erst dann, wenn dasselbe drei Monate dem Verband angehört und beigesteuert hat.

§ 10. Mitglieder, welche zum Militär einberufen werden, sind während ihrer Dienstzeit aller Pflichten und Rechte ledig. Mitgliedern, welche länger als vier Wochen krank sind, ist die Zahlung ihrer Steuern erlassen.

§ 11. Mitglieder, welche dem Kranken- oder Invalidenunterstützungsbund beitreten wollen, haben folgende Bestimmungen ins Auge zu fassen: 1. Mitglieder dieses Bundes können nur Verbandsmitglieder werden. 2. Wer aus dem Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter ausscheidet, verliert gleichzeitig alle Ansprüche und Rechte auf den Kranken- und Invalidenunterstützungsbund. 3. Wer wegen Schädigung oder betrügerischer Benützung des Unterstützungsbundes ausgeschlossen wird, verliert sofort alle Rechte des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter.

§ 12. Bei streitigen Fragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern kann jedes Mitglied den Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. In solchen Fällen hat es die Sache durch den am Orte wohnenden Obmann an den Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat binnen längstens 6 Tagen zu entscheiden, inwieweit der Anspruch begründet und zu unterstützen ist. Der Vorstand hat alle gesetzlich zulässigen Mittel zum Austrag der Sache in Anwendung zu bringen, wo nötig durch eine am Orte unter Leitung des Obmannes zu ernennende Kommission die Angelegenheit untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe nicht gütlich beizulegen und das Recht nach Ansicht des Vorstandes auf Seiten des Verbandsmitglieds ist, die Prozesskosten soweit als möglich aus der Verbandskasse zur Verfügung zu stellen.

§ 13. Die Genossenschaft erledigt und kontrolliert ihre Angelegenheiten: a. durch den Vorstand; b. durch die Kontrollkommission; c. durch die Generalversammlung.

§ 14. Der Vereinsvorstand besteht: 1. aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; 2. aus einem Hauptkassierer und dessen Stellvertreter; 3. aus einem Schriftführer und dessen Stellvertreter; 4. aus drei Beisitzern. Der Vorstand wird in der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Ist in zwei Wahlgängen absolute Majorität nicht erzielt worden, so entscheidet relative Mehrheit. Werkbeamte und Invaliden sind nicht wählbar. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen an einem und demselben Orte, mindestens aber in einem halbmeiligen Umkreis ihren Wohnsitz haben. Das Gehalt der Vorstandsmitglieder wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 15. (Fortsetzung.) Der Vorstand hat die Genossenschaft den Behörden und dem Publikum gegenüber zu vertreten und zeichnet durch seinen Vorsitzenden und mindestens noch ein Mitglied des Vorstandes. Dieselben werden legitimiert durch Bekanntmachung in dem in § 23 benannten Blatte. Der Vorstand leitet, beziehentlich besorgt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft nach einer mit der Kontrollkommission vereinbarten Geschäftsordnung. Der Vorstand wählt die Lokalobwarter.

§ 16. Alljährlich bestimmt die Generalversammlung einen Ort, wo die Kontrollkommission ihren Sitz hat. Dieselbe besteht aus elf Personen und wird durch Stimmzettel von den an dem bestimmten Orte wohnhaften Verbandsmitgliedern gewählt. Sie gibt sich selbst eine eigene Geschäftsordnung und wählt aus sich heraus einen Geschäftsführer.

§ 17. Die Kontrollkommission kann zu jeder Zeit die Geschäftsführung — Akten, Bücher usw. — des Vorstandes prüfen und untersuchen. Auch ist dieselbe berechtigt, falls sie begründete Ursache hat und der Vorstand die Abhilfe der gefundenen Unregelmäßigkeiten verweigert, einzelne Mitglieder wie den gesamten Vorstand zu suspendieren sowie die nötigen Schritte für provisorische Weiterführung der Geschäfte zu tun. Es müssen solche Beschlüsse mit Zweidrittelmajorität der Kontrollkommission gefaßt werden und ist, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder suspendiert werden, innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die endgültig in der Sache entscheidet. An die Kontrollkommission sind die vom Vorstand unberücksichtigt gelassenen Beschwerden zu richten.

§ 18. An jedem Orte, wo sich mindestens 10 Mitglieder befinden, wird durch den Vorstand ein Obmann ernannt. Derselbe hat die laufenden Beiträge einzulassen, allmonatlich an die Hauptkassenverwaltung abzuliefern und hierbei die restierenden Mitglieder anzuzeigen.

§ 19. Mindestens einmal im Jahre findet eine Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen finden nur auf Antrag des zehnten Teiles sämtlicher Mitglieder des Verbandes oder in dringenden Fällen auf Beschluss des Vorstandes oder der Kontrollkommission statt. Die Mitglieder legitimieren sich durch Vorzeigung der Quittungen über gezahlte Beiträge. Mitglieder, welche nicht an dem Orte der Generalversammlung wohnen, können durch Bevollmächtigte erscheinen und abstimmen. Die Bevollmächtigten müssen ebenfalls Ver-

bandsmitglieder sein und sich gegenüber dem Vorsitzenden durch Vorweis schriftlicher Vollmacht und der Legitimation ihrer Auftraggeber rechtfertigen. Mehr als 50 Mitglieder darf ein Bevollmächtigter nicht vertreten.

§ 20. Dem Beschluß der Generalversammlung ist insbesondere vorbehalten: 1. Abänderung der Statuten; 2. Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Kontrollkommissionsortes; 3. Entscheidung über die Ausschließung oder Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder; 4. Prüfung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes für abgelegte Rechnung; 5. Beschlußfassung über Erhöhung oder Erniedrigung der Steuern; 6. Beschlußfassung über höhere Unterstützungen nach Vorlage des Vorstandes; 7. Beschlußfassung über alle eingehenden Anträge; 8. Beschlußfassung über Auflösung der Genossenschaft.

§ 21. Die Einladung zur Generalversammlung, ob ordentliche oder außerordentliche, erfolgt durch die Kontrollkommission mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch zweimalige Insertion in dem in § 23 genannten Blatte. Zwischen der ersten Insertion und der Generalversammlung selbst muß ein Zeitraum von 6 Wochen liegen. Jede statutengemäß zusammenberufene Generalversammlung ist über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlußfähig. Anträge zu den Generalversammlungen seitens der Verbandsgenossen müssen mindestens 3 Wochen vor Abhaltung derselben eingereicht und 14 Tage vor derselben mit der Tagesordnung veröffentlicht werden.

§ 22. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Er hat die Versammlung zu eröffnen, nach der parlamentarischen Ordnung zu leiten und zu schließen. Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Nur bei Statutenänderungen ist Zweidrittelmajorität erforderlich. (Vergleiche auch Auflösung des Vereins.) Bei Wahlen, welche nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung vorgenommen werden, entscheidet die relative Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Wahl der Vorstandsmitglieder, bei welchen die oben angeführten Bestimmungen gelten. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im übrigen der Vorsitzende. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle aufzunehmen, welche, wenn sie von der Generalversammlung genehmigt sind, vom Vorsitzenden, Schriftführer und drei Mitgliedern unterzeichnet werden müssen.

§ 23. Alle in diesem Statut vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in einem oder mehreren Blättern, welche die jährlich abzuhaltende Generalversammlung bestimmt, gelten damit als gehörig erlassen und sind für alle Beteiligten rechtsverbindlich.

§ 24. Sobald über den Sinn und die Auslegung dieser Statuten Streitigkeiten entstehen, werden dieselben lediglich durch Beschluß der Generalversammlung entschieden.

§ 25. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelmajorität der vertretenen Mitglieder ausgesprochen und über das vorhandene Vermögen verfügt werden, vorbehaltlich der Abfindung der vorhandenen Invaliden und Kranken.

§ 26. Das Verbandsvermögen kann nicht geteilt werden; ist aber die Auflösung beschloffen, so hat die Majorität über die Verwendung des Vermögens im ganzen zu bestimmen und hierbei die Rechte der vorhandenen Invaliden und Kranken zu wahren.

Das unterzeichnete Königliche Gerichtsamt im Bezirksgericht hat die Eintragung der Statuten des „Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter“ in das Genossenschaftsregister bestätigt.

Zwickau, den 1. November 1877.      Königliches Gerichtsamt im Bezirksgericht.  
(L. S.)                                      Red. von Schwarzbach.

In dem Statut war ursprünglich auch *Streikunterstützung* vorgesehen. Diese mußte aber daraus entfernt werden, da einer „*Streikvereinigung*“ die Aufnahme in das Genossenschaftsregister versagt wurde.

Im Jahre 1886 wurden die Ziele und Leistungen des Verbandes in einem von ihm herausgegebenen Flugblatte weiter wie folgt dargelegt:



„Der Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter verfolgt den Zweck, durch einheitliche Organisation die materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Es soll dies erreicht werden zunächst:

- a. Durch Gründung einer allgemeinen Versicherungsbank in Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefällen;
- b. durch wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen;
- c. durch Erstrebung gesetzlicher Regelung der Haftbarkeit der Werksbesitzer für ausreichenden Unterhalt der bei dem Betriebe verunglückten Arbeiter, respektive der Hinterlassenen derselben;
- d. durch Erstrebung gesetzlicher Regelung der Schichtzeit und der Lohnzahlung;
- e. durch Erstrebung gesetzlicher Regelung des Stück-, Gedinge- und Schichtlohns;
- f. durch Gewährung von Schutz an Mitglieder bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, namentlich in Haftpflichtsachen;
- g. durch statistische Erhebungen, insbesondere soweit solche für den Unterstützungsbund von Belang sind.

Bei streitigen Fragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann jedes Mitglied den Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. In solchen Fällen hat es die Sache durch den am Orte wohnenden Obmann an den Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat binnen längstens 6 Tagen zu entscheiden, inwieweit der Anspruch begründet und zu unterstützen ist. Der Vorstand hat alle gesetzlich zulässigen Mittel zum Austrag der Sache in Anwendung zu bringen.

In außergewöhnlichen Notfällen kann durch Vorstandsbeschluß eine Extraunterstützung gewährt werden, doch soll diese Summe in einem Jahre pro Mitglied 15 Mark nicht übersteigen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Anweisung erteilen, bis zu 5 Mark abschläglich auszuzahlen. Die Anweisungen müssen den Vereinsstempel tragen. Bei Rechtsverfahren (Vorschuß zu Prozeßkosten) können bis zu 50 Mark gewährt werden.“

Innerhalb des Verbandes waren auch eine Kranken- und eine Invalidenkasse gegründet worden, die aber nach ungefähr zweijährigem Bestehen wieder aufgelöst wurden. Am 1. Januar 1884 wurde eine Beerdigungskasse nur für die Verbandsmitglieder und ihre Frauen begründet. Der Beitritt war obligatorisch; mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande erloschen auch die Anrechte auf das Vermögen der Beerdigungskasse. Sie hat sich als gutes Werbe- und Bindemittel für den Verband erwiesen. Anfänglich betrug das Eintrittsgeld 50 Pfg., der monatliche Beitrag 20 Pfg. Die Generalversammlung im Oktober 1880 bemaf das Eintrittsgeld auf 50 Pfg. bis 3 Mark, den höchsten Satz hatten die 55 bis 60 Jahre alten Beitrittslustigen zu zahlen. Der monatliche Beitrag wurde auf 30 Pfg. erhöht und dafür bei Unfall mit tödlichem Ausgang, wenn der Tod binnen 24 Stunden eintrat, 30 Mark, bei sonstigen Sterbefällen nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mark, bei Invalidität eine einmalige Unterstützung von 15 Mark gezahlt, in außergewöhnlichen Notfällen konnte eine jährliche Unterstützung bis höchstens 15 Mark gezahlt werden. Außerdem gab es nach einmonatiger Krankheitsdauer eine Unterstützung von 1 Mark für den ersten und bis zu 3 Mark für die nächsten drei Monate, dann absteigend bis zum siebenten Monat wieder 1 Mark. Durch die Generalversammlung vom September 1885 sind diese Unterstützungssätze wegen der inzwischen errichteten Beerdigungskasse teils ganz abgeschafft, teils ermäßigt worden. Der monatliche Beitrag wurde aber für Vollmitglieder auf 20 Pfg. ermäßigt, für die Invaliden auf 15 Pfg. bemessen, das Eintrittsgeld dagegen auf 60 Pfg. bis 4 Mark erhöht. Das war auch einer der vielen Jugendfehler aller Gewerkschaften; anstatt die Mitglieder von vornherein an gehörig hohe Beiträge zu gewöhnen, Ermäßigung derselben. Dafür Erhöhung des Eintrittsgeldes, das ohnehin keine nennens-

werten Einnahmen bringt. Man zäumte also das Pferd beim Schwanz auf. Für die Beerdigungskasse wurden durch die Generalversammlung im Oktober 1886 die Beiträge auf 10 Pfg. monatlich festgesetzt, außerdem von den Frauen allgemein ein Eintrittsgeld von 50 Pfg., vom 40. Lebensjahre an aber 1 Mark erhoben. Dafür wurden nach fünfmonatiger bis einjähriger Mitgliedschaft 30 Mark, bis 100 Mark nach über fünfjähriger Mitgliedschaft erworben. Durch die vorhergegangene Generalversammlung 1885 wurde auch nur solchen aktiven Berg- und Hüttenarbeitern die Erwerbung der Mitgliedschaft gestattet, die mindestens zwei Jahre Berg- und Hüttenarbeit verrichteten, das 21. Lebensjahr erreicht hatten und außerdem einer Knappschafts- oder Pensionskasse nach dem Gesetz vom 2. April 1884 angehörten. Der Zweck dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich. Sie scheint ein Zeichen eines Restes von zünftlerischer Rückständigkeit gewesen zu sein.

Die Entwicklung des Verbandes ging sehr langsam vor sich. Am 1. Juli 1877 waren ein Gesamtvermögen von 873 Mark und eine Mitgliederzahl von 495 steuernden und 50 restierenden vorhanden. Hue bemerkt hierzu sehr treffend: „Aller Anfang ist schwer. Die heutige Generation . . . weiß gar nicht, wie schwer den gewerkschaftlichen Pionieren das Furchenziehen geworden ist.“ 1881 konnte die Verbandsleitung über eine Einnahme von 3766 Mark, eine Ausgabe von 2304 Mark und einen Vermögensbestand von 1926 Mark, im Jahre 1885 über eine Einnahme von 8531 Mark, eine Ausgabe von 5336 Mark und einen Vermögensbestand von 7022 Mark berichten. Im Streikjahre 1889 vereinnahmte die Verbandskasse 14722 Mark, die Beerdigungskasse 18114 Mark, die Zeitungskasse 17242 Mark, die Festkasse 159 Mark. An Beerdigungsgeldern wurden 5644 Mark, an sonstigen Unterstützungen 1810 Mark ausgezahlt. Das Gesamtvermögen betrug nun 45032 Mark.

Am 1. Juni 1884 gründete Ebert das wöchentliche Fachblatt „Glück auf“, das 1888 in den Besitz des Verbandes übergang und im Jahre 1889 bis zu 30000 Leser hatte, da es auch in anderen Bergrevieren gelesen wurde.

Die Mitgliederbewegung gestaltete sich bis 1890 folgendermaßen:

1877 . . . 765	1882 . . . 859	1887 . . . 3827
1878 . . . 1500	1883 . . . 1126	1888 . . . 4224
1879 . . . 1502	1884 . . . 2040	1889 . . . 5661
1880 . . . 1331	1885 . . . 3400	1890 . . . 6240
1881 . . . 1120	1886 . . . 3669	

Am 1. Oktober 1891 übernahm Gustav Gladewitz die Redaktion des „Glück auf“. Von der Generalversammlung 1892 wurde Hermann Sachse zum ersten Vorsitzenden und Paul Horn zum ersten Kassierer gewählt. Die durch den neuen Redakteur Gladewitz einsetzende, von vielen Mitgliedern gewünschte „schärfere“ Schreibweise des „Glück auf“ verursachte auch dessen schärfere Verfolgung durch Behörden und Arbeitgeber. Gladewitz mußte 1893 wegen Beleidigung eines Grubenbesitzers ein Jahr ins Gefängnis. Paul Horn war schon bald nach Beendigung des großen Streiks ebenfalls wegen Beleidigung eines Grubendirektors auf ein Jahr inhaftiert worden. Als Gladewitz aus dem Gefängnis kam, mußte Anton

Strunz, ebenfalls wegen Beleidigung eines Grubendirektors, auf acht Monate die Freiheit mit dem Gefängnis vertauschen.

1894 sandte der Vorstand des Verbandes Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter an den sächsischen Landtag eine Petition, worin eine Anzahl gesetzlicher Maßnahmen zugunsten der Bergarbeiter gefordert wurde. Die Grubenbesitzer veranlaßten darauf eine Gegenpetition, zu deren Unterzeichnung sie einige characterschwache Arbeiter fanden. Hiergegen veröffentlichte Herr. Sachse ein Flugblatt. Das veranlaßte den Staatsanwalt zur Erhebung einer öffentlichen Anklage gegen Sachse, der sich die in dem Flugblatt besonders genannten werkstreuen Bergarbeiter Börner, Seydel und Briehe aus Delsnitz als Nebenkläger anschlossen. Ergebnis: ein Jahr Gefängnis für Sachse bei sofortiger Verhaftung! Dieses Flugblatt bringen wir seines geschichtlichen Interesses wegen nachstehend zum Abdruck:

### An die Berg- und Hüttenarbeiter Sachsens!

Ein ernstes Wort zur rechten Zeit.

Kollegen! Von mehreren Bergwerksverwaltungen und einigen dazu ausgesuchten Subjekten von Arbeitern, wird Euch jetzt eine Petition an das Königl. Ministerium vorgelegt, unter welche Ihr Eure Namen schreiben sollt. Laßt Euch damit nicht blenden! Denn durch Eure Unterschrift sollt Ihr bestätigen, daß die Zustände nicht gebessert werden sollen. Diese Petition geht nicht von Arbeitern aus, o nein, das ist ja nur ein elender Schein und Blendwerk, sondern sie ist von jener Seite verfaßt, von der Ihr täglich bedrückt und ausgebeutet werdet, die Euch den kargen Lohn täglich noch mehr beschneiden möchten, um ihre Taschen besser füllen zu können; Kollegen, sie kommt von jener Seite, von welcher Ihr bei Eurer schweren, gefährlichen aber trotzdem schlechtbezahlten Arbeit noch die gemeinsten Schimpfworte erdulden müßt, denn diejenigen Werke, die wenigstens noch auf humane Behandlung bedacht sind, haben sich bis jetzt noch fern gehalten, hoffentlich werden sie diesem Machwerk auch fern bleiben.

Wenn man Arbeiter (und was für welche) dranhekt, um Euch zur Unterschrift zu bewegen, so will man nur dadurch den Sumpfsfang erfolgreicher betreiben. Glaubt ja nicht, daß es anders ist, denn die Arbeiter, die Euch bearbeiten sollen und von denen viele selbst im Innern das Unrecht ihrer elenden Handlungsweise erkannt haben, die aber nicht den Muth und soviel Charakter haben, ein solches Ansinnen abzulehnen, diese haben es nicht angestellt, dieselben bezahlen auch die Unkosten nicht, sondern sie erhalten möglicherweise noch einen Judaslohn.

Warum wird nun dieser Kummel veranstaltet? Nun, das ist höchst einfach. Unser Verband Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter sandte im vorigen Herbst eine Petition an den Sächsischen Landtag, welche 11 760 Berg- und Hüttenarbeiter unterschrieben haben und in welcher um gesetzliche Abschaffung vieler Uebelstände im Berggesetz nachgesucht wurde. Zum Beispiel ersuchten wir den Landtag, mehr Berginspektoren anzustellen, welche von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt und vom Staate bezahlt werden, damit die Arbeiter eine bessere Stütze haben und die Schächte öfter revidiert werden. Auch ersuchten wir um Erlass einer Verordnung, in welcher den Berginspektoren streng untersagt werden soll, sich zuvor anzumelden, sondern sie sollen in Zukunft die Schächte unangemeldet revidiren, damit nicht wie bisher alles erst schön in Ordnung gebracht werden kann.

Ferner soll durch das Gesetz bestimmt werden, daß vor solchen Orten, wo die Temperatur höher als 28 Grad C. ist, die Schichtzeit nicht über 6 Stunden betragen darf, damit der Arbeiter seine Gesundheit nicht mit Gewalt ruiniren muß; wir verlangten ferner Abschaffung der Gedingearbeit, mindestens aber der sogen. getrennten Gedinge, weil dies den Arbeitern nur schadet, auch ersuchten wir um Festsetzung eines Minimallohnens. Wir forderten Abschaffung der Arbeitsbücher, damit der Arbeiter wegen geringen Versehen nicht zeitlebens gebrandmarkt werden kann, wie dies schon vielfach geschehen ist, bei andern erwachsenen Arbeitern ist dies schon seit Jahrzehnten abgeschafft, nur die Bergarbeiter sind in Folge des veralteten Berggesetzes überall im Nachtheil.

Ferner ersuchten wir in dieser Petition um Einführung der achtstündigen Schichtzeit; der achttägigen Lohnzahlung; um obligatorische Einführung von Lohn-

zetteln, welche dem Arbeiter eigenthümlich zu belassen sind; um Verminderung der hohen Strafen in den Arbeitsordnungen. Was alles nur zum Wohl der Arbeiter wäre.

Wir ersuchten ferner um Abänderung des strengen § 80 des Allgemeinen Berggesetzes, damit derselbe eine gerechtere und humanere Fassung für die Arbeiter erhalte, da sind zum Beispiel Fälle vorgekommen, wo alte Bergarbeiter eine Fahrlässigkeit bei der Arbeit begingen, weshalb sie mit 3 Monaten Gefängniß bestraft wurden, nachdem sie diese Strafe abgesehen, wurde der eine auch noch auf Grund dieses § 80 von einem Herrn Bergrath aus der Arbeit entlassen, alles Bitten half nichts. Trotzdem er schon 54 Jahre alt und 33 Jahre Bergmann war, mußte er nun, weil er auf Grund dieses § 80 entlassen war, auch noch seine eingezahlten Kassenbeiträge einbüßen, die wohl zirka 1000 Mark betragen. Herrliche Zustände, nicht wahr? Ist es da nicht die höchste Zeit, daß sich alle Arbeiter aufrufen, um solche unerhörte Härte zu beseitigen? Hier habt Ihr ein wahres Bild. Drei- und vierfach werden die armen Arbeiter bestraft, aber die Großen? — Nun, wie die bestraft werden, ist ja genügend bekannt. Erreicht sie ja einmal der Arm der Gerechtigkeit, so wird für sie die Begnadigung erwirkt. Sind das christliche, sind das menschliche Zustände?

Ferner haben wir in dieser Petition um Abänderung des § 57 der Berggesetz-Novelle vom 1. April 1884 ersucht, damit diejenigen Bergarbeiter ihre Beitragsjahre nicht mehr einbüßen müssen, die vor 1884 von einer Knappschaftskasse in die andere oder von einem Revier in's andere übergegangen sind und dadurch bisher ihre Beiträge verlieren mußten, denn diese früheren Jahre werden bei der Pensionirung jetzt nicht mit angerechnet.

Ferner haben wir noch um Abänderung des § 60 in genannter Novelle ersucht, damit in Zukunft alle aus den Knappschaftskassen ausscheidenden Kassenmitglieder ihre Beiträge zurückbekommen sollen, gleichviel ob sie abgelegt werden oder freiwillig gehen. Jetzt erhalten alle diejenigen, die freiwillig ausscheiden oder aus irgend einem kleinen Versehen fortgeschickt werden, garnichts. Kollegen, das was Ihr in die Kasse eingesteuert habt, wurde Euch doch vom Lohne abgezogen, es ist also doch Euer Eigenthum. Die großen Herren schreien doch immer, das Eigenthum müsse geschützt werden, möchten sie doch hier in diesem Punkte das Eigenthum des Arbeiters schützen, warum wollen sie es denn nicht an Euch Eigenthümer zurückgeben. Schon Tausende und Abertausende haben dadurch die Arbeiter verloren. Also heraus mit dem Eigenthum des Arbeiters, mit welchem Rechte wollt ihr's behalten?

Zum Schlusse verlangten wir in unserer Petition die Einführung einer Berufungsinstanz für die Bergschiedsgerichte, damit auch für Euch Bergarbeiter die Möglichkeit gegeben ist, Euer Recht noch vor anderen Instanzen zu suchen, wenn Ihr es, wie das sehr oft vorkommt, vor den Bergschiedsgerichten nicht findet.

Kollegen, das ist der Inhalt unserer Petition, wegen welcher viele Werksverwaltungen außer dem Häuschen gerathen sind und vor Wuth gar nicht wissen, was sie gegen unsern Verband und gegen unsere Mitglieder ausführen sollen.

Aber nicht deshalb, weil wir Unwahrheiten angegeben haben sollen, nein, nur deswegen, weil wir mit unserer Petition den Nagel auf den Kopf getroffen haben, ist man so kolossal wild, denn ein altes Sprichwort sagt: wenn man den Hund trifft, so gaudt er, so ist es auch hier.

Allerdings sind obige, in der Petition enthaltenen Forderungen im Februar und März, als sie im Landtag zur Verhandlung kamen, von den Vertretern der Arbeiterpartei auch mit vielen thatsächlichen Vorkommnissen, wie sie im Bergbau so häufig sind, begründet worden. Diese vorgebrachten Thatsachen werden nun in der waschlappigen Gegenpetition als höchst ungerechtfertigt bezeichnet und die Artikel unseres „Glück Auf“ sollen gehässig und gegen die Staats- und Privatbeamten gerichtet sein und müßten als „übertrieben und unwahr“ bezeichnet werden. Also ein Theil ist nur übertrieben und der andere Theil unwahr? O nein, wenn wir Lügen und Gehässigkeiten sagen und schreiben würden, würde uns der Staatsanwalt, der stets ein sehr, sehr wachsames Auge auf uns gerichtet hat, sofort beim Schlafitche nehmen und uns verdonnern. Und an Lügen sind überhaupt manche Leute gewöhnt, darüber erboßen sie sich aber, aber die Wahrheit können viele nicht gut vertragen. Wenn ihnen die Wahrheit gesagt wird, sind sie außer sich. „Und Wahrheiten enthält unsere Petition, Wahrheiten!“ schreibt unser „Glück Auf“. Deshalb die Wuth über unseren Verband und sein geistiges Band, unser Verbands-Organ „Glück Auf“.

**Deshalb Kollegen alle, wachet!** Lasset die Hinterleder zupfenden, charakter — vollen, für die Gegenpetition der Arbeiterfeinde agitirenden und jedenfalls dafür gut bezahlten Mitarbeiter ihre Petition allein unterschreiben, damit ihr ganzes Machwerk elend Schiffbruch leidet.

Denn man will diese Petition Euch nur deshalb aufkotzieren, weil man befürchtet, das Königliche Ministerium könne die Paar Punkte unserer Petition, welche der Landtag angenommen hat, zu einem verbesserten Gesetzentwurf ausarbeiten und dem nächsten Landtag vorlegen. Weil man also befürchtet, die jetzt bestehenden, von uns angeregten und an die Oeffentlichkeit gebrachten Ungerechtigkeiten könnten vielleicht gar zu Gunsten der Arbeiter beseitigt werden. Man will dem Königlichen Ministerium durch diese Gegenpetition noch einen Rippenstoß geben, damit es ja Alles hübsch beim Alten läßt. Für diese Herren Besitzer, Kouponabschneider und hohen Beamten ist ja alles so schön und herrlich. Den Berg- und Hüttenarbeitern bessere Löhne, bessere Gesetze und bessere Klassenverhältnisse zu schaffen, halten diese Herren für großen Unsinn. Nein, die Arbeiter mögen nur für uns tüchtig schaffen und mögen leben, wie sie ihr Dasein mit ihren hungernden Familien hinfristen, so denkt man dort. Und da giebt es leider noch Arbeiter, die in ihrer Beschränktheit solche Zustände gut heißen, o sie haben Augen und sehen nicht. Sie schließen sich lieber solchen Vereinen an, welche das Wohl der Armen mit Füßen treten oder welche nur schöne Worte für die Arbeiter haben, die ihnen aber niemals zu gleichen Rechten und zu einem menschenwürdigen Dasein verhelfen. **Arbeitsbrüder!** durch evangelische Arbeitervereine, Fachtvereine oder Krieger- und Militär-Vereine u. s. w. ist uns nicht viel gedient. Durch solche Vereine binden wir uns nur die Hände und kommen nicht vorwärts. Nein, solchen Vereinen könnt ihr Euch nicht anschließen, sie thun nichts für Euer wahres Wohl. Sie helfen Euch nicht in Unfallsachen, sie gewähren Euch keinen Rechtsschutz und keine Reisegelder in die Schiedsgerichte und in's Reichsversicherungsamt, damit Ihr Euer Recht findet. Sie verhelfen Euch nicht zu einer gehörigen Pension und kümmern sich gar nicht um die mangelhaften Knappschaftsstatuten, um das reformbedürftige Berggesetz, auch nicht um die so sehr verbesserungsbedürftigen Reichsversicherungs-gesetze, als da sind **Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Arbeiter-schutzgesetz.**

**Kollegen!** Dies thut aber jede wahre Arbeiter-Organisation.

Dies thut auch in sehr reichlichem Maße der **Verband Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter!** Er hat auch durch Unterstützung in Nothfällen und bei Arbeitslosigkeit schon manche Thräne trocken helfen. Er hat schon manchem seiner Mitglieder zu besserer Unfallrente und zu höherem Invaliditätsgelde verholfen, schon mancher verlassenen Wittwe und Waise hat unser Verband durch Rath und That und durch Kostenvorschüsse dazu verholfen, daß sie statt einer geringfügigen Knappschaftspension eine viel höhere Wittwen- oder Waisen-Rente aus der Unfallkasse erhielt. Stets sorgt er dafür, daß alle Ungerechtigkeiten, die gegen die Berg- und Hüttenarbeiter begangen, alle Verstöße gegen Vorschriften und Gesetze durch das Verbandsorgan „Glück Auf“ an die Oeffentlichkeit kommen, damit sie immer mehr vermieden werden sollen. Und für all' diesen Schutz, für all' diese Unterstützungen zahlt der Mann pro Monat 20 Pfg. in die Verbandskasse. Dafür erhält auch jedes Mitglied die Fachzeitung „Glück Auf“ (außer der Beilage) unentgeltlich in's Haus getragen.

Unsere Beerdigungskasse, welcher sich jedes Verbandsmitglied mit der Frau anschließen kann und in welcher jedes Mitglied pro Monat 15 Pfg. zu steuern hat, zahlt bei einer fünfjährigen Mitgliedschaft für den Mann, so gut wie für die Frau, schon 100 Mark Beerdigungsgeld; wer länger als 12 Jahre Mitglied war, erhält 110 Mark.

In welchem anderen Vereine genießt Ihr bei solch' geringer Steuer solche Vortheile? Keiner bietet Euch das! Unser Verband kann es natürlich auch nur, weil er schon zirka 100 000 Mark Vermögen besitzt und inkl. der Frauen weit in 17 000 Mitglieder zählt. Und da will man Euch vormalen, unser Verband sei nicht im stande, die wahren Interessen der Arbeiter zu fördern, er erstrebe schließlich nur den gewaltsamen Umsturz?

**Kollegen, seid Ihr jemals frecher angelogen worden als durch diese Gegenpetition?** Wohl nicht! Könnt Ihr also Eure Hand in Bewegung setzen, um Euren Namen dort mit zu unterschreiben, wo falsche Judasse Euch auf den Leim locken wollen, wie man es nur bei Gimpeln wagt?

Nein und abermals nein! Ihr würdet durch Eure Unterschrift Euer Schicksal besiegeln, denn es würden dann keine Gesetzesverbesserungen kommen können, sondern die Gegner würden sie noch verschlimmern, („reformiren“ nennen sie dies.) Die Löhne würden dann, wenn Ihr Euch von ihnen so leithammeln laßt, noch schlechter, statt besser werden. Ueberhaupt würde dann das Kapital Euch immer frecher entgegentreten. Eure Kinder würden später über Euch weinen.

Deshalb auf! stellt Euren Mann, seid standhaft, weicht jedem die Thüre, wer Euch bereden will, diese Gegenpetition zu unterstützen, wer er auch sei, laßt ihm die deutsche Wahrheit.

Laßt Euch durch kein Mittel einschüchtern, kein Mensch kann Euch zwingen, denn jede Nöthigung ist strafbar. Sie haben auch mit ihrer Gegenpetition noch kein Glück gehabt, denn wir können mittheilen, daß auf den Werken, wo sie zur Unterschrift bereits ausliegt und ganz Vereinzelte sich unterschrieben haben, namentlich im Lugau-Delsniker Bezirk, der Gimpelsang kolossal schlecht geht. Im Zwickauer Bezirk hat bis jetzt nur das Arnim'sche Werk angefangen, aber auch da soll es sparsam gehen. Der Planiker evangelische Arbeiterverein soll allerdings tüchtig für diese die Arbeiter schädigende Gegenpetition agitirt haben. Kinder, seht Euch dieses an und nehmt Euch ein Beispiel daran. Bleibt solchen Vereinen fern, die gegen Euer Wohl sind. Also die Gegenpetition ist ein todtgeborenes Kind. Nicht besser würde es den Herren ergehen, wenn sie wirklich, wie man munkelt einen Arbeiterverein gründen werden, der unserem Verband entgegenarbeiten soll. Damit ist „gleich früh nichts“. So dumm sind die Berg- und Hüttenarbeiter nicht mehr. Nur einige Speichellecker und charakterlose Hinterledezupfer würden sich in einen solchen Gegenverband machen, mittelst welchem man jede Aufbesserung der Arbeitsverhältnisse unterdrücken will.

Nun, die paar bauchkriechenden Speichellecker wollen wir ihnen gönnen. Gegen solche ist das einzige Mittel:

Laßt sie klaffen, laßt sie geifern,  
Wollt' Euch drüber nicht ereifern,  
Eu'res Weges geht voran,  
Köter läßt man ruhig kneifen  
Ohne zu dem Stock zu greifen —  
Man besudelt sich daran.

Laßt sie doch beim vollen Becken  
Speichel nach Belieben schlecken,  
Knurren auch nach Hund'snatur.  
Pfötchen geben, apportiren,  
Reifen springen, voltigiren,  
Diese Budel der Dressur.

Edle Hunde können stellen,  
Möpfe klaffen nur und bellen  
Feig und boshast spät und früh.  
Wollt' Ihr Euch darob ereifern,  
Werden nur noch mehr sie geifern —  
Durch Berachtung straft man sie.

Ihr aber, die Ihr unserem Verband schon lange angehört, haltet tren zur Fahne, seid standhaft, fliehet nicht, nur Feiglinge thun das.

Ihr Kollegen, die Ihr schon einmal dabei waret, überlegt es Euch reiflich und schließt Euch wieder an, tretet wieder ein oder zahlt nach. Kollegen, werbet alle unter Euren gleichgiltigen Bekannten und Nachbarn, damit sie sich uns anschließen. Das Eintrittsgeld ist ja niedrig. (Im Verband kostet es 50 Pfg., in der Beerdigungskasse bis 30 Jahre 30 Pfg., dann steigt es alle 5 Jahre etwas höher bis 2 Mk. bei 50 Jahren.)

Ihr Kollegen all', die Ihr noch ferne steht, schließt Euch an, Mann für Mann!

Denn die beste und einzige richtige Antwort auf die Zwangspetition unserer Gegner ist jetzt ein Massenbeitritt zu unserem Verband. Das wäre der beste Schlag. Auf! Auf! führt es aus. Die paar Pfennig Steuer müssen auch noch möglich gemacht werden, meidet dafür lieber andere unnütze Vereine.

Schon beginnt sichs zu regen. Im Plauen'schen Grund kamen aus einer einzigen Zahlstelle 25 Anmeldungen, aus Delsnitz in den ersten 4 Tagen dieser Woche 18 und 20 haben sich dort schon wieder auf nächsten Sonntag angemeldet,

ähnlich geht es in anderen Zahlstellen. **Bravo!** Wer das nicht glaubt, der komme zu uns, der kann sich überzeugen. Wir werden den Veranstaltern dieser Gegenpetition nächstens einen öffentlichen Dank abstaten, denn so hat noch niemand für uns agitirt, wie sie.

Dadurch lernen auch die Berg- und Hüttenarbeiter immer besser erkennen, daß ein Einzelner oder eine Korporation nichts ausrichten kann, sondern dazu gehört eine starke Organisation, um durch geschlossenes und vernünftiges Vorgehen Besserung zu schaffen.

**Viele Wenig machen ein Ziel,  
Nur vereinte Kräfte führen zum Ziel.**

Beachtet diesen Ruf, damit unser Verband nach diesen Angriff der Gegner stärker und thatkräftiger dasteht, als zuvor. Denn vereinzelt können wir keine besseren Löhne herbeiführen, sondern um dies zu erreichen, müssen sich alle unserer Organisation anschließen, dann ist es ein leichtes, auch der Lohnfrage näher zu treten, um besseres Auskommen zu erlangen. Je zahlreicher und geschlossener wir vorgehen, desto eher erreichen wir etwas, so ist es auch bei Gesetzesreformen.

**Umsturz wollen wir nicht verüben, nein, reformiren wollen wir! Bessere Zustände schaffen!**

• Nehmt Euch die englischen Kollegen zum Vorbild, sie haben es auch nur durch gute und starke Organisation, aber nicht durch evangelische Arbeitervereine oder Militärvereine usw. zu einem Durchschnittslohn von 6 bis 7 Mark bei 8 stündiger Arbeitszeit gebracht.

Kollegen, helft durch recht zahlreichen Beitritt unsern Verband auch zu einer solchen achtungsgebietenden Organisation machen, wie sie die Engländer besitzen, dann werden auch bei uns baldigst bessere Zustände herrschen.

➤ Namentlich auch ihr jüngeren Berg- und Hüttenarbeiter, die Ihr noch nicht 21 Jahre alt seid und deshalb unserm Verband noch nicht beitreten könnt, abonniert auf die Berg- und Hüttenarbeiterzeitung „Glück Auf“, das Abonnement kostet mit der Beilage „Nach der Schicht“ pro Quartal 85 Pfg.

Die Expedition des „Glück Auf“ gewährt auch Euch hierfür Rechtsschutz und bei Mäßigung Unterstützung bis zu 25 Mark. ➤

Lebt auch Ihr Arbeiterzeitungen, damit Ihr bei Zeiten erkennt, was noth thut fürs Leben. Lebt nicht gleichgültig dahin, denn auch Euch steht nur Noth und Sorge bevor, sobald die goldenen Jugendjahre verflossen sind, wenn Ihr nicht hofft, daß es besser werde. Auch Ihr seid verpflichtet mit zu helfen an dem großen Werke, das arbeitende Volk von aller Unterdrückung, von Noth und Elend zu befreien, dem ganzen Volk ein menschenwürdiges Dasein zu erkämpfen. Darum müßt Ihr schon von Jugend auf mit helfen, denn Euch, der Jugend, gehört die Zukunft.

Die Fachzeitung „Glück Auf“ wird Euch viel Belehrendes bieten, abonniert dieses Blatt, dann habt Ihr auch Schutz bei Unfällen usw. Tretet, sobald Ihr das 21. Lebensjahr erreicht habt, mit in den Verband Sächs. Berg- und Hüttenarbeiter ein, dann wird auch der Erfolg nicht ausbleiben.

**Hoch die Solidarität! Durch Kampf zum Sieg! Vorwärts sei unsere Loosung!**

Anmeldungen zum Verband und Beerdigungskasse, sowie als Abonnent des „Glück Auf“, nehmen alle Obleute, sowie die Austräger des „Glück Auf“ entgegen, können aber auch mit genauer Angabe des Namens, Geburtsortes, Geburtstages und Wohnortes nebst Hausnummer an den Unterzeichneten gesandt werden.

Zwickau, am 15. Juni 1894.

**H. Sachse,**

Vorsitzender des Verbandes Sächs. Berg- und Hüttenarbeiter.

Es ist einleuchtend, daß der Verband, so lange er nicht über eine ansehnliche Zahl Mitglieder und einen entsprechend großen Kampffonds verfügte, eine nennenswerte und sofort sichtbare Verbesserung der Lage der sächsischen Bergarbeiter nicht erzielen konnte. Seine Tätigkeit mußte daher zunächst vorwiegend in der öffentlichen Kritik bestehender Mißstände auf den Gruben und in Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften bestehen. Die erste solcher Petitionen beschloß der Verbandsvorstand am 27. Oktober 1878 an den Landtag.

In dieser Petition wurde die Regierung ersucht, eine Vorlage zur Reform des Berg-, event. des Fabrik- sowie Haftpflichtgesetzes und des Knappschaftswesens vorzulegen, und zwar dahin lautend, daß

a. ohne Unterschied für jedes Werk eine eigene Arbeiter- und Strafordnung zu bestehen hat, unter Vereinbarung der vorgesezten Bergbehörde — Bergamt — mit den Arbeitern (in derselben sind die Arbeiter auf die bestehenden Gefahren sowie auf die bestehenden Betriebsverhältnisse hinzuweisen);

b. daß die Gedingearbeit möglichst beschränkt und unter größere Aufsicht und Vorsicht gestellt wird;

c. daß eine normale Schichtzeit von 10 bezw. 8 Stunden, namentlich in warmen oder heißen und durch schlechte Wetter oder dergleichen für Leben und Gesundheit nachteiligen Strecken oder Gruben zwangsweise angeordnet wird;

d. daß bei Gedingearbeiten niemals unter dem Schichtlohn ausgezahlt werden darf und etwaige Verluste am Schichtlohn nachzuzahlen sind;

e. daß der Schichtlohn nicht auf ein zu niedriges Maß heruntersetzt werde;

f. daß Strafen und Abzüge in möglichst gelinder und humaner Weise geübt werden;

g. daß verordnet oder durch Berggesetz festgestellt werde, daß beliebige Arbeiterentlassungen, insbesondere alter Arbeiter rücksichtlich ihrer Knappschaftsrechte, sowie vorzeitige Invalditätserklärungen nicht stattfinden dürfen, oder dafern Entlassungen durch den Betrieb bedingt werden, dafür zu sorgen ist, daß dieselben auf anderen Gruben unter Wahrung ihrer bereits erlangten Rechte wieder anzulegen sind;

h. daß ohne Rücksicht des Alters Arbeiter, welche sich verändern, sobald sie wenigstens eine festzusetzende Minimalzeit auf dem betreffenden Werke gearbeitet haben, der Knappschaftsgelder nicht verlustig gehen dürfen, vielmehr beim Abgang vom Bergbau oder Uebertritt von einem Werke oder Bezirke zu einem anderen die geleisteten Beiträge bis zu einem gewissen Prozentsatz herausgezahlt respektive überrechnet erhalten;

i. daß die Isoliertheit der Knappschaften durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben und möglichst alle in Sachsen bestehenden Knappschaftskassen ohne Unterschied zu einem einzigen Institut vereinigt werden, unter Ueberwachung einer vom Staat bestellten Kommission, eventuell indem dasselbe unter direkte Staatsverwaltung unter Ausschluß des Einflusses der Werksbesitzer gestellt werde;

k. daß volle Haftpflichtentschädigung der Werksbesitzer bei Unglücksfällen eintrete nach Maßgabe der Haftung der Eisenbahnverwaltungen und ausreichender Unterhalt den beim Betriebe verunglückten Arbeitern respektive den Hinterlassenen derselben gewährt werde, bittet man die sächsische Regierung, einen diesbezüglichen Antrag beim Bundesrat stellen zu wollen;

l. daß die Bestimmungen des § 80 des Allgemeinen Berggesetzes schärfer präzisirt werden, namentlich Al. 6 betreffend die Bildung von Schiedsgerichten, beziehungsweise Rechtsprechung durch die vorgesezte Bergbehörde (Bergamt) usw.;

m. daß eine erhöhte Anzahl von Bergmeistern und in Ermangelung derselben wenigstens Assistenten für selbige angestellt werden, um eine öftere Revidierung der Gruben zu ermöglichen, ferner, daß Aerzte, welche die Atmosphäre in den Gruben oder Hüttenwerken zu untersuchen und Bericht an die vorgesezte Regierungsbehörde zu erstatten haben, angestellt werden, sowie daß dieselben bis zu einem gewissen Grade ermächtigt werden, selbständig Anordnungen zur Abstellung von Uebelständen, die Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährden, zu treffen;

n. daß eine alljährliche oder halbjährliche Rechnungsablegung über die Knappschaftskassen stattfindet, daß diese Berichte gedruckt werden und jedem Knappschaftsmitglied ein Exemplar unentgeltlich eingehändigt werde.“

Die Tätigkeit des Verbandes erregte immer stärker das Mißfallen der Grubenbesitzer und der von diesen beeinflussten Behörden. Man ersann Mittel und Wege, den verhassten Gegner zur Strecke zu bringen. Einsichtslose Bergarbeiter ließen sich betören, von interessierter Seite verfaßte Flugblätter und Petitionen an die Regierung gegen die „verheerende Tätigkeit



des sozialdemokratischen Verbandes“ zu unterzeichnen. Diese Methode fruchtete. Während der Verbandsvorsitzende Sachse seine oben erwähnte Gefängnisstrafe verbüßte, entschied sich das Amtsamt Zwickau für

#### die Auflösung des Verbandes

und teilte dies unterm 2. Februar 1895 durch folgendes Schreiben dem Verbandsvorstande mit:

„Dem Vorstand des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter wird eröffnet, daß der unter diesem Namen auf Fol. 27 des bei dem Königl. Amtsgericht Zwickau geführten Genossenschaftsregisters eingetragenen Genossenschaft einschließlich der bei ihr bestehenden Beerdigungskasse auf Grund § 78 Ziffer 1 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 hiermit das Recht der juristischen Persönlichkeit entzogen wird.“

„Die Genossenschaft ist mit dem Erlöschen des Rechtes der juristischen Persönlichkeit als aufgelöst zu betrachten. (§ 56 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 30 e des Gesetzes vom 15. Juni 1868.) Der Vorstand hat daher die im Falle einer Auflösung durch das Gesetz und das Genossenschaftsstatut ihm auferlegten Obliegenheiten bei Vermeidung der dessen Mitglieder treffenden Verantwortung zu erfüllen.“

Gegenwärtiger Beschluß ist dem Vorstand des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter von Amts wegen zuzustellen.

Zwickau, den 2. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht.  
Richter.“

Die hiergegen sofort erhobene Beschwerde war selbstverständlich ergebnislos. Denn die Auflösungsverfügung war doch nur infolge des bekannten „Winkes von oben“ erlassen worden und die damalige sächsische Regierung konnte doch nicht aufheben, was sie selbst veranlaßt hatte.

Gegen die Verbandsleitung wurden nun von der bürgerlichen Presse die elendesten Verleumdungen geschleudert und die phantastischsten Gerüchte über Unterschlagungen des Verbandsvermögens usw. ausgestreut und, leider, von einem großen Teile der Bergarbeiter, speziell auch Verbandsmitgliedern, geglaubt, trotzdem die Verbandsleitung diesem Treiben energisch entgegentrat. Lügen und Verleumdungen werden ja immer leichter geglaubt wie Wahrheiten. Zugleich bemühte sich Sachse mit Erfolg um die Neugründung einer Begräbniskasse, der das gesamte Verbandsvermögen überwiesen werden sollte. Es gelang, hierfür die behördliche Genehmigung zu erhalten. In einer am 22. September 1895 in Hohenstein-Ernstthal abgehaltenen Generalversammlung des nun in Liquidation befindlichen Verbandes wurde die Vermögensüberweisung an die Beerdigungskasse „Glück-Auf“ beschlossen. Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug zur Zeit seiner Auflösung etwas über 9000.

Die Verbandszeitung „Glück-Auf“ wurde nach der Auflösung des Verbandes von einem Konsortium, bestehend aus Herm. Zimmernann, H. Trinks, H. Henker und R. Schnabel, weiter herausgegeben für den monatlichen Abonnementspreis von 25 Pfg. Die Abonnenten erhielten dafür freien Rechtsschutz und Unterstützung in Krankheitsfällen. Auf diese Weise wurden die Verbindungen mit den bisherigen Verbandsmitgliedern notdürftig aufrechterhalten. Im Jahre 1899 wurde der „Glück-Auf“ mit der „Deutschen Berg- und Hüttenarbeiterzeitung“ in Bochum verschmolzen und sein Redakteur Gladewitz übersiedelte nach dort.

Das der Beerdigungskasse „Glück-Auf“ überwiesene Verbandsvermögen betrug 86560 Mark. Bis Ende 1896 waren von den früheren Verbandsmitgliedern 12891 zur Beerdigungskasse übergetreten. Deren Mitgliederzahl betrug 1897: 13305, 1898: 13742, 1900: 14904, 1905: 16545,

1908: 17397, 1910: 17816, 1912: 18363, ihre gegenwärtige Mitgliederzahl beträgt ebenfalls noch rund 18000.

1896 und 1897 ist der größte Teil der ehemaligen Mitglieder des aufgelösten Verbandes zum Deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverband übergetreten. 1922 waren seit diesem Uebertritt 25 Jahre verflossen. Damals beabsichtigten wir bereits, dieses Uebertrittes durch Herausgabe einer Festschrift zu gedenken und hatten deshalb einige Freunde, uns aus ihren Erinnerungen aus der Wirkungszeit des aufgelösten Verbandes und seit der Auflösung einige Aufzeichnungen zu übermitteln. Diesen Wunsch haben Sachse, Kaußch, Zimmermann, Jakob und Schreiter uns erfüllt. Obwohl diese Aufzeichnungen bereits vor zwei Jahren verfaßt wurden und nicht für die 50 jährige Erinnerung an die Gründung des „Sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes“ bestimmt waren, dürften sie auch jetzt noch von Interesse und für die Ausnahme in dieser Schrift geeignet sein, weshalb wir sie hier folgen lassen:

### Vor 25 Jahren.

Von Herm. Sachse.

Schon wiederholt war der Anschluß der sächsischen organisierten Berg- und Hüttenarbeiter an den Deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverband angeregt worden. 1897 wurde er im Delsnik-Lugauer Revier vollzogen, nachdem im Zwickauer Revier schon Ende 1896 der Anfang gemacht war. Das war zwei Jahre nach der behördlichen Auflösung des sächsischen Verbandes. Alle Beschwerden gegen die Auflösung waren erfolglos geblieben. Schon bei der Gründung des Deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes im Jahre 1889 wurde den sächsischen Kameraden ans Herz gelegt, sich dem deutschen Verband anzuschließen. Damals, als der Vorsitzende Ebert vom sächsischen Verbands in Dortmund anwesend war, ist die Verschmelzungsfrage lebhaft erörtert worden. Aber die sächsischen Kameraden hielten an ihrem kleinen Verbands noch fest, sie glaubten noch nicht an den festen Bestand des deutschen Verbandes. Sie waren durch die Erfahrung in Sachsen damals schon genügend gewarnt. Neugründungen hatten sich schon seit Ende der sechziger Jahre mehrere abgespielt. Keine hatte Bestand. Erst die Gründung des Verbandes Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter (1876) zeigte sich lebensfähig. Trotz Maßregelungen, an denen es damals nicht fehlte, ging es langsam vorwärts. Gerade die Gemäßregelungen förderten die Sache des Verbandes. So auch in Delsnik-Lugau — um nur einen von den vielen zu nennen — der alte Schramm. Der alte „Schramm Fried“, wie ihn die Kameraden nannten, war unermüdlich tätig und arbeitete zielbewußt.

Auch in Westfalen war die Gründung des deutschen Verbandes nicht der erste Versuch, sich eine Organisation zu schaffen. Deshalb das Mißtrauen der sächsischen Kameraden. Zu den üblichen Mißhelligkeiten, welche man in Sachsen schon genügend kennengelernt hatte, kamen im Rheinlande, Westfalen noch die konfessionellen Zerklüftungen der Bergarbeiter. Kurz und gut, die abwartende Haltung der „Sachsen“ nach der Gründung des Verbandes in Westfalen, war gewiß berechtigt. Im Jahre 1893 kam der bekannte Kamerad „Luz Schröder“ aus Dortmund nach Sachsen und versuchte dabei wieder die sächsischen Kameraden zum Anschluß zu bewegen. Damals hatte der deutsche Verband durch den verunglückten Streik von 1893 und infolge innerer Zwistigkeiten einen starken Rückgang erlitten. Der sächsische Ver-

band hingegen war leidlich stärker geworden. Luz Schröder mußte sich sehr bald überzeugen, daß die „Sachsen“ noch nicht zu bewegen waren, auf ihren Verband zu verzichten. Der 1892 vollzogene Wechsel im Vorstand des sächsischen Verbandes hatte gut gewirkt. Das Vertrauen war dadurch gestärkt worden. Der Verband nahm an Mitgliederzahl immer mehr zu. Der deutsche Verband hingegen nahm ab. Das Anwachsen des sächsischen Verbandes hatte die Grubenbesitzer schon lange beunruhigt. Der sächsische Verband hatte 1893/94 eine umfangreiche Petition an den sächsischen Landtag gemacht und um gesetzliche Abhilfe vieler Mißstände gebeten. Unter den Bergarbeitern hatte der sächsische Verband für diese Petition Unterschriften gesammelt. Sie fand trotz des starken Drucks seitens des Kapitals über 11 000 Unterschriften. So konnte die Regierung und ihr Anhang nicht mehr sagen: das seien nur Wünsche von sozialdemokratischen Hezern. Der Landtag gab nicht nur Mißstände zu, sondern versprach auch in einigen Punkten Abhilfe. Flugs kamen den Herren Kapitalisten einige evangelische Arbeitervereiner zu Hilfe. „Königstreue“ gab es damals noch nicht. Diese evangelischen Arbeiter „Börner und Genossen“ aus Delsnitz (Deutschlandtschacht) verfertigten eine (richtiger gesagt: unterzeichneten eine aus Arbeitgeberinteressentenkreisen verfertigten. D. B.) Gegenpetition an den Landtag und baten, alles beim alten zu lassen. Sie besorgten also die Geschäfte der Reaktion. Sie sammelten ebenfalls Unterschriften und brachten es trotz Hilfe der Beamten und der verschiedenen „Hinterlederzupfer“ doch nur auf etwas über 7000 Unterschriften. Das Gegenflugblatt, das der sächsische Verband gegen diese Petition herausgab, hatte gewirkt. Das mußte gerochen werden. Dem Flugblattschreiber wurde der Prozeß gemacht. Wegen Beleidigung dieser evangelischen Arbeiter wurde ihm im Oktober 1894 ein Jahr Gefängnis aufgeknallt. (Es handelt sich um das auf Seite 97 bis 101 abgedruckte Flugblatt. D. B.) Kurz hinterher, Anfang 1895, kam auch noch die behördliche Auflösung des Verbandes. Die Rache der Grubenbesitzer war gelungen. Nach der Auflösung kam sofort die Anschlußfrage an den deutschen Verband wieder aufs Tapet. Der sächsische Verband versuchte erst durch Beschwerden im sächsischen Parlament die unberechtigte Auflösung rückgängig zu machen. Leider vergeblich. Nur die Beerdigungskasse „Glückauf“ wurde gerettet.

Erwähnt sei noch, daß auch damals die organisierten Bergarbeiter Sachsens nicht einig waren. Ein Teil irregeliteter Arbeiter klagte noch und wollte die Auflösung auch der Beerdigungskasse „Glückauf“ herbeiführen und die Kasse teilen. Ein Rechtsanwalt in Crimmitschau war ihr juristischer Berater. Dieser hatte alle Hebel in Bewegung gesetzt. Aber vergeblich. Die Klage wurde abgewiesen. Die „Beuthner und Genossen“, Reinsdorf, erreichten ihr Ziel nicht.

Während der Zeit der Auflösung bis zur Verschmelzung mußten die frühere Verbandszeitung „Glückauf“ und die genannte Beerdigungskasse das Bindeglied zwischen den sächsischen Bergarbeitern, die der Sache treu blieben, abgeben. Wer Abonnent dieser Zeitung war, erhielt unentgeltlichen Rechtsschutz. Bei Wahlen der Arbeitervertreter in die verschiedenen Körperschaften der sozialen Gesetzgebung und Knappschaftskassen wurden die Unkosten gedeckt. Dadurch wurde die Organisation, die man gewaltsam zerstört hatte, notdürftig ersetzt. Aber dazu gehörte auch ein kleines Grundkapital, welches nach der Auflösung fehlte. Da sprang die damalige Generalkommission der Gewerkschaften in Berlin ein und schoß einige Tausend leihweise vor, damit

die Ausgaben alle bestritten werden konnten. So wurde der Organisationsgedanke in Sachsen unter den Bergarbeitern einige Jahre notdürftig über Wasser gehalten, bis der Anschluß an den deutschen Verband wieder Ordnung brachte. Die sächsische Verbandszeitung wurde dann mit der Bochumer verschmolzen und der Redakteur Gustav Gladewitz nach Bochum versetzt.

Aber der Anschluß der sächsischen Kameraden ging erst nur langsam vor sich. Als trotz der schwachen Organisation drei Jahre später, im Jahre 1900, ein Solidaritätsstreik ausbrach — die böhmischen Bergleute streikten damals, sächsische Kohle schaffte man nach Böhmen, da erklärten die sächsischen Kameraden den Solidaritätsstreik —, merkten sie recht deutlich, daß ohne starke Kampforganisation nichts zu machen sei. Der Streik brach zusammen, denn eine geregelte Streikunterstützung gab es im deutschen Verband auch noch nicht, und mit großen Worten ist da nichts zu machen. Der deutsche Verband erhob damals erst 40 Pfg. Beitrag pro Monat und lieferte dafür noch die „Berg- und Hüttenarbeiterzeitung“. Die Streikunterstützung wurde erst später eingeführt. Daraus ersehen die Kameraden, wie schwer es war, eine geordnete und starke Organisation aufzubauen und zu erhalten. Die Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten waren bergehoch. Die alten Kameraden haben trotzdem standgehalten. Trotz Sozialistengesetz, Auflösung und Gefängnis hielten sie den Kopf und damit die Sache hoch.

Der kleine sächsische Verband konnte auf die Dauer sowieso nicht bleiben. So wie der deutsche Verband sich als lebensfähig erwies, wäre der Anschluß der „Sachsen“ auch vollzogen worden, wenn die behördliche Auflösung des sächsischen Verbandes nicht kam. Denn die alten Kameraden hatten erkannt: „Viele Wenige machen ein Biel, nur vereinte Kräfte führen zum Ziel.“ Das muß das Ziel auch heute noch sein. Das sollten die Rörgler und Fernstehenden endlich einsehen. Auf einmal kann nicht alles erreicht werden. Das Kapital ist noch zu stark. Und gut Ding will Weile haben. Wer die letzten 25 Jahre zurückblickt, muß zugestehen, daß doch schon sehr viel erreicht ist. Vieles muß noch erreicht werden. Das kann nur gelingen, durch Ausdauer und Disziplin sowie durch einheitliche Organisation. Nur so geht's dem Endziel, der Befreiung des Proletariats entgegen. Deshalb hoch die Einigkeit! Hoch der Verband!

### Rückblick.

Von Chr. Kauchsch.

Der Mutterboden der gewerkschaftlichen Bergarbeiterorganisation Deutschlands liegt in Zwickau. Wer die Geschichte des Zwickauer Steinkohlenbergbaues von Dr. Herzog gelesen, welche derselbe 1852 herausgegeben hat, der wird sich auch ein Bild über die damalige Lage der Bergarbeiter in Sachsen machen können. Sicherheitsvorschriften, sanitäre Einrichtungen, Bewetterungen der Gruben waren so gut wie nicht vorhanden, so daß sich mancher Unglücksfall mehr in Grube und Hütte ereignete, als es der Fall gewesen wäre, wenn die Einrichtungen nur so gewesen wären wie jetzt. Feuer und Wasser, diese für den Bergmann gefährlichsten Elemente, hausten unbeschränkt, weil noch alle technischen Hilfs- und Schutzmittel fehlten. Die Verhältnisse und die Selbsterhaltung zwangen nun die Bergarbeiter, sich Selbstschutz zu verschaffen, was in der damaligen Zeit der Reaktion ein heroisches Beginnen war. Aber etwas hatte es für sich, es wurde der Geist geschärft,

um sich den Maschen der Gesetze zu entziehen und doch vorwärts zu kommen, und nicht wild ins Verderben zu rennen.

Am 13. und 14. Mai 1876 kamen in Chemnitz Delegierte der sächsischen Berg- und Hüttenarbeiter zusammen, um zu beraten, wie deren Los verbessert werden könnte. Man gründete den „Sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverband“, der am 10. September 1876 in Zwickau seine konstituierende Generalversammlung abhielt, in welcher 99 Kameraden als Mitglieder beitraten. (Hue berichtet nur von 79. D. B.)

Sachsen gab Deutschland das erste klassische Bergrecht und die erste systematische Grubentechnik. Hier wurde das zarte Pflänzlein Bergarbeiterverband 1876 gepflanzt, welches sich sofort anschickte, ein machtvoll schützender Baum für alle Proletarier in Schacht und Hütte zu werden. 1869 hatte man in Niederschlesien und 1872 im Ruhrrevier schon vergeblich versucht, die Knappenscharen in einer Gewerkschaftsorganisation zu sammeln.

Der sächsische Verband entwickelte sich langsam. 1878 zählte er schon 1500 Kameraden. In den 80er Jahren kam ein Rückschlag. Die Kameraden waren noch nicht kampferprobt, die Organisation noch zu schwach und mittellos, so daß jeder Kampf gegen das mächtige Grubenkapital erfolglos verlaufen mußte, und dies brachte Entmutigung. Aber die Organisation hatte schon Kämpferscharen erzogen, welche die Fahne hochhielten. 1884 waren 2040 Mitglieder vorhanden, 1889 musterten wir 5661. In diesem Jahre kam es zum Streik. Die unhaltbaren Zustände taten das ihrige. Dieser Streik war nicht ganz ohne Erfolg; es wurden die 10 stündige Schicht statt der 12 stündigen, die Sonntagsarbeit statt der Doppelschichten bis auf die notwendigsten Arbeiten abgeschafft und verschiedene kleine Forderungen, so die 10 tägige statt 14 tägige Lohnzahlung, erreicht. Wenn wir auch nach acht-tägigem Streik nur als Teilsieger zur Grube zurückkehrten, so hatte dieser Streik doch manche gute Lehre gegeben. Der größte Fehler war, daß die Geschlossenheit dadurch gestört wurde, daß nicht alle Belegschaften den vereinbarten Termin des Streikbeginns abwarteten, so z. B. die Belegschaften vom „Brückenberg“. Als diese voreiligen Belegschaften nun sahen, daß die Belegschaften der anderen Gruben den vereinbarten Termin zum Streikbeginn einhielten, fingen sie wieder an zu arbeiten. Wäre dies nicht eingetreten, dann wäre der Erfolg sicher größer gewesen. Also folgt eurer Leitung und keinen Drahtziehern. Je geschlossener, desto wirkungsvoller der Stoß. 1895 folgten unserer Fahne über 9000 Mitglieder. Da kam der Todesschlag: Der Verband der sächsischen Berg- und Hüttenarbeiter wurde behördlich aufgelöst, die Unternehmer jubelten, daß endlich ihr langersehntes Ziel, die Vernichtung des Verbandes, erreicht war. Berg rat Berg, der rücksichtsloseste Bekämpfer unserer Organisation, hatte gesiegt. Es war ihm gelungen, was er geäußert: „Ich will nicht Berg heißen, wenn der Bergarbeiterverband nicht verschwindet“, er hatte „gesiegt“, er, unter dessen glorreicher Leitung im Jahre 1879 89 Bergknappen durch Schlagwetter auf „Brückenberg 2“ ihr Leben lassen mußten.

Die Paten unseres nun aufgelösten Verbandes waren Wilhelm Liebknecht, Julius Motteler und Wilhelm Stolle gewesen. Diese haben sich unsterbliche Verdienste um die sächsischen Bergarbeiter erworben.

Im Dezember 1888 ging von Zwickau der Aufruf aus, welcher die Gründung eines alle Bergarbeiter Deutschlands umfassenden Zentralverbandes

des forderte. Der zu diesem Zwecke einberufene Kongreß sollte am 2. Juni 1889 in Dorstfeld stattfinden. Aber der damalige Riesenstreif verursachte eine Verschiebung auf den 18. August 1889. Beschiedt war der Bergmannstag von über 200 Delegierten aus Sachsen, Schlesien, Rheinland, Westfalen. Hier wurde die provisorische Gründung vollzogen; die endgültige Gründung erfolgte am 13. Oktober 1889 im Bochumer „Schützenhof“.

Unser Verbandsorgan „Glückauf“, welches seit 1885 bis 1899 in Zwickau erschien, vermittelte die organisatorischen Ideen in alle Reviere.

Pfingsten 1903 fand die Generalversammlung unseres Verbandes in Zwickau statt. Die Tagesordnung stand an Wichtigkeit der von 1895 nach dem Essener Meineidsprozeß nicht nach. Sachsen arbeitete mit seinen organisatorischen und taktischen Erfahrungen in allen Revieren und gab sein Bestes, das es noch geben konnte, seinen Vorsitzenden Hermann Sachse als Leiter des Deutschen Bergarbeiterverbandes nach Bochum. Er, der selbst ein Jahr Gefängnis für die Sache der sächsischen Bergarbeiter verbüßt hatte, kam nun in seinem neuen Wirkungskreise unter die „Zuchthäusler“. Sein erster Mitarbeiter ward unser „Luz“, Ludwig Schröder, dem wir Sachsen zu seiner Entlassung aus dem Zuchthause am 3. April 1898 eine Gruppenphotographie schickten, mit der Widmung:

„Am Tage seiner Rückkehr in die deutsche „Freiheit“ nach  
2½jähriger unschuldig verbüßter Zuchthausstrafe ihrem  
Genossen Ludwig Schröder gewidmet von seinen sächsischen  
Mittkämpfern.“

Ein Schurke, nämlich der Gendarm Münter, hatte fünf wackeren Kämpfern: Becker 3 Jahre, Meier 3½ Jahre, Wilking 3 Jahre, Schröder 2½ Jahre Zuchthaus und Thiele 6 Monate Gefängnis durch schurkischen Meineid aus dem Buße ihres Lebens gestrichen. An Leib und Seele gebrochen, kamen die Ärmsten aus dem Zuchthause. Johann Meier, ein Hüne von Gestalt, war ein wandelnder Leichnam.

Der schurkische Gendarm, die Stütze der wilhelminischen Zeit, erfreute sich seines Lebens, bis auch ihn die Nemesis erreichte. Rechtsanwalt Niemeyer betrieb das Wiederaufnahmeverfahren viele Jahre, bis er es endlich durchsetzte. Und nun, 15 Jahre nach verbüßter Strafe, wurden die „Zuchthäusler“ freigesprochen. Der große Schurke Münter wurde statt dessen verurteilt, starb aber eines elenden Todes, wie er es verdient hatte.

Die bekannte illustrierte Zeitschrift „Jugend“ brachte über diesen Meineidsprozeß folgendes kleine Gedicht:

Sieben Menschen schuldlos zur Hölle verdammt,  
Sieben Blicke geblendet, drin Wahrheit geklammt,  
Sieben Seelen zermalmt in schuldlosem Leid,  
Sieben Seelen schuldlos gemelkt vor der Zeit —  
Wie war es möglich?

Weil der blaue Rock mehr als das Bürgerkleid gilt,  
Weil der alte Beamtenwahn noch quillt,  
Weil ein Lump, der trägt die Beamtentracht,  
Sieben Ehrliche mundtot und wehrlos gemacht, —  
So war es möglich.

1892 wurden in der Generalversammlung des sächsischen Verbandes Hermann Sachse zum 1., Anton Strunz zum 2. Vorsitzenden, und Paul Horn zum 1. Kassierer gewählt. Zu diesem Vorstandswechsel kam, daß unser

alter ehrlicher Genosse Gladewitz die Redaktion des „Glückauf“ übernommen hatte und nun die Schreibweise eine schärfere wurde, die alsbald zu Strafprozessen führte. Am 3. August 1892 fand die erste Verhandlung gegen Gladewitz statt wegen einer im „Glückauf“ glossierten Paradedrosengeschichte auf den Morgensternschächten. Gladewitz wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Er verbüßte seine Freiheitsstrafe auf „Hoheneck“. In seinem Prozesse hatten Arbeiter eine schäbige Rolle gespielt.

Während Gl. seine Strafe abbüßte, zogen die Gewitterwolken über unserm Verbands sich immer dichter zusammen. Strunz hatte ein Bündel Anlagen als Redakteur und Sachse wurde wegen eines Flugblattes zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, ebenso Paul Horn wegen einer Versammlungsrede. Der Prozeß Sachse brachte noch ein beschämenderes Bild als bei Gladewitz. Es war Anfang Oktober 1894. Es traten Arbeiter mit als Nebenkläger auf, die seit Jahresfrist gut „königstreu“ geworden waren und sich „beleidigt“ fühlten durch das Flugblatt. Urteil: 1 Jahr Gefängnis bei sofortiger Verhaftung.

Die Leidenszeit unseres damaligen Verbandes könnte ich noch weiter beschreiben, jedoch wird es genug sein, um der Legende von den „Gewerkschaftsbonzern“ zu entgegnen. Auch wirtschaftlich konnten sie keine Reichtümer sammeln. Sitzungsgelder gab es ebenfalls nicht, sondern alles war Idealismus. Heute haben wir recht viele, die früher, als es galt, im Dienste für unsere Organisation persönlich die schwersten Opfer zu bringen und sich mit seiner Person einzusetzen, zu Hause hatten, jetzt aber über unsere alten Verbandsführer, die jene Opfer reichlich gebracht haben, schimpfen, sie als „Bonzern“, Verräter, Kapitalistenknechte usw. verleumden. Diesen Kritikern, die die schwere und gefährvolle Arbeit des Aufbaues unserer Organisation nicht mitgemacht haben, ist es bei ihrer Kritik auch gar nicht ehrlich um Besserung etwaiger Mängel und Fehler zu tun, sondern bei den meisten ist es Dummheit, und manche möchten selbst gern „Bonze“ werden und zu diesem Zwecke durch ihre Kritik die Alten beseitigen. Kritik darf nicht gehindert werden, aber der Kritiker hat auch die schuldige Rücksicht zu nehmen auf die Ehre derjenigen, deren Handlungen er kritisiert. Heute ist es keine Kunst und erfordert auch keinen Mut, den Radikalen zu spielen. Kritik kann, verständig geübt, segensreich wirken, aber ebenso auch unersehbaren Schaden anrichten, wenn sie sinnlos sich austobt.

Heute wollen wir zurückblicken an historischer Stätte auf die Geschichte der Bergarbeiterorganisation, eine Geschichte voll Kämpfe, Drangsale, Verfolgungen, Trauer, Niederlagen, aber auch schöner Siege. Im Streben nach einer besseren Zukunft werden wir uns heute stärken durch Rückblick auf das schwer Errungene und siegesbewußt Hand ans Werk legen zu neuen Aufgaben. Dazu Glück auf!

### Den Jungen zur Lehr'.

Von Hermann Zimmermann.

Schon vor dem aufgelösten sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverband bestand für den Zwickauer Bezirk die „Gruben- und Tagearbeitergenossenschaft“. Dieser Genossenschaft gehörten als Vorstandsmitglieder an: Dinter, Dokauer, Hoch, Arzberger, Wirth, soweit sind mir diese noch im Gedächtnis. Vorsitzender war Dinter. Diese Genossenschaft hatte

sich ebenfalls, wie der sächsische und der deutsche Bergarbeiterverband, zur Aufgabe gestellt, das Knappschafts- und Krankenkassenwesen sowie die materielle Lage der Bergarbeiter zu heben, was aber immer an dem rücksichtslosen Vorgehen des Grubenkapitals und an der Gleichgültigkeit der Bergarbeiter scheiterte.

Als Junge von 17 Jahren bin ich mit meinem verstorbenen Schwager *Trinks* bei einer Versammlung am 6. Januar 1873 in Marienthal der „Gruben- und Tagearbeitergenossenschaft“ beigetreten, und wir sind dann im Jahre 1877, als der sächsische Berg- und Hüttenarbeiterverband ins Leben getreten war, zu diesem übergetreten.

Der sächsische Verband stand damals unter der Leitung von *Ebert* und arbeitete unermüdllich an der Verbesserung unserer traurigen Verhältnisse. Im Jahre 1883 wurde eine Petition an die sächsische Regierung und den Landtag gesandt, in der Verbesserungen des Pensions- und Krankenkassenwesens, sowie Verkürzung der Schichtzeit gefordert wurden. Hierbei sei erwähnt, daß damals auf dem Zwickauer Steinkohlenbauverein „Bereinsglück“ für die Häuer die 14 stündige Schichtzeit bestand (die Steiger fuhren 8 stündig).

Die Petition war von drei Mann mit unterschrieben, die auf „Bereinsglück“ in Arbeit standen. Es waren dies die Häuer *Fritz Seifert*, *David Wolf* und *Gustav Georgi*. Sie wurden in das Ministerium gebeten, um die Angaben in der Petition näher zu begründen. Aber o weh, anstatt daß man den berechtigten Wünschen nachgekommen wäre, hat man die drei braven Kameraden einfach entlassen, so geschehen im Jahre 1883 unter dem Direktor *Barnhagen*. Damals gab es noch keine Rückzahlung der Pensionskassenbeiträge, auch keine freiwillige Fortsetzung der Pensionskassenmitgliedschaft war möglich und so mußten denn die drei Kameraden ihre eingezahlten Kassenbeiträge einbüßen.

Aber die Opfer waren doch nicht ganz umsonst gebracht. Denn die 14 stündige Schichtzeit auf „Bereinsglück“ wurde dann später auf 12 Stunden verkürzt. Das war ja auch noch zu lange. Dann bekamen wir im Jahre 1885 die Novelle zum Berggesetz, Abschnitt V, durch welche die Erstattung der Pensionskassenbeiträge, wenn ein Bergmann 5 Jahre gezahlt hatte, erfolgen konnte, vorausgesetzt, daß er nicht auf Grund des berühmten § 80 des Berggesetzes entlassen wurde, oder die freiwillige Fortsteuerung.

Der Verband arbeitete aber immer an den Verbesserungen der traurigen Verhältnisse weiter. So kam denn im Jahre 1885 der Freiburger Bergarbeiterkongreß zustande, bei dem die achtstündige Schichtzeit und die Schaffung eines Landespensionsgesetzes die Hauptrolle spielten. Es hat zwar lange gedauert, die Landespensionskasse kam 1890 und die Achtstundenschicht zur Revolution 1918. Aber gekommen ist beides, und der aufgelöste „Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter“ hat dazu wichtige Pionierarbeit geleistet.

Die jüngere Generation sollte dessen eingedenk sein, welche großen Opfer ihre damaligen Vorkämpfer gebracht haben, um das zu erreichen, was wir heute haben. Ein Zeitraum von 50 Jahren ist verflossen, ehe man das sich gesteckte Ziel erreichen konnte. Darum, Kameraden, seid einig, alle in den alten Verband und einig im Handeln, dann kann und wird der Erfolg vergrößert werden.



Mit der Auflösung des alten sächsischen Verbandes haben die damaligen Grubenprozen a la Berg und Genossen unter der Mithilfe der Klassenjustiz das Böse gewollt und das Gute geschaffen. Ich bringe hierbei in Erinnerung die Aeußerung des damaligen Bergdirektors Weigel bei der Bürgergewerkschaft in Zwickau in der Prozeßverhandlung gegen Strunz: „Wir werden schon dafür sorgen, daß die „Bergarbeiterzeitung“ nicht mehr erscheint“, worauf ihm Strunz antwortete: „Und wir dafür, daß sie fortbesteht“. Strunz hat recht behalten, denn der Direktor Weigel ist tot, hingegen die „Bergarbeiterzeitung“ lebt noch und erscheint in einer Auflage von Hunderttausenden den Herren zum Troß.

Nach der Auflösung des Verbandes im Jahre 1895 war auch die „Bergarbeiterzeitung“ mit aufgelöst. Wir halfen uns jedoch damit, daß wir sofort ein Zeitungskonsortium gründeten, bestehend aus den Kameraden Trinks Prager und meiner Wenigkeit, und die „Bergarbeiterzeitung“ weiter erscheinen ließen, denn so mir nichts dir nichts haben wir das Kampffeld nicht verlassen.

Hierbei sei auch der unschuldigen Opfer Horn, Sachse, Gladewik, Strunz usw. gedacht, die für das mannhafte Eintreten für die Bergarbeiterinteressen zu jahrelangen Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Denn durch die Auflösung des Verbandes und die Verhängung der Gefängnisstrafen haben die damaligen Grubengewaltigen geglaubt, Ruhe zu bekommen, um dann die Ausbeutung der Grubenklaven ungehindert betreiben zu können.

Darum, Kameraden, seid auf der Hut und sorgt dafür, daß diese Zustände nicht wiederkehren: Das kann aber nur verhindert werden, wenn ihr einig seid.

## Erinnerungen aus der sächsischen Bergarbeiterbewegung.

Von Rich. Jakob.

Die Gründung des alten sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes führt zurück auf das Jahr 1874. Am 20. September wurde in einer nach Zwickau in den Englischen Garten) einberufenen Konferenz, die von 34 Delegierten aus allen Bergrevieren Sachsens besucht war und der unter anderen auch die Abgeordneten Wilh. Viebknecht und Motteler beiwohnten, die Notwendigkeit einer gewerkschaftlichen Organisation aller Berg- und Hüttenarbeiter Sachsens betont und ein Ausschuß zur Wahrung der Würde und Ehre des Bergarbeiterstandes gewählt. Die Konferenz war ein einziger Entrüstungsschrei gegen die brutale und willkürliche Behandlung der Bergarbeiter durch die Grubenverwaltungen.

Besonders harte und vielgestaltige Strafen enthielten die von den Delegierten mitgebrachten Arbeiterordnungen von den verschiedenen Gruben. Besonders die vom Lugauer Steinkohlenbauverein und vom Freiherr von Burgker Steinkohlenwerke. Sie wurden in der Aussprache als Strafordnung für Zuchthäusler und Galeerensträflinge bezeichnet, die so raffiniert ausgedacht wären, daß es geradezu als ein außerordentliches Glück galt, wenn ein Arbeiter mal einen Tag nicht bestraft wurde. Bestraft wurde in vielen Fällen von  $\frac{1}{2}$  bis 1, 2 und 3 Schichtenlohn.

Die damaligen vielgerühmten Knappschaftskassen, die Versorgung im Alter, der Witwen und Waisen waren unter aller Würde, die Unterstützungen waren nur geringe Almosen. Zum Beispiel erhielt ein invalid gewordener Arbeiter nach dem Statut der Bockwa-Oberhohndorfer Kasse nach 10jähriger Mitgliedschaft wöchentlich 25 Groschen, bei 15 Jahren 1 Taler und 1½ Gr., nach 20 Jahren 1 Taler 20 Gr., bei 25 Jahren 2 Taler 2½ Gr. Die Witwe erhielt den vierten Teil der Rente des Mannes, wenn dieser 10 Jahre zur Kasse geleistet hatte, und den dreißigsten Teil, wenn der Mann 50 Jahre Dienstzeit hatte. Im besten Falle wöchentlich 23 Groschen. Für Waisen gab es die Woche 6 Groschen. Die Arbeiter hatten zu den Kassen nur zu zahlen, aber nicht den geringsten Einfluß auf die Verwaltung und Verwendung der Gelder. Die Kassen waren nur Fesseln für die Arbeiter und stärkten die Macht der Grubenbesitzer, denn jedes Werk hatte seine Knappschaftskasse für sich, und wenn ein Arbeiter entlassen wurde oder freiwillig abging, hatte er jeden Anspruch an die Kasse verloren und wenn er noch so lange Bergmann war und Kassenbeiträge gezahlt hatte. Bis zum Jahre 1884, von da ab brachte man wenigstens im Revier seine eingezahlten Beiträge beim Wechseln der Werke mit. Die Regelung und Selbstverwaltung der Knappschaftskassen durch die Arbeiter gehörte zu den ersten Forderungen des neu gegründeten Verbandes.

Die Arbeitszeit war durchweg 12 Stunden, die Sonntagsarbeit stand in schönster Blüte, es gab Arbeiter, die nur Frühschicht hatten, sogar Gruben, die nur zur Frühschicht förderten. Arbeiter, die trotzdem regelmäßig ihre Sonntagschicht machten, sahen manchmal wochen- und monatelang kein Tageslicht. Wetterführung war auf den verschiedenen Gruben sehr mangelhaft; Kompressoren kannte man noch nicht, es gab nur kleine Ventilatoren, sogenannte Windmühlen. Grubenjungen mußten sie mit der Hand drehen, um so mittels angeschlossener Holzlatten etwas Luft vor Ort zu bringen oder schlechte Wetter (Gase) durch Saugventilatoren zu beseitigen. Andernfalls wurde auch mit dem Grubenleder (Arschleder) gewedelt, um etwas Luft zu schaffen, damit wenigstens die Lampe brannte. Man könnte noch vieles von dem alten Bergbau sagen: er war sehr primitiv und Mißstände gab es genug. Die Forderung der Achtstundenschicht und gesetzliches Verbot der Sonntagsarbeit wurde schon zu dieser Zeit stürmisch begrüßt. Vor allem galt es, die Öffentlichkeit auf die Mißstände in den Gruben und die Behandlung der Arbeiter aufmerksam zu machen. Es war eine schwere Zeit, hauptsächlich für die Leitung und Vertrauensleute des Verbandes, aber trotz Maßregelung, Verfolgung, Bestrafung und Verachtung wurden die Mißstände in den Gruben sowie die Drangsalierung der Grubengewaltigen in unserer Zeitung „Glückauf“ gebührend kritisiert und der Öffentlichkeit übergeben, was immer Wutausbrüche bei den Grubenherren und Fahndung nach den Sündern zur Folge hatte. Wir freuten uns, wenn die Spürnasen auf falscher Fährte waren und wir hin und wieder Mitglieder gewannen.

So hatte sich der alte Verband unter schwerem Kampf nach und nach entwickelt, bis er den Grubenbesitzern gefährlich wurde und von diesen als politisch, sozialdemokratisch, denunziert wurde. Bei der damals reaktionären sächsischen Regierung hatten sie großen Einfluß und diese löste den Verband 1895 auf. Beschwerde dagegen blieb erfolglos.

Während dieser Zeit hatten sich die Grubenherren im Lugau-Delsnitzer Revier einen „königstreuen“ Knappenverein geschaffen, der fast zu gleicher

Zeit unserer Auflösung von der Behörde sanktioniert wurde, und Jubel und Freude herrschte bei der Gründungsfeier. Da man Unterstützungseinrichtungen mitgeschaffen hatte und die Beiträge meistens auf den Werken kassiert wurden, konnten die einmal geangelten Arbeiter nicht so leicht wieder los. Die neuen „Königstreuen“ durften wir nicht über ihr Verhalten zur Rede stellen, wer das versuchte, konnte ruhig sein Bündel schnüren, das war beinahe Majestätsbeleidigung, trotzdem sie in unseren Reihen in der aufdringlichsten Weise Propaganda für ihren Verein machten und leider auch Erfolg hatten.

Das Jahr 1900 brachte den Streik. Gefordert wurde: Durchführung der Achtstundenschicht unter und über Tage, 2. Schichtloohnerhöhung 20 Proz., 3. Verbot der Sonntags- und Ueberschichten usw. Während die Gersdorfer und Hohndorfer Belegschaften ziemlich einmütig die Arbeit niederlegten, auch Delsnitz stark beteiligt war, hatten sich in Lugau Arbeitervertreter mit der Werksleitung in Sonderverhandlungen eingelassen, und nach teilweiser Bewilligung nahm die Belegschaft die Arbeit wieder auf. Trotz dieses Risses und der schwachen Organisation wäre der Streik im Delsnitz-Lugauer Revier noch nicht verloren gewesen, wenn nicht die geradezu schamlosen Unterdrückungen seitens der Behörde einsetzten. Von der Amtshauptmannschaft Glauchau kam eine Verfügung: Sämtliche Ausländer haben in 2 mal 24 Stunden den Nachweis zu erbringen, daß sie bei ihrem früheren Arbeitgeber wieder beschäftigt sind, andernfalls wurden sie ohne weiteres ausgewiesen. Die Behörden waren auf strenge Durchführung angewiesen. Eine telegraphische Beschwerde an den früheren Minister Meißner sowie eine persönliche Rücksprache der Streikleitung mit dem Amtshauptmann Ebmeier in Glauchau blieben ohne Erfolg. Den gegen 600 Ausländern, die unter der vortrefflichen Leitung ihrer Führer einmütig mit im Streik standen, wurde es unter diesen Umständen freigestellt, sich wieder zur Arbeit zu melden, die dann unter Protest und Berwünschungen dieser Tyrannei, bis auf wenige, die den sächsischen Staub abschüttelten, wieder zur Arbeit gingen. Durch die Zersplitterung der Arbeiter und das Fehlen jeder geregelten Unterstützung (auch der Deutsche Bergarbeiterverband kannte seinerzeit noch keine Streikunterstützung und konnte nur wenig Mittel zur Verfügung stellen) war der Streik auf längere Dauer nicht zu halten und so wurde in mehreren großen Versammlungen der Abbruch beschlossen. Man muß es miterlebt und gefühlt haben, wie sich die Arbeitsklaven der verschiedenen Belegschaften fast vollzählig, wie sie in den Streik getreten, wieder zur Arbeit meldeten und sich der Macht der Grubenherrn beugen mußten, um den ganzen Jammer der Arbeiterzersplitterung zu begreifen. Das Grubenskapital in Verbindung mit der Regierung hatte gesiegt, und sie übten Rache, sie hielten große Auslese. Es waren keine zugelaufenen, sondern Berufsbergleute, die ihrem schweren Beruf mitunter mehr als 20 Jahre treu geblieben, die oftmals sehr zahlreiche Familien hatten, waren die Opfer. Sie wurden arbeitslos, kamen auf die schwarzen Listen und erhielten in sächsischen Revieren so leicht nicht wieder Arbeit. Mehrere wanderten nach Westfalen aus, von diesen erhielten wir Nachricht, daß sogar die dortigen Werksleitungen vor Annahme der sächsischen Streikfänger gewarnt wurden.

Die Organisation hatte wieder einen Stoß erlitten, und die Grubenherrn ließen den Arbeitern ihre Gewalt fühlen. Aber es ging wieder vorwärts. In wenigen Jahren gab es in der Hauptsache nur zwei Rich-

tungen: Verbändler und Königstreue. Alle zutage tretenden Mißstände wurden in der „Bergarbeiterzeitung“ genügend kritisiert. Maßregelung der Arbeitervertreter und Bestrafung der Bezirksleiter Franz Pokorny und M. Krauße waren die Folge. Im Jahre 1909 wurden auf Kaisergrube in Gersdorf 14 neugewählte Arbeitervertreter gemäßregelt, nur weil sie der Werksleitung nicht genehm, weil sie Verbändler waren und angeblich in den Zeitungen heßten. 1912 kam es wieder zum Streik. Obgleich der Verband sich wieder erholt und die Organisation ziemlich gut, auch in den vorangegangenen Versammlungen alles für Streik stimmte, zeigte sich recht bald, daß vor allem die neugewonnenen Mitglieder keine konsequenten Kämpfer waren. Trotz regelrechter Streikunterstützung bröckelten immer mehr ab. Die bürgerlichen Zeitungen schilderten den Stand des Streiks so ungünstig wie möglich, was manchen wieder zur Grube trieb, und so mußte auch dieser Kampf nach 4 Wochen wieder abgebrochen werden. Auf's höchste erbittert und ungerne fügten sich die alten treuen Verbandskameraden dem Beschluß der Organisation. Jedenfalls hatten aber auch die Unternehmer eine Lehre aus den sich immer wiederholenden Kämpfen gezogen, denn die früher geübten Maßregelungen blieben so gut wie aus.

So waren die Jahre seit Anschluß an den Deutschen Bergarbeiterverband von 1897 bis heute Jahre des Kampfes für die sächsischen Bergarbeiter und ihre Führer. Mancher brave Kamerad wurde zur Strecke gebracht. Und wenn von seiten der Unternehmer und ihrem Anhang die Leiter des Verbandes, die Bezirks- und Zahlstellenleiter als Hezer und „Lumpen“ beschimpft und besudelt werden, die nur auf Kosten der Mitglieder sich ein schönes Leben machen und sich mästen, so gibt es für solch elende Verleumdung keinen passenden Ausdruck. Schreiber dieses weiß bestimmt, daß noch in den 1900er Jahren erste Verbandsleiter ihren spärlichen Gehalt aufrechnen ließen, wenn sie in Reichs- oder Landtagen als Abgeordnete Diäten erhielten. Die Arbeiten im Bezirk und in den Zahlstellen wurden nur für ganz geringe Entschädigungen gemacht. Dabei waren es aufreibende Arbeiten, wie sich wohl ein Fernstehender kaum denken kann. Wenn heute die Gehälter der Organisationsleiter und -angestellten etwas geregelt sind, so ist das eine glatte Selbstverständlichkeit und nur zum Nutzen der Bewegung. Wer die aufreibende Arbeit der Verbandsangestellten kennt, wird sie nicht darum beneiden. Wenn wir den langen Leidensweg der sächsischen und deutschen Bergarbeiterbewegung zurückblicken, so finden wir so manchen guten Verbandsgenossen, der im aufreibenden Kampf um die Bergarbeiterrechte auf der Strecke blieb. (Ihnen sei hier in Ehren gedacht.) Unser größter Feind bei allen Kämpfen war immer die Zersplitterung, die Uneinigkeit der Arbeiter. Die neue Zeit, die Revolution, hat den Hand- und Kopfarbeitern die Fesseln gelockert, an uns selbst liegt es, sie abzustreifen und dorthin zu versenken, wo es am tiefsten ist, damit sie niemand wieder findet. Stellen wir den häßlichen zum Nutzen des Kapitals geführten Bruderkampf ein. Die jungen voranstürmenden Genossen müssen sich von den älteren erfahrenen belehren lassen, daß nicht alles von heute auf morgen umzukrempeln geht. Aber die älteren brauchen etwas Feuer von der Jugend und müssen sich mit ihnen zu Verständigen suchen. Was im allgemeinen gesagt, gilt besonders auch für die Bergarbeiterbewegung.

Nutzen wir die heutige Freiheit zur Vereinigung der Bergarbeiter aus, dann ist der Sieg bei kommenden Kämpfen auf unserer Seite.

Gedenken wir der schönen Worte in unserem alten Bergmannslied:

Nur einig, einig müssen wir sein,  
So fest und geschlossen wie Erz und wie Stein.

Diese Worte zur Wirklichkeit gemacht, wäre der schönste Lohn für unsere gemeinschaftlich geführten Kämpfe in der Bergarbeiterbewegung der letzten 25 Jahre.

## Erinnerung aus der Bergarbeiterbewegung in Delsniz i. G.

Von Gust. Schreiter, Bochum.

Mit der Auflösung des „Verbandes Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter“ im Februar 1895 hatte auch die Bergarbeiterbewegung von Delsniz einen harten Schlag erlitten. Die Grubenproben und alle reaktionären Unterdrücker der Bergarbeiter frohlockten, glaubten sie doch, die Organisation der Bergarbeiter für immer zerschlagen zu haben. Der junge Riese lag am Boden, nun wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, ihm vollends den Garaus zu machen. In trauter Gemeinschaft betätigten sich Behörden und Grubengewaltige an dieser Arbeit. Vornehmlich mit Hilfe des neugegründeten, vom Grubekapital finanzierten sogenannten „Königstreuen Knappenvereins“ glaubte man die Bergarbeiterbewegung abwürgen zu können. Leider frochen die Bergarbeiter zu Tausenden auf diesen von den Grubengewaltigen und ihren hilfsbereiten Kreaturen aus dem Arbeiterstande gekochten Leim. Ein anderer großer Teil der Bergarbeiter, unter ihnen selbst ehemalige Mitglieder des aufgelösten Verbandes, standen gleichgültig, wankelmütig und mutlos abseits. Auch in Delsniz war das so. Schon jubelten die Gegner über ihren Sieg, aber der feste Wille, der zähe Trotz der alten Garde verdarb ihnen bald ihr ganzes Konzept. Mit Hilfe des vom sächsischen Bundesratsbevollmächtigten Graf von Hohental am 1. Mai 1895 im Reichstag als „Juwel“ bezeichneten sächsischen Vereinsgesetzes war es wohl gelungen, den Bergarbeitern in Sachsen ihre Organisation zu zerschlagen, nicht aber war es gelungen, die Bergarbeiterzeitung „Glück auf“, deren angebliche sozialdemokratische Schreibweise ja als hauptsächlichster Grund mit zur Auflösung beitragen mußte, mundtot zu machen. Das kleine Häuflein dem Organisationsgedanken treugebliebener Bergarbeiter gelobte sich, nun erst recht festzuhalten und durchzuhalten, sie scharten sich um ihre Zeitung, die zur Erhaltung derselben nötigen Mittel sich vom Munde absparend. War sie doch die einzige Waffe noch, die ihnen im Kampfe mit den herrschsüchtigen Grubenverwaltungen zur Verfügung stand. Aber wie nach jeder Nacht es wieder Tag wird, so stieg auch für die zielbewußten Bergarbeiter bald eine neue Morgenröte am Gewerkschaftshimmel auf. Nachdem der Verbandsvorstand mit seiner Beschwerde gegen die Verbandsauflösung von allen in Frage kommenden Instanzen abgewiesen war, zeigte er den treugebliebenen Kameraden den Weg nach Bochum. Fest entschlossen und hoffnungsfroh folgten alle der neuen Bahn, die zum Ziele führen sollte. Auch in Delsniz fanden sich an einem Sonntagnachmittag im November 1896 eine Anzahl Kameraden in der Wohnung des Lagerhalters Wilhelm Enghardt zusammen und beschloßen, sich dem Deutschen Bergarbeiterverband anzuschließen. Als Obmann wurde Heinrich Thümmel gewählt. Mit ihm verpflichteten sich die Anwesenden, die Agitation eifrig und tatkräftig aufzunehmen. In einer zweiten Zusammenkunft, welche am darauffolgenden

Sonntag stattfand, hatte sich bereits eine größere Anzahl Kameraden eingefunden. Es wurde über den Erfolg der Hausagitation berichtet und beraten, in welcher Weise künftig systematisch gearbeitet werden sollte.

In Delsnitz war nur die Agitation von Mund zu Mund, von Haus zu Haus möglich. Bei der damals herrschenden Verfolgungswut seitens der Grubenverwaltungen und ihrer Trabanten gehörte auch dazu eine große Portion Mut und Aufopferung. Die Verbändler waren verhaftet, und solche, die als Agitatoren bekannt waren, wurden geschurigelt bis aufs Blut. Das geringste Vergehen war Grund genug zur Entlassung. Wem sonst nicht beizukommen war, der wurde als entbehrlich entlassen. Stand die Entlassung im Arbeitsbuch, dann war ein solch Gebrandmarkter monatelang, besonders Gehafte jahrelang ausgesperrt. Auf keinem Schacht, und selbst bei Unternehmern nicht, bekam der Mann Arbeit. Ob der Mann mit seiner Familie verhungerte, das kümmerte die Gewaltmenschen nicht. Das Gefährlichste war noch, daß sich schmarokende Unorganisierte und „Königstreue“ Knappen als Horchposten und Verräter gebrauchen ließen. Mancher Brave mußte monatelang hungern, weil ihn so ein Schuft verraten hatte. Andere wieder wurden fahnenflüchtig, sobald sie von den Beamten hörten, daß man um ihre Verbandszugehörigkeit wußte. Die Zeche wechseln konnte auch keiner so leicht, denn wer freiwillig auschied, wurde erst dann wieder von einer anderen Zeche eingestellt, wenn er nachweisen konnte, daß er inzwischen mindestens vier Wochen lang andere Arbeit, also Nichtbergarbeit, verrichtet hatte. Die Bergarbeiter nannten es „Hundesperre“. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse waren insolgedessen geradezu schauderhaft. Hauer-Monatslöhne von 50—70 Mark waren keine Seltenheit. Als Agitatoren bekannten Verbändlern wurde der Brotkorb noch besonders hoch gehängt. Was es damals zu bedeuten hatte, standhaft zu bleiben, davon können sich die jungen Kameraden von heute gar keinen Begriff machen. Der Vergleich von damals und heute ist wie Tag und Nacht.

Erschwerend für die Agitation in Delsnitz war noch die Unmöglichkeit, öffentliche Bergarbeiterversammlungen abzuhalten. Die Saalbesitzer fürchteten alle die Schikane der Behörden und sonstige geschäftliche Schädigungen. Was in dieser Beziehung geleistet wurde, zeigt der Fall *K a z e r*, auf den ich noch zurückkomme. So mußten, um an einer öffentlichen Versammlung teilnehmen zu können, die Delsnitzer auswandern nach Lichtenstein, Gersdorf, Würschnitz oder gar nach Hohenstein. Dahin gingen aber auch meistens nur die Organisierten. Unorganisierte, die Aufklärung am nötigsten hatten, gingen selten mit. Eine Vereinstätigkeit, wie solche heute in den Zahlstellen in allen Bergbaugebieten möglich ist, konnte in Sachsen auch nicht ausgeübt werden. Nach dem sächsischen Vereinsgesetz hätte wohl eine Zahlstelle gegründet werden können, solchenfalls hätten jedoch die Mitgliederliste und die Namen der Vorstandsmitglieder bei der Amtshauptmannschaft eingereicht werden müssen. Wo das riskiert wurde, waren nach kurzer Zeit die Grubenverwaltungen im Besitz von Abschriften der Mitgliederliste, und das „Zwiebeln“ der Mitglieder ging dann los. Vorstandsmitglieder flogen sofort aufs Straßenpflaster. Um Maßregelungen zu vermeiden, wählten die Kameraden die Form der Einzelmitgliedschaft mit einem Obmann an der Spitze. Trotzdem war man vor der Schnüffelei mancher behördlichen Organe nicht sicher; es kam vor, daß, wenn der Obmann in irgend einer Wirtschaft die Mitglieder zu einem Zahlabend eingeladen hatte, sich auch ein Blankknöpfiger

ein  
wa  
rer  
ein  
Bo  
re  
di

bes  
dan  
sta  
zog  
zu  
daß  
fle  
die  
han  
die  
in  
die  
mi  
ar  
wä  
sich  
sch  
w  
gr  
tre  
S

„S  
au  
M  
fä

ja  
So  
E  
ab  
14  
U  
K  
un  
mi  
be  
K

ga  
„2  
zu  
D

einfiel. Die Organe der Behörden waren eben die Büttel der Grubenverwaltungen. Es gelang zumeist, den Horchposten eine Nase zu drehen; mehrere Male haben die Delsnitzer ihre Vereinsversammlung im oberen Zimmer einer Wirtschaft auf dem Windberg, das nur auf einer mit einem dicken Vorhang verkleideten Wendeltreppe zu erreichen war, abgehalten, während unten in der Gaststube der „Puß“ auf die wartete, die da kommen sollten.

Da der legale Weg nicht begangen werden konnte, wurde der illegale beschritten. Anschließend an den Zahlabend, der vorerst monatlich zweimal, dann nur einmal stattfand, wurde ein gemütliches Beisammensein veranstaltet; zur Sommerzeit wurden Ausflüge gemacht, Arbeiterlieder singend zogen die Kameraden in Wald und Flur. Auch Reden wurden gehalten. Zu allen diesen Veranstaltungen wurden Unorganisierte eingeladen und dabei auch für den Verband gewonnen. Außerdem wurde die Hausagitation fleißig betrieben. An Stoff zur Agitation fehlte es ja nicht, dafür sorgten die Grubenverwaltungen durch Zahlung von Hungerlöhnen, schlechte Behandlung der Arbeiter und durch sonstige Mißstände in und auf den Gruben, die Behörden außerdem durch ihre Nadelstichpolitik. Alles das ist fortgesetzt in der „Bergarbeiter-Zeitung“ scharf kritisiert und die Zeitung dann unter die Unorganisierten verteilt worden. Das half, die scharfe Kritik hat doch mit der Zeit manches gebessert, und damit stieg das Vertrauen der Bergarbeiter zur Organisation. Langsam ging es zwar, aber doch stetig vorwärts. Die Mitgliederzahl stieg in Delsnitz von Jahr zu Jahr. Das zeigte sich auch, trotz des Terrors der Grubenbeamten, bei verschiedenen Knappschaftswahlen, am deutlichsten jedoch bei den Gemeinderatswahlen, bei welchen der von der organisierten Arbeiterschaft aufgestellte Kandidat mit großer Stimmenmehrheit über seinen Gegner, den Vorsitzenden des „Königstreuen Knappenvereins“, siegte. Alle Gewaltpolitik, alle Schikane, alle Verräterei hatten nichts genutzt, die „Königstreuen“ wurden niedergedrückt. Aber auszuruhen auf den Lorbeeren hatten die Delsnitzer gar keine Ursache, denn trotz aller Mühe und Aufopferung waren Ende 1899 von zirka 1500 organisationsfähigen Bergarbeitern erst mal 250 organisiert.

Da brach im Februar 1900 der Streik aus. Die Empörung der drangsaliierten Bergarbeiter kam elementar zum Ausbruch. Mit einem gewaltigen Schlag versuchten die Kameraden die Fessel zu sprengen, ihre Not und ihr Elend wenigstens etwas zu lindern. Bescheiden waren die Forderungen, aber auch das Bescheidene wurde von den Grubengewaltigen abgelehnt. Der 14 Tage währende Streik mußte ziemlich erfolglos abgebrochen werden. Aber den Bergarbeitern war die Erkenntnis gekommen, daß, wenn sie Kämpfe führen wollen, sie auch erst zum Kampf genügend rüsten müssen, und zwar durch Ausbau ihrer Organisation und Auffammeln von Kampfmitteln. Auch in Delsnitz ging es nach dem Streik mit der Organisation besser vorwärts, selbst königstreue Knappen rissen sich die Krone von der Knappenmütze und kamen zum Verband.

Für die Delsnitzer Bergarbeiterschaft war der Streik noch von einem ganz besonderen Gewinn. Bei Ausbruch des Streikes hatte der Wirt vom „Braunen Roß“ seine sämtlichen Lokalitäten den streikenden Bergarbeitern zur Verfügung gestellt. Dort tagte auch das Streikkomitee für das Lugau-Delsnitzer Kohlenrevier. Das „Braune Roß“ mit seinem geräumigen Saal,

seinen Gast- und Gesellschaftszimmern, sowie mit seinem großen Konzertgarten, an den sich die große Schützenwiese anschloß, war das schönste Lokal in Delsnitz. Man denke sich die Wut und den Haß der Gegner der organisierten Arbeiterschaft, als der Wirt, Herr K a z e r, auch nach dem Streit den Arbeitern treu blieb. Zunächst versuchte man es im Guten und durch Borstelligwerden, durch Versprechungen aller Art, Herrn Kazer wieder umzustimmen. Als aber alles das nichts half, ließ man der Rache freien Lauf. Es regnete Strafmandate und sonstige Polizeiverbote und Schikanen. Alle bürgerlichen Vereine zogen weg vom „Roß“. Kazer biß die Zähne aufeinander und schwur: „N u n e r s t r e c h t n i c h t.“ In der organisierten Arbeiterschaft fand er ein dankbares Publikum. Mittlerweile rückte der 1. Mai 1900 heran. Wie freuten sich da die Arbeiter, daß es ihnen erstmalig möglich sein sollte, ihr Maienfest am Orte feiern zu können. Der 1. Mai fiel auf einen Montag. Außer der geplanten musikalischen und sonstigen Unterhaltung sollten am Vormittag und am Nachmittag je eine öffentliche Maiverammlung abgehalten werden, um allen Bergarbeitern das Hören der Festreden zu ermöglichen. Arbeitsruhe war damals nicht möglich. Außerdem machte sich am Sonntag vorher die Abhaltung einer öffentlichen Bergarbeiterversammlung notwendig, in welcher Knappschaftsangelegenheiten erledigt werden sollten. Freudig und hoffnungsfroh sah die Delsnitzer Bergarbeiterschaft ihrem Maienfest entgegen. Da aber brach das Verhängnis herein. Ein Akt schamloser behördlicher Niedertracht vollzog sich, so daß die gesamte organisierte Arbeiterschaft im Lugau-Delsnitzer Kohlenrevier vor Wut und Empörung hell aufschrie. Dem Wirt Kazer wurde am 28. April 1900 baupolizeilich mitgeteilt, daß sein Tanzsaal wegen Bau-fälligkeit geschlossen werden müsse, es dürften keine Bergnügungen und keine Versammlungen darin mehr abgehalten werden. Und die Begründung? Die Träger des über einem Pferdestall befindlichen Tanzsaales sollten zu schwach, angefault und deshalb gefahrdrohend baufällig geworden sein. Die Behörde könne bei den Menschenmassen, die künftig in dem Saal sich versammelten, die Verantwortung für ein etwa infolge des Saalzustandes eintretendes Massenunglück nicht übernehmen. Also derselbe Saal, der kurz vorher von Hunderten, ja Tausenden von Schützenbrüdern und Hurrapatrioten bevölkert worden war, war auf einmal lebensgefährlich für die Arbeiter. Jahrelang haben Herr K a z e r und später seine Frau unter Aufwendung großer Kosten für Umbau und Gerichtskosten um die Wiedereröffnung des Saales kämpfen müssen. Herr K a z e r hat den Tag der Wiedereröffnung nicht erleben können; der fortgesetzte Kampf mit den Behörden und die kolossale Aufregung haben den charakterfesten, jedoch kränklichen Mann bald auf das Krankenlager geworfen, von dem ihn dann der Tod erlöste. Auf seiner „letzten Fahrt“ begleiteten ihn Tausende von Arbeitern mit ihren Frauen und Kindern aus dem ganzen Lugau-Delsnitzer Bezirk, ihm so für seine Treue dankend, die er den Arbeitern hielt bis zu seinem letzten Augenblick.

Dieser brutale behördliche Akt hat wohl ein Menschenleben vorzeitig knicken können, nicht aber den festen und entschlossenen Willen der Arbeiterschaft. Nach der Saalsperre strömten Sonntag für Sonntag Tausende aus dem ganzen Verbandsbezirk nach dem „Roß“, um ihren Wirt für den Saalverlust zu entschädigen und ihn nicht untergehen zu lassen. Die Versamm-



lungen wurden im Garten und auf der Schützenwiese abgehalten.\* Und bei dem Bezirksverbandsfest im Jahre 1900 konnten die auch ohne Saal noch geräumigen Lokalitäten, der Garten und die große Wiese die herbeiströmenden Menschenmassen kaum fassen.

Rascher ging es jetzt vorwärts mit der Bergarbeiterorganisation. Ende 1900 zählte die Zahlstelle Delsniß bereits 400 Mitglieder. Die Erfolge bei den Knappschaftswahlen ermöglichten die Gründung eines Knappschafts-Kassenvertretervereins für das Lugau-Delsnißer Revier, welche am 13. Januar 1901 im „Braunen Roß“ beschlossen wurde. Für das Jahr 1900 rechnete die Zahlstelle Delsniß mit einer Beitragseinnahme von 3617 Mark ab, an Eintrittsgeld mit 107 Mark.

Am 2. Februar 1902 fand die erste Bergarbeiterversammlung in dem wieder freigegebenen „Roß“-Saal statt. Gleich setzte auch wieder die Nadelstichpolitik der Behörden ein. Mit der Minute der für die Versammlung angezeigten Anfangszeit mußte ein Polizist im Auftrage des überwachenden Polizeiwachtmeisters die Saaltür schließen und durfte keinen Mann mehr hereinlassen. Später kommende Bergleute wurden dadurch von der Versammlung ferngehalten. Die Gendarmerie erschien regelmäßig mit Säbel und Gewehr. Eine andere für den 4. Mai 1902 im Garten oder bei regnerischem Wetter im Saal zur Anmeldung gebrachte Bergarbeiterversammlung mußte auf Verlangen des überwachenden Polizeiwachtmeisters im Garten abgehalten werden, trotzdem es stark regnete, und zwar deshalb, weil nach Ansicht des Ueberwachenden der Saal die zahlreich erschienenen Bergarbeiter nicht fassen könne. (Dieser Vorfall ist also das genaue Gegenteil von meinem in der Fußnote mitgeteilten Erlebnis. D. B.). So folgte eine Niedertracht der andern, vielfach wurde auch der Verlauf der Versammlungen vom Ueberwachenden gestört, der Ueberwachende hatte öfters an den Ausführungen des Referenten etwas zu bemängeln. Das Vereins- und Versammlungsgesetz bot dazu allerlei Handhaben. Besonders der Kamerad Pokorny hatte unter dieser Nörgelei viel zu leiden, den hatte der Polizeiwachtmeister ganz besonders ins Herz geschlossen. Franz hat ihm aber auch nichts geschenkt; er pußte den Polizeigewaltigen zum Gaudium der Kameraden derartig ab, daß er dasaß wie ein begossener Pudel. Kamerad Franz Pokorny war im Lugau-Delsnißer Revier ein gern gesehener Redner und beliebter Führer der Bergarbeiter. Wo der damals noch junge Kamerad hinkam, schlugen ihm die Herzen der Bergarbeiter entgegen. Durch ihn hat die Bergarbeiterschaft den Grubenverwaltungen arg zugesetzt. In wiederholten Konferenzen, die im „Roß“-Saal abgehalten wurden, sind die mittels Fragebogen festgestellten Mißstände und schofle Behandlung der Bergarbeiter in den Gruben und Schachtanlagen vor aller

\* In diesem Garten des „Braunen Roß“ sollte ich im Sommer 1901 eines Sonntagsnachmittags in einer öffentlichen Bergarbeiterversammlung reden. Kurz vor Beginn der Versammlung ging ein Gewitter nieder. Nachdem dieses sich eben verzogen, wurde die Versammlung eröffnet und mir das Wort erteilt. Ich hatte erst wenige Minuten geredet, als eine nachziehende Wolke sich die in einem Polizei- und Militärstaate besonders schwere Respektlosigkeit erlaubte, dem überwachenden Gendarm einige Regentropfen in sein Notizbuch fallen zu lassen. Sofort unterbrach mich der Herr mit den Worten: „Härn se, ich muß die Versammlung auflösen. Sähn se, sähn se, ich kann nicht folgen“. Obwohl sich sofort einer der Versammlungsbesucher erbot, seinen Schirm über das Notizbuch des Herrn Gendarmen aufzuspannen, löste dieser doch kurz entschlossen die Versammlung „im Namen des Gesetzes“ auf.

Öffentlichkeit geprüft und auf Konferenzbeschluß den Bergbehörden unterbreitet worden. Was dann noch übrigblieb, wurde durch die Kritik besonderer Fälle in der „Bergarbeiter-Zeitung“ nachgeholt. Kein Wunder, daß dann die Grubenbeamten, anfangend vom Direktor bis herunter zum Strossenbolz, Gift und Galle spien. Ihre Wut gegen die Verbändler und die „Roß“-Brüder kannte keine Grenzen. Das „Braune Roß“ war das „Sodom und Gomorrha“, über das man am liebsten Pech und Schwefel ausgegossen hätte. Aber unbekümmert darum arbeiteten die Delsnitzer Kameraden weiter an dem Ausbau ihrer Organisation. Dem Vertrauensmann standen mehr denn ein halbes Hundert Hausagitatoren zur Verfügung, jeder hatte seinen bestimmten Bezirk. Den Unorganisierten wurden mit der Post hektographierte Flugschriften und „Bergarbeiter-Zeitungen“ ins Haus geschickt, denen eine Beitrittserklärung beigelegt war. Nach einigen Tagen wurden sie von dem betreffenden Straßenmann aufgesucht. Für die Werbung unter den jungen Bergarbeitern war eine Agitationskommission jugendlicher Verbändler gewählt worden, und diese jungen Rekruten machten ihre Sache ganz vorzüglich. Selbst die Ausländer, meistens Böhmen, hatten sich ein Agitationskomitee geschaffen, welches die Agitation unter ihren Landsleuten rege aufnahm. Für diese Kameraden war die Sache besonders gefährlich, denn „lästige“ Ausländer wurden von den Behörden schnell ausgewiesen. Und als lästig galt jeder Ausländer, welcher sich an der Arbeiterbewegung beteiligte. Um ein systematisches Arbeiten der böhmischen Kameraden zu erzielen, ist an einem Sonntagnachmittag im „Braunen Roß“ eine selbstverständlich nicht angemeldete Besprechung der böhmischen Kameraden aus dem ganzen Revier abgehalten worden, in welcher die vom Delsnitzer Vertrauensmann vorgetragene Agitationspläne von dem nunmehr verstorbenen böhmischen Kameraden Johann Schwarz verdolmetscht wurden. Die Böhmen gingen danach mit Feuer an die Arbeit. Delsnitzer Kameraden standen während der Versammlung vor dem „Roß“ Wache, von wegen der Ueberraschung. Das „Braune Roß“ war der reine Angelpunkt für die Unorganisierten. Selten kam ein solcher ohne die Beitrittserklärung unterschrieben zu haben, wieder heraus. Selbst die Mädels verweigerten dem jungen unorganisierten Kumpel den Tanz, wenn er nicht sofort beim Tanzmeister (Oswald) seine Beitrittserklärung abgab. Die Jahre 1900 bis mit 1904 waren die erfolgreichsten für die Agitation der Delsnitzer Verbandskameraden. Noch einmal versuchten die Gegner, die Bergarbeiterbewegung mit einem Hieb zu zerschlagen: Im Februar 1903 wurde die Zahlstelle Delsnitz dem sächsischen Vereinsgesetz unterstellt. Das Statut und die Mitgliederliste sollten bei der Behörde eingereicht und die Vorstandsmitglieder genannt werden. Das konnte nicht geschehen, da ein Statut und ein Vorstand nicht vorhanden und eine Mitgliederliste im „Sinne des Vereinsgesetzes“ nicht geführt wurde. Mit diesem Bescheid gab sich die Amtshauptmannschaft nicht zufrieden, und im Juni 1903 fand eine Haussuchung bei dem Vertrauensmann nach Statut und Liste statt, ohne daß beides gefunden wurde. Das hätte den Grubenprozen und ihren Trabanten nur so gepaßt, wenn sie die Mitgliederliste in die Finger bekommen hätten, denn das war ja die Hauptsache der ganzen Aktion. Dann hätte das Ausmerzen und Bangemachen losgehen können. Zu ihrem Verdruß und Aerger stieg die Mitgliederzahl immer höher, worunter der „Königstreue Knappenverein“ selbstverständlich litt. Bürgerliche Blätter berichteten über

die im November 1903 stattgefundene Generalversammlung des „Königstreuen Knappenvereins“, daß wegen der schlechten finanziellen Kassenverhältnisse die Krankenunterstützung gekürzt werden müsse. Ohne Frage ist der Mitgliederschwund die Ursache zu dieser Misere gewesen, möglicherweise zum Teil auch die dadurch verminderte Zuschußfreudigkeit der Grubenbesitzer.

Aller Haß, alle Niedertracht, alle Gewaltpolitik und Verräterei sowie alle behördliche Schikane konnten das Marschieren des Verbandes nicht aufhalten, vorwärts ging es trotz alledem.

In der Gesamtabrechnung des Hauptvorstandes für das Jahr 1902 war die Zahlstelle Delsnik mit einer Gesamteinnahme von 4397 Mark ausgeführt, darunter 165 Mark an Beitrittsgeldern, was einer Mitgliederzunahme von 330 entsprach. In der Gesamtabrechnung für 1904 war die Gesamteinnahme auf 6930 Mark gestiegen. Die Zahlstelle Delsnik stand bezüglich Einnahme und Mitgliederzahl im Zweigbureau Zwickau an erster und im ganzen Verbandsgebiet an erster Stelle. Eine Leistung, auf welche die Delsniker Kameraden stolz sein konnten.

Der Ausgang des im Jahre 1905 ausgebrochenen Bergarbeiterstreiks im Ruhrrevier zeigte die Notwendigkeit einer wöchentlichen Beitragserhöhung, welcher auch der zur Generalversammlung delegierte Vertrauensmann der Delsniker Zahlstelle zustimmen mußte. Diese Beitragserhöhung brachte, wie das in solchen Fällen wohl überall passiert, auch der damals zirka 800 Mitglieder zählenden Zahlstelle Delsnik einen kleinen Mitgliederverlust. Dieser war aber, als Schreiber dieser Erinnerung die Zahlstelle Delsnik im März 1906 verließ, ziemlich wieder wett gemacht.

#### Knappschafswesen.

Wer sich mit der Geschichte irgend eines deutschen Bergreviers und seiner Arbeiterschaft beschäftigt, der kann nicht achtlos an ihrer wichtigsten und ältesten sozialen Einrichtung vorübergehen; wir meinen das Knappschafswesen. Diese Fürsorgeeinrichtung ist fast so alt wie der deutsche Bergbau überhaupt. Soweit das Knappschafswesen in den sächsischen Bergbaurevieren in Betracht kommt, ist darüber nicht allzuviel aus der Zeit vor dem 19. Jahrhundert bekannt. Ueber die Entstehung der „Knappschaf“ in Freiberg sagt Heinrich Gerlach in einer Veröffentlichung des Freiburger Altertumsvereins: „Sehr bald nach Erfindung des Freiburger Bergbaues fühlten seine ersten Bearbeiter die Notwendigkeit, nicht nur in ihren bergmännischen Verrichtungen mit ihren Kenntnissen, Erfahrungen und Gedanken, sondern auch in Störungen und Bedrängnissen ihres Berufs und in den vielen über dem Leben des Bergmanns schwebenden Gefahren sich gegenseitig mit Rat und Tat als redliche Brüder und Gefährten ein und desselben Lebensweges beizustehen. Für solche Zwecke entstand ein eigenes, auf Redlichkeit und Tugend gegründetes Bündnis. Dieser im wesentlichen noch jetzt unter der allgemeinen Bezeichnung „Knappschaf“ bestehende Bund führte anfangs den Namen „Die löbliche Bergwerksverbrüderung“ oder „Die Häuerzeche“, oder „Die Brüderzeche der Knappschaf“. Das Wort Zeche war nämlich ehemals gleichbedeutend mit Vereinigung, Versammlung, Gesellschaft. (Ursprünglich bezeichnete das Wort „Zeche“ nur den Versammlungsort der Bergleute zum Anfahren; es fand sich aber bald, daß die Steiger hier auch Bier schänkten, wodurch dann „Zeche“ eine andere Bedeutung annahm.) Mitglieder werden konnten die Berg- und Hütten-

beamten, die Häuer und Schmelzer, aber auch die Bürger von Freiberg, „so Gewerken waren und mit der Knappschaft hielten“. Auch Landesherren traten bei. Nicht zugelassen wurden „unehrlich“ Geborene oder wer unehrlich gehandelt; auch konnten die Handwerker nicht alle zugelassen werden. Die Versammlungen, in feierlicher Weise, wurden früher alle Jahre, später alle zwei, drei oder fünf Jahre abgehalten. Sie nahmen neue Mitglieder auf, hielten Rechnung über die Unterstützungskassen, ein Ehrengericht über die Mitglieder ab und ergözten sich an frommen Gesprächen über den Bergbau.“

Die Knappschaftsvorsteher waren „der Bergmeister, die Geschworenen, vier Zechmeister und zwölf Älteste“. Es wurden Büchsenpfennige gesammelt, „teils von gemeinen Bergleuten, unter welchen ein jeder wöchentlich drei Pfennige vom Lohne inne lassen muß, teils von den Gewerken der Ausbeutzechen, die quartaliter etwas dazu beisteuern. Man pflegte auch den Vorteil vom Eisensäge, Körbensäge und Karrenhandel, so von der hohen Landesobrigkeit vergünstigt ist, dazu zu nehmen, und es wird hiervon den armen Bergleuten, welche auf dem Bergwerk Schaden gelitten haben, zu ihrer besseren Unterhaltung oder zum Begräbnis, ingleichen denjenigen, deren Eltern und Vorfahren dem Bergwerk treulich gedient haben, jede Woche ein gewisses Almosen ausgespendet, wie es der Bergmeister, Geschworene, Zechmeister und Älteste der Knappschaft einträchtig erkennen“.

Eine etwas andere Darstellung gibt Ulrich Elsholz in seiner 1909 verfaßten „Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde“ über Zweck und Einrichtung der sächsischen Knappschaftskassen. Er sagt u. a.: „In früheren Zeiten wurden nur die Knappschaftsmitglieder unterstützt, die es wegen ihrer Bedürftigkeit verdienten. Das Standesbewußtsein war ausschlaggebend: man wollte die Standesgenossen sozial hochhalten. Das Gefährlichkeitsmoment hat eine entsprechende Wirkung nicht ausgeübt. Aus der Art, wie ursprünglich die Beiträge gesammelt und verteilt wurden, geht es hervor. Am Lohntage wurde eine Büchse aufgestellt, in die jeder nach freiem Ermessen einen Beitrag entrichtete. Die Verwaltung und Verteilung des sogenannten Büchsegeldes lag dem Knappschaftsältesten ob. Erst später wurden nach der Höhe des Lohnes feste Beiträge erhoben. Die Gewerkschaft leistete ebenfalls einen Beitrag. Sie baute sogenannte Freikuxe ab, deren Ertrag in die Büchse floß. Schließlich wurden die Gruben zu unmittelbarer Beitragsleistung herangezogen. Es muß hervorgehoben werden, daß nicht die Unterstützungen die Höhe der Beiträge bestimmten, sondern umgekehrt: die Unterstützungen richteten sich nach der Höhe des jeweilig vorhandenen Kassenbestandes.“ Beide Darstellungen scheinen richtig zu sein. Es sind wohl verschiedene Quellen von den beiden Autoren benutzt worden, und offenbar wird nicht an allen Bergorten die ursprüngliche Anregung zur Bildung einer „Knappschaft“ und demnach auch nicht deren ursprüngliche innere Einrichtung die gleiche gewesen sein. In einem Falle ist vielleicht das Bedürfnis nach Geselligkeit der Anreger gewesen und das Unterstützungsmoment anfänglich von sekundärer Bedeutung, in anderen Fällen mag es umgekehrt gewesen sein.

Erst 1503 wurden ordentliche Knappschaftsregister angelegt und in der sogenannten „Knappschaftslade“ aufbewahrt. (In Oesterreich „Bruderlade“ genannt. Diese Bezeichnung erhielten dort die Knappschaften oder Knappschaftskassen selbst, die sie auch heute noch führen.) Es

handelte sich hierbei also von Anbeginn um Vereinigungen der beim Bergbau Beschäftigten zu ihrer gegenseitigen Unterstützung in Sterbe-, Krankheits- und anderen Notfällen. Und, was sehr wichtig ist, sie unterstanden der alleinigen Bestimmung der Mitglieder. Diese ließen die Verwaltung durch den Bergmeister, Geschworenen, Zechmeister und „Älteste“ besorgen, die den Mitgliederversammlungen Rechenschaft zu geben hatten. Und diese Selbstverwaltung dieser knappschaftlichen Fürsorgeeinrichtung bestand in Sachsen lange Zeit.

Wahrscheinlich erstmalig 1659 wurde durch kurfürstliche Dekrete das Versicherungswesen der Bergleute dahin geregelt, daß die verletzten Bergleute vier volle Wochenlöhne nebst Arztgeld, oder die Hinterbliebenen dieselben Wochenlöhne, außerdem Begräbniskosten aus der Gewerkekasse bezogen. Die weitere Unterstützung fiel der Knappschaftskasse zur Last.

Im Laufe der Zeit ließen sich die Knappen ihr Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht leider aber rauben durch die landesherrliche „Obrigkeit“. Es scheint den damaligen Knappen aber gar nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein, welche unermesslichen Schäden daraus für sie entstehen mußten. Denn sie blieben trotz dieses Raubes ihrer knappschaftlichen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung nicht nur gute Stützen des kurfürstlichen und später königlichen Thrones, sondern auch des Altars. Sie stifteten 1400 sogar eigens einen „Häueraltar“ in der Liebfrauenkirche zu Freiberg, 1527 gaben sie 40 Gulden für die Erhaltung der Jakobkirche; sie beliehen aus der „Knappschaft“ auch Häuser, ebenso wurden später auch Schulgeldbeihilfen gegeben. Alljährlich am Fronleichnamstag hielt die „Knappschaft“ ihre Hauptversammlung ab. Die Bergleute waren damals noch alle katholisch. Nach der Kirchenreformation, bei der die Bergleute die ersten mit waren, die zum Luthertum übertraten\*, wurde diese Hauptversammlung auf Pfingsten verlegt. Auch diese Versammlungen, wie überhaupt die Bündnisse und ihre Zwecke wurden später durch obrigkeitliche „Ordnungen“ geregelt. Eine solche „Ordnung“ vom Jahre 1553 wurde in der Jahresversammlung der Freiburger „Knappschaft“ vom Knappschaftsschreiber wie folgt vorgelesen:

„Nachdem der Allmächtige Ewige und Barmherzige Gott daß Bergwerk alhier zu Freyberg sambt den anhangenden und eingebörigen Bergwerks Ehrung (wohl verstümmelt) gar Gnädig und Milftiglich gesegnet, welches neben solchen Seegen Gottes durch gute und nüksliche Ordnung da daß Gute befördert und daß Böse gestrafft, zu gedächlichen aufnehmen gebracht, unter welchen Ordnungen auch die Brüderschafft der Häuer Knappschafft alhier zu erhaltung, Zucht und Erbarkeit und aufrichtiger Brüderl. Einnigkeit nicht die geringste gewest, und das Bergwerk auch nicht wenig gefördert, daher auch diese Brüderschafft eine Erbare Knappschafft genandt und solchen guten und ehrl. Nahmen zu erhalten haben die Ehrlichen alten Vorfahren diesen gebrauch eine lange Zeit gar strenge gehalten, daß alle Steiger und mit Brüder an hl. Fronleichnamstage frühe in des Bergmeisters Behauung unter ihr Panir zusammen kommen und die Früh-Suppe geken, und welcher seinen Gewercken untreu befunden oder mit un Ehrl. Weiße Haus gehalten und mit anderer im Ehr gepflogen oder sonst etwas unehrliches gehandelt darauf einer gescholten, und daß sich nicht wie gebührl. hinnausgeführt oder aber

\* Sie jagten 1517 den römischen Ablasskrämer Johann Teckel aus Freiberg hinaus. In Schneeberg wirkte der Pfarrer Amandus für die lutherische Lehre. Als ihm deshalb vom Räte der Stadt mit Sperrung des Gehaltes gedroht wurde, erklärte sich die Knappschaft bereit, ihrerseits zusammen mit dem Bergmeister und einigen Handwerkern den Pfarrer zu besolden.

sich mit Schmä- oder Scheltworten und sonderlich mit Gotteslästerungen in der Bruderschaft eingelassen und hat sich darum nicht vertragen, vor den haben die Zechmeister und Vorsteher der Bruderschaft die Suppe hinweggerückt und haben ihn heißen aufstehen und die Bruderschaft Menden, um solcher Erbarkeit Treue und guten Ordnung willen haben auch die alten Churfürsten zu Sachsen z. Hochlöbl. Seeliger Gedächtnis solche Bruderschaft auch mit gehalten und da solche Christliche und löbl. Ordnung, da daß Gute gefördert und daß Böse gestrafft, in ein gutes gericht und Nahmen gewachsen, haben die Einheimischen und Fremden Gewercken mit aller Lust und großer Begierde und guten willen daß Bergwerck mit Stölln und andern Haupt Gebäuden gefördert und gebauet, daß auch, wie es an so vielen Alten Zechen als Stölln- Schladen- und Hüttenstellen anzusehen und abzunehmen, aus vielen und weiten Ländern alhier gebauet worden, Auf daß nun aber zum abscheu der Gewercken und Berg-Leuten kein Zwiespalt unfried widerwillen und Brüderliche uneinigkeit oder unordnung mag erwachsen, damit solche Bruderschaft getrennet, in Verachtung möchte gerathen und diesen Edlen Bergwercke zu Schaden und theils nicht in eine Verkleinerung gesezet, sondern daß die Continurlich wachsen und zunehmen und rein gehalten, aller Arglist Betrug unrecht Bosheit, wie auch ungerechter eigenutz abgewendet, zum Höchsten sich zu befleißigen, soll es hinführo also gehalten werden in zusammenkunft der Knappschaft und sind der Zeit gehalten worden:

1. Erstlich wird neben den Bergmeister und Geschworenen die Knappschaft mit 4 Zech Meistern und 12 Ältesten Ehrlichen unverdatelten Bieder Männern, die sich unverächtlich treulich und wohl verhalten beståhlt und Verordnet mit Gebührlicher Vermahnung und Endeserinnerung, das Sie dieser Bruderschaft Ehre und guten Nahmen in allen treulich fördern und wohl fürstehen und sollen als Frommen, was Ehrlichen Treuen Biedermännern zustehet und gebühret, mit fernerer Erinnerung, weil dis Bergwerck ist ein Werck vieler Hände, da die etwas Spüren befinden und mercken, das deme etwas zu Schaden Verseumnüß oder Nachteil wolle gelangen, daß sie solches den Ober Berg Ambt Leuten unsäumig melden und anzeigen.

2. Wann nun die Bruderschaft also bestålt und sich die Zech Meister mit gebührlicher zusage der getreuen vorstehung halber beladen, gehet alsden der Berg-Meister mit etl. Geschworenen vor die Tische der gemeinen mit Bruder oder Büchßen Pfennige getreulich überreichen, dargegen Sie wiederum auch wie sich gebühret getreulich auslegen und wo die hingehörig geben und berechnen sollen und wollen.

3. Ein Erbarer Rath alhier zu Freyberg und die Knappschaft haben ein Jahr um das andere die Zechen Meister zu ordnen und zu bestätigen, und wen ein Ältester oder mehr mit Todt daß Jahr abgegangen, da wehlen der Berg Meister, Geschworenen und Zech-Meister andere, die thut alsden der Berg Voigt und Berg Meister darzu bestätigen und zu untersagen, was Sie sich der Bruderschaft zu Ehren verhalten sollen.

4. Im Jahr einmahl als auf dem Pfingst Montag und Dienstag pfleget die Gemeine Versammlung der Knappschaft in des Berg Meisters Behauung zusammenzukommen und das gemeine Bier und Collation zu halten, daselbst und sonst gar nicht Nimt man Neue Brüder auf und ein jeder begehret, ein Mit Bruder zu werden, läßt durch zwene Männer darum werben und ansuchen, da er nun ohne Tadelhafft Brieffliche Urkandt seiner Ehrlichen Geburth und Ehrlichen Verhalten vorlegt, deme wird gegen erlegung der gebühr der Mit Bruder zugesaget, welcher aber ein Einwohner-ist und mit Bürger oder ein hiesig Freybergisch Kindt ist oder in der Nähe wohnet, und hat von Ehrlichen Biederleuthen gute Mündliche Kundschaft seiner Ehrlichen geburth und Ehrlichen verhaltens, die es an Endesstadt außsagen, dieselbigen zeigen, welcher zum wenigsten Zwey oder Drey seyn müssen, werden eingeschrieben, aber doch gleich wohl ehe denn aniko mit Bruderschaft zugesaget wird, gehet der Berg-Meister nebst den Zechen Meistern vor alle Tische und zeigt mit Nahmen denselbigen den gemeinen Mit Brüdern an mit diesen worden.

Weil diese Bruderschaft Erbar und Rein gehalten sein will, so wollt ein jeder solches geträulich bedenden und da ihr gemeiner einer wüste, darum einer billig nicht in dieser Ehrlichen Zunft oder Bruderschaft angenommen werden soll, der soll solches getreulich seinen Pflichten nach anzeigen und nicht verschweigen, da aber einer solches öfflich anzuzeigen bedenden hält, daß soll er den Berg Meister oder Berg Voigt insonderheit anzuzeigen, und wann die Stimmen von allen

Tischen gefallen und eingenommen, und keine billige oder ahnsehnliche verhin-  
derungen fürfallen, hat man die angenommen und hat ihnen der Berg Meister als  
die Mit Brüderschafft zugesagt mit denen Vermahnenden Worden, daß er in der  
allen ziemlichen und billigen Sachen der Knappschafft und vornehmlich E. C. Rat  
allhier und dem Bergwerck getreu und gewerdig seyn wolle und wo er in der  
Knappschafft und dem Bergwercke unfreu oder Schaden zustelen wolte, daß er solches  
den Verordneten Berg Amt Leuten von Stund an und ungesäumlich ansagen  
wolle, Solches muß er also mit Hand getreu sein dem Berg Meister angeloben.

5. Der Berg-Meister samt den Geschwornen Zechen Meistern und Ältesten  
der Knappschafft sollen des Jahrs zum wenigstens Vier mahl auf die Quartale  
oder so oft es die Nothdurfft erfordert, bey einander sein, alle Nothdurfft der  
Knappschafft wohl bedächtig und mit guten rath halten, handeln und berath-  
schlagen und ohne Vorwissen und einwilligung der Berg-Amt-Leute nichts neues  
daß zur üblen nachrede möchte gelangen vernehmlich sein, einer den anderen  
fleißig hören und keiner dem anderen in seine Rede fallen, noch mit unziemlichen  
Geschrey oder ungestümen Worten sich einlassen und so einer oder mehr auß den ge-  
meinen Brüdern etwas vorzutragen hat, der soll es mit erlaubnis und mit guter  
glimpfflichkeit thun, darauf ihn auch guter Bescheidt gefallen soll.

6. Und soll in solchen Versammlung der Brüderschafft keiner den andern  
mit ungebührlichen Verdrüßlichkeiten groben Schelt oder Lasterworten übersahren  
oder da einer nichts wider den andern hat, alda nicht Zanft oder hadert auftragen  
oder sonst nichts fürnehmen mit unbescheidenheit, daß den Knappschafft zum Nach-  
theil oder zur Verkleinerung möchte gelangen, da es aber hierüber geschehen soll,  
daß verbrechl. theil in gebührende Straffe gezogen werden und was alda ein-  
trächtig mit der meisten stimme ordentlich beschloßen, auch armen Leuten wöchent-  
lich oder sonst zu geben, darbey soll es bleiben.

7. Da auch Fremde Bergleute\* oder Hochzeit zu beschicken wären, daß soll  
anders nicht geschehen es sey den zuvor mit bewilligung der 4 Zechen Meister und  
zum meisten mit den halben theil der Ältesten berathschlagt und einhellig be-  
schloßen, wie zuvor auch ein Gebrauch gewesen, und ist ohne solche bewilligung  
nichts aus der Lade genommen worden, welche allezeit in des Berg Meisters Be-  
haltung wohlverwahrlich enthalten, darzu sind 3 Schlüssel, den einen hat der  
Berg Meister und die andern Zwen haben die Zechen-Meister, daß also ein theil  
ohne das andere solche Lade oder Kasten nicht eröffnen kan.

8. Wann nun daß Jahr herum ist, thun die Vier Zechen Meister vor den  
Berg Amt Leuten, Geschwornen und den 12 Ältesten der Knappschafft Rechnung,  
darzu Sie die Berg Amt Leute erbiehen und fordern, da sie auch nach gehaltener  
Rechnung, Sofern die Richtigkeit zu meisten der Berg-Boigt und Berg-Meister  
unterschrieben und auf daß guter wille, Friede und Einigkeit erhalten werden,  
gehet wiederum, wann die Gemeinen mit Brüder Versamlet, der Berg Meister  
Zum wenigsten mit 3 Ältesten vor alle Tische und zeigt an, daß die Zechen  
Meister vor den Berg Amt Leuten, Geschwornen und Ältesten ihre Jahr Rechnung  
über alles einnehmen und Ausgaben der Knappschafft Erbare und datelbaffte und  
aufrichtige Rechnung gethan.

9. Weil dem Löblich verordnet, daß Sie alle Jährlich uf diese Zeit zu-  
sammenkommen, wüßte nun irgend einer einigen Mangel oder Gebrechen den wolle  
er alda anzeigen, den man wäre alda beyammen kommen, daß gute zu fördern  
und daß Böße abzuschaffen, sind nun Gebrechen angezeigt und befunden worden,  
die hat man so viel wie möglich zu Brüderlicher Einigkeit gewandelt und dem  
abgeholfen.

10. Alle wirkliche Wehren sind in der Knappschafft zu tragen verbotthen und  
ein jeder so bald er sich zu Tische setzet oder in die Gemeine Versammlung kömmt,  
der soll seine Wehr ablegen und aufzuheben geben.

11. Da man auch wieder die Alten Löblichen Gebräuche in der Knappschafft  
einige Veränderung aus Noth oder sonst machen müßte, da sollen die Ursachen in  
gemeiner Versammlung der Knappschafft wie oben gemeldet angezeigt werden, Auf  
daß sich Niemand der unwißenheit zu beschwären oder zu sagen hätte: Man möchte  
alleine wie es etlichen gefiehl uf den Zechen und in allen Hut-Häusern ufn gebürg  
in Hütten und Schenk-Häusern noch sonst an keinem Orthe Zum Bergwerck ge-  
hörig soll keinen Steiger untersteiger Huthmann, Schicht-Meister, Stall Knechten,  
Schenden, noch andern gestattet noch verhangen werden, mit Unehrliehen Weibern

\* Außerhalb Freibergs?

noch sonst mit verdächtigen Personen zu behaüßen, noch zu beherbergen, bey Straffe der Berg-Leuten, und welche solches gestatten, und Verhängen, dieselben in der Knaptschafft nicht gelitten und gedultet werden.

12. Daß Begräbnis soll nach alter Löblicher Christlicher weise und gewohnheit gehalten werden und welchen Jüngsten Brüdern aus der Knaptschafft durch den Berg und Zech-Meister und Altesten die Leichen zu tragen auferlegt, die sollen willig und unweigerlich darzu gebrauchen laßen, welcher sich aber des ohne Geschäfte und Noth weigern oder wiedersezig machen wird, die sollen in gebührliche Straffe gezogen werden, damit daß Begräbnis Ehrlich gehalten, Sollten die Alten und Jungen mit Brüder der Knaptschafft zu Ehren darzu und mitzugehen und das Geleid zu geben nicht wegern, sondern sich als Christliche Brüder wohl anstehet mitleidig und willig erzeigen.

13. Nachdem auch die Berg Amt Leute den Eizen Satz der Knaptschafft zugewendet, davon soll alle Quartale auch vor den Berg Amt Leuten, Geschworenen, Zechen Meistern und Altesten Rechnung geschehen, der Borrath besichtigt und Register auch durch Sie unterschrieben werden.

14. Nachdem auch in wenig Zeit unordnung eingerißen, das wenn die Steiger und andere Brüder in der Knaptschafft kommen, daß Gemeine Bier zu trinken und die Collation zu halten, kommen die nicht allein, sondern bringen ein Jeder Zwen oder Drey Jungen mit, wird von ihnen so getranke, daß vor den Tischen kein Raum bleibt, welches gar ein großer unluft und übelstand ist, wie sich den die Zechen Meister deßen thun beklagen, das ist abgeschafft, den solche Löbliche Zusammenkunft ist vor die Bergamts Leute und vor die Obersten der Knaptschafft und vor die mit Brüder alleine und nicht vor ihr Gesind oder andere verordnet und aufgericht.

15. So oft es auch die Zech-Meister und Altesten begehren, aus dem Abschnitt Registern auszeichnen wie viel Büchsen Pfennige und anders von jeder Zechen billig einkommen soll, die weil es nicht eine geringe Mühe, so soll es doch zur Beförderung der Knaptschafft und deßelben einkommen auch geschehen.“

Wie es 1567 in der Freiburger „Knaptschafft“ zunging, darüber belehrt folgende Aufzeichnung des Bergvogts Simon Bogners:

„Artikel 39. Büchsenpfennige werden getreulichen eingebracht und gesamlet und den Armen Angestandet, wie es der Bergmeister, Geschworne, Zechmeister und Eltiste der Knaptschafft eintrechtig erkennen und beschließen und wird kein eigen Nut dadurch gesucht. Ob sie sich eintrechtig nicht entschließen können, da gehest nach den meisten Stimmen, Also auch mit den Beschenden, weil es Blutgeld ist und den Armen gehöret, wie es den auch von Armen gesamlet wird.

Artikel 131. Knaptschafft Persohnen Seint der Bergmeister 5 Geschworne Bier Zechmeister und 12 Eltisten, darinnen im Jahr einmahl als auff Pffingsten von ihren Mit Brüdern etliche auff, was nun außlendische Sein, die werden nicht auffgenohmen, Sie legen den für glaubwürdige und untadelhaftige Kundschaften Ihrer Geburdt und Erliches Verhaltens, die Einheimischen aber werden auff Lebendige Kundschaft Ihrer Pathen oder sonst glaubhaftiger Ehrlicher Leuthe angenohmen, der Bergmeister und die Bier Zechmeister haben der Knaptschafft Geld und Kleinother sambt ihren Siegel, welches Geld von den Armen Bergleuthe Büchsen Pfennige gesamlet bey dem Bergmeister in einen festen verschloßenen Kasten darzu der Bergmeister einen besondern Schlüssel und die Bier Zechmeister ein ieglicher ein Schlüssel haben, Also daß Keiner ohn den anderen darzu kommen kan, der Armen Büchsen Pfennige wird angeleget, wie in den Buchstaben B zu befinden.

Artikel 132. Knaptschafft Ist von den Alten Chur und Fürstenn welch auch mit in der Knabtschafft sein neben andern begnadungen zu erhalten desto mehr Erbarkeit, Furcht, Scheue und Treue mit einen Herlichen Pannier mit ihren Chur und Fürstlichen Ehren Wappen begnadet, daß haben Sie alle Jahr auff das das Fronnleichnamts Tag zu des Bergmeisters behaüßung in der Höhe herraus gestedet und Schweben laßen, alda sich die Erlichen wohluerhaltenen Bergkleuthe versamlet Ihr gewöhnliche Frühsuppen zu Eßen und Morgensprach zu halten, Echer man daß selbige Pannier in die proces getragen, und welche Unthaten begangen, Als mit Ehebruch, Jungfrauen Schwächung, Erzsuersehen, Deuben oder andere Unehrlichen müßbetigen Verbotenen Stücken berichtet oder die andere Zu ihren Ehren gescholten, dem oder die hat der Bergmeister und Eltisten von der Suppen heißen aufstehen, und unter ihr Pannier noch in ihrer Erlichen Untadelhaften



und Reinen Junfft nicht kommen, die auch nicht Leiden wollen, bis solangt sie sich der Unthaten Verdachtes und Bösen Geschrens Ehrlichen pur giret und hinnaus geführet, waß auch daß Bergkweg Förderungt oder Schade gewesen, daß ist sambt andere nothdurfft da inn der Morgen Sprach gerüget worden.“

Der jeweilige Kurfürst, Herzöge und in der Regel einige der höchsten Staatsbeamten gehörten der Freiburger „Knappschaft“ als (Ehren-)Mitglieder an, wendeten ihr daher auch häufig Spenden zu, woraus zu erklären ist, daß es auf den Knappschaftsfesten und sonstigen geselligen Zusammenkünften zuweilen „hoch“ herging. Manchmal scheint es dabei zu „toll“ gewesen zu sein, denn eine obrigkeitliche „Instruktion“ vom Jahre 1659, als an „zusammen 28 Tischen zwei Tage gespeiset worden, da weder an Speiß und Trank mangel gewesen“, wendet sich gegen diese Ausgabe von „Büzenpfennigen, welche vornehmlich dem Berg Armuth zum besten gestiftet“. Bei dem Knappschaftessen am 9. Juni 1679 saßen an 2 Tischen die Vorstände und Beamten, an 48 die Bergknappschaftsbrüder, an 8 die Bergjungen; 7 Tische waren für „Anwesende Hochadel und andere vornehme Herren, Gewerke, Schichtmeister und Aelteste“ gedeckt. Diese Festivitäten, die den Eindruck vorzüglicher Wohlhabenheit der bergbautreibenden Bevölkerung machen, wurden jedenfalls von dem „Anwesenden Hochadel und anderen vornehmen Herren“ mit dazu benützt, die naiven Bergleute „einzuseifen“, um sie blind zu machen gegen ihre planmäßige Entrechtung.

Wie es kurz vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1609, mit der Knappschaftsverfassung in Freiberg bestellt war, zeigt folgende Urkunde, mit zum Teil ergötzlichen Andeutungen über das gesellige Verhalten der „ehrbaren Knappschaft“:

„Der Berg-Knappschaft zu Frenberg uralte Bergwerks Verbrüderung:

Wir Oberberckmeister, Bergkwegs Bormalter, Bergmeister und Geschworene, auch Bechmeister unnd Aeltesten der Berg Knappschaft Entbietene den Erbarh und arbeitshamen unsern Mitbrüdern, Schichtmeistern, Steigern und Arbeitern unsere Dienste und alles Gutes und fügen ihnen zu wissen. Das Eine Erbare Berg Knappschaft Aiten Herkommen nach die löbliche Uralte Bergwerks Verbrüderung zu verneuern entschloßen und solch uff jeso kommende Pfingst-Feyertage ine Ehren und Fröligkeit zu halten angestellet. Nachdem aber von etlichen die alten wohlhergebrachten Gebräuche hinangesetzt und zu Zeiten unziemlich Unbescheidenheit gebrauchet worden. Also das die Notturft erfordern wollen, solche wieder zu erneuern und öffentlich anzuschlagen, damit sich die Brüderschaft darnach zu richten und Niemandes mit Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, So wollen Wir hiermit dieselbe alt und jung ehrmanet haben, das jeder dieses Orts sich erbarlich und bescheidenlich mit Worten und Geberden erweisen, allen Unwillen und Feindschaft bey Seit setzen, mit mörderlicher oder gefährlicher Wehr die Gemache nicht beschreiten, alle Gotteslesterung, Aterreden, Verleumbdungen und ungebührende Reden, Vollsaulffen, von einem Tisch zum andern laufen, Geschrey, Geplärr und Gepläze mit den Kannen, Tellern und alle andere Unpügkeit, so oftmals zu grossen Wiederwillen Ursach geben, vermeiden, sondern in Gottesfurcht und Frölichkeit der Brüderschaft mit vernünftigen christlichen bergmännischen Gesprächen bewohnen soll. Würde aber einer solches verachten und hierüber sich verbrechen, von einem zum andern Tisch sich dringen, mit Kannen oder Tellern uf die Tische klopfen oder ein Gesänge und Gepläre halten oder sich sonst anderer Unpügkeit gebrauchen, der oder dieselben, so oft solches geschieht, der Berg-Knappschaft einen Ortgroschen verfallen seyn. Da aber jemande eine mörderliche Wehr an dies Ortt bringen oder sonst einen Unwillen anfangen oder darzu Ursach geben würde, der soll, wenn nichts thätlich mit schlagen, rauffen oder ehrenrürigen Wortten geschehen, umb zwölf Groschen, so oft verbrochen wird, gestrafft werden, ingleichen auch von denen einbracht werden soll, wenn einer den andern in Rücken übell nachreden, verachten oder verleumbden oder sich wie ein unvernünftig Viehe vollauffen, garstig undt unflätig mit Worten, Wercke oder Geberden bezeugen würde.

Im Fall auch jemandes mit Gottes Lästerung, schweren und fluchen betreten oder einem andern mit ehrenrührigen Worten angreifen oder mit schlagen und rauffen einen Anfang machen würde, der oder dieselben sollen nach Höhe der Verbrechen und Gelegenheit der Sachen uff Erkenntnis Straffe gewarten.

Hiermit sollen auch alle die, welche unehrlicher Thaten überwunden oder nicht ehelich gebohren, sich dieser Brüderschafft enthalten, damit sie mit Schimpf nicht abgewiesen werden dürfen, und soll keiner solcher Brüderschafft einverleibet werden, er habe denn seiner ehrlichen Geburt genugsam Zeugnis und Kundtschafft vorgeleget.

Nachdem auch ein Misbrauch eingerißen, das eine zeitther ein jeder junger Bruder alle ältere, soviel dero über dem Tische gewesen, dahin sich die jungen gesetzt, mit Kränzen bekleiden müßen, dadurch die jungen in vergebliche Geldt Spieltung (?) getrieben und mancher dero selben von dieser Verbrüderung abscheuig gemacht worden. Diemeil aber solcher Misbrauch im keinen Wege zu gedulden, So soll dem nach derselbe hiermit in Krafft dies abgethan und fortkhin die jungen Brüder, der seindt viel oder wenig, über einen Tisch zu Bekleidung der ältern mehrere Kränze zu kauffen nicht schuldig seyn, den das jeder alter Bruder mehr denn einen Kranz nehmen oder ein Junger geben würde, so soll der alten einer umb den einfächtigen gestrafft werden.

Es sollen auch bey dieser Zusammenkunft alle Würffel, Brett und Kartten Spiel und wie es sonst Namen haben mag, daraus oft Uneinigkeit und viel Unheil entsethet, verboten seyn, bey Straf eines halben Thalers, so jeder Spieler verfallen sein soll.

Nachdem auch das junge Volk undt die Diener zum Theil, so zum Aufwartten, einschenken undt austragen des Getrands bestellet werden, offtmals ungezogen, frech undt grob seindt, die Schüsseln und Trinktgefäße berauben und wenn sie aufwartten sollen, sich in die Winkel verfrichen, das geraubte verzehren und das Aufwartten dagegen anstehen laßen, auch manchmal sich eher vollsauffen, denn die, auf welche sie zu wartten bestellt seindt, Solche sollen hiervor verwarnet, sich auch nüchtern und bescheiden zu halten, fleißig aufwartten und die Tische, darauf sie bestellet seindt, ine gute acht zu nehmen hiermit ermahnet sein. Dann in Verbleibung undt einer hierüber betreten würde, der oder dieselben sollen nach Erkenntnis der Eltesten gebührliehen gestrafft werden.

Entlich weil auch diese Zusammenkunft eine Verneuerung der Brüderschafft undt bey Tage zu halten herkommen, So wird ein jeder wen er sich an Essen undt Trinken ergökt, die Zeit nach Hauße zu gehen ine Acht nehmen, denn nach eingezogener Fahne wirdt Küche und Keller zugeschloßen undt keinem weiter Speis oder Trank gegeben werden. Darnach sich ein jeder zu achten undt vor Schaden und Straffe zu hüten wißen wirdt. zu Urkund deßen mit der Berg Knappschaft Insiegel besiegelt, welches geschehen zu Freyberg den 31. May Anno Sechzehnhundert und 9.“ (L. S.)

Otto H u e bemerkt zu dieser Urkunde: „Muß es da manchmal „toll und voll“ in der „ehrbar Gesellschaft der Bergwerksverbrüderung“ hergegangen sein. Und das waren die Knappen, deren „frommer, gesitteter Lebenswandel“ dem Bergarbeiter von heute oft als musterhaft dargestellt wird, um ihm seine „sozialdemokratische Verrohung“ eindringlich zu Gemüte zu führen.“

Die bisherigen Ausführungen über die Freiburger „Knappschaft“ dürften mehr oder weniger auch auf die übrigen gleichen Vereinigungen im sächsischen Erzbergbau zutreffen, wenigstens hinsichtlich ihrer inneren Einrichtungen.

Es scheint aber entweder auf obrigkeitlicher „Ordnung“ beruht zu haben oder ein Gewohnheitsrecht gewesen zu sein, daß in den „Knappschaften“ der sächsischen Erzbergreviere nur Obersteiger und diesen ranglich gleichstehende sonstige Berg- und Hüttenbeamte als „Älteste“ fungierten. Denn in den im „Jahrbuch für den sächsischen Berg- und Hüttenmann“ wiederholt veröffentlichten Verzeichnissen der „Ältesten“ sind als solche ausschließlich diese Werksbeamten aufgeführt. Nicht ein einziger „gewöhnlicher“ Arbeiter

befand sich darunter. Erst durch „Generalverordnung“ des Oberbergamtes vom 8. und 19. April 1848 wurden sogenannte „Knappschaftsverordnete“ eingeführt, die von den „Doppelhäuern, einschließlich derjenigen Knappschaftsmitglieder, welche ein dieses gleiches oder höheres Wochenlohn haben, jedoch mit Ausnahme des sämtlichen Steigerpersonals“, zu wählen waren. Wir lassen diese „Generalverordnungen“ hier folgen:

„Wir befinden für nöthig, daß den zu wählenden Knappschaftsverordneten auch eine Concurrrenz bei den knappschaftlichen Schulanstalten und zwar in der Maße zugestanden werde, daß dieselben von der Regulirung der knappschaftlichen Schulgelder Kenntniß erhalten und die von ihnen darüber etwa gemacht werden- den Erinnerungen thunlichst berücksichtigt werden. Ueberhaupt erscheint es uns nicht nur in dieser Beziehung, sondern auch im Allgemeinen wünschenswerth, daß die Gewährung des freien Schulgeldes möglichst auf bestimmte Principien basirt werde, um jedem Verdachte einer persönlichen Begünstigung vorzubeugen.

Es wird angemessen sein, über die hierunter erforderlichen Bestimmungen die Knappschaftsverordneten zu hören.“

\*

„Unerwartet und vorbehältlich derjenigen Einrichtungen, welche in Verfolg der bevorstehenden veränderten Berggesetzgebung hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung der Knappschaftscassen ins Leben treten werden, hat man es, um diefallsigen Wünschen entgegen zu kommen und das Vertrauen der Bergarbeiter gegen ihre Vorgesetzten zu befestigen, für zweckmäßig erachtet, eine Theilnahme der Bergarbeiter an der Verwaltung der Knappschaftscassen durch freigewählte Abgeordnete ihres Mittels schon jetzt eintreten zu lassen. Es wird daher in dieser Beziehung vom Oberbergamte, mit Genehmigung des königlichen Finanzministeriums, für hiesige Bergamtsrevier Folgendes bestimmt:

1. Zur Ausübung der vorgedachten Theilnahme sind von den Doppelhäuern, einschließlich derjenigen Knappschaftsmitglieder, welche ein dieses gleiches oder höheres Wochenlohn haben, jedoch mit Ausnahme des sämtlichen Steigerpersonals, in jedem der 13 Rollenbezirke Zwei in demselben wohnhafte Knappschaftsverordnete zu wählen und ist der Erfolg dieser Wahl dem Bergamte anzuzeigen. Die Knappschaftsverordneten werden auf drei Jahre gewählt. Als gewählt ist zu betrachten, wer bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen hat. Sind auf mehrere Personen eine gleiche Anzahl Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos.

2. Die von den Knappschaftsverordneten auszuübende Theilnahme an der Verwaltung der Knappschaftscasse besteht in Folgendem:

a) Sie haben sowohl den, von dem bergamtlichen Directorio unter Zuziehung der Rollenältesten in den bestimmten Terminen vorzunehmenden, Regulirungen der Knappschaftsgelder (der Hauptrollenrevisionen) als auch dem von den Rollenältesten in den bestimmten Terminen zu bewirkenden Austheilen der Knappschaftsgelder beizuwohnen und ihre etwaigen Erinnerungen vorzubringen. Insbesondere haben sie sich hierbei zu überzeugen:

aa) ob die ausgeworfenen Beträge der Knappschaftsgelder mit den verfassungsmäßig bestimmten Sätzen übereinstimmen,

bb) ob nicht gesunde und arbeitsfähige oder wohl gar mit Tode abgegangene Empfänger auf- und fortgeführt werden. Zugleich haben sie

cc) die ihnen bekannt gewordenen Veränderungen der Knappschaftsgeldempfänger in Bezug auf Absterben, Wiederverheirathen der Wittwen, Austritt der Kinder aus dem 14ten Lebensjahre, Wiedergenesung fieberkranker Knappschaftslöhner und dergleichen anzuzeigen.

Es ist zu erwarten, daß die Knappschaftsverordneten diesen Terminen pünctlich beiwohnen werden. Die Abwesenheit einzelner oder aller Knappschaftsverordneten in denselben kann die Abhaltung der Termine nicht hindern.

b) Außerordentliche Ausgaben aus der Knappschaftscasse, welche den Betrag von Zehn Thalern überschreiten, können nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Knappschaftsverordneten bewilligt werden. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

c) Zu Veränderungen in den Bestimmungen des Knappschaftscassenregulativs ist die Zustimmung der Knappschaftsverordneten einzuholen. Auch hier entscheidet Stimmenmehrheit.

d) Die Knappschaftscassenvorsteher haben alle Quartale die Rollenältesten und Knappschaftsverordneten sämtlicher Rollenbezirke zu einer Versammlung

zusammenzuberufen, denselben die letzte defectirte Knappschaftscassenrechnung vorzutragen und hierbei die nöthigen Erläuterungen zu geben, wenn aber Erinnerungen vorgebracht werden, welche keine Erledigung finden, solche zur weitem Prüfung beim Bergamte anzuzeigen.

3. Die Knappschaftsverordneten verwalten ihren Auftrag als Ehrenposten und erhalten dafür keine Bezahlung. Die durch Abwartung von Terminen ihnen erwachsenden Versäumnisse sind jedoch aus der Knappschaftscasse zu vergüten.

4. Um der gesammten Mannschaft der Revier Gelegenheit zu geben, sich von dem Zustande der Knappschaftscasse fortwährend in Kenntniß zu erhalten, wird von dem Bergamte alljährlich eine, von dem Knappschaftsschreiber zu fertigende und von den Knappschaftscassenvorstehern zu attestirende Rechnungsübersicht über Einnahmen und Ausgaben bei der Knappschaftscasse in der Weise veröffentlicht werden, daß dieselbe im hiesigen Anzeiger abgedruckt, auf jeder Grube ein Exemplar davon ausgehängt und jedem Knappschaftscassenvorsteher, jedem Rollenältesten und jedem Knappschaftsverordneten zur weiteren Mittheilung an diejenigen Bergarbeiter, welche deren Einsichtnahme wünschen, ein Exemplar ausgehändigt werden. Wir erwarten, daß die Knappschaftsverordneten dem Vertrauen, welches ihnen ihre Kameraden durch ihre Wahl beweisen, durch pünctliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten entsprechen werden, hoffen aber auch, daß bei sämmtlichen Bergarbeitern durch die ihnen in der Person ihrer Abgeordneten gewährte Theilnahme an der Verwaltung der Knappschaftscasse und durch die ihnen gegebene Gelegenheit, sich von dieser Verwaltung vollständige Kenntniß zu verschaffen, die Ueberzeugung werde befestigt werden, daß dieses für sie so wohlthätige Institut von den Behörden und den Knappschaftscassenvorstehern sowohl seither mit den günstigsten Erfolgen verwaltet worden ist, als auch fernerhin Gegenstand der eifrigsten Fürsorge sein wird, damit dessen Zwecke im Interesse jedes einzelnen Bergarbeiters, so wie in dem der Gesammtheit und der zukünftigen Geschlechter, vollständig erfüllt werden.“

Es muß doch damals unter der Werksbeamtenalleinherrschaft vieles nicht „im Lot“ gewesen sein in den „ehrbaren Knappschaftsverbrüderungen“, daß das Oberbergamt sich zu solchen Konzessionen an die Knappen bewogen fühlte. Diese „Verordnungen“ zeigen aber auch, wie weit es mit der Entrechtung der sächsischen Knappen gekommen war selbst in diesen ihren ursprünglichsten Einrichtungen. „Ordnung“ zu schaffen und zu erhalten in den Knappschaftscassen wäre doch Sache der Knappen selbst gewesen und nicht der bevormundenden Bergbehörde.

Diese Knappschaftsältesten wurden durch Verfügung vom 25. November 1830 an den Justizbeamten in Pirna auch beauftragt, künftig in den Bergmagazinen beim Brodwiegen und Abschätzen des Fleisches zugegen zu sein. Diese Verfügung lautet:

Anton, König *rc. rc. rc.*, und Friedrich August, Herzog *rc. rc. rc.*

Lieber getreuer. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was du auf den Antrag des Bergamtes Altenberg, wegen Zuziehung der Knappschaftsältesten zum Wiegen des Brodes und Abschätzung des Fleisches in dem Bergstädtchen Berggießhübel und der über solche bisherige Verfassung entstandenen Zweifel, mittels Berichts vom 10. October v. J. gehorsamst angezeigt hast. Nun ist hierüber Gutachten vom Oberbergamte zu Freyberg erfordert worden. Wenn Wir aber nach diesem für angemessen finden, daß die Knappschaftsältesten zu Berggießhübel künftig zum Brodwiegen und Abschätzen des Fleisches zugezogen werden, als begehren Wir bey Remission 1 Actenstücks sub no. 7, du wollest dich hiernach achten und das Nöthige hierunter gebührend anordnen und verfügen.

Nochtens dir nicht bergen und geschieheth daran Unsere Meinung.

Datum Dresden, den 25. November 1830.“

Es scheinen demnach auch die Lebensmittelverteiler in den Bergmagazinen nicht immer „saubere Finger“ gehabt zu haben, daß man ihnen die Knappschaftsältesten als Kontrolleure zur Seite zu stellen für nötig fand. Bezeichnend ist auch, in welchen Formen das absolute Königtum sogar mit Beamten zu verkehren pflegte; seine „Untertanen“ per „du“ anzureden,

scheint damals üblich gewesen zu sein. In diese absolutistische Anmaßung verfiel ja Wilhelm II. auch, wenn er zu Arbeitern oder Soldaten sprach. Wenn sich das heutzutage ein „gewöhnlicher“ Sterblicher erlauben würde, käme er unter Umständen wegen Beleidigung mit dem Strafgesetz in Konflikt.

Im sächsischen Kohlenbergbau verhielten sich die freibauenden Gewerke lange Zeit ablehnend gegen die Errichtung von Knappschaftskassen. Denn es mangelte noch an einer hinreichenden gesetzlichen Regelung. Erst das „Allgemeine Berggesetz“ von 1868 brachte die allgemeine Verpflichtung zur Errichtung von Unterstützungskassen in Krankheits- und Unglücksfällen, die Errichtung von Pensionskassen blieb im Kohlenbergbau aber noch freigestellt. Erst nach wiederholten Anregungen und Mahnungen der Bergbehörde entschlossen sich die Kohलगewerke und Aktionäre, der Errichtung von Pensionskassen zuzustimmen. Als bald entdeckten sie auch, daß sich aus dieser Blüte Honig saugen ließ und sie ließen sich dann weder den Appetit noch den Magen daran verderben. Die Pensionskassen konnten nämlich werkweise errichtet werden, was auch meistens geschah. Die Werksbesitzer im Kohlenbergbau entdeckten nun, daß die Pensionskassen vortreffliche Instrumente zur Entrechtung und Knebelung der Bergarbeiter seien. Wenn diese nämlich aus einem der im § 80 des Allgemeinen Berggesetzes genannten 11 Gründe entlassen wurden oder selbst aus der Arbeit schieden, so verloren sie ihre Anwartschaft an die Pensionskasse, auch wo es sich um Reviertassen handelte. Erst durch die Gesetzesnovelle von 1884 und durch die 1891 erfolgte Bildung der „Allgemeinen Knappschaftspensionskasse für Sachsen“, die auch als Sonderanstalt für die reichsgesetzliche Invalidenversicherung zugelassen wurde und in der sich mit Ausnahme der Pensionskasse der von Arnim'schen Werke in Planitz und derjenigen des Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauvereins alle anderen damaligen sächsischen Knappschaftspensionskassen vereinigten, wurden die Bergarbeiter in dieser Hinsicht etwas geschützt, jedoch blieben den Werksbesitzern noch reichlich Gelegenheiten, mit den Bestimmungen des § 80 des Allgemeinen Berggesetzes die Arbeiterschaft zu knebeln. Und es geschah dies besonders seit den 1890er Jahren bis kurz vor Beginn des Weltkrieges 1914 in einer vielfach aufreizend infamen Weise. Viele Hunderte an Streiks beteiligt gewesene oder als Vertrauensleute des Verbandes tätige Bergarbeiter wurden auf Grund des § 80 entlassen, bekamen in Sachsen auf einem Bergwerke keine Arbeit wieder und mußten deshalb entweder nach anderen Bergrevieren auswandern oder in andere Berufe übergehen. In beiden Fällen verloren sie aber ihre Anwartschaft bei ihrer bisherigen Pensionskasse; die in andere Bergreviere Ueber siedelnden konnten auch meistens nur dann der dort zuständigen Pensionskasse wieder beitreten, wenn sie ein bestimmtes Alter nicht überschritten hatten. Diesem Skandal ist durch die wenige Jahre vor dem Kriege erfolgte Bildung eines knappschaftlichen Rückversicherungsverbandes, der 1917 durch den sogenannten Wartburgvertrag bedeutend verbessert wurde, sehr gemildert, durch das am 1. Januar 1924 in Kraft getretene Reichsknappschaftsgesetz aber endgültig beseitigt worden. Doch halt! Dieser Optimismus ist vielleicht verfrüht. Die preußischen Grubenbesitzer laufen nämlich gegen dieses Gesetz gewaltig Sturm und die sächsischen machen als getreue Vasallen ihrer preußischen Kollegen diesen Sturm mit, wenigstens tun sie so, als wenn sie ihn mitmachen müßten und möchten. Aber trotzdem möchten wir meinen,

daß die heutigen Leiter der sächsischen Bergwerke, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, hinsichtlich ihrer sozialen Anschauung so hoch stehen, daß sie sich doch schämen würden, in Zukunft die zuweilen an Sadismus grenzende Maßregelungspraxis der Vorkriegszeit wieder zu betätigen.

Und daß es auf dem Gebiete des Knappschaftswesens zu den heutigen immerhin annehmbaren Fortschritten gekommen ist, ist dem eifrigen geistigen Vorkämpfer des früheren „Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter“ und besonders seines letzten Vorsitzenden, dem nachmaligen langjährigen Vorsitzenden des jetzigen „Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands“, Hermann Sachse, in hohem Maße mit zu danken.

\*

\*

\*

Ostern 1900 fand in Altenburg eine Generalversammlung des jetzigen Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands statt. Hier wurde beschlossen, für die sächsischen Bergreviere, Niederschlesien, Niederlausitz, Thüringen, Zeitz-Weißenfels-Halle-Magdeburg-Braunschweig ein Zweigbureau mit dem Sitze in Zwickau zu errichten. In dieses wurden zunächst berufen Herm. Sachse als Leiter, Franz Pokorny und Anton Strunz. Nachdem Hermann Sachse 1902 zum Verbandsvorsitzenden gewählt worden war, trat Manilius Krauße in das Zweigbureau mit ein und Pokorny übernahm die Leitung. 1905 wurde auch der Verfasser dieser Schrift von Staßfurt aus in das Zweigbureau versetzt. 1906 trat Pokorny in die Redaktion der „Bergarbeiterzeitung“ ein. Nunmehr wurden Herm. Zimmermann und Wilhelm Kunig mit in das Zweigbureau berufen und M. Krauße zu dessen Leiter bestimmt.

Pokorny, Krauße und der Verfasser dieser Schrift haben auch ihr Bündel Geld- und Gefängnisstrafen auf ihrem Konto. Das Strafkonto von Pokorny, der inzwischen leider verstorben ist, konnten wir nicht zuverlässig feststellen. Krauße hat 1905 aus Anlaß eines Streiks in Niederschlesien 10 Tage Gefängnis, 1911 wegen Beleidigung eines Werksdirektors einen Monat Gefängnis „verbüßt“ und 1912 wegen Beleidigung von „königstreuen“ Knappen eine Geldstrafe erhalten. Der Verfasser dieser Schrift erhielt wegen Beleidigung von Werksleitungen und Beamten elf Geldstrafen in Gesamthöhe von über 1500 M. und eine Gefängnisstrafe von einem Monat.

Ende 1906 wurde das Zweigbureau aufgelöst. Krauße wurde als Bezirksleiter nach Lugau und der Verfasser dieser Schrift nach Bernburg in Anhalt versetzt, Strunz blieb als Bezirksleiter in Zwickau und Zimmermann als Kassierer der Begräbniskasse „Glück auf“, der zugleich auch die Bezirkskasse für Zwickau mit verwaltete, während Kunig sich als Geschäftsmann etablierte.

Strunz ist wenige Wochen vor Erscheinen dieser Schrift gestorben. Er hat in seiner Jugend mit zu den ersten Pionieren der sächsischen und damit auch der deutschen Bergarbeiterbewegung gehört, also fast ein halbes Jahrhundert ununterbrochen in derem Dienste gestanden. Sein Andenken sei an dieser Stelle gebührend geehrt.

Die Entwicklung des Verbandes blieb bis zum Ende des Weltkrieges 1918 in Sachsen durchaus unbefriedigend. Daher konnten auch die gewerkschaftlichen Erfolge nur unbedeutend sein. Erst nach Ende des Krieges, angeregt durch die politische Umwälzung in Deutschland 1918 und

1919, stieg die Mitgliederzahl sturzwellenartig an. Und nun verlangten die neuorganisierten Massen im Handumdrehen verwirklicht, woran wegen ihrem bisherigen Indifferentismus von den wenigen Altorganisierten seit Jahrzehnten vergeblich gearbeitet worden war. Es gelang der nun zahlenmäßig bedeutend gestärkten Organisation in wenigen Monaten, die ersten Tarife mit den Arbeitgeberorganisationen abzuschließen. Diese Tarife wurden später bedeutend verbessert. Anfang März 1919 wurde mit den Arbeitgeberverbänden unter Mitwirkung des damaligen sozialistischen Wirtschaftsministers Albert Schwarz die Einsetzung von Betriebsräten vereinbart. Dem Drängen der Organisationen nachgebend, erließ das Oberbergamt im Einverständnis mit der sächsischen Regierung eine Verfügung, die den unterirdisch beschäftigten Steinkohlenbergarbeitern ab 1. Mai 1919 bis zum Wiedereintritt besserer Ernährungsverhältnisse die **Siebenstundenschicht** einschl. Ein- und Ausfahrt brachte. Dazu kam später das zwischen den gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen und den Arbeitgeberverbänden vereinbarte **Urlaubsabkommen** für alle deutschen Bergreviere. Für die sächsischen Steinkohlenreviere wurde des weiteren ein paritätisch zusammengesetzter **Tariffschlichtungsausschuß** gebildet. Eine **Dienstweisung** für die später auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten **Betriebsräte** konnte ebenfalls mit den Arbeitgeberverbänden vereinbart werden. Desgleichen neue **Arbeitsordnungen**. Für die drei Steinkohlenreviere ist eine für alle Werke gleichlautende vereinbart worden.

Ein äußerst wichtiger Fortschritt ist aber auch auf dem Gebiete der **Grubensicherheit** gemacht worden, wodurch Sachsen in dieser Hinsicht wohl vorbildlich allen anderen deutschen Bergrevieren gegenüber geworden sein dürfte. Durch Landesgesetz von 1921 sind für den sächsischen Bergbau seit dem 1. Dezember 1921 vier hauptamtlich tätige Grubenhilfskontrolleure bei den Bergämtern Zwickau, Stollberg, Leipzig und beim Oberbergamte in Freiberg geschaffen worden. Die Namen dieser ersten vier Hilfskontrolleure sind: **Th. Diemler** beim Bergamt Zwickau, **Max Weißflog** beim Bergamt Stollberg, **Wilh. Löhne** beim Bergamt Leipzig und **Max Brendler** beim Oberbergamte in Freiberg. Diese vier Kontrolleure sind auf Vorschlag des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands vom sächsischen Finanzministerium auf Privatdienstvertrag auf vier Jahre angestellt und können im Falle ihrer Bewährung nach Ablauf dieser Zeit aufs neue bestellt werden. Ihre Dienstweisung sowie Dienstvertrag sind ebenfalls zwischen Finanzministerium und dem Verbands der Bergarbeiter Deutschlands sowie den Hilfskontrolleuren vereinbart. Alle diese genannten Vereinbarungen lassen wir auf Seite 135 bis 147 dieser Schrift folgen, um den Lesern den augenfälligen Fortschritt zu zeigen, den die gewerkschaftliche Organisation der sächsischen Bergarbeiter in den letzten Jahren erzielt hat. Wir haben uns beim Abdruck dieser Dokumente auf diejenigen für die Steinkohlenreviere beschränkt, hauptsächlich wegen Raummangel und weil der Tarif für die Braunkohlenreviere im wesentlichen dem hier abgedruckten entspricht; desgleichen die Dienstweisung für die Betriebsräte. Die Dienstweisung für die Hilfskontrolleure gilt ja ohnedies für ganz Sachsen, und das Urlaubsabkommen für alle deutschen Bergreviere. Von dem Abdruck der Arbeitsordnungen haben wir abgesehen, weil sie im wesentlichen den Tarifverträgen entsprechen. Die **Lohnordnungen** haben wir ebenfalls nicht mit abgedruckt, weil sie bis in die jüngste Zeit dukende Male verändert werden mußten infolge der

seit Jahren herrschenden Geldinflation, die allerdings seit einigen Monaten, hoffentlich für immer, zum Stillstand gekommen ist.

Die hier geschilderten bedeutenden Fortschritte fanden aber bei einem großen Teile der sächsischen Bergarbeiter noch nicht die verdiente Würdigung. Vielen ist das alles noch gar nichts. Das sind hauptsächlich jene, die früher nicht für möglich hielten, auch nur 10 Pfennige Lohnerhöhung erzielen zu können, die stets indifferent beiseite standen und denen daher die Errungenschaften der letzten Jahre als Geschenke in den Schoß fielen. Gegenwärtig aber, zurzeit der Abfassung dieser Schrift, tobt in den sächsischen Steinkohlenrevieren ein erbitterter Kampf um die Erhaltung der Siebenstundenschicht, der von der Bergarbeiterschaft mit bewundernswerter Bravour ohne regelrechte finanzielle Unterstützung schon wochenlang durchgehalten wird. Es ist also der Masse der Arbeiter in dem Augenblicke, wo eine der wichtigsten Errungenschaften der letzten Jahre verloren zu gehen droht, deren Wert zum allgemeinen Bewußtsein gekommen. Hoffentlich wird dieser Kampf auch die dauernde heilsame Wirkung haben, daß die Masse der sächsischen Bergarbeiter die Unerläßlichkeit einer straffen einheitlichen und finanziell stark fundierten gewerkschaftlichen Organisation besser einsehen als bisher. Denn zurzeit sind von den rund 50 000 Bergarbeitern Sachsens nur rund 30 000 gewerkschaftlich organisiert, von den übrigen 20 000 gehört ein Teil den kommunistischen Zersplittererunionen an, der größere Teil von ihnen ist völlig unorganisiert.

Möge sich die sächsische Bergarbeiterschaft in den nächsten 50 Jahren der Früchte der opfervollen Pionierarbeit ihrer Vorfahren der vorangegangenen 50 Jahre würdig zeigen.



## Manteltarif

für die sächsischen Steinkohlenwerke in den Revieren Zwickau, Lugau-Delsnitz und Blauenschen Grund.

§ 1. Geltungsbereich. 1. Der Tarifvertrag gilt für alle dem Bergbaulichen Verein für Zwickau und Lugau-Delsnitz angeschlossenen Steinkohlenbergwerke, einschließlich der mit ihnen örtlich und organisch zusammenhängenden Nebenbetriebe.

2. Sonderabmachungen von der einen oder anderen Seite, die den Bestimmungen dieses Tarifvertrags zuwiderlaufen, dürfen nicht getroffen werden.

3. Der Tarifvertrag erstreckt sich auf sämtliche bei den Werken angelegten Arbeiter, für die von den Werken die sozialen Arbeitgeberbeiträge getragen werden. Die Vereinbarungen dieses Tarifvertrags haben nur rechtsverbindliche Geltung für die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen.

4. Für die im Arbeitsverhältnis der Werke stehenden Arbeiter anderer Berufe gelten nur die Bestimmungen dieses Tarifvertrags.

5. Die Werksleitungen verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß Unternehmer, die auf den Werken unter Tage bergmännische Arbeiten für eigene Rechnung ausführen, in diesen Tarifvertrag eintreten, sofern sie nicht mit ihren Arbeitern einen eigenen Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2. Arbeitszeit. Soweit Gesetz oder bergpolizeiliche Verordnung nicht anders bestimmen, gelten für die Arbeitszeit nachstehende Bestimmungen:

1. Die regelmäßige Schichtdauer unter Tage beträgt täglich 7 Stunden. Sie rechnet vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt, wobei die Ausfahrt in der gleichen Reihenfolge wie die Einfahrt zu erfolgen hat. Wenn z. B. die Einfahrt 6 Uhr vorm. beginnt, hat die Ausfahrt 1 Uhr nachm. zu beginnen. Die Seilfahrt des einfahrenden Drittels darf mit der des ausfahrenden Drittels zusammenfallen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß alle Grubenarbeiter zu Beginn der Seilfahrt anwesend sind. Verlesen findet nicht statt.

2. Die regelmäßige Arbeitszeit über Tage beträgt täglich 8 Stunden oder in der Woche zusammen 48 Stunden.

3. Eine allgemeine Pause tritt während der Schichtdauer nicht ein, jedoch ist dann das Verzehren des Frühstücks während des Fortgangs des Betriebes gestattet. Etwaige feste Pausen werden in die Schichtdauer nicht eingerechnet. In dreischichtigen Betrieben ist den Metallarbeitern eine 20-Minuten-Pause zu gewähren.

4. Maschinenwärter, Kesselheizer, Anschläger, sowie sämtliche Arbeiter unter und über Tage, deren Arbeitsart dies unbedingt erfordert, haben die Ablösung an der Arbeitsstelle (vor Ort) abzuwarten.

§ 3. Ueberstunden, Ueber- und Nebenschichten, Sonn- und Feiertagsarbeit. 1. Werden aus betriebstechnischen Gründen, aus Gründen der Sicherheit oder des Allgemeinwohls Ueberstunden, Ueber-, Neben-, Sonn- oder Feiertagschichten notwendig, so sind die für die betreffende Beschäftigung in Frage kommenden Arbeiter möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollen vom einzelnen Arbeiter nicht mehr wie 2 Ueberschichten im Monat verfahren werden.

2. Für die im Abs. 1 bezeichnete Ueberarbeit wird an Werktagen ein Lohnzuschlag von 25 Prozent, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ein Lohnzuschlag von 50 Prozent gewährt. Für Sonderchichten einzelner Gesamtbelegschaften, die auf deren Beschluß mit Zustimmung der Werksleitung verfahren werden, wird

nur ein Zuschlag von 25 Prozent gezahlt. Die Zuschläge erfolgen nur auf den Leistungslohn, der Soziallohn wird an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wie an Werktagen, also ohne Zuschlag, gezahlt. Für diejenigen Ueber-, Neben-, Sonn- und Feiertagschichten, die Arbeiter auf eigenen Wunsch als Ersatz für gefeierte Schichten verfahren, werden Zuschläge nicht gezahlt.

3. Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt in der Regel die Arbeit von 6 Uhr morgens des betreffenden Sonn- und Feiertags bis 6 Uhr morgens des darauffolgenden Tages. Für Betriebe mit besonderen Verhältnissen kann im Benehmen mit dem Betriebsrat eine anderweitige Regelung der Sonntagsruhe eintreten.

4. Zu länger dauernder Ueberarbeit der gesamten Belegschaften aus Gründen des Allgemeinwohls bedarf es einer vorherigen besonderen Vereinbarung der Vertragsschließenden, auch hinsichtlich des hierfür zu zahlenden Lohnzuschlags.

§ 4. Löhne. 1. Der Leistungslohn besteht aus einem festen, nach dem Lebensalter gestaffelten Grundlohn und einem in Prozenten des Grundlohns ausgedrückten Zusatzlohn. Für die im Zeitlohn arbeitenden Schichtlöhner wird ein bestimmter Prozentsatz oder doch eine bestimmte Prozentspanne für jede Arbeitergattung als Zusatzlohn festgesetzt. Für die Gedingearbeiter wird ein Mindestprozentsatz des Zusatzlohns festgesetzt, der bei Durchschnittsleistung nicht unterschritten werden darf. Arbeiter, die nach Altersstufen entlohnt werden, rücken vom 1. des Monats ab, in welchen der Geburtstag fällt, in die höhere Lohnstufe auf.

2. Außer dem Leistungslohn wird folgender Soziallohn gezahlt:

- A. An sämtliche verheiratete männliche Arbeiter und die alleinigen Ernährer (Ernährerinnen) im Sinne der Deputatberechtigung (vergl. § 5) ein in der Lohnordnung näher bestimmtes festes Hausstandsgeld je Arbeitstag. Das Hausstandsgeld wird auch verwitweten und geschiedenen Arbeitern (Arbeiterinnen) gewährt, wenn sie einen eigenen Hausstand führen. Einen eigenen Hausstand führt, wer Haushaltungsvorstand und Besitzer der Wohnungseinrichtung ist und zur Führung der Hauswirtschaft eine besondere Person unterhält.
- B. An verheiratete oder verwitwete Arbeiter (Arbeiterinnen) für jedes eheliche Kind, Stief- oder Adoptivkind bis zu dessen Schulentlassung oder in besonderen Fällen auch darüber hinaus bis zum Eintritt der Erwerbsfähigkeit ein in der Lohnordnung näher bestimmtes festes Kindergeld je Kind und Arbeitstag. Für uneheliche Kinder erhalten nur weibliche Arbeiter Kindergeld, wobei etwaige Alimente aufgerechnet werden, männliche Arbeiter jedoch auch, wenn das uneheliche Kind mit dem Vater in häuslicher Gemeinschaft lebt oder wenn die uneheliche Mutter vor dem Vormundschaftsgericht zu Protokoll erklärt, daß sie mit dem unehelichen Vater verlobt ist, und zwar solange, als das Verlöbniß besteht. Für Pflegekinder wird Kindergeld nur dann gewährt, wenn das Kind in häuslicher Gemeinschaft mit dem Berechtigten lebt und unterhaltungspflichtige Angehörige sonst nicht vorhanden sind. Geschiedene Arbeiter (Arbeiterinnen) erhalten Kindergeld, wenn sie gesetzlich unterhaltungspflichtig sind. Etwaige regelmäßige öffentliche oder private Erziehungsbeihilfen, Renten oder sonstige Unterstützungen mit Ausnahme der Kriegshinterbliebenenunterstützungen werden auf das Kindergeld angerechnet. Das Kindergeld wird auch für ordnungsmäßige Krankfeierschichten mit Krankenschein (einschließlich der Karenztage) gezahlt. Falls ein krankes Kind bei voller Verpflegung kostenlos in einem Krankenhause oder einer ähnlichen Anstalt untergebracht ist, wird dem Vater (der Mutter) für dieses Kind auf die Zeit, für die Unterhaltskosten nicht in Frage kommen, Kindergeld nicht gezahlt.

Daraus, daß der Werksleitung die Umstände für den Anspruch auf Soziallohn unbekannt geblieben sind, kann irgendwelcher rückwirkender Anspruch nicht geltend gemacht werden.

3. Berufsfremde, d. h. solche Arbeiter, die nach dem vollendeten 17. Lebensjahre die Arbeit unter Tage aufnehmen, erhalten den ihrer Altersstufe vorangehenden Grundlohn und erreichen, sofern die Aufnahme der Grubenarbeit vor dem vollendeten 20. Lebensjahre erfolgt, nach 1 Jahre, sofern sie nach dem vollendeten 20. Lebensjahre erfolgt, nach 3 Jahren Berufstätigkeit den ihrer Altersstufe entsprechenden normalen Grundlohn. Die Beschäftigung unter Tage auf anderen Bergwerken wird voll, die Beschäftigung über Tage bei demselben Werke bis zu 1 Jahr angerechnet. Tüchtigen Arbeitern, die unter den Begriff „berufs-

fremd" fallen, kann bei entsprechender Leistung schon früher der normale Grundlohn gewährt werden.

4. Metallarbeiter, die 3 Jahre im Beruf tätig gewesen sind, gelten als gelernte Metallarbeiter. Zuschläger, soweit sie nicht schon gelernte Metallarbeiter sind, sind bereits nach 1 Jahr Berufstätigkeit als gelernte Metallarbeiter anzusehen. Seiler sind den Metallarbeitern gleichzustellen.

5. Maschinisten und Heizer, welche noch nicht 6 volle Monate im Berufe tätig sind, erhalten einen in der Lohnordnung näher bestimmten Abzug vom normalen Zusatzlohn ihrer Lohngruppe.

6. Die Sätze der Lohnordnung gelten nur für vollwertige und voll arbeitsfähige Arbeitskräfte. Für minder leistungsfähige Arbeiter unterliegt die Festsetzung des Lohnes besonderer Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Arbeiterrat.

§ 5. Hausbrandkohle und Brennholz. 1. Sämtliche verheiratete, verwitwete oder geschiedene Arbeiter (Arbeiterinnen) mit eigenem Hausstand erhalten ausschließlich für den eigenen Bedarf jährlich 42 Hektoliter zu 75 Kilogramm gereinigte Hausbrandkohle in den bisher bei den einzelnen Werken üblich gewesenen Sorten als Deputat gegen Erstattung von 70 Pfg. ab Werk pro Hektoliter, sowie bis zu 1 Raummeter Brennholz zum Preise von 5 M. als Deputat geliefert.

2. Wenn ledige Arbeiter (Arbeiterinnen) alleinige Ernährer von Angehörigen sind und diese nicht schon von anderer Seite her Hausbrandkohlen als Deputat erhalten, sind sie den im Abs. 1 Genannten gleichzustellen.

3. Ledige Arbeiter (Arbeiterinnen), die den Nachweis erbringen, daß sie einen eigenen Hausstand (vergl. Begriffsbestimmung im § 4 Abs. 2 A) führen, erhalten Deputatkohle bis zur Hälfte der im Abs. 1 angeführten Menge.

4. Außerhalb der Bergwerksbezirke wohnende Deputatberechtigte erhalten nur dann das Deputat, wenn sie nachweisen, daß sie in ihrem Wohnorte keine Kohlenbezugsscheine erhalten.

5. Bei tarifwidriger Verwendung von Deputatkohle kann Anzeige bei der Staatsanwaltschaft und Berechnung der unrechtmäßig verwendeten Menge zum vollen Tagespreise erfolgen.

6. Im Falle der Abkehr eines Bezugsberechtigten werden zuviel entnommene Kohlenmengen vom Werk zum vollen Tagespreise berechnet. Beim Wechsel der Arbeitsstätte innerhalb des sächsischen Steinkohlenbezirks soll eine Schädigung durch eine solche Berechnung im Wege der Vereinbarung zwischen den beteiligten Werken vermieden werden.

§ 6. Erholungsurlaub. Für die Gewährung von Erholungsurlaub gelten die in der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau am 15. April 1920 abgeschlossenen Vereinbarungen und die dort etwa noch weiter vereinbarten Auslegungen dieses Abkommens.

§ 7. Vereinbarte Schlichtungsstelle. 1. Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die richtige Anwendung oder Auslegung dieses Tarifvertrags, über die zwischen den Beteiligten gemäß § 26 der A.-O. eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird nach näherer Bestimmung der Bezirksgruppe Sachsen der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau, Teilgruppe Steinkohlenbergbau, ein paritätisch zusammengesetzter Schlichtungsausschuß gebildet, dessen Beisitzer ständig sind und von den vertragschließenden Parteien auf unbestimmte Zeit benannt werden. Auf Arbeiterseite ist hierbei auf Vertretung aller an der Bezirksgruppe Sachsen beteiligten Gewerkschaften entsprechend Rücksicht zu nehmen.

2. Zur Zuständigkeit dieser vereinbarten Schlichtungsstelle gehören Auslegungstreitigkeiten grundsätzlicher Art, sowie auch, sofern durch Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, sämtliche Einzelstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag.

3. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß richtet sich nach den hierfür in der Bezirksgruppe Sachsen vereinbarten Bestimmungen oder, wenn solche nicht getroffen sind, nach den entsprechenden Bestimmungen der Reichsschlichtungsordnung. Zu jeder Verhandlung ist ein Vertreter der Gewerkschaft des beteiligten Arbeitnehmers als Rechtsbeistand einzuladen.

4. Auf Antrag einer der bei einem Streitfall beteiligten Organisationen muß das Verfahren wieder aufgenommen werden. Der Antrag muß spätestens am 8. Tage nach der Zustellung des Schiedsspruchs an die Partei eingebracht werden und ist vor Beginn der Verhandlung schriftlich zu begründen. Die Be-

setzung des Schlichtungsausschusses muß auf Antrag der berufenden Partei in der Regel teilweise eine andere sein, als bei der ersten Verhandlung. Näheres hierüber wird in der Bezirksgruppe Sachsen vereinbart. Der Schiedsspruch in diesem Verfahren ist endgültig.

5. Die Zuständigkeit des Bergschiedsgerichts oder sonstiger arbeitsrechtlicher Instanzen soll in Tarifauslegungstreitigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen sein, es sei denn, daß der vereinbarte Schlichtungsausschuß die Behandlung einer Angelegenheit ausdrücklich abgelehnt hat oder ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

6. Der Schlichtungsausschuß und die vorstehenden Bestimmungen über denselben, sowie die in der Bezirksgruppe Sachsen auf Grund dieser Bestimmung etwa getroffenen Vereinbarungen über das Schlichtungsverfahren werden auch von den an der Bezirksgruppe Sachsen der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau, Teilgruppe Steinkohlenbergbau, nicht beteiligten unterzeichneten Verbänden anerkannt.

§ 8. Allgemeines. 1. Der Tarifvertrag gilt als Ergänzung der Arbeitsordnung, deren Bestimmungen er, soweit sie ihm etwa entgegenstehen, sinngemäß aufhebt. Soweit dies nicht der Fall ist, gilt die Arbeitsordnung, neben dem Tarifvertrag.

2. Der Bergbauliche Verein erkennt die vertragschließenden Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeiterschaft an. Er wird anderweitige Arbeiterorganisationen weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

3. Die Gewerkschaften übernehmen die Gewähr dafür, daß ihre Mitglieder die zwischen den unterzeichneten Organisationen getroffenen Vereinbarungen innehalten und daß ein selbständiges Vorgehen ihrer Mitglieder in Lohn- und Arbeitsfragen sowie ein Eingreifen in die Betriebsverhältnisse unterbleibt.

4. Den vertragschließenden Gewerkschaften ist gestattet, auf den Werken außerhalb der Arbeitszeit die Mitgliedsbücher ihrer Mitglieder zu kontrollieren, wobei von Zwangsmahnahmen gegen Nicht- oder Andersorganisierte abzusehen ist.

5. Keinem Belegschaftsmitglied soll wegen seiner Organisationszugehörigkeit oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eine Schädigung im Arbeitsverhältnis entstehen.

6. Durch den Abschluß dieses Tarifvertrages sollen bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Verhältnisse nicht verschlechtert werden.

7. Soweit ein Arbeiter durch Teilnahme an Sitzungen als Schöffe, Geschworener, Beisitzer von Sozialversicherungsorganen oder der Arbeitskammer sowie als Vormund auf Grund einer Ladung des Vormundschaftsgerichts die Arbeit versäumen muß, erhält er für die Dauer der notwendigen Abwesenheit den entgangenen Arbeitsverdienst vergütet, wobei etwa anderweit gewährte Entschädigungen angerechnet werden. Die Vergütung wird nicht bezahlt, wenn ein Ersatz für die Arbeitsversäumnis durch Schichtenverlegung innerhalb der nächsten 12 Arbeitstage geschaffen werden kann. Ueber Zeit und Art der Verhinderung ist ein behördlicher oder sonst zuverlässiger Nachweis zu erbringen.

Bei Arbeitsversäumnis infolge Todesfall der Ehefrau erhält der Arbeiter den entgangenen Arbeitsverdienst bis zu 2 Schichten, bei Todesfällen der zu seinem Haushalt gehörenden Kinder, Eltern und Geschwister bis zu 1 Schicht vergütet.

Im übrigen kann der Arbeiter Lohn für solche Zeit nicht beanspruchen, in der er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert worden ist, auch wenn die Versäumnis entschuldbar und von nicht erheblicher Dauer ist.

8. Die Ausführung von Arbeiten gegen Entschädigung bei einem anderen Arbeitgeber außerhalb der festgelegten Arbeitszeit ist unzulässig und berechtigt nach erfolgloser Verwarnung zu sofortiger Entlassung.

9. Die Einstellung von Arbeitern richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den in der Bezirksgruppe Sachsen der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau, Teilgruppe Steinkohlenbergbau, nach § 78 Ziff. 8 B. R. G. etwa vereinbarten Richtlinien.

§ 9. Vertragsdauer. 1. Dieser Rahmentarif tritt mit dem 1. August 1921 in Kraft. Er gilt zunächst unkündbar bis zum 31. März 1922 und kann von diesem Zeitpunkt ab mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden.

2. Die Lohnordnung ist, unabhängig vom Rahmentarif, monatlich kündbar, sofern sie nicht ausdrücklich eine andere Kündigungsfrist vorsteht.

3. Jede Kündigung kann nur durch und an die Verbandsleitungen erfolgen. Sie muß von Seiten der Arbeitnehmer durch sämtliche unterzeichneten Verbände gleichzeitig erfolgen.

Zwickau, Sa., den 1. August 1921.

Bergbaulicher Verein für Zwickau und Lugau-Oelsnik.

Der Vorstand. Krug. Die Geschäftsführung. Dr. May.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands. Langhorst.

Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands. Wilh. Stankiewik.

Deutscher Metallarbeiterverband. Kautsch.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen. W. Koch.

#### Richtlinien

#### über Gewährung von Deputatkohle und Holz an Invaliden und Witwen.

An Bergmannswitwen und Invaliden werden jährlich 30 Hektoliter gereinigte Hausbrandkohle in Sorten, wie sie bisher den aktiven Belegschaftsmitgliedern als Deputat zugestanden wurden, zum Preise von M. —.70 pro Hektoliter nach Maßgabe folgender Bestimmungen verabfolgt:

#### 1. Witwen. Deputatberechtigt sind:

- a) Witwen, deren Ehemänner bis zum Eintritt des Todes mindestens 3 Jahre im sächsischen Steinkohlenbergbau gearbeitet haben.
- b) Witwen solcher Belegschaftsmitglieder, die durch Unfall auf einem Bergwerks- oder an den unmittelbaren Folgen des Unfalls zu Tode gekommen sind, ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer im Bergbau.
- c) Witwen von solchen Kriegsteilnehmern, die bis zur Einberufung zum Kriegsdienst auf einem Bergwerks- oder an dessen unmittelbaren Folgen zu Tode gekommen sind.

Kriegsgetraute Witwen, deren Männer im Kriege gefallen oder gestorben sind, haben keinen Anspruch auf Deputatkohlen.

- d) Witwen von Invaliden, die bisher Deputatkohlen bezogen haben.

#### 2. Invaliden. Deputatberechtigt sind folgende nicht versicherungspflichtige und nicht in versicherungspflichtiger Arbeit stehende Knappschaftsinvaliden:

- a) Krankheits- und Altersinvaliden, sofern sie mindestens 3 Jahre im sächsischen Steinkohlenbergbau gearbeitet haben.
- b) Unfallinvaliden, die auf einem Bergwerks- oder an dessen unmittelbaren Folgen zu Tode gekommen sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Beschäftigung im Bergbau.
- c) Kriegsbeschädigte Invaliden, die bis zur Einberufung zum Kriegsdienst auf einem Bergwerks- oder an dessen unmittelbaren Folgen zu Tode gekommen sind.

Die Deputatkohlen unter 1 und 2 werden nur zum eigenen Bedarf ab Zechen gewährt.

Die genannten Invaliden und Witwen erhalten das Deputat nur, wenn Bedürftigkeit vorliegt, wenn sie einen eigenen Hausstand führen, in den Steinkohlenbergbaubezirken oder deren Nachbarschaft wohnen, und wenn nicht andere zum Haushalt gehörige Familienangehörige ihrerseits Deputatkohlen beziehen.

Deputatkohlen werden nicht gewährt, wenn bei Eintritt der Invalidität (für Witwen beim Tode des Ehemannes) das Arbeitsverhältnis freiwillig gelöst war.

Der Anspruch auf die Deputatkohlen muß von den Empfangsberechtigten spätestens 3 Jahre nach dem Eintritt der Invalidität oder dem Tode des Ehemannes geltend gemacht werden.

Ansprüche, die sich aus der Zeit vor dem 13. November 1919 (für das Döhleener Revier aus der Zeit vor dem 1. März 1920) herleiten, sind, soweit sie nicht bis zu den genannten Stichtagen bereits geltend gemacht worden sind, verloren.

Bisher bestehende Deputatberechtigungen dürfen nicht gekürzt oder entzogen werden.

#### Reichs-Urlaubsabkommen.

Berlin W. 10, 17. 4. 1920.

1. Das Urlaubsjahr rechnet vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2. Voraussetzung für die Gewährung des Urlaubs ist eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung auf einem Bergwerk (des betreffenden Arbeitgeberverbandes) einschließlich einer sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber seit der letzten Anlegung. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung soll nur bei denjenigen Bergleuten der abgetretenen Bergbaugebiete

gemacht werden, die innerhalb eines Halbjahres nach der Abtretung aus diesem Gebiet ausgewiesen werden oder fortziehen.

Nach Ablauf der Wartezeit wird die nachgewiesene Tätigkeit in anderen Bergbaubezirken bzw. auf anderen Bergwerken voll angerechnet.

Kriegs- oder Militärdienstzeit gilt nicht als Unterbrechung der Tätigkeit.

3. Der Urlaub wird allen mindestens 17 Jahre alten Arbeitern gewährt und beträgt:

a) im Steinkohlenbergbau für Arbeiter unter und über Tage: bei 1 jähriger Tätigkeit 3 Arbeitstage, bei 2 jähriger Tätigkeit 4 Arbeitstage, bei 3 jähriger Tätigkeit 5 Arbeitstage, bei 4 jähriger Tätigkeit 6 Arbeitstage, bei 5 jähriger Tätigkeit 7 Arbeitstage, bei 6 jähriger Tätigkeit 8 Arbeitstage, bei 7 jähriger Tätigkeit 9 Arbeitstage, außerdem für Arbeiter unter Tage: bei 10 jähriger Tätigkeit 10 Arbeitstage, bei 15 jähriger Tätigkeit 11 Arbeitstage, bei 20 jähriger Tätigkeit 12 Arbeitstage;

b) im Braunkohlen-, Kali- und Erzbergbau für Arbeiter unter und über Tage: bei 1 jähriger Tätigkeit 3 Arbeitstage, bei 2 jähriger Tätigkeit 4 Arbeitstage, bei 3 jähriger Tätigkeit 5 Arbeitstage, bei 4 jähriger Tätigkeit 6 Arbeitstage, bei 7 jähriger Tätigkeit 7 Arbeitstage, ferner für Arbeiter unter Tage: bei 10 jähriger Tätigkeit 8 Arbeitstage, bei 15 jähriger Tätigkeit 9 Arbeitstage, bei 20 jähriger Tätigkeit 10 Arbeitstage.

Die Arbeiter über Tage im Braunkohlen-, Kali- und Erzbergbau erhalten vom 15. Beschäftigungsjahre an 8 Arbeitstage Urlaub. Die Beschäftigungszeit im Alter von weniger als 16 Jahren wird hierbei nicht mitgezählt. Voraussetzung für die Gewährung von Urlaub für Arbeiter unter Tage ist eine mindestens einjährige Tätigkeit unter Tage. Wer 20 Jahre unter Tage tätig war, behält seinen Urlaubsanspruch bei, auch wenn er nicht mehr unter Tage arbeitet. (Im Braunkohlenbergbau gelten die vor Kohle tätigen Bergleute als Arbeiter unter Tage.)

4. Für die Dauer der Urlaubsschichten erhält der Schichtlöhner ebenso wie der Gedingelöhner den Lohn einschließlich Kindergeld bezahlt, den er je Schicht verdient haben würde, wenn er auf dem Bergwerk bei gleicher Beschäftigung weiter gearbeitet hätte.

5. Die allgemeine Regelung über die Urlaubserteilung unter die Belegschaft erfolgt im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Der Antritt des Urlaubs im einzelnen geschieht nach Bestimmung der Werksleitung. Um die Urlaubserteilung im vollen Umfange zu ermöglichen, wird jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht, beurlaubte Arbeiter, auch einer anderen Arbeitergruppe, zu vertreten. In dringenden Notfällen (z. B. mit Rücksicht auf die Kohlenlage) kann im Einvernehmen mit der (Bezirks-)Gruppe der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau eine Einschränkung der Urlaubsdauer erfolgen; jedoch wird in diesen Fällen für die ausgefallenen Urlaubstage neben dem Arbeitslohn die tarifmäßige Urlaubsvergütung gezahlt.

6. Unentschuldigte und unberechtigte Arbeitsversäumnis wird von der Urlaubszeit, und zwar ohne Entgelt, in Abzug gebracht. In Streitfällen entscheidet die Werksverwaltung unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung.

7. Während des Urlaubs darf keine andere Lohnarbeit ausgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird für den Urlaub ein Lohn nicht gezahlt. Ein bereits gezahlter Lohn wird bei der nächsten Lohnzahlung zurückbehalten. Derartige Beträge fließen in die Arbeiterunterstützungskasse. Im Wiederholungsfalle ist außerdem das Recht auf Urlaub für das nächste Jahr verwirkt.

8. Eine Entschädigung bei freiwilligem Verzicht einzelner Arbeiter auf den Urlaub findet nicht statt.

#### **Vorschriften für das Verfahren vor den vereinbarten Schlichtungsausschüssen.**

In Ausführung von § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Tarifvertrages für die Arbeiter im sächsischen Steinkohlenbergbau vom 1. August 1921 und auf Grund von § 12 des Tarifvertrages für die Angestellten im sächsischen Steinkohlenbergbau vom 1. August 1920 ist für die vereinbarten Schlichtungsstellen nachstehendes Verfahren vereinbart worden:

##### **A. Verfahren vor den mündlichen Verhandlung.**

1. Zur Anrufung des Schlichtungsausschusses sind berechtigt:

a) bei Einzelfreitigkeiten: 1. der einzelne Arbeitgeber, 2. der einzelne Arbeitnehmer bzw. einzelne Arbeitnehmergruppen;

b) bei grundsätzlichen Auslegungstreitigkeiten: 1. der einzelne Arbeitgeber,

2. die gesetzlichen Betriebsvertretungen eines einzelnen oder mehrerer Betriebe,  
3. die an den Tarifverträgen durch Unterschrift beteiligten Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeberverband.

Die Anrufung in Einzelstreitigkeiten darf nur erfolgen, wenn der in § 26 A.-D. vorgesehene Beschwerdeweg eingehalten ist.

2. Der Antrag hat schriftlich auf vorgeschriebenem Formular in einer unterschrieben vollzogenen Urschrift und drei abschriftlichen Ausfertigungen zu erfolgen. Abänderungen des Formulars bestimmt die Bezirksgruppe Sachsen.

3. Der Antrag wird bei einer Einzelstreitigkeit stets durch den Arbeitgeber an die Geschäftsführung der Bezirksgruppe Sachsen eingereicht. Invaliden und Witwen sollen ebenfalls in der Regel über das Werk einreichen. Das Werk versieht den Antrag mit einer schriftlichen Stellungnahme und sorgt dafür, daß er auch mit einer schriftlichen Stellungnahme der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung versehen wird. Bei grundsätzlichen Auslegungstreitigkeiten ist die gesetzliche Arbeitnehmervertretung berechtigt, den mit einer schriftlichen Stellungnahme des Werks versehenen Antrag durch eine der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen einreichen zu lassen. Die Organisation hat in diesem Falle den Antrag mit einer schriftlichen Stellungnahme ihrerseits zu versehen.

Ist eine grundsätzliche Feststellung von einem Werke beantragt, so sorgt die Geschäftsführung der Bezirksgruppe Sachsen für eine schriftliche Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes sowie der beteiligten Arbeitnehmerorganisation.

Geht der Antrag vom Arbeitgeberverband oder von einer der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen aus, hat die Geschäftsführung der Bezirksgruppe Sachsen die schriftliche Stellungnahme der anderen Partei (Organisation) beizuziehen.

4. Jede Stellungnahme ist unterschrieben zu vollziehen, ausführlich zu begründen und mit einem Vermerk zu versehen, falls auf eigene Vertretung bei der mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

5. Sämtliche zur Stellungnahme aufgeforderten Stellen haben das Schriftstück beschleunigt, spätestens innerhalb 5 Tagen, mit Abgabevermerk weiterzugeben. Bei schuldhafter Verzögerung kann die betreffende Stelle für entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Der Eingang des Antrags bei der Geschäftsführung ist dem Antragsteller sofort schriftlich zu bestätigen.

6. Jeder Schlichtungsfall soll spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle der Bezirksgruppe zur Verhandlung kommen. Muß eine Verhandlung zum Zwecke weiterer Erhebungen oder Ladungen vertagt werden, muß spätestens innerhalb 4 Wochen weiter verhandelt werden.

7. Zur Verhandlung sind die Parteien, soweit sie nicht ausdrücklich hierauf verzichtet haben, sowie auch die Organisation der beteiligten Arbeitnehmer zu laden. Der Vorsitzende bestimmt auf Grund des Antrags, welche Auskunftspersonen, Gutachter usw. außerdem zu laden sind. Die Ladung muß spätestens 6 Tage vor der Verhandlung erfolgen. Ist die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses in einzelnen Fällen von vornherein zweifelhaft, können auf Anordnung des Vorsitzenden bis zur Klarstellung Ladungen von Parteien, Auskunftspersonen usw. unterbleiben.

#### B. Verfahren bei der mündlichen Verhandlung.

1. Schlichtungstermine finden in Arbeiterfachen in der Regel gegen Ende jeden Monats, in Angestelltenfachen nach Bedarf statt. Die Organisationen sind befugt, in begründeten Fällen die eilige Behandlung einer Schlichtungssache zu verlangen.

2. Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der Geschäftsführung Zeit und Ort der Verhandlung. Bei der Wahl des Ortes soll auf die Mehrheit der beteiligten Parteien, Zeugen u. a. m. Rücksicht genommen werden.

3. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an keine Aufträge gebunden.

4. Als Beisitzer ist ausgeschlossen, wer an einer Streitigkeit unmittelbar beteiligt ist oder beteiligt gewesen ist. Unmittelbare Beteiligung liegt nur dann vor, wenn die Streitigkeit sich auf den einzelnen Betrieb (nicht Konzern) beschränkt und der Beisitzer Arbeitgeber oder Mitglied der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung des betreffenden Betriebes ist. Etwaige sonstige Ablehnungsgründe eines Beisitzers durch die Parteien müssen glaubhaft gemacht werden. Hält der Abgelehnte die Gründe für entscheidend, so scheidet er ohne weiteres aus. Im

übrigen bedarf es einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses über das Ausscheiden mit einfacher Mehrheit. Für den ausscheidenden Beisitzer tritt in vor-  
gesagten Fällen ein anderer Vertreter der am Tarife beteiligten Partei ein. Er  
ist gemäß R. Abs. 5 zu unterrichten. Ist eine Ersatzperson nicht vorhanden, kann  
mit Zustimmung der Parteien, soweit sie anwesend sind, in geringerer, aber stets  
paritätischer Besetzung verhandelt werden.

5. Ueber die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift geführt. Der  
aktenmäßig im Antrag angegebene Tatbestand braucht in der Niederschrift nicht  
enthalten zu sein. Die Niederschrift ist von sämtlichen Beisitzern zu vollziehen.  
Die Geschäftsführung der Bezirksgruppe hat für das Vorhandensein der not-  
wendigen Akten usw., der Arbeitsordnung, des Tarifvertrages, des Betriebsräte-  
gesetzes oder sonstiger für die Verhandlung notwendigen gesetzlichen Vorschriften  
Sorge zu tragen.

6. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Feststellung  
bezügl. der Ladung und Anwesenheit der Parteien, Auskunftspersonen, der Zu-  
ständigkeit sowie Innehaltung des vorgeschriebenen Rechtsweges und der Fristen  
wird die Beschwerdeschrift bzw. der Feststellungsantrag mit den eingezogenen  
schriftlichen Bemerkungen der Beteiligten verlesen. In Streitfällen bei Einzel-  
streitigkeiten, die länger als ein halbes Jahr vor dem Eingang des Antrages bei  
der Geschäftsführung zurückliegen, ist die Verhandlung abzulehnen. Sofern be-  
züglich der Vertretungsberechtigung der Parteien Zweifel bestehen, kann eine  
schriftliche Vertretungsvollmacht verlangt werden. Die Vernehmung der Par-  
teien, Auskunftspersonen usw. leitet der Vorsitzende. Wenn der Schlichtungs-  
ausschuß nicht ausdrücklich anders bestimmt, findet diese Vernehmung bei gleich-  
zeitiger Anwesenheit sämtlicher Parteien, Auskunftspersonen, Organisations-  
vertreter usw. statt. Jeder Partei, den Auskunftspersonen und dem Vertreter  
der beteiligten Arbeitnehmerorganisationen ist auf Verlangen das Wort zu er-  
teilen. Die Beisitzer dürfen Fragen an die Parteien, Auskunftspersonen usw.  
richten. Die Auskunftspersonen und Gutachter sind vom Vorsitzenden zu ermah-  
nen, nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu sagen.

Erscheint dem Schlichtungsausschuß zur Klärung des Sachverhaltes die  
eidliche Vernehmung für unumgänglich notwendig, so ist ein Schiedsspruch unter  
Hinweis auf andere Rechtsmittel abzulehnen.

7. Nach Klärung des Sachverhaltes hat sich der Schlichtungsausschuß zur  
Beratung zurückzuziehen.

8. Grundsätzlich ist vor Abgabe eines Schiedsspruches, sofern beide Parteien  
vertreten sind, ein Einigungsversuch zu machen.

9. Der Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ab-  
stimmung erfolgt namentlich. Bei Stimmgleichheit kommt ein Schiedsspruch  
nicht zustande, was den Parteien unter Hinweis auf weitere Rechtsmittel mit-  
zuteilen ist.

10. Nach Beschlußfassung über den Schiedsspruch, der wörtlich mit Begrün-  
dung niederzuschreiben ist, wird das Ergebnis den Parteien und den Organi-  
sationsvertretern sofort mündlich eröffnet.

#### C. Verfahren nach der mündlichen Verhandlung.

1. Der Schiedsspruch mit Begründung bzw. der Einigungsvorschlag oder  
das sonstige Ergebnis der Verhandlung wird in dem Antrag wörtlich aufge-  
nommen. Die Urschrift bleibt bei den Akten der Bezirksgruppe Sachsen. Je eine  
Abschrift ist den beiden Parteien sowie der beteiligten Organisation des Arbeit-  
nehmers innerhalb 8 Tagen nach der Verhandlung zuzustellen. Die Zustellung  
muß bei Arbeiterjachen einen Vermerk über das weitere Rechtsmittel (vgl. § 7  
Abs. 4 des Arbeitertarifs) enthalten bzw. in Angestelltenjachen die Bemerkung,  
daß das Urteil endgültig ist.

2. Die Unterwerfung unter den Schiedsspruch garantieren die Vertrags-  
parteien der Tarifverträge.

3. Grundsätzliche Auslegungen des Schlichtungsausschusses werden von der  
Geschäftsführung allen interessierten Stellen (Werken, Organisationen) bekannt-  
gegeben.

#### D. Verfahren bei Wiederaufnahme der Verhandlung. (Vgl. § 7 Abs. 4 des Arbeitertarifvertrags.)

1. Am 8. Tage nach der Zustellung des Schiedsspruches in Arbeiterjachen,  
d. h. von dem Tage an, an dem der Schiedsspruch zur Post gegeben ist, muß der



Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Organisation des Arbeitnehmers oder den Arbeitgeberverband gestellt sein. Es steht im Ermessen dieser Organisationen, ob sie Anträge weiter verfolgen oder auf sich beruhen lassen wollen. Die schriftliche Begründung muß spätestens 6 Tage vor der Verhandlung bei der Geschäftsstelle eingehen.

2. Im Antrag ist anzugeben, ob eine neue Besetzung des Schlichtungsausschusses von der berufenden Partei gewünscht wird. Ist der Wunsch ausgesprochen, treten an Stelle von 2 Beisitzern 2 andere vom Arbeitgeberverband einerseits und der beteiligten Arbeitnehmerorganisation andererseits benannte Vertreter als Beisitzer ein. Welcher von den 3 ständigen Beisitzern auf jeder Seite dem Schiedsgericht wieder angehören soll, bestimmt ebenfalls der Arbeitgeberverband bzw. die beteiligte Arbeitnehmerorganisation.

3. Die berufende Partei kann die Vernehmung weiterer von ihr bezeichneter Kunstpersonen, Gutachter usw. verlangen.

4. Das Verfahren ist das gleiche wie bei der ersten Verhandlung (vgl. A—C). Der Vorsitzende wird in jedem einzelnen Falle von den Beisitzern durch geheime Wahl mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Verhandlung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Dem auszufertigenden Schiedsspruch ist ein Vermerk beizufügen, daß das Urteil endgültig ist.

#### E. Allgemeines.

1. Die laufenden Geschäfte des Schlichtungsausschusses führt die Geschäftsführung der Bezirksgruppe Sachsen. Sie veranlaßt auf Veranlassung des Vorsitzenden die Ladung der Beisitzer, Zeugen, Parteien usw. und fertigt die Urteile usw. den oben näher benannten Stellen zu. Laufende sachliche Kosten gehen zu Lasten der Bezirksgruppe Sachsen.

2. Vergütungen an Beisitzer, Zeugen usw. werden von der Bezirksgruppe nicht gezahlt. Es bleibt Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite anheimgestellt, diese Kosten auf sich zu nehmen.

3. Jeder Beisitzer hat das Recht, jederzeit Einblick in die Akten des Schlichtungsausschusses zu verlangen.

4. Wird die Vertretung einer Schlichtungssache durch die beteiligte Organisation abgelehnt, findet keine Verhandlung statt. Die betroffene Partei ist hiervon unter Hinweis auf andere Rechtsmittel zu unterrichten. Die beteiligte Organisation hat ihren Entschluß so rechtzeitig bei der Geschäftsführung mitzuteilen, daß keine unnötigen Ladungen usw. erfolgen.

5. Ist Antrag auf Schlichtung einer nicht ausgesprochenen Tarifauslegungstreitigkeit gestellt worden, so hat der Vorsitzende vor der Ladung die Parteien zu einer Erklärung aufzufordern, daß sie sich mit Beginn der Verhandlung gemäß § 7 Abs. 3 und 4 des Arbeitertarifs bzw. § 12 des Angestelltenarifs weiterer Rechtsmittel begeben wollen. Nur wenn diese Erklärung erfolgt ist, kann nach Beschluß des Schlichtungsausschusses die Verhandlung der Angelegenheit aufgenommen werden. Der Schlichtungsausschuß kann trotz Unterwerfung beider Parteien die Verhandlung von nicht ausgesprochenen Tarifauslegungstreitigkeiten ablehnen.

6. Vorstehende Bedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und können durch Beschluß der Bezirksgruppe Sachsen abgeändert werden.

Zwickau i. Sa., den 28. September 1921.

Bergbaulicher Verein für Zwickau und Lugau-Delsnitz.

Der Vorstand. Krug. Die Geschäftsführung. Dr. Man.

Reichsverband Deutscher Bergbauangestellter. W. Kubach.

Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands. Wilh. Stankewitz.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands. Langhorst.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen. W. Koch.

#### Dienstanweisung

für die Betriebsräte im sächsischen Steinkohlenbergbau vom 5. Februar 1921.

§ 1. 1. Ausführendes Organ des Betriebsrates ist der Betriebsausschuß und, wo ein solcher nicht besteht, die beiden Vorsitzenden. Im Besonderen ist die

Gruben- und Betriebskontrolle, sowie die hierzu erforderlichen Befahrungen, ausschließlich Sache des Betriebsausschusses.

2. Der Betriebsrat hat aus seiner Mitte für jedes Betriebsausschußmitglied eine Stellvertretung von der betreffenden Schachtanlage zu ernennen.

§ 2. 1. Der gesamte Betrieb unter Tage wird zum Zwecke der Befahrungen vom Betriebsausschuß im Einvernehmen mit der Betriebsleitung in möglichst an bestehende Betriebsabteilungen (Schacht- oder Steigerreviere, kleinere zusammengelegt) anzulehnende Fahrabteilungen eingeteilt, von denen je eine einem Arbeitermitgliede des Betriebsausschusses welcher Grubenarbeiter sein muß, zur besonderen Ueberwachung übertragen wird.

2. Der Betrieb über Tage bildet grundsätzlich eine einzige Fahrabteilung, die ebenfalls einem Arbeitermitgliede des Betriebsausschusses, der möglichst Tagearbeiter sein soll, übertragen wird. Ob gewisse selbständige Nebenbetriebe über Tage als besondere Fahrabteilungen gelten sollen, unterliegt in jedem Einzelfalle der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Betriebsausschuß.

3. Die Fahrabteilungen können vom Betriebsrat im Einvernehmen mit der Betriebsleitung sowohl in der Abgrenzung abgeändert oder anderen Betriebsausschußmitgliedern zugewiesen werden.

4. Technische Angestellte, die Mitglieder des Betriebsausschusses sind, haben grundsätzlich das Recht, Befahrungen vorzunehmen. Zu Befahrungen unter Tage sind jedoch nur Grubenangestellte berechtigt. Verwaltungsangestellte im Betriebsausschuß haben kein Recht auf irgend welche Betriebskontrolle.

§ 3. 1. Jedes Arbeitermitglied des Betriebsausschusses soll jeden Betriebspunkt der ihm überwiesenen Fahrabteilung in der Regel monatlich zweimal befahren.

2. Außerdem sind außergewöhnliche Befahrungen zulässig, soweit sie zur Untersuchung von Beschwerden oder zur Erfüllung der in §§ 66, Ziff. 2, 3 und 8, und 78, Ziff. 2, Abs. 2 und 3, und Ziff. 4 und 6 B. R. G. genannten Aufgaben unaufschiebbar erforderlich werden.

§ 4. 1. Vor jeder Befahrung ist die Betriebsleitung vorher zu benachrichtigen.

2. Die Befahrungen erfolgen in der Regel in Begleitung des für den betreffenden Betriebsteil verantwortlichen oder von der Betriebsleitung sonst hierzu bestimmten Beamten.

3. Die Befahrungen fallen in die regelmäßige Schichtzeit und Seilfahrt. Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zulässig.

4. Ueber das Ergebnis jeder Befahrung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, welcher dem Betriebsausschuß, der Betriebsleitung und auf Wunsch der Bergbehörde vorzulegen ist.

§ 5. 1. Bei den Befahrungen haben die Mitglieder insbesondere auf die technischen Einrichtungen im allgemeinen, auf die Art des Abbaues und der Förderung, auf die Verteilung der Arbeiter im ganzen und auf die einzelnen Arbeitspunkte ihr Augenmerk zu richten und zu prüfen, ob für einen möglichst günstigen Stand des Betriebes Sorge getragen ist. Zu diesem Zwecke sollen sie sich auch nach den Ansichten und Erfahrungen der Arbeiter vor den einzelnen Arbeitsorten erkundigen, aber auch die Arbeiter auf Nachlässigkeiten, die auf den Betrieb ungünstig und störend einwirken, nachdrücklich hinweisen.

2. Ferner ist bei den Befahrungen auf die genaue Einhaltung der Bergpolizeivorschriften und sonstigen zur Sicherheit der Grube und der Wohlfahrt der Bergleute getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie auf die Ausführung der von den verantwortlichen Beamten getroffenen dienstlichen Anordnungen zu achten.

3. Zu irgendwelchen Anordnungen oder sonstigen Eingriffen in den Betrieb sind jedoch die Befahrenden sowie sämtliche Betriebsratsmitglieder nicht befugt. Aussprache über Maßnahmen der Betriebsleitung hat in den schriftlichen Berichten oder in Verhandlungen mit der Betriebsleitung zu erfolgen.

4. Bei der Ueberwachung ihrer Fahrabteilung dürfen die Betriebsausschußmitglieder den regelmäßigen Fortgang des Betriebes nicht aufhalten, haben vielmehr jede Störung peinlichst zu vermeiden.

§ 6. Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung der Befahrungen nach vorstehenden Bestimmungen sollen, soweit sie sich nicht gütlich zwischen Be-

triebsleitung und Betriebsauschuß beilegen lassen, durch die zuständige Berginspektion entschieden werden.

§ 7. 1. Die Mitglieder des Betriebsausschusses und des Betriebsrates sind grundsätzlich von der Berufsarbeit nicht freigestellt. Sie sind also, soweit die Arbeitszeit für ihre Tätigkeit als Mitglied des Betriebsausschusses oder des Betriebsrates nicht notwendig in Anspruch genommen werden muß (vgl. § 35 BRG.) zur Ausübung ihrer Berufsarbeit verpflichtet.

2. Zur Abhaltung der Sitzungen und zur Erfüllung der durch die §§ 66 und 78 BRG. übertragenen Pflichten wird der Betriebsauschuß außer der für die Befahrungen notwendigen Zeit je eine Schicht wöchentlich von der Berufsarbeit freigestellt.

3. Bei der Berechnung etwa entgangenen Arbeitsverdienstes im Sinne des § 35 BRG. wird der Durchschnittsverdienst des Betreffenden im letzten Monat zugrunde gelegt.

§ 8. 1. Von dem Eintritt eines schweren Unfalls wird das für die Betriebsabteilung zuständige Arbeitermitglied des Betriebsausschusses, von der Werksleitung unverzüglich und spätestens bei seiner Ankunft auf dem Werke benachrichtigt.

2. Zur Teilnahme an den behördlichen Unfalluntersuchungen wird dasselbe gleichfalls zugezogen.

3. Auf Antrag ist das Angestelltenmitglied des Betriebsausschusses, sofern es technisch gebildet ist, zur Unfalluntersuchung zuzuziehen.

§ 9. Während des Schichtwechsels können wöchentlich einmal von einem Mitglied des Betriebsausschusses Sprechstunden abgehalten werden. Der Besuch der Sprechstunden ist dem Arbeiter nur vor oder nach der Arbeitszeit gestattet. Das die Sprechstunden abhaltende Mitglied des Betriebsausschusses kann zu diesem Zwecke an dem Tage, an dem es eine ordnungsmäßige Schicht verfährt oder eine Befahrung vornimmt, eine Stunde vor oder nach der Seilfahrt ein- oder ausfahren.

§ 10. 1. Die Werksverwaltung gibt dem Betriebsauschuß auch Einblick in die wirtschaftlichen Vorgänge des Betriebes, soweit sie sich auf verfabrene Schichten, Lohnverhältnisse, Förder- und Versandziffern beziehen.

2. Zu diesem Zwecke stellt die Werksleitung monatlich die Zahl der verfabrenen Schichten, die Durchschnittslöhne, getrennt nach Gruben- und Tagearbeitern, die Durchschnittsleistungen sowie die Förder- und Versandziffern zur Verfügung. Weiter erhält der Betriebsauschuß die Kranken- und Unfallziffern und die Zahl der invalidisierten Belegschaftsmitglieder monatlich mitgeteilt.

§ 11. Sämtliche Mitglieder des Betriebsrates und -ausschusses sind gehalten, sich den für die Durchführung des Betriebes getroffenen Ordnungsmaßnahmen der Arbeitsordnung zu unterwerfen, insbesondere auch den Bestimmungen über die Marken- und Lampenkontrolle.

§ 12. Die Dienstanweisung tritt sofort in Kraft und kann halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, gekündigt werden. Abänderungen und Zusätze können durch Nachträge erfolgen.

Zwidau i. Sa., den 5. Februar 1921.

Bergbaulicher Verein für Zwidau und Lugau-Delsnitz.

Der Vorstand. gez. E. Krieger. Die Geschäftsführung. gez. Dr. Man.

Reichsverband Deutscher Bergbauangestellter. gez. W. Kubach.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands. gez. Uhlmann.

Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands. gez. S. Stankiewicz.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer. gez. W. Koch.

#### Dienstanweisung

für die dem Oberbergamt und den Bergämtern Zwidau, Stollberg und Leipzig beigeordneten Bergarbeiter (Beiräte).

§ 1. Für die Dienstgeschäfte, die den Schutz von Leben und Gesundheit der Bergarbeiter und die Arbeiterwohlfahrtspflege betreffen, sind dem Oberbergamt und den Bergämtern Zwidau, Stollberg und Leipzig je ein Bergarbeiter beigegeben, die die Dienstbezeichnung „Beirat“ führen. Der Dienstbereich des Beirates beim Oberbergamt erstreckt sich zugleich auf den Erzbergbau im Bezirke der Bergämter Freiberg und Dresden und den Braunkohlenbergbau der Oberlausitz.

Der Beirat bei dem Bergamt Zwickau ist für den Steinkohlen- und Erzbergbau des Zwickauer Bezirkes, der bei dem Bergamt Stollberg für den Steinkohlenbergbau des Stollberger Bezirkes und des Plauenschen Grundes, der bei dem Bergamt Leipzig für den Braunkohlenbergbau des Leipziger Bezirkes bestellt. Die Beiräte haben nicht den Charakter von Beamten.

§ 2. 1. Die Beiräte haben sich durch Besichtigungen und Befahrungen der in ihrem Bezirke gelegenen Bergwerke davon zu unterrichten, ob der Betrieb in einer den gesetzlichen und bergpolizeilichen Vorschriften entsprechenden Weise erfolgt (s. § 4 Abs. 2).

2. Ferner haben sie, und zwar in erster Linie der Beirat beim Oberbergamte, nach näherer Vorschrift dieser Dienstweisung und ihrer Vorgesetzten insbesondere an der Bearbeitung folgender Angelegenheiten teilzunehmen: die gesetzlichen und bergpolizeilichen Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der auf und in den Bergwerken Verkehrenden, insbesondere der Bergarbeiter, die Arbeiterwohlfahrtspflege, das Arbeitsrecht, das Betriebsräterrecht, die Arbeits- und Dienstordnungen, die Einrichtung der Bergschiedsgerichte und das Knappschaftswesen.

3. Die Beiräte haben sich mit den ganzen Angelegenheiten möglichst vollständig vertraut zu machen.

§ 3. 1. Die Beiräte haben ihren Dienstsitz beim Oberbergamt oder entsprechend bei den in § 1 genannten Bergämtern.

2. Ihr unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Berghauptmann, bei den Bergämtern der Bergamtsvorstand, dem sie beigegeben sind. Dienstbehörde ist für alle der Berghauptmann.

3. Für ihr sonstiges Dienstverhältnis gelten die für die übrigen Beamten des Oberbergamtes bestehenden Vorschriften entsprechend, soweit sie nicht durch schriftliche Dienstweisung oder durch den Dienstvertrag abgeändert sind.

4. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte weist den Beiräten einen Dienstplatz an.

5. Die Beiräte erhalten vom Oberbergamt eine Bescheinigung als Ausweis bei ihren dienstlichen Verrichtungen.

§ 4. 1. Die Beiräte haben nach Anordnung ihres unmittelbaren Dienstvorgesetzten die Mitglieder des Oberbergamtes und die Beamten der Bergämter einschließlich der Amtsbergmeister bei Befahrungen und Besichtigungen der Gruben zu begleiten und in besonderen Fällen auch an den Unfallverhandlungen sowie an Dienstgeschäften, die sonstige Arbeiterangelegenheiten betreffen, teilzunehmen.

2. Die Beiräte sollen auch ohne Teilnahme von Oberbergamtsmitgliedern oder Bergamtsbeamten Befahrungen und Besichtigungen von Gruben vornehmen (§ 2 Abs. 1). Sie sind verpflichtet, ihr Vorhaben dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten vorher zu melden. Die Ausführung kann nur aus dienstlichen Gründen versagt werden.

3. Bei Beginn eines Dienstgeschäftes der in Abs. 2 bezeichneten Art auf der Grube hat sich der Beirat bei dem Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter zu melden und sich einen Werksbeamten als Begleiter zu erbitten.

4. Soweit es ohne erhebliche Verzögerung möglich ist und es die Art des Dienstgeschäftes zuläßt, hat der Beirat vor einem Grubenbesuch das zuständige Bergamt zu verständigen, soweit er nicht diesem Bergamt zugeteilt ist (s. Abs. 2).

5. Auf Wunsch des Beirats sollen die ihn begleitenden Oberbergamtsmitglieder, Bergamtsbeamten und Werksbeamten ihm die Möglichkeit geben, sich allein mit Arbeitern über Gegenstände, die zu seinem Dienstkreise gehören, zu unterhalten.

§ 5. Die Beiräte sind, soweit es ihr Arbeitsgebiet betrifft, berechtigt, Wünsche der Bergarbeiter, der Betriebs- und Arbeiterräte und der Betriebsobleute entgegenzunehmen und auf Anweisung ihres Dienstvorgesetzten zu erörtern (vgl. § 8 Abs. 2).

§ 6. Die Beiräte sollen sich bei allen ihren Befahrungen und Besichtigungen, bei der Teilnahme an Verhandlungen von Unfällen, bei Arbeiterangelegenheiten und bei ihrem sonstigen Verkehr mit den Bergarbeitern, wie überhaupt bei ihrer gesamten Tätigkeit bemühen, ein Urteil darüber zu gewinnen, inwieweit die Betriebseinrichtungen und die Arbeitsverhältnisse, sowie alle für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bergarbeiter und für die sonstige Arbeiterwohlfahrt

bestehenden Einrichtungen und Zustände den gesetzlichen, behördlichen und werksseitig erlassenen Vorschriften entsprechen, sowie ob und in welcher Richtung sie nach ihrer Ansicht einer Aenderung oder Ergänzung bedürfen.

§ 7. 1. Der Beirat soll sich bei allen seinen Befahrungen und Besichtigungen taktvoll verhalten und sich bei seinen Erörterungen und Verhandlungen größter Sachlichkeit befleißigen.

2. Hat ein Beirat Fragen an die Bergarbeiter oder an die Beamten zu richten, so sind sie auf das sachlich Notwendige zu beschränken.

3. Die bergpolizeilichen und die sonstigen Sicherheitsvorschriften des Werkes hat er streng einzuhalten, soweit nicht die Art seiner Aufgabe ein Abweichen erforderlich macht.

§ 8. 1. Die Beiräte haben über ihre Tätigkeit ein Tagebuch nach bestimmtem Bordrude zu führen.

2. Ueber alle bei ihnen dienstlich angebrachten Wünsche und Anträge der Arbeiter sowie über die von ihnen vorgenommenen Befahrungen, Besichtigungen und Erörterungen haben sie Niederschriften aufzunehmen. Diese Niederschriften und ihre Vorschläge haben sie dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten mitzuteilen, der sie über die Art der Erledigung zu unterrichten hat.

§ 9. Die Beiräte sind bei selbständigen Befahrungen und Besichtigungen (§ 4 Abs. 2) berechtigt, den Betriebsunternehmer und seine Werksbeamten sowie die Arbeiter auf bestehende Gefahren sogleich aufmerksam zu machen und auf ihre Abstellung durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen.

§ 10. 1. Alle vom Oberbergamt oder von dem Bergamt ausgehenden oder diesen von anderen Stellen zugehenden Anordnungen und Ausfertigungen, die sich auf die in §§ 1 und 2 bezeichneten Gegenstände beziehen, sind dem für den betreffenden Bergbauzweig bestellten Beirat zur Kenntnismahme vorzulegen; er hat dies durch sein Namenszeichen auf den betreffenden Schriftstücken in den Akten zu bestätigen (s. § 11).

2. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte sowie das Oberbergamt sind berechtigt, den Beiräten die selbständige schriftliche Erledigung gewisser, für sie zuständiger Dienstgeschäfte zu übertragen.

§ 11. Ist ein Beirat mit der Art der Erledigung der Dienstgeschäfte, für die er zuständig ist, nicht einverstanden, oder hat er hinsichtlich der Erledigung eines solchen Geschäftes besondere Wünsche, so hat er dies dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten alsbald anzuzeigen.

§ 12. 1. Jeder Beirat hat das Recht, alle Akten der Dienststelle, der er beigegeben ist, einzusehen, welche die in § 1 genannten Dienstangelegenheiten seines Dienstbereiches betreffen.

2. Inwieweit er berechtigt ist, auch andere Akten einzusehen, entscheidet in jedem Einzelfalle der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 13. Die Beiräte sind verpflichtet, über alle geheim zu haltenden Tatsachen, die in ihrer Eigenschaft als Beirat zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14. 1. Die Beiräte haben ihre ganze Kraft in den Dienst der Bergbehörde zu stellen. Sie dürfen ohne Genehmigung des Finanzministeriums weder ein Nebenamt noch eine Nebenbeschäftigung, mit der eine Entlohnung verbunden ist, übernehmen; auch dürfen sie kein Gewerbe treiben.

2. Zu der Uebernahme einer Stelle in dem Vorstand, in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist die Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich. Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen aus Anlaß ihrer Dienstverrichtungen bedürfen die Beiräte der Genehmigung des Berghauptmanns.

§ 15. Vor der Uebernahme der Dienstgeschäfte hat jeder Beirat mit Handschlag an Eidesstatt zu versichern, daß er unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes, der Reichs- und Landesverfassung das ihm übertragene Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten, die ihm hierbei bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten niemanden, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und sich allenthalben den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will.

§ 16. Alle Rechte und Pflichten, die nach dieser Anweisung den Berghauptmann und den unmittelbaren Dienstvorgesetzten treffen, gehen bei deren Behinderung auf ihre Stellvertreter über.

---

# Gedenktafel

über die tödlichen Unfälle im sächsischen Bergbau in den Jahren 1825 bis 1923, also in 99 Jahren, nach den amtlichen Berichten des sächsischen Oberbergamtes, veröffentlicht in den seit 1827 erscheinenden Jahrbüchern für das Berg- und Hüttenwesen in Sachsen.

## Die Gesamtzahl der tödlichen Unfälle

betrug in dem angegebenen Zeitraume

**4276**

Hierunter waren folgende

### Massenunfälle

d. h. mindestens 5 Tote im einzelnen Falle:

1. Am 1. 7. 1867 beim Zwickau-Lugauer Steinkohlenbauverein in Lugau 101 Mann durch Einsturz des einzigen Schachtes. Die Leichen konnten sämtlich erst 5 Jahre später geborgen werden.
2. = 14. 3. 1868 beim Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauverein 20 Mann durch Schlagwetterexplosion.
3. = 2. 8. 1869 beim von Burgler Steinkohlenwerke 276 Mann durch Schlagwetterexplosion.
4. = 29. 6. 1873 beim Steinkohlenwerk Rau & Co., Oberhohndorf, 5 Mann durch Erstickung in Brandgasen.
5. = 18. 6. 1874 beim Erzgebirgischen Steinkohlenaktienverein 5 Mann durch Absturz in den Schacht infolge Seilbruches.
6. = 8. 11. 1874 beim Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauverein 7 Mann verschüttet durch Zusammenbruch des Schachtes.
7. = 7. 7. 1876 bei Concordia-Delsnitz 9 Mann durch Schlagwetterexplosion.
8. = 10. 12. 1876 beim Pötschappeler Steinkohlenaktienverein 25 Mann durch Schlagwetterexplosion.
9. = 1. 12. 1879 beim Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauverein 89 Mann durch Schlagwetterexplosion.
10. = 29. 2. 1880 bei der Himmelfahrt-Fundgrube bei Freiberg 11 Mann durch Sturz in den Schacht.

11. Am 23. 1. 1885 beim Steinkohlenbauverein Hohndorf 17 Mann durch Schlagwetterexplosion.
12. = 18. 12. 1889 bei dem Steinkohlenwerk Morgenstern 7 Mann durch Kohlenstaubexplosion.
13. = 27. 3. 1909 beim Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauverein 7 Mann durch Uebertreiben des Fördergestells.
14. = 26. 6. 1919 beim Braunkohlenwerk Viktoria in Lobstädt 14 Mann durch Kohlenstaubexplosion.
15. = 10. 9. 1919 beim Erzgebirgischen Steinkohlenattienverein 6 Mann durch Absturz mit dem Fördergestell.
16. = 28. 4. 1920 beim Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauverein 9 Mann durch Erstickung bei einem Grubenbrande.
17. = 24. 1. 1921 bei der Gewerkschaft Deutschland 57 Mann durch Schlagwetterexplosion.
18. = 15. 6. 1921 beim Steinkohlenwerk Florentin Kästner & Co. in Reinsdorf 12 Mann durch Absturz mit dem Fördergerüst.

Das sind insgesamt 677 Mann.

In 90 Fällen verunglückten tödlich 2—4 Mann, und zwar in 73 Fällen je 2, in 13 Fällen je 3 und in 4 Fällen je 4 Mann, so daß insgesamt 878 Mann bei Massenunfällen und 3398 Mann bei Einzelunfällen in den 99 Jahren zu Tode gekommen sind. Jedoch muß bemerkt werden, daß die Unfälle im Kohlenbergbau erst vom Jahre 1837 an, und zwar für 1837 bis einschließlich 1846 nur summarisch mit 113 Mann, also nicht gesondert nach Einzel- und Massenunfällen, und dann erst wieder von 1859 an bis einschließlich 1860 mit 72 und erst von 1861 an regelmäßig und gesondert für den Stein- und Braunkohlenbergbau und nach Einzel- und Massenunfällen angegeben worden sind. Von den 4276 tödlichen Gesamtunfällen entfallen auf den Erzbergbau (seit 1825) 665, Steinkohlenbergbau (seit 1859) 2997 (zuzüglich der 113 auf die Jahre 1837—1846 für den Kohlenbergbau summarisch angegebenen Fälle), auf den Braunkohlenbergbau (ebenfalls seit 1859) 501.



## Zahlenmäßige Entwicklung des sächsischen Steinkohlenbergbaues Zwickauer Revier.

Jahr	Förderung t	Wert der Förderung M	Zahl der		Gehälter und Löhne M	Versicherungsbeiträge	
			Bes- amten	Ar- beiter		Werks- beiträge M	Arbeiter- beiträge M
1859	755 931	5 743 983	241	4 620	2 630 622		
1860	863 854	5 046 732	255	5 004	2 755 932		
1861	999 897	5 456 313	256	5 078	2 929 563		
1862	1 038 211	5 474 151	269	5 308	2 947 329		
1863	1 154 063	5 605 614	269	5 386	3 021 312		
1864	1 347 829	6 932 133	274	5 553	3 385 728	?	?
1865	1 609 868	10 101 636	288	6 370	4 027 980		
1866	1 425 857	9 675 017	283	6 543	4 097 010		
1867	1 608 116	10 271 796	291	6 906	4 592 022		
1868	1 811 735	11 995 779	257	7 564	5 170 488	77 400	208 549
1869	1 862 540	12 053 511	265	7 751	5 511 756	73 856	199 200
1870	1 843 276	13 774 713	282	7 841	5 888 313	69 745	212 375
1871	2 065 178	20 952 033	300	8 226	6 865 413	80 479	276 284
1872	2 108 883	20 993 688	311	8 802	7 980 684	149 439	271 322
1873	2 289 933	26 829 372	341	9 322	9 321 590	163 048	304 851
1874	2 111 171	25 520 594	341	9 552	10 862 814	174 263	331 508
1875	2 122 433	21 894 690	321	9 646	10 134 445	197 907	349 864
1876	2 063 002	18 240 214	332	9 437	9 380 594	194 062	350 746
1877	2 931 378	13 898 629	314	9 377	8 007 887	175 306	306 320
1878	2 080 879	13 907 912	308	9 392	8 048 857	181 035	297 597
1879	2 167 382	13 783 393	276	9 037	7 173 299	189 493	258 383
1880	2 354 463	15 685 517	281	9 366	7 785 289	216 239	351 088
1881	2 398 010	15 453 631	279	9 462	7 942 164	211 370	337 096
1882	2 348 919	15 000 183	290	9 163	7 817 923	210 059	335 920
1883	2 523 811	16 792 215	303	9 186	8 411 180	229 288	711 375
1884	2 497 594	16 495 008	289	9 353	8 635 710	224 309	338 516
1885	2 502 282	17 108 078	296	9 636	8 812 899	386 707	418 109
1886	2 465 783	18 326 148	296	9 792	9 136 993	504 251	420 612
1887	2 478 943	19 652 993	293	9 681	9 209 939	577 773	423 839
1888	2 478 816	20 206 760	297	9 687	9 555 110	590 634	431 461
1889	2 384 097	20 806 450	310	9 596	10 279 053	636 477	476 400
1890	2 256 275	22 163 278	318	9 962	11 033 738	685 890	504 970
1891	2 326 717	23 084 916	317	10 546	11 512 825	784 256	609 051
1892	2 225 653	20 715 832	326	10 396	10 872 046	781 823	601 047
1893	2 367 419	21 358 114	350	10 479	11 169 114	793 622	621 729
1894	2 280 432	19 744 804	363	10 396	10 854 848	806 186	633 337
1895	2 504 785	22 045 822	371	10 793	11 449 915	814 378	634 678
1896	2 580 132	23 616 617	379	11 067	12 175 691	842 122	655 015
1897	2 545 741	25 136 558	382	11 191	12 679 688	795 038	649 787
1898	2 382 413	25 009 190	388	11 190	13 075 894	810 060	643 609
1899	2 445 992	26 290 986	400	11 366	13 633 908	847 011	672 809
1900	2 530 895	31 432 900	395	11 896	14 855 982	875 452	699 623
1901	2 419 983	31 359 897	421	12 889	15 544 775	1 020 659	774 222
1902	2 249 685	26 615 718	428	12 629	14 256 683	1 029 926	754 410
1903	2 290 104	25 396 881	439	12 550	14 236 279	1 025 009	727 314
1904	2 269 061	25 055 962	451	12 441	13 958 388	1 031 394	728 131
1905	2 371 564	26 419 938	444	12 478	14 466 299	1 063 459	732 475
1906	2 504 434	29 990 605	444	12 458	15 717 340	1 124 151	775 854
1907	2 457 248	30 804 572	444	12 139	16 522 543	1 086 465	734 251
1908	2 501 525	32 878 547	432	12 801	17 419 135	1 116 028	769 744
	105 204 192	942 800 023			467 704 969	22 846 069	20 533 471



Jahr	Förderung t	Wert der Förderung M	Zahl der		Gehälter und Löhne M	Versicherungsbeiträge	
			Bes- amten	Ar- beiter		Werks- beiträge M	Arbeiter- beiträge M
<b>Uebers.</b>	105 204 192	942 800 023			467 704 969	22 846 069	20 533 471
1909	2 507 706	32 743 392	436	13 148	17 631 571	1 205 717	792 780
1910	2 484 137	31 544 098	448	13 227	17 650 007	1 267 459	900 920
1911	2 449 146	30 528 135	454	12 857	17 678 858	1 365 939	1 019 325
1912	2 380 472	30 734 699	463	12 201	17 109 534	1 361 638	1 216 322
1913	2 571 685	33 855 870	457	12 879	18 936 596	1 389 581	1 083 815
1914	2 197 972	29 204 815	434	12 089	17 172 819	1 297 369	1 013 967
1915	2 004 108	28 894 550	392	10 277	15 991 376*	**	**
1916	2 021 475	33 684 972	426	10 220	20 455 988*		
<b>Se.</b>	123 820 893	1 193 990 554			610 331 718	30 733 772	26 560 600

\* Einschließlich Kosten der Kriegsgefangenen.

\*\* Noch nicht festgestellt.

### Bugau-Delsnitzer Revier.

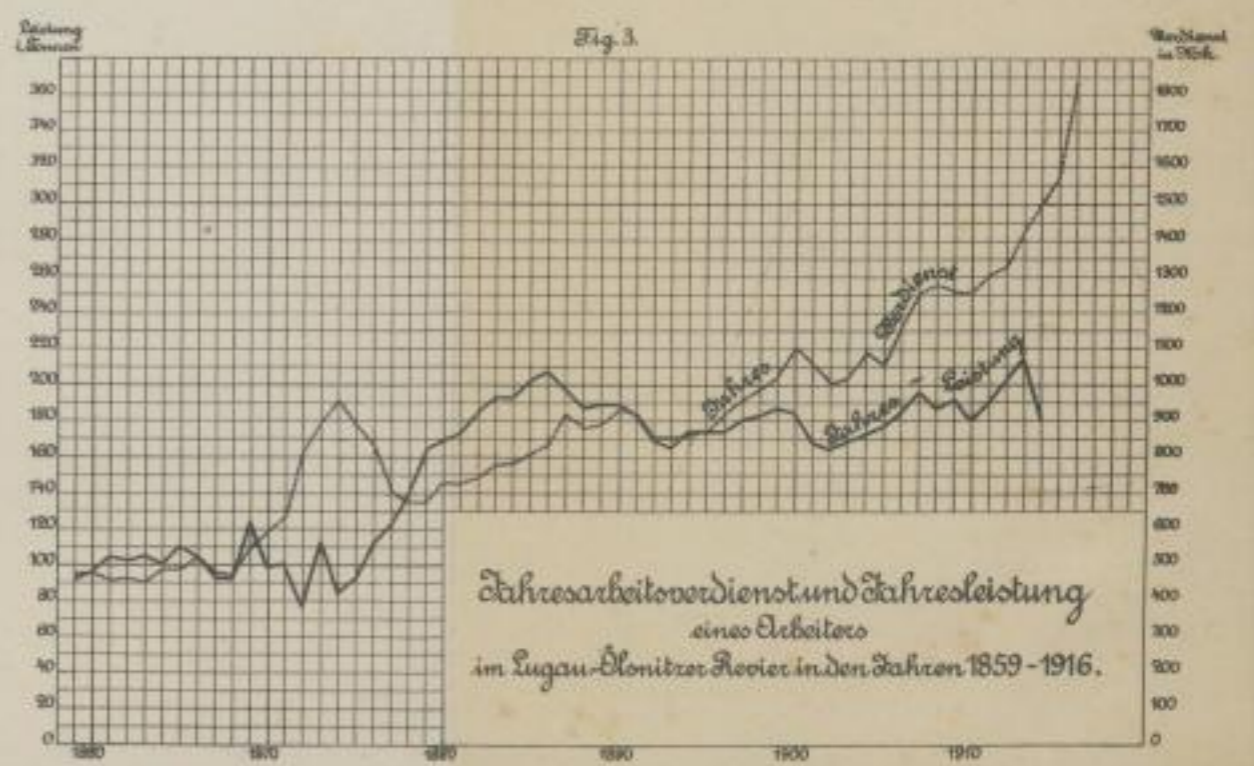
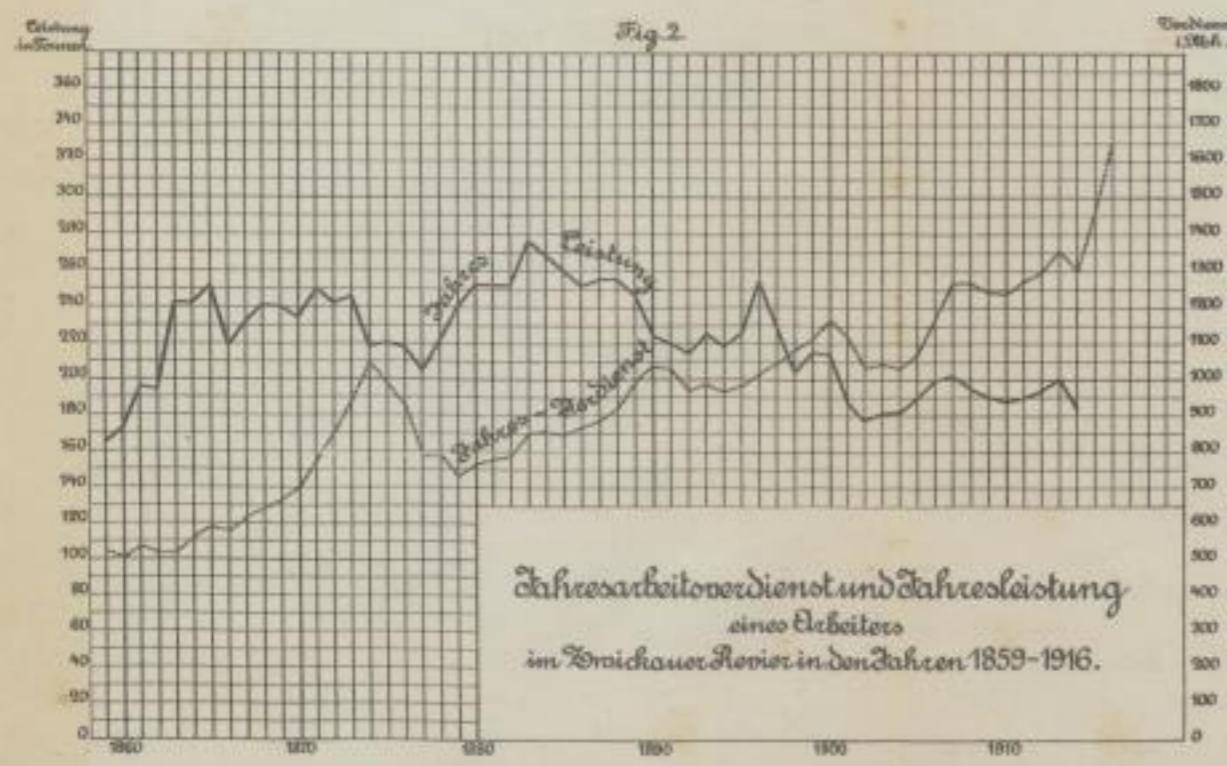
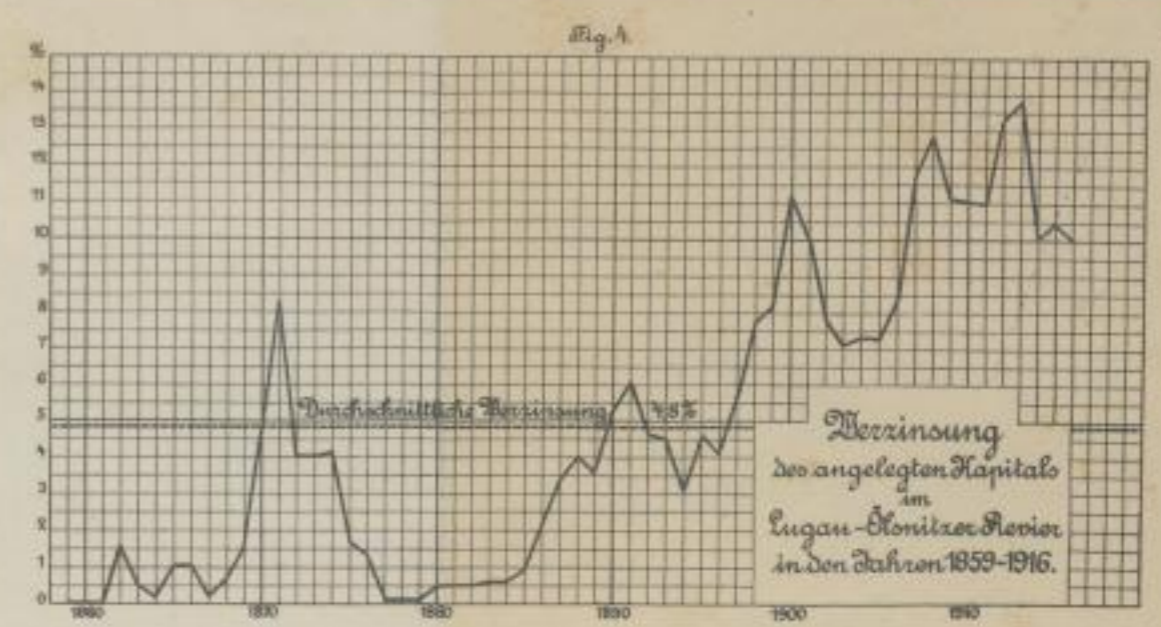
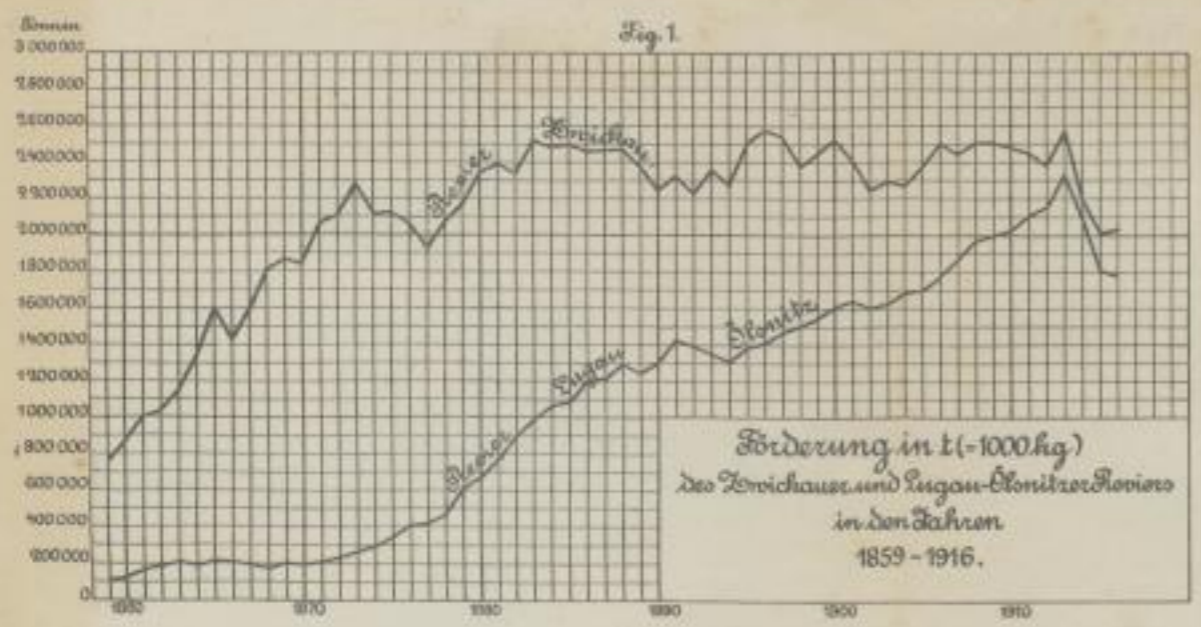
Jahr	Förderung t	Wert der Förderung M	Zahl der		Gehälter und Löhne M	Versicherungsbeiträge	
			Bes- amten	Ar- beiter		Werks- beiträge M	Arbeiter- beiträge M
1859	104 036	918 402	51	1 134	582 736		
1860	118 856	836 877	61	1 243	647 256		
1861	162 670	1 008 078	63	1 551	764 622		
1862	179 960	949 041	67	1 763	874 119		
1863	199 599	1 043 754	68	1 915	926 682		
1864	188 364	1 325 931	71	1 891	914 127	?	?
1865	208 525	1 870 560	75	1 877	991 485		
1866	202 663	1 862 475	76	1 807	1 036 413		
1867	182 500	1 650 282	79	1 970	996 033		
1868	170 500	1 444 368	65	1 834	923 655	7 480	24 224
1869	198 200	1 620 270	70	1 618	952 086	7 132	23 147
1870	197 600	1 888 284	66	1 692	1 079 415	12 445	38 036
1871	216 575	2 780 024	90	2 183	1 485 402	20 411	49 671
1872	223 696	3 133 692	122	2 955	2 411 481	31 953	82 808
1873	270 422	3 858 918	124	3 031	2 922 677	55 021	96 990
1874	295 112	4 109 349	125	3 557	3 584 268	57 661	124 993
1875	340 814	4 219 575	144	3 660	3 455 568	58 053	115 194
1876	405 594	4 050 150	130	3 597	3 209 810	55 174	108 035
1877	419 805	3 338 118	126	3 410	2 615 227	45 597	89 743
1878	462 616	3 298 653	118	3 286	2 409 498	40 573	89 614
1879	603 009	4 252 994	131	3 714	2 698 711	45 248	105 404
1880	673 025	4 775 453	135	3 999	3 114 701	52 073	121 835
1881	767 396	5 413 300	140	4 443	2 442 686	57 368	135 515
1882	891 778	5 985 700	157	4 850	3 804 602	64 905	148 757
1883	995 651	7 232 987	162	5 171	4 277 521	82 561	170 698
1884	1 075 647	7 413 234	174	5 513	4 579 536	83 831	173 119
	9 754 223	60 280 469			54 700 317	777 486	1 697 783

Jahr	Förderung t.	Wert der Förderung M	Zahl der		Gehälter und Löhne M	Versicherungsbeiträge	
			Bes- amten	Ar- beiter		Berfs- beiträge M	Arbeiter- beiträge M
Uebers.	9 754 223	60 280 469			54 700 317	777 486	1 697 783
1885	1 087 636	8 287 323	185	5 621	4 840 848	151 944	206 231
1886	1 199 239	9 259 086	192	5 944	5 251 945	215 633	211 586
1887	1 211 194	10 473 463	196	5 859	5 777 200	270 828	236 081
1888	1 297 055	11 187 488	201	6 608	6 234 764	298 462	257 368
1889	1 257 719	11 782 455	205	6 800	6 492 825	309 381	269 424
1890	1 300 927	13 211 165	211	6 916	6 850 788	328 708	287 187
1891	1 430 285	14 733 084	214	7 662	7 521 866	438 680	386 146
1892	1 400 455	13 420 358	215	7 715	7 102 585	461 577	384 887
1893	1 357 419	13 797 707	247	8 058	7 464 724	474 037	400 224
1894	1 316 240	13 011 455	262	8 009	7 470 186	515 139	436 222
1895	1 385 459	13 673 562	262	7 959	7 468 879	505 995	430 534
1896	1 405 485	14 200 879	259	8 076	7 966 833	524 171	448 863
1897	1 474 518	15 827 250	268	8 180	8 449 956	500 822	452 373
1898	1 502 695	16 865 321	277	8 229	8 753 706	533 282	460 765
1899	1 547 737	17 871 063	279	8 304	9 173 987	545 667	459 716
1900	1 610 833	21 195 918	291	8 760	10 447 075	597 097	501 883
1901	1 647 488	22 055 713	295	9 856	11 315 394	732 907	579 185
1902	1 606 671	20 546 010	310	9 816	10 809 568	749 988	558 493
1903	1 627 005	20 192 418	317	9 659	10 692 686	757 646	546 607
1904	1 686 182	20 389 573	319	9 762	11 008 286	809 043	590 994
1905	1 719 149	20 688 758	331	9 729	11 253 283	829 322	608 383
1906	1 774 672	22 270 219	328	9 598	12 122 043	889 637	672 439
1907	1 878 920	25 566 487	345	9 535	12 015 504	915 051	701 441
1908	1 974 829	28 187 298	369	10 552	14 601 507	988 193	769 370
1909	1 999 699	28 365 352	386	11 123	15 234 416	1 075 121	790 743
1910	2 019 959	28 315 785	393	11 176	15 233 326	1 065 123	796 054
1911	2 101 126	29 540 854	408	11 056	15 687 102	1 204 991	937 884
1912	2 147 511	30 365 161	415	10 548	15 337 030	1 219 869	947 913
1913	2 337 220	33 142 448	419	10 914	16 972 895	1 229 834	987 877
1914	2 081 477	29 821 657	386	10 570	15 873 960	1 191 707	969 015
1915	1 810 512	28 141 310	330	8 301	14 775 801*	**	**
1916	1 777 726	31 593 038	353	7 688	17 470 004*		
ge.	61 729 655	718 260 127			392 371 289	21 107 341	17 983 681

\* Einschließlich Kosten der Kriegsgefangenen.

\*\* Noch nicht festgestellt.

5 A 3687



1938  
-69


Fig. 5

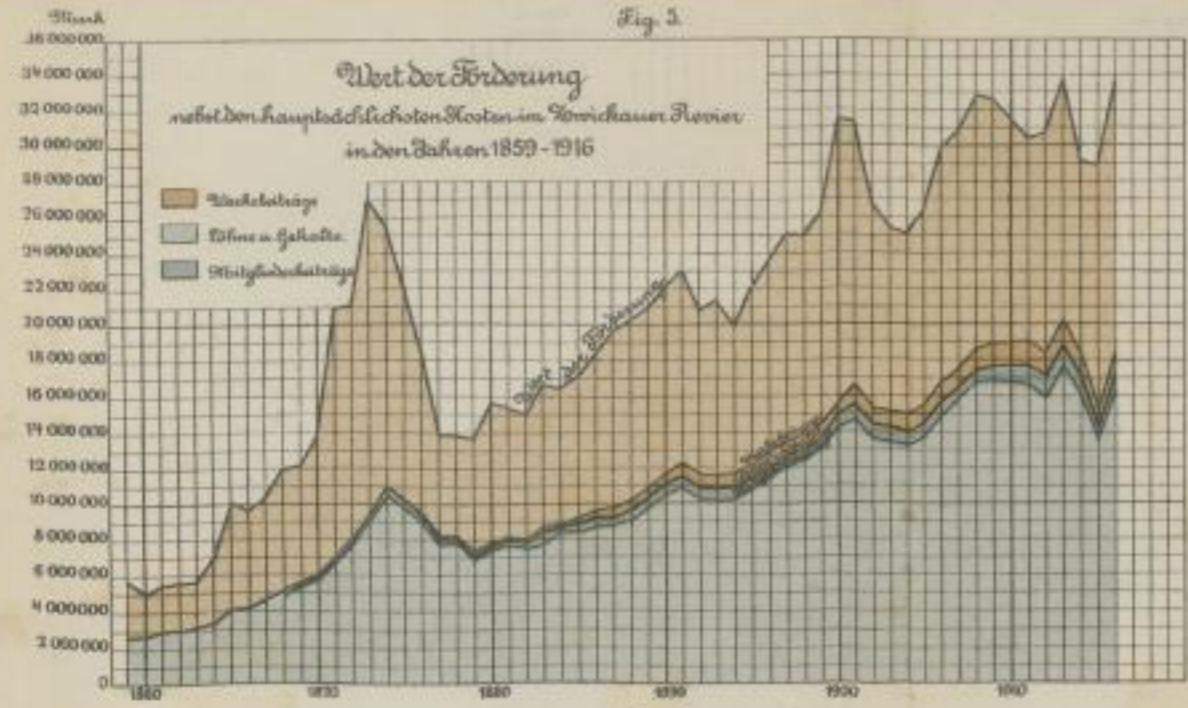


Fig. 7

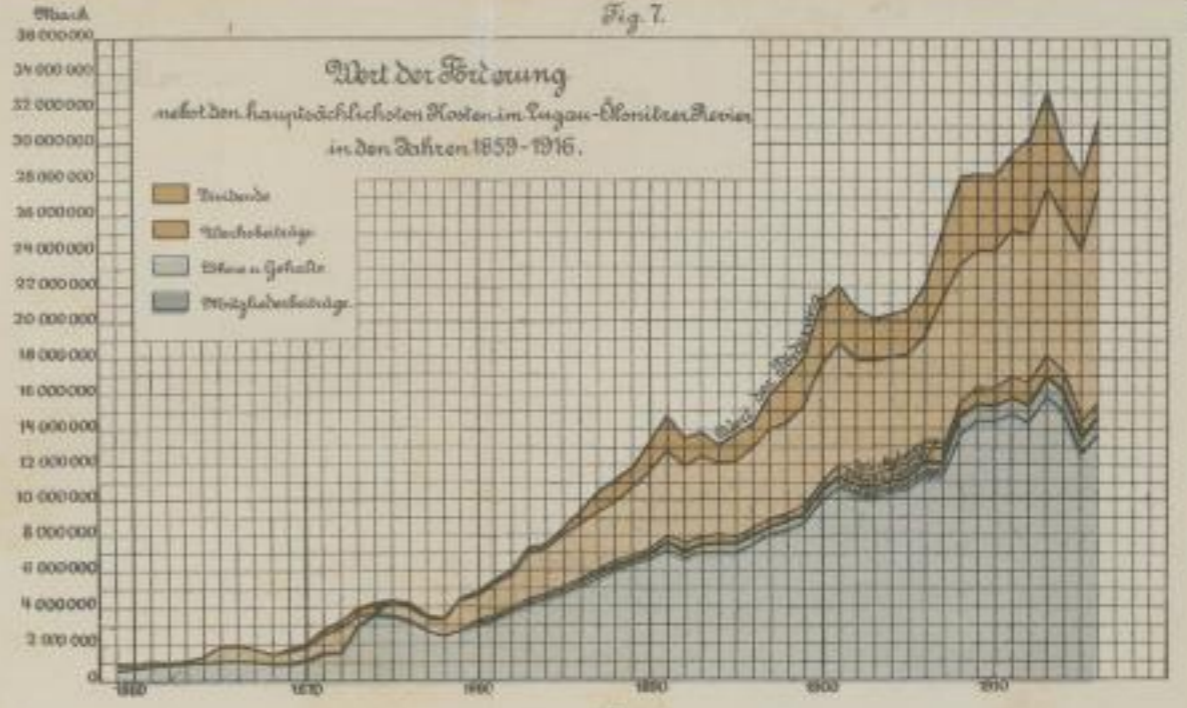


Fig. 6

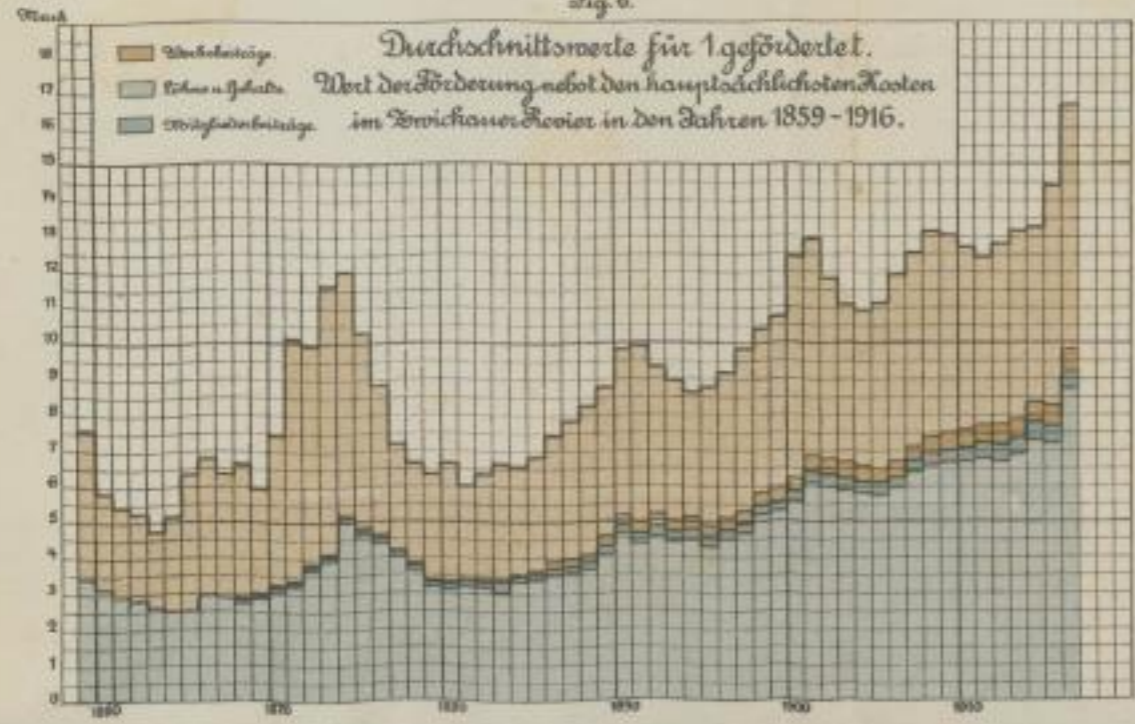
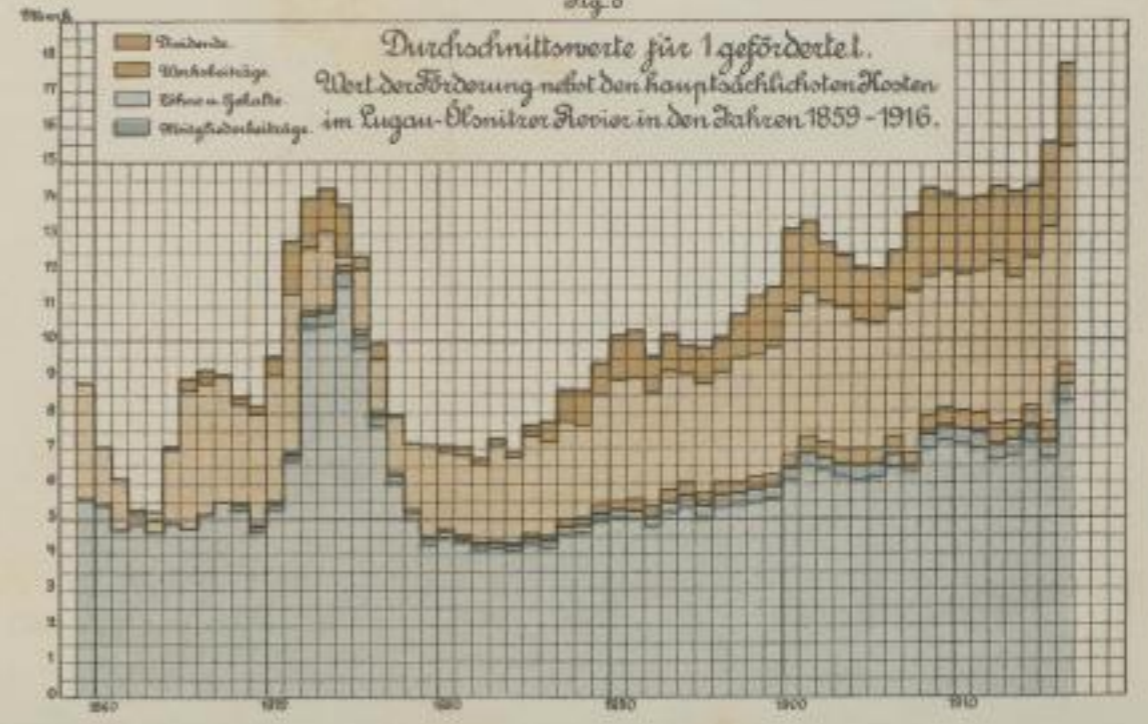
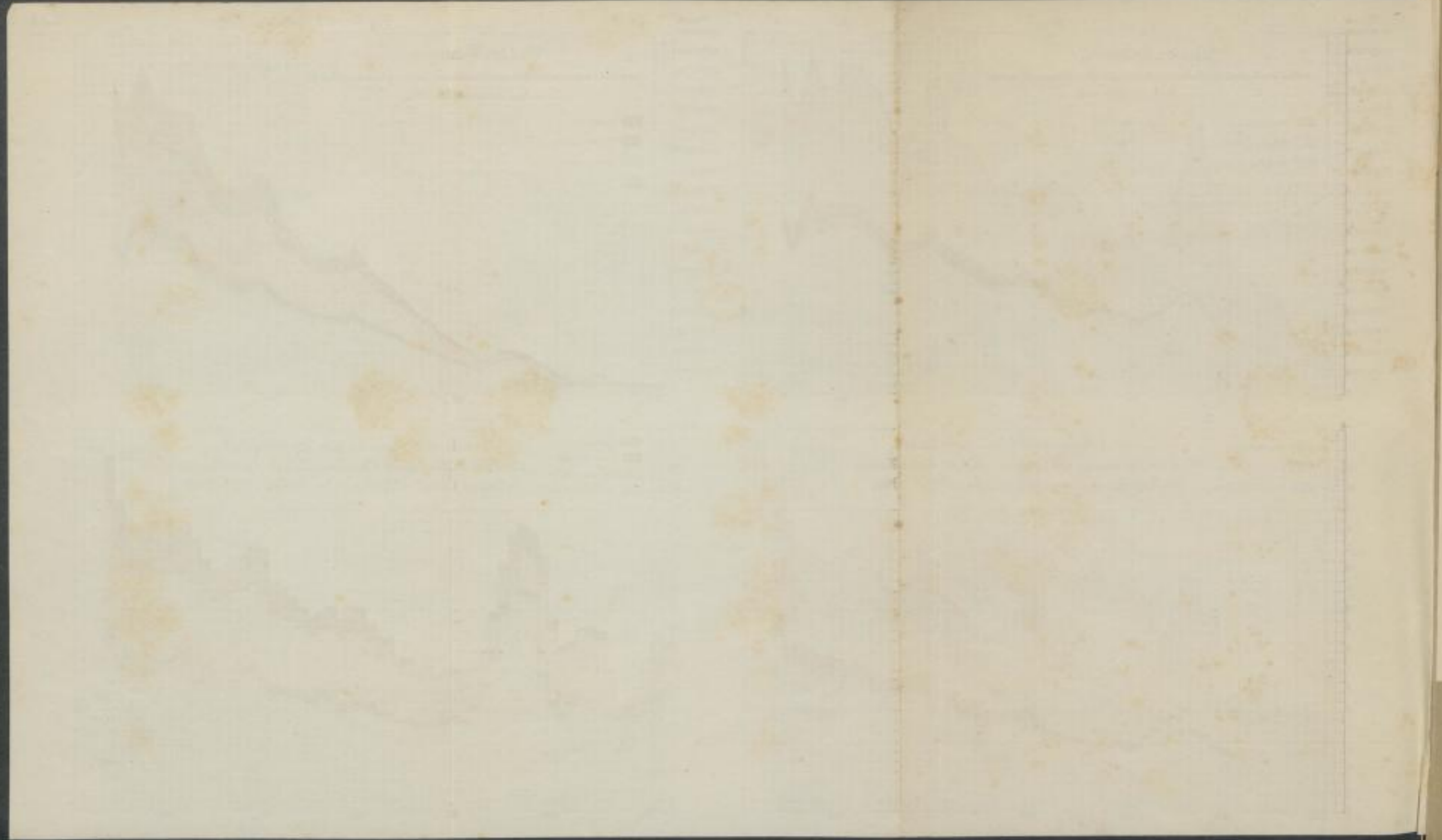


Fig. 8





Hinweise 7. Ex. 4. hark. M 377 <sup>2m</sup>  
X

2. Ex.

Signatur	5 A 3851	Stok	K
----------	----------	------	---

RS	Bub	17.06
	Titelaufn.	AKB 27.5.

FK	1 Sachsen 1.6. Win	Ja
	1 H. AB. 17.6.	lit

Bio K Bild K

SWK

Sonderstandort	Signum	Ausleihervermerk
		A

30

Druck von Seifert & Co., Zwickau

